Sammlung

der

Hochfürſtlich-Speieriſchen

Geſetze

und

Landesverordnungen.

Vier Theile.

Bruchſal gedruckt mit Bevernſchen Schriften. 1788.

169 F halbpag

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Von Gottes Gnaden
Wir Auguſt, Biſchof
zu Speier, Probſt der gefürſteten Probſtei Weiſſenburg, des heiligen römiſchen Reichs Fürſt, Graf von Limburg Stirum ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits im Jahre 1786. für Unſere Geiſtlichkeit eine Sammlung der biſchöflich Speieriſchen Sinodalien, Hirtenbriefe und Diözeſanverordnungen veranſtalten und zum Drucke befördern laſſen. Der Nutzen, welcher dadurch in Unſerer Kirche geſtiftet ward, iſt, ohne daß es hier anzuführen nöthig wäre, allgemein erkannt. Dieſes und viele andere Urſachen bewogen Uns, auch zu einer ähnlichen Sammlung der weltlichen Geſetze und Verordnungen Unſeres fürſtlichen Hochſtiftes, von älteren und jüngeren Zeiten, in ſo weit ſolche nach ihrem ganzen Inhalte noch vorfindlich geweſen, die Befehle zu ertheilen. Schon mehrere Fürſten des deutſchen Reiches ſind Uns hierin mit Ihrem löblichen Beiſpiele vorgegangen; und es haben bisher die gröſten Männer Deutſchlandes mehrmalen den Wunſch geäuſſert, daß zu Erweiterung der deutſchen Rechtswiſſenſchaft ſowohl als einzelner Reichsländer näherer Kenntniß, die in jedem Lande beſtehende beſondere Statuten, Ordnungen und Einrichtungen bekannter und gemeinnütziger gemacht werden mögten. Zur Erhaltung Unſerer eigenen Landesverfaſſung war eine ſolche Vorkehrung auch in vielem Betrachte nothwendig. Ungeachtet der kräftigſten Anordnungen waren Wir noch nicht im Stande, es dahin zu bringen, daß bei allen Stellen, denen doch die genaueſte Kenntniß der Landesgeſetze ſo unentbärlich iſt, richtige und vollſtändige Sammlungen derſelben anzutreffen geweſen wären. Dieſem Bedürfniß haben Wir nunmehr abgeholfen, die Wege, wie ſich ein jeder in den Geſetzen, und der innern Landeseinrichtung ohne viele Mühe unterweiſen könne, erleichtert, der Willkühre und Eigenmächtigkeit Einhalt gethan, und der ſo oft vorgebrachten Entſchuldigung einer Unwiſſenheit, wodurch allemal entweder die gute Ordnung geſtöret, Unſere Gerechtſame gekränket, oder gar die Rechte der Unterthanen verletzet werden, das Ziel geſtecket.

Einige Erinnerungen müſſen Wir jedoch, um allem Misverſtande vorzubeugen, zum voraus bemerken. Erſtens; die in dieſer Sammlung enthaltene Vorſchriften verbinden keineswegs Unſere unter der königlich franzöſiſchen Souverainete gelegene Ober- und Aemter ober der Quaiche. Dieſe haben ſich lediglich nach den königlichen Ordonnanzen zu bemeſſen, und denſelben den ſchuldigſten Gehorſam zu leiſten. Es verſteht ſich zweitens ſchon von ſich ſelbſten, daß dieſe Verordnungen in jenen Städten und Dorfſchaften, welche Wir mit andern Reichsfürſten, dem fürſtlichen Hochſtifte Worms und der Marggrafſchaft Baden, gemeinſchaftlich beſitzen, nur in der Maaße eine Anwendung finden können, als in einem oder andern Betreffe die mitherrliche Uebereinkunft bereits in Mitte liegt, oder noch erzielet werden wird; gleichwohlen wollen Wir dieſes hieher beſonders wiederholet haben. Drittens; Wir lieſen dieſe Verordnungen aus beſonders bewegenden Urſachen ganz dem Buchſtaben nach ſammeln und drucken. Verſchiedene alſo ſind durch Nachfolgende eingeſchränkt, oder ganz abgeändert worden; wie es nämlich die Umſtände für das gemeine Beſte nützlich und erfoderlich machten. Hier geben ſchon die allgemeine Rechtsgrundſätze Ziel und Maas, daß immer die Neueſte und Jüngſte, in ſo weit die Vorhergehende eine Aenderung erlitten, die Verbindungskraft mit ſich bringen. Viertens, halten Wir Uns ausdrücklich bevor, zu ſeiner Zeit die etwa noch nöthig befundene Erläuterungen, Aenderungen oder Zuſätze annoch nachzutragen. Indeſſen aber, und bis dieſes erfolget, iſt es Unſere ernſtliche Willensmeinung, daß dieſe Verordnungen, in ſo weit ſie bereits vorberegter Maſſen nicht wirklich abgeändert ſind, von einem jeden getreulich und genaueſt befolget werden ſollen.

Wir Befehlen dahero Unſern Dikaſterien, Ober- und Aemtern, Vögten, Stadtſchultheiſen, Stabhaltern, Gerichtern und allen Unſern Unterthanen und Angehörigen dieſe Verordnungen nach Unſern voraus geſchickten Bemerkungen in allen Vorfallenheiten auf das pünktlichſte in Erfüllung zu ſetzen, und ſich auf keine Weiſe bei den feſtgeſetzten Strafen und Unſerer Ungnade davon zu entfernen, vielmehr ſolche, als zum wahren gemeinen Nutzen alleinig abzweckende, ihren Untergebenen nach Pflichten begreiflich zu machen. Hieran geſchieht Unſer gnädigſter und ernſtlicher Wille, und Wir verbleiben allen und jeden mit Hulden und Gnaden wohl beigethan. Gegeben Bruchſal den 27ten Hornung 1788.

August,

Biſchof und Fürſt zu Speier.

L. S.

)o(

Inhalt.

I.

Von der fürſtlichen Dienerſchaft.

a.) Von den Dicaſterien.

b.) Von den Ober = und Aemtern.

c.) Von den Schultheißen und Gerichtern.

d.) Von den Zöllern.

II.

Von den Prozeßordnungen.

Prozeßordnung in erſter Inſtanz.

Hofgerichtsordnung.

a.) erſte Inſtanz.

b.) zwote Inſtanz.

III.

Von den Advokaten.

IV.

Von den Pfandverſchreibungen.

V.

Von den Ausfautheigeſchäften.

VI.

Von den Vormundſchaften.

VII.

Von Verwaltung der Gemeinden Güter und Einkünfte, Stellung und Prüfung der Rechnungen.

VIII.

Von der Gemeinden Waldungen.

IX.

Von der Leibeigenſchaft, Manumiſſion und dem Abzuge.

X.

Von dem Frohndweſen.

XI.

Von den Zünften und Handwerkern.

XII.

Von der Annahme der Bürger und Hinterſaſſen.

a.) Von Annahme der Bürger.

b.) Von Annahme der Hinterſaſſen.

XIII.

Von den Heirathen.

XIV.

Von den Bürger = und Bauerngütern.

XV. Von

XV.

Von den Militairdienſten und fremden Werbungen.

a.) von den fürſtlichen Militairdienſten überhaupt.

b.) Von den fremden Werbungen.

c.) Von der Annahme auswärtiger Kriegsdienſte.

XVI.

Von Polizeigegenſtänden.

a.) Verordnungen gegen die Entheiligung des Sabdths.

b.) Anſtalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, innern Ruhe und Ordnung.

c.) Feueranſtalten.

1.) Verordnungen zu Abwendung der Feuersbrünſte.

2.) Löſchanſtalten.

d.) Anſtalten zu Erhaltung der Geſundheit.

e.) Anſtalten gegen die Vieheſeuchen.

f.) Anſtalten gegen Ueberſchwemmungen.

g.) Anſtalten zu Verbeſſerung der Wege und Landſtraßen.

h.) Verordnungen das Bauweſen betreffend.

i.) Anſtalten wegen der Lebensmitteln und anderer zum nöthigen Unterhalt gehörigen Waaren.

k.) Verordnungen wegen Vertilgung des ſchädlichen Ungeziefers.

l.) Verordnungen gegen den übermäßigen Aufwand.

m.) Armenanſtalten.

XVII.

Von den Aerzten, Apoteckern, Wundärzten und Hebammen.

XVIII.

Von den Juden.

XIX.

Von Verbrechen und Strafen.

a.) Einziehung der Verbrecher.

b.) Verwahrung der Gefangenen.

c.) Unterſuchung der Verbrechen.

d.) Beſtrafung der fleiſchlichen Verbrechen.

e.) Beſtrafung verſchiedener Verbrechen.

f.) Vollziehung der peinlichen Urteln.

Von

Von der fürſtlichen Dienerſchaft.

Allgemeine Pflichten eines fürſtlichen Dieners.	12. Hornung 1781. IV. 289.
Wird der ſämmtlichen Dienerſchaft, und den von derſelben rückgelaßenen Witwen der Weinhandel unterſagt.	21. März 1778. IV. 252. 4. Mai 1778. IV. 255.
Iſt der Dienerſchaft verboten, ohne Erlaubniß liegende Güter an ſich zu bringen.	7. Auguſt 1728. II. 101. 27. September 1753. III. 152. 10. Mai 1773. IV. 195.
Soll keiner aus der Dienerſchaft herrſchaftliche Güter in Beſtand nehmen.	28. Julius 1770. IV. 3.
Verbot, fremde Geſchäfte anzunehmen.	29. Julius 1771. IV. 37.
Strafe eines fürſtlichen Dieners wegen einer fleiſchlichen Vergehung, mit deſſen Entlaſſung.	10. September 1770. IV. 5. 6. 17. Dezember 1787. IV. 390.
Verbot, Schankungen anzunehmen.	. . . . . . 1470. I. 1. 26. November 1736. II. 162. 30. Oktober 1770. IV. 8. 6. November 1778. IV. 259.
Darf ſich keine Kanzleiperſon, und unter den Hofämtern, und den Forſtamte, mit oder ohne Livree ſtehender fürſtlicher Bedienter ohne höchſte Erlaubniß zur Ehe verſprechen.	17. Dezember 1787. IV. 390.
Verordnungen, daß ſich keiner aus der Dienerſchaft ohne höchſte Erlaubniß verehelichen ſolle.	12. Jänner 1776. IV. 231. 11. Hornung 1785. IV. 333.
Wird der Dienerſchaft in der Stadt Bruchſal unterſagt, ohne Erlaubniß über Nacht aus der Stadt zu bleiben, und ſich zu verreiſen.	12. Jänner 1776. IV. 231. 11. Hornung 1785. IV. 333.
Strafe derjenigen, welche ſich mit Worten oder in der That gegen einen fürſtlichen Diener vergreiffen.	10. Junius 1738. II. 184. 10. Oktober 1774. IV. 212.
Wer zu Haltung eines Pferdes die Beſtallung erhält, muß ſolches wirklich halten.	18. Mai 1713. I. 91.
Sollen die Sterbfälle der fürſtlichen Diener alsbald angezeigt werden.	24. November 1770. IV. 9.

a) Von den Dicaſterien.

12. Hornung 1781. IV. 289.	Allgemeine Pflichten der fürſtlichen Räthe.
14. Hornung 1664. I. 49. 24. Oktober 1704. I. 74.	Kanzleiordnungen.
14. Hornung 1664. I. 53. 24. Oktober 1704. l. 77. 1. Jänner 1771. IV. 27. 12. Hornung 1781. IV. 296.	Von Verfertigung der Vorträge a) in Proceß-ſachen.
27. Hornung 1771. IV. 31. 2. Jänner 1772. IV. 57.	b) in peinlichen Fällen.
14. Hornung 1664. l. 54. 55. 7. Hornung 1698. l. 63. 24. Oktober 1704. l. 79. 80. 81. 25. Oktober 1739. ll. 195.	Von der Obliegenheit der Kanzleiperſonen.

b) Von den Obern- und Aemtern.

. . . . 1470. l. 2. 3. 25. Hornung 1750. lll. 87. 9. Auguſt 1754. lll. 160. 2. Jänner 1772. lV. 58. 12. Hornung 1781. lV. 296.	Sollen die Gerechtigkeit ſchleinig und unpartheiiſch verwalten.
. . . 1470. l. 1. 26. November 1736. ll. 162. 30. Oktober 1770 lV. 8. 6. November 1778. lV. 259.	Dürfen keine Geſchenke und unerlaubte Gebühren annehmen.
23. Junius 1770. lV. 1.	Verbot, die Ausfertigungen zu verzögern.
16. Dezember 1721. ll. 19.	Dürfen eigenmächtig keine Dienſte und Aemter beſetzen.
. . . . 1470. l. 3.	Sollen ſich mit den Benachbarten friedlich betragen.
1. Hornung 1723. ll. 35.	Die alte Titulaturen eigenmächtig nicht verändern.
14. Hornung 1724. ll. 42. 4. Julius 17·7. ll. 75.	Müſſen die Amtsbefehle von allen Amtsgliedern unterſchrieben werden.
5. April 1720. ll. 4. 9. Auguſt 1737. ll. 173.	Wie bei den Aemtern die ankommende Reſcripte zu eröfnen und zu befolgen ſeien.
15. Oktober 1725. ll. 59.	Muß der Empfang eines Reſcripts jedesmal berichtet werden.
11. Jänner 1715. l. 93. 10. Jänner 1720. ll. 1. 2. Dezember 1734. ll. 154. 3. Julius 1735. ll. 155.	In welcher Zeit die ergangene Befehle zu befolgen ſeien.

Wie

	12. Auguſt 1755. III. 187. 21. Hornung 1770. III. 331. 5. Jänner 1773. IV. 187. 22. März 1773. IV. 192.
Wie die amtliche Berichte abgefaſſet werden ſollen.	30. Mai 1724. II. 44. 9. März 1725. II. 53. 9. Hornung 1726. II. 62. 13. Mai 1726. II. 64. 11. September 1730. II. 116. 12. September 1733. II. 151. 12. Jänner 1754. III. 155. 5. Jänner 1773. IV. 187. 2. Dezember 1785. IV. 374.
Müſſen die Beilagen zu den Berichten geheftet, und mit Ziffern oder Buchſtaben bezeichnet werden.	13. Mai 1726. II. 64. 30. Julius 1729. II. 107. 11. September 1730. II. 116.
Sind die Amtsberichte von allen Amtsgliedern zu unterſchreiben.	14. Hornung 1724. II. 42. 4. Julius 1727. II. 75.
Soll der Tag der Abſchickung in den Berichten bemerket werden.	22. Auguſt 1729. II. 108.
Mehrere Berichte an die nämliche Stelle ſind in eine Couvert zu ſchlieſen.	21. April 1731. II. 120.
Sollen die Berichte in Fällen, wo keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, nicht mit beſondern Boten eingeſchickt werden.	16. Hornung 1723 II. 36. 15. Oktober 1725. II. 59. 15. Junius 1728. II. 96. 14. April 1737. II. 170.
Wie die amtliche Berichte ohne große Beſchwerde der Unterthanen einbefördert werden ſollen.	5. April 1720. II. 3.
Verordnung, die wichtige Vorfälle geſchwinder zu berichten.	15. November 1780. IV. 286.
Darf ſich kein Beamter auf mehrere Tage ohne Erlaubniß von ſeiner Stelle entfernen.	3. November 1723. II. 41. 12. Jänner 1776. IV. 232. 11. Hornung 1785. IV. 333.
Sollen die Beamte alle perſönliche Anherreiſen unterlaſſen, und ſtatt deſſen ausführlich berichten.	5. Jänner 1773. IV. 187.
Verordnungen wegen abſchriftlicher Einſchickung der Amtsprotokollen.	4. April 1720. II. 3. 23. März 1723. II. 37. 7. Jänner 1727. II. 73. 20. April 1728. II. 94. 1. Auguſt 1729. II. 107. 18. September 1730. II. 116.

10. Mai 1738. II. 179.
20. April 1751. III. 96.

26 Oktober 1722. II. 32. — Müſſen die Amtsprotokolle revidirt, unterſchrieben,

14. September 1722. II. 31.
7. Jänner 1727. II. 73.
13. September 1728. II. 102. — Mit Regiſtern verſehen, und

27. April 1748. III. 52.
28 Jänner 1749. III. 70.
18. November 1760. III. 231. — Eingebunden werden.

9. Jänner 1751. III. 93.
5. März 1757. III. 195.
28. Mai 1757. III 196.
20. Mai 1769. III. 324.
2. Jänner 1772. IV. 48.
5. Jänner 1773. IV. 187. — Verordnungen, die Amtsrepoſituren in gute Ordnung einzurichten und darin zu erhalten.

c) Von den Schultheißen und Gerichtern.

22. Auguſt 1724. II. 46. — Werden die Schultheißen von dem Landsregenten ernannt.

8. Hornung 1731. II. 117.
23. Oktober 1736. II. 162. — Bei Erledigung einer Schultheißenſtelle ſollen von den Aemtern innerhalb 10. Tage 3. taugliche Subjecte vorgeſchlagen werden.

27. Hornung 1738. II. 175.
9. Mai 1743. II. 221. — Wird verordnet, daß zu einer Wahl geſchritten, und das über die geſammelte Gemeindsſtimmen abgehaltene Protokoll in Urſchrift eingeſchicket werden ſolle.

4. Jänner 1744. III. 3. — Mit Aufhebung der vorderen Verordnungen wird den Aemtern befohlen, bei Erledigung einer Stabhaltersſtelle 3. taugliche Subjecte in Vorſchlag zu bringen.

9. März 1751. III. 95. — Soll das Gericht und gemeiner Ausſchuß dem Amte den tauglichſten vorſchlagen, und hierüber von dem Amte mit Gutachten berichtet werden.

2. Jänner 1772. IV. 54. — Wird in der Aemterordnung den Gemeinden die Vorſchlagswahl wieder geſtattet.

21. Hornung 1785. IV. 334.
26. April 1785. IV. 335. — Nach weiterer Verordnung aber endlich befohlen, daß wie ſonſten durch die Aemter 3 taugliche Subjecte in Vorſchlag gebracht werden ſollen.

IV. 395. — Eidesformel für die Schultheißen.

Darf

Darf kein Schultheiß eine Wirthſchaft treiben.	6. Jänner 1675. I. 55. 14. Auguſt 1731. II. 122. 28. April 1740. II. 204. 29. Auguſt 1747. III. 49. 7. Hornung 1764. III. 257. 16. Hornung 1781. IV. 301.
Muß ein Schultheis im Leſen und Schreiben erfahren ſein.	1. Hornung 1723. II. 34.
Soll kein Spielmann zum Schultheißen vorgeſchlagen werden.	9. Mai 1743. II. 221.
Die ad interim geſetzte Schultheißen dürfen die Stelle nur 4. Wochen begleiten.	8. Hornung 1731. II. 117.
Darf kein Schultheiß zugleich Gerichtsſchreiber oder Gerichtsmann ſein.	2. Jänner 1772. IV. 54. 1. Auguſt 1785. IV. 366.
Beſoldung und Freiheit der Schultheißen.	2. Jänner 1772. IV. 54.
Wie die Ortsgerichte beſetzt werden ſollen.	2. Jänner 1772. IV. 54. 1. Auguſt 1785. IV. 365.
Bei dem Abgange eines Gerichtsmannes ſind durch die Aemter 3. taugliche Subjecte vorzuſchlagen.	21. Hornung 1785. IV. 334. 26. April 1785. IV. 335.
Dürfen die Gerichtsglieder unter einander nicht verwandt ſein.	13. Hornung 1740. II. 200. 2. Jänner 1772. IV. 54. 5. Jänner 1778. IV. 249. 12. Jänner 1781. IV. 287.
Der Gerichtsglieder Beſoldung.	2. Jänner 1772. IV. 54. 1. Auguſt 1785. IV. 366.
Darf der Gerichtsſchreiber nicht zugleich Stabhalter,	2. Jänner 1772. IV. 54. 1. Auguſt 1785. IV. 366.
Oder Gerichtsmann, auch mit keinem aus dem Gerichte verwandt ſein.	5. Dezember 1785. IV. 374.
Beſoldung und Freiheit der Gerichtſchreiber.	2. Jänner 1772. IV. 54.
Die Gerichtszeugniſſe ſind mit Vorwiſſen des ganzen Gerichts auszufertigen, und von ſammtlichen Gliedern zu unterſchreiben.	10. November 1763. III. 252. 28. Jänner 1764. III. 256. 1. Auguſt 1785. IV. 366.
Das Gerichtsſigill ſoll in der Gerichtskiſte verwahrt werden.	5. April 1784. IV. 327.

d) Von den Zöllern.

Bei dem Abgange eines Zöllers ſind durch die Aemter 3. taugliche Subjecte in Vorſchlag zu bringen.	21. Julius 1736. II. 159. 23. Oktober 1736. II. 162.

Dürfen

6. Julius 1737. II. 172. 3. Mai 1738. II. 178.	Dürfen die Zöllner keine Wirthſchaft treiben.
6. Julius 1737. II. 172.	Kein Zöllner darf zugleich Stabhalter ſein.
6. Mai 1653. I. 42. 13. März 1654. I. 46.	Frohndfreiheit der Zöllner.
16. Hornung 1778. IV. 251.	Einſchränkung der Frohndfreiheit der Zöllner.

Von den Prozeßordnungen.

Prozeßordnung in erſter Inſtanz.

4. Mai 1528. I. 15.	Aeltere Gerichtsordnung.
2. Jänner 1772. IV. 58.	Ober- und Aemterordnung.
4. Mai 1528. I. 15. 31. Auguſt 1699. I. 66. 2. Jänner 1772. IV. 58.	Sollen die Klagſachen der Unterthanen ſummariſch entſchieden werden.
	Der Regel nach ſollen keine gelehrte Sachwalter zugelaſſen werden. IV. 58. §. 29.
	Wie in den Ausnahmsfällen auf den Legitimationspunkt genau zu ſehen. IV. 59. §. 30.
	Von der Annahme der Klage, und wie dieſelbe zu Protokoll zu nehmen. IV. 59. §. 31. 32. 33.
	Was nach angenommener Klage geſchehen muß, und zwar a) in caſu mandati S. c. IV. 60. §. 34.
	Sodann b) in caſu mandati cum clauſula. IV. 60. §. 35.
	und c) in caſu ſimplicis citationis. IV. 60. §. 36.
	Von wem die Inſinuation der Ladung zu beſorgen, und wie zu verrichten ſei. IV. 61. §. 37. 38.
	Wie die geſchehene Inſinuation beſcheiniget werden müſſe. IV. 61. §. 39.
	Von der Real- und Edictalladung. IV. 62. §. 40.
	Von Nachſuchung und Geſtattung der Friſten. IV. 62. §. 41. 42.

Von dem Ungehorſam der Partheien. IV. 63. §. 43. 44. 45.

Von Verſuchung der Güte. IV. 63. §. 46. 47. 48.

Wie des Beklagten Vernehmlaſſung, und in welcher Ordnung jede Einwendung zu Protokoll gebracht werden müſſe. IV. 64. §. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55.

Wie der Krieg Rechtens zu befeſtigen ſei. IV. 65. §. 56.

Wenn beide Theile in der Geſchichte einig ſind, und es nur auf die Anwendung der Rechte ankömmt, ſoll nach der Vernehmlaſſung die Urtel eröfnet, im Gegentheile aber die Replick und Duplick zugelaſſen werden. IV. 66. §. 58.

Wann und wie zu tripliziren und zu quadrupliziren geſtattet werden ſolle. IV. 66. §. 59.

Wie im Falle des Ungehorſams nach der Befeſtigung des Kriegs Rechtens von Satze zu Satze zu verfahren ſei? IV. 66. §. 60.

Wann und wie durch Zwiſchenbeſcheide auf den Beweis zu interloquiren? IV. 67. §. 61.

Wem der Beweis obliege. IV. 67. §. 62.

Von dem Beweistermin und deſſen Eigenſchaft. IV. 67. §. 63.

Von den Beweisarten.

Von dem gerichtlichen Geſtändniß. IV. 67. §. 64. 65. 66.

Von dem auſſergerichtlichen Geſtändniß. IV. 68. §. 67.

Von dem Beweiſe durch Urkunden. IV. 68. §. 68. bis 77.

Von dem Beweiſe durch Zeugen. IV. 70. §. 78—84.

Von dem Beweiſe durch den Augenſchein. IV. 72. §. 85—89.

Von dem Beweiſe durch Kunſtverſtändige. IV. 73. §. 90—93.

Von dem Beweiſe durch Auftragung des Eides. IV. 74. §. 94—101.

Von dem Gegenbeweiſe. IV. 75. §. 102.

Von dem auſſerordentlichen Beweiſe zur ewigen Gedächtniß. IV. 76. §. 103. 104. 105. 106. 107. 108.

Von dem Beſchluß der Sache, und wie ſolcher von Amtswegen geſchehen und wieder aufgehoben werden könne? IV 77. §. 109.

Von der Endurtel und was dabei zu beobachten. IV. 77. §. 110—115.

7. September 1763. III. 250. — Sollen die Aemter der Zeit, wann eine Urtel verkündet worden, genau zu Protokoll bemerken.

1. Jänner 1771. IV. 21.
24. März 1773. IV. 193.
30. September 1782. IV. 311. — Wird den Aemtern befohlen, die Partheien nach verkündeter Urtel der ihnen zuſtändigen Rechtsmitteln zu belehren.

1. Jänner 1771. IV. 20.
2. Jänner 1772. IV. 80.
31. Auguſt 1774. IV. 209. — Die Einlegung eines Rechtsmittels gilt ſtatt einer Inhibition, und muß der Unterrichter mit allem Verfahren an ſich halten.

1. Jänner 1771. IV. 21.
18. März 1772. IV. 177. — Nach Einlegung einer Apellation ſind die Akten innerhalb 14 Tage nebſt den Entſcheidungsgründen an das Fürſtliche Hofgericht in originali verſchloſſen einzuſchicken.

4. Jul. 1720. II. 5.
2. Jänner 1772. IV. 78. §. 116. bis 124. — Von der Hilfsvollſtreckung.

Von dem Konkursprozeße. IV. 81. §. 126. bis 132.

2. Jänner 1772. IV. 152. — An den Eheſchulden muß der Mann zwei, und die Frau einen Drittel bezahlen.

29. September 1783. IV. 319. — Wie in dem Falle verfahren werde, wenn das Einbringen der Ehefrau zu Bezahlung des Drittels nicht hinlänglich ſein ſollte.

2. Jänner 1772. IV. 83. §. 133. bis 138. — Von dem Arreſtprozeße.

Von

Von den Provokationsprozeßen. IV. 84. §. 139. bis 146.

Von der Ankündigung des Kriegs Rechtens. IV 85. §. 147.

Von der Nomination. IV. 86. §. 149—152.

Von der Intervention. IV. 87. §. 153. 154.

Von der Wiederklage. IV. 20. 87. §. 155.

Von Wiederannahme des Prozeßes. IV. 87. §. 156. 157.

Hofgerichtsordnung.

a. Erſte Inſtanz.

Von dem ordentlichen Prozeße bei Klagen in erſter Inſtanz. — 1. Jänner 1771. IV. 12.

Wie die Klagſchrift beſchaffen ſein müſſe. IV. 12. §. 5.

Von den Friſten, und wie die Verlängerung geſucht werden ſolle. IV. 13. §. 6. 7.

Verbot, aus unbeſcheinigten Urſachen und Prozeßordnungs-widrige Friſten nachzuſuchen. — 1. September 1779. IV. 264. 15. November 1779. IV. 282.

Von dem Ungehorſam. — 1. Jänner 1771. IV. 13. §. 8.

Von den Einreden. IV. 13. §. 9. 10. 11. 12.

Wenn die Theile in der Geſchichte einig ſind, ſo wird die Sache für beſchloſſen angenommen, und nach vorgängiger Mittheilung der Vernehmlaſſung zur Nachricht, die Urtel eröfnet. IV. 14. §. 13.

Von der Replick und Duplick. IV. 15. §. 14.

Von dem Ungehorſam in Anſehung der Replick und Duplick. IV. 15. §. 15. 16.

Nach eingekommenen 4 Schriftſätzen iſt der Regel nach die Sache für beſchloſſen anzunehmen. IV. 15. §. 17. es ſollen ſich daher die Partheien in Zeiten zum nöthigen Beweis anſchicken, und in der Replick und Duplick keine neue Urkunden zugelaſſen werden. IV. 15. §. 18.

	Ausnahme obiger Regel; wann und wie zu triplizieren und zu quadruplizieren geſtattet werden ſolle? IV. 15. §. 19. 20.
	Von dem Beweiſe durch Zeugen, Einbringung der Artikeln und der Fragſtücke. IV. 16. §. 21. bis 25.
	Von Erkennung, Vornahme und Eröfnung des Zeugenverhöres. IV. 17. §. 26 — 28.
	Von dem ſummariſchen und mündlichen Prozeße. IV. 18. §. 31.
	Von dem Verfahren, wenn auf klare Briefe und Siegeln geklaget wird. IV. 18 §. 32—41.
	Von der Wiederklage. IV. 20. §. 42.

b. Zwote Inſtanz.

23. Dezember 1483. I. 9. 4. Mai 1528. I. 21. 24. October 1704. I. 78. 3. März 1712. I. 89. 1. Jänner 1771. IV. 20. 21.	Wenn eine Appellation eingelegt und eingeführt werden müſſe?
7. Hornung 1776. IV. 233.	Muß die Appellation, wenn ſich die Nothfriſt in den Ferien endiget, ſub poena desertae innerhalb den beſtimmten 6 Wochen eingebracht werden.
. . . . . 1517. I. 13. 4. Mai 1528. I. 21. 1. Oktober 1711. I. 86. 7. September 1776. III. 41. 1. Jänner 1771. IV. 21.	Von der Appellationsſumme.
3. November 1779. IV. 272.	Appellationsſumme in Sachen aus der Gemeinſchaft Gernsbach.
1. Jänner 1771. IV. 21. §. 48.	Von der Beſchwerdeſchrift.
	Von Erkennung oder Abſchlagung der Prozeße. IV. 22. §. 50.
	Von den Friſten von einem Satze zu dem andern. IV. 22. §. 52.
	Von dem Rechtsmittel der Wiedereinſetzung. IV. 22. §. 53—59.

Von

Von dem Rechtsmittel der Reviſion.	5. Jänner 1769. III. 321. 1. Jänner 1771. IV. 24.
Von der Nichtigkeitsklage. IV. 25. §. 61.	
Von der Syndikatsklage. IV. 25. §. 62.	
Von Ausſtellung der Akten und dem Referiren.	14. Hornung 1664. I. 53. 24. Oktober 1704. I. 76. 77. 1. Jänner 1771. IV. 26. 27. 12. Hornung 1781. IV. 296.
Von Verſendung der Akten an Auswärtige.	1. Jänner. 1771. IV. 27. §. 71. 72. 73.
Von Verkündung der Urteln.	24. Oktober 1704. I. 78. 1. Jänner 1771. IV. 28.
Vor Eröfnung einer Urtel muß der Kanzleitax erlegt werden.	3. November 1779. IV. 272.
Sollen die Advokaten ſelbſt erſcheinen, oder einen andern dahier angeſtellten Advokaten ſubſtituiren.	25. September 1782. IV. 308.
Von Mäßigung der Prozeßkoſten.	1. Jänner 1771. IV. 28. §. 75.
Von Vollſtreckung der Urteln. IV. 28. §. 76.	

Von den Advokaten.

Müſſen die Advokaten die Gerichts- und Prozeßordnungen genau befolgen.	1. Jänner 1771. IV. 29.
Dürfen keine geringe, mehr Schaden als Vortheil verſprechende, und keine faule Sachen annehmen.	18. September 1739. II. 194. 16. Jänner 1745. III. 32. 13. Mai 1767. III. 294. 23. Junius 1770. IV. 2. 1. Jänner 1771. IV. 29. 21. Julius 1775. IV. 222.
Vorſchriften, wie die Schriftſätze von den Advokaten verfertiget werden ſollen.	29. Jänner 1704. I. 75. 1. Hornung 1723. II. 35. 7. Oktober 1723. II. 40. 1. Hornung 1736. II. 157. 24. Jänner 1759. III. 215. 21. Jänner 1769. III. 323. 15. Mai 1770. III. 335. 23. Junius 1770. IV. 2. 1. Jänner 1771. IV. 29. 5. Jänner 1773. IV. 188. 21. Hornung 1774. IV. 205.
Wie die Beilagen zu bezeignen ſeien.	1. Jänner 1771. IV. 29.

4. Dezember 1770. IV. 9. 16. Junius 1775. IV 221. 21. Julius 1775. IV. 222.	Sollen Niemand zu unthunlichem Suppliziren verleiten.
16. Junius 1775. IV. 221.	Verbot, in den Schriften unanſtändige und anzügliche Ausdrücke zu gebrauchen.
22. November 1775. IV. 223.	Sollen in den Defenſionsſchriften keine falſche Umſtände vorbringen.
5. Hornung 1755. III. 173.	Strafe wegen ſchlecht und fehlerhaft geſchriebener Schriften.
4. Dezember 1724. II. 49. 12. Julius 1725. II. 57. 23. Junius 1770. IV. 2. 4. Dezember 1770. IV. 9.	Müſſen die Prozeß- und Bittſchriften von den rezipirten Advokaten gefertiget, oder doch legaliſirt werden.
3. März 1736. II. 158.	Dürfen die Advokaten Namens ganzer Gemeinden keine Bittſchriften fertigen, wenn die Abgeordnete nicht hinlänglich bevollmächtiget ſind.
29. Jänner 1781. IV. 288.	Wird den Advokaten unterſagt, den abgeſchickten Gemeindsdeputirten eine Bittſchrift zu fertigen.
12. September 1785. IV. 373.	Verbot, um Diſpenſation in den Wanderjahren einem Unterthanen eine Bittſchrift zu fertigen und zu überreichen.
13. Hornung 1775. IV. 216. 14. April 1775. IV. 220.	Soll kein Advokat in bürgerlichen Annahmsgeſuchen um Diſpenſation im Alter Bittſchriften verfertigen.
30. Jänner 1721. II. 15. 5. März 1722. II. 20. 16. April 1737. II. 170. 18. September 1739. II. 194. 16. Jänner 1745. III. 32. 2. September 1766. III. 290. 23. Junius 1770. IV. 2. 4. Dezember 1770. IV. 9. 21. Julius 1775. IV. 222. 27. Mäi 1782. IV. 307.	Müſſen die Advokaten in allen von ihnen verfertigten oder übergebenden Schriften ihre Namen unterſchreiben.
14. November 1724. II. 48. 8. Jänner 1746. III. 36. 3. November 1784. IV. 331.	Soll an jeder Schrift von den Advokaten der Tax angemerket werden.
12. Julius 1653. I. 45. 22. Mai 1702. I. 71. 24. Oktober 1704. I. 75. 1. Hornung 1723. II. 35. 8. März 1740. II. 201.	Gerichtliche Handlungen ſind in duplo zu übergeben.

Tax

Tax der Duplikate.	14. November 1742. II. 220.
Die Schriftſätze bei Appellationen aus der Gemeinſchaft Gernsbach ſind an beide Fürſtliche Hofgerichte gleichlautend zu übergeben.	11. Hornung 1778. IV. 250.
Werden die Exhibitionsgebühren verboten.	15. Oktober 1737. II. 173.
Verbot, in Sachen, die noch in erſterer Inſtanz anhängig ſind, ſogleich bei dem Fürſtlichen Hofgerichte Suppliken zu überreichen.	25. Hornung 1756. III. 192.
Müſſen die Klagen durch förmliche Rechtsmitteln an höhere Inſtanz verbracht werden.	15. Junius 1763. III. 248.
Strafe der Advokaten wegen Verſäumniß der Fatalien.	4. April 1753. III. 149.
Verbot, aus unbeſcheinigten Urſachen, und prozeßordnungswidrige Friſten nachzuſuchen.	1. September 1779. IV. 264. 15. November 1779. IV. 282.
Müſſen mit dem erſten, oder doch wenigſtens zweiten Schriftſatze die Vollmachten eingereicht werden.	6. Julius 1735. II. 155. 10. März 1756. III. 192. 1. Jänner 1771. IV. 29. 15. Jänner 1783. IV. 314.
Bei Gemeindsprozeßen ſind förmliche Syndikate beizubringen.	13. Dezember 1786. IV. 384.
Ohne Erlaubniß ſoll kein Advokat eine Triplik überreichen.	23. September 1739. II. 195. 1. Jänner 1771. IV. 15.
Muß die Triplik mit der Bitte pro venia triplicandi zugleich übergeben werden.	13. Hornung 1742. II. 217.
Die Einſicht der Akten wird durch einen kurzen Denkzettel begehrt.	3. September 1783. IV. 316.
Wie die Sollizitirzetteln einzurichten ſeien.	1. Jänner 1771. IV. 30. 11. Mai 1771. IV. 33.
Wird das mündliche Sollizitiren unterſagt.	27. Junius 1785. IV. 336.
Müſſen die Advokaten die ergehende Beſcheide bei Strafe auslöſen.	5. Dezember 1736. II. 163. 4. Julius 1752. III. 118. 16. Hornung 1780. IV. 283. 17. September 1784. IV. 329.
Wird den Advokaten vor erlegtem Taxe keine Urtel verkündet.	3. November 1779. IV. 272.
Sollen bei Verkündung einer Urtel ſelbſt erſcheinen, oder einen andern angeſtellten Advokaten ſubſtituiren.	25. September 1782. IV. 308.

20. Junius 1785. IV. 335.	Wenn Partheien an die höchſte Reichsgerichte appelliren, muß ein Geldvorſchuß für die Exhibition des Berichtes hinterlegt werden.
4. November 1778. IV. 256.	Verbot, mit den Partheien wegen des Verdienſtes Kontracte zu ſchlieſen.
2. Dezember 1778. IV. 260. 261.	Müſſen die in anhängigen Sachen zwiſchen den Partheien getroffene Vergleiche innerhalb 8. Tage bei 10. Fl. Strafe angezeigt werden.
1. Jänner 1771. IV. 28.	Vorſchrift, wie die Koſtenverzeigniſſe einzurichten seien.
1. Auguſt 1785. IV. 360.	Wird den Gemeindsvorſtehern unterſagt, noch nicht gemäßigte Koſtenverzeigniſſe den Advokaten auszuzahlen.
5. September 1732. II. 142.	Sind den Advokaten auf ihr Begehren die Verordnungen, und Partheiacten von den Aemtern vorzulegen.
23. Dezember 1772. IV. 186.	Sollen die Aemter die von den Advokaten ihnen zugeſchickte Beſcheide inſinuiren laßen.
2. September 1721. II. 19. 16. November 1748. III. 68. 11. Jänner 1786. IV. 375.	Darf ohne gemachte Anzeige kein Advokat über Nacht verreiſen.

Von den Pfandverſchreibungen.

2. Jänner 1772. IV. 90.	Verordnung, wie die Pfandverſchreibungen gerichtlich geſchehen ſollen.
2. Jänner 1772. IV. 90.	Müſſen die Stadt- oder Dorfgerichte für die Abſchätzung, und daß die Güter noch nicht verpfändet, in ſubſidium haften.
13. Hornung 1760. III. 225. 2. Jänner 1772. IV. 90.	Wenn ſich Weibsperſonen für ihre Ehemänner oder andere mit verbürgen, ſollen dieſelbe der ihnen zuſtändigen Rechtswohlthaten durch die Aemter verſtändiget werden, und auf dieſe jedoch ohne Eidesleiſtung verzeihen.
18. November 1752. III. 146.	Wird den Aemtern befohlen, bei Aufnehmung der Kapitalien fleißig zu unterſuchen, ob es der Unterthan nöthig habe, ob derſelbe ein guter Haushälter ſei, und wie er das Geld anzuwenden gedenke?

Die

Die Kapitalaufnehmungen müßen mit amtlicher Einſicht und Erkenntniß geſchehen, und ohne Noth keinem Unterthan geſtattet werden.	14. Jänner 1755. III. 172.
Wie die Kirchengelder ſicher auszulehnen ſeien?	15. Junius 1728. II. 96. 10. Oktober 1752. III. 125.
Wird den Gemeinden verboten, ohne Erlaubniß Kapitalien aufzunehmen.	14. Auguſt 1731. II. 123. 29. März 1764. III. 261. 24. September 1768. III. 315. 1. Auguſt 1785. IV. 349.
Gemeinden ſollen von Auswärtigen keine Kapitalien aufnehmen.	29. März 1764. III. 261.
Verbot, übermäßige Zinnſen zu nehmen.	18. November 1698. I. 64. 31. Julius 1727. II. 75.
Tax für die Ausfertigung einer Pfandverſchreibung.	2. Jänner 1772. IV. 144.
Sind die Kapitalbriefe der milden Stiftungen unentgeltlich auszufertigen.	14. Mai 1748. III. 53.
Was in Anſehung der Kapitalſchulden bei Erbvertheilungen zu beobachten iſt.	14. Jänner 1755. III. 172. 2. Jänner 1772. IV. 153.

Von den Ausfautheigeſchäften.

Inſtruction für die Ausfauthen.	2. Jänner 1772. IV. 147.
a) Beobachtung der hochſtiftiſchen Leibeigenſchaft, ſiehe die Rubrick **von der Leibeigenſchaft. ꝛc.**	
b) Von der Obſicht über das Pupillarweſen, ſiehe die Rubrick **von den Vormundſchaften.**	
c) Von den Inventuren und Erbvertheilungen.	
Wenn ein Witwer oder Witwe in eine weitere Ehe trit, ſoll zur Inventur geſchritten werden.	2. Jänner 1772. IV. 150. §. 13.
Soll vor geſchehener Inventur kein Ausrufſchein ertheilt werden. IV. 150. §. 14.	
Formular, wie die Inventarien einzurichten ſeien. IV. 157.	
Wer zu dem Geſchäfte beizuziehen ſeie, und von Ablegung des Eröfnungseides. IV. 150. §. 16.	

	Wie mit den vorhandenen Fahrniſſen des verſtorbenen Theiles zu verfahren ſeie. IV. 150. §. 17.
	Von der Kompenſation des veräuſſerten oder verzehrten Einbringens. IV. 152. §. 26.
4. Mai 1528. I. 25.	Von der Einkindſchaft.
2. Jänner 1772. IV. 151. §. 18.	Wo ſich ein ſolcher Sterbfall ereignet, der eine Theilung nach ſich ziehet, muß die Obſignation vorgenommen werden.
	Von der Reſeration und Abnehmung des Eröfnungseides. IV. 151. §. 20.
	Die Erbvertheilungen geſchehen nach Landesgeſetzen und Gewohnheit, in deren Ermanglung aber nach dem gemeinen Rechte. IV. 152. §. 29.
5. April 1486. I. 10.	Von der Erbfolge der Kinder und Enkeln, Geſchwiſter, und derſelben Kinder.
5. Mai 1528. I. 26. 15. September 1780. IV. 285.	Von der Erbfolge der Halbgeſchwiſter.
27. Hornung 1744. III. 7.	Erbfolge des überlebenden Ehegatten, wenn keine Kinder vorhanden, und kurpfälziſche Unterthanen als Seitenverwandte ab inteſtato erben.
23. Jänner 1738. II. 174.	Der einem Ehegatten vermachte Kindstheil fällt nach deſſen Tode den Kindern erſterer Ehe wieder eigenthümlich zu.
2. Jänner 1772. IV. 152. 29. September 1783. IV. 319.	Von der Errungenſchaft, und den Eheſchulden werden dem Manne zwei Theile und der Frau ein Theil zugetheilet.
2. Jänner 1772. IV. 153.	Sollen die liegende und fahrende Güter unpartheiiſch durch Sachverſtändige taxirt, und unter die Erben gehörig verloſet werden.
19. Mai 1753. III. 150. 2. Jänner 1772. IV. 153.	Liegende Güter ſind nicht zu ſehr, mit unablöslichen Zinnſen beſchwerte aber gar nicht zu verſtückeln.
14. Jänner 1755. III. 172. 2. Jänner 1772. IV. 153.	Von Vertheilung der Paßivkapitalien.
16. November 1764. III. 273.	Soll auch unter volljährigen Erben die Erbvertheilung gerichtlich geſchehen.

In ſtreitigen Fällen haben die Ausfauthen keine Gerichtbarkeit.	27. April 1711. I. 85. 23. Julius 1716. I. 96. 2. Jänner 1772. IV. 153.
Was zu beobachten, wenn die Erben lang abwesender Perſonen um derſelben Vermögen anrufen.	4. März 1758. III. 207.
Sollen ſich die Ausfauthen alles Eigennutzes enthalten, keine Geſchenke annehmen, nichts an ſich ſteigern, und ſich überhaupt keiner Verantwortung ausſetzen.	2. Jänner 1772. IV. 154.
Die Los- und Theilungszetteln, auch begehrte Abſchriften der Inventarien ſollen nicht aufgehalten und verzogen werden.	2. Jänner 1772. IV. 155.
Von Verwahrung der Ausſautheiacten. IV. 155. §. 39.	
Sollen die Ausfautheiſcribenten bei den Ober- und Aemtern,	2. Jänner 1772. IV. 155.
Bei fürſtlicher Regierung verpflichtet werden.	27. Auguſt 1781. IV. 303.
Wird den Ausfauthen verboten, ihre wichtige Ausfautheigeſchäfte durch Schreiber beſorgen zu laſſen.	16. Julius 1716. I. 95. 16. Julius 1754. III. 159. 31. Dezember 1765. III. 282. 2 Jänner 1772. IV. 155.
Müſſen die Ausfauthen alle Vierteljahre über ihre erledigte Geſchäfte an die Aemter berichten.	11. Jänner 1712. I. 88. 23. Julius 1716. I. 96. 17. März 1721. II. 18.
Wie die Ausfautheiprotokollen eingerichtet werden ſollen.	14. Mai 1750. III. 88. 16. Julius 1754. III. 159.
Sollen die Ausfauthen alle Monate,	8. Oktober 1722. II. 31. 14. Mai 1750. III. 88. 9. November 1751. III. 103. 26. Julius 1760. III. 230.
Alle Halbjahre die Ausfautheiprotokollen an die fürſtliche Regierung einſchicken.	2. Jänner 1772. IV. 156.
Ausfauthei-Tax.	2. Jänner 1772. IV. 143.
Sollen die Ausfauthen den Tax nicht überſchreiten, und ſonſten ſich keine weitere Gebühren zulegen.	11. Dezember 1733. II. 152. 17. September 1757. III. 198. 31. Dezember 1765. III. 282. 17. März 1767. III. 293. 2. Jänner 1772. IV. 156.

Von den Vormundſchaften.

21. März 1744. III. 11.	Von den durch letzte Willensverordnung ernannten Vormündern.
21. März 1744. III. 12. 2. Jänner 1772. IV. 149.	Von den geſetzlichen Vormündern.
21. März 1744. III. 11. 5. Julius 1766. III. 289.	Dieſen geht die Mutter vor, und was zu beobachten, wenn ſie die Vormundſchaft ihrer Kinder übernimt.
21. März 1744. III. 12.	Von den durch die Obrigkeit beſtellten Vormündern, und derſelben erfoderlichen Eigenſchaften.
21. März 1744. III. 12.	Sind die Vormünder in Zeit 14. Tage von der Mutter oder den Verwandten, bei Verluſte des ihnen zuſtehenden Erbrechts nach dem Tode der Kinder zu begehren, und die Saumſelige durch die Stabhalter anzuzeigen.
21. März 1744. III. 13. 2. Jänner 1772. IV. 149.	Muß der Ausfauth den Aemtern die Vormünder vorſchlagen.
21. März 1744. III. 19.	Verbindlichkeit eine Vormundſchaft anzunehmen, und Strafe der Widerſetzung.
21. März 1744. III. 20.	Urſachen, welche von Annahme einer Vormundſchaft entſchuldigen.
30. Dezember 1721. II. 19. 22. Mai 1730. II. 113. 21. März 1744. III. 13. 14.	Soll der Vormund innerhalb 8. Tagen angeſtellt, und beſtätiget werden.
21. März 1744. III. 13.	Eidesform eines Vormünders.
21. März 1744. III. 14.	Begüterte Vormünder ſtellen keine beſondere Kaution.
22. Mai 1730. II. 114. 21. März 1744. III. 14.	Ueber der Pupillen Vermögen iſt alsbald ein Inventarium von dem Ausfauthen zu fertigen, und dem Vormünder zu überliefern.
2. Jänner 1772. IV. 150.	Wie das Inventarium gefertiget werden ſolle.
21. März 1744. III. 14. 2. Jänner 1772. IV. 149.	Wie die Vormünder für die Perſon des Pupillen zu ſorgen haben.
21. März 1744. III. 15.	Sind die Pupillen bei gottesfürchtigen Leuten zu erziehen.

Wenn

Wenn die Pupillen ſehr bemittelt ſind, ſoll den Müttern oder Stiefältern der Genuß des ganzen Vermögen nicht gelaßen werden.	17. Junius 1771. IV. 34.
Von Verwaltung der Pupillengelder, und Güter.	21. März 1744. III. 15.
Dürfen die Vormünder der Pupillen Gelder nicht für ſich anwenden.	21. März 1744. III. 16.
Verbot, leicht aufbehaltliche Farniſſe, und liegende Güter ohne amtliche Einſicht und Bewilligung zu veräuſſern.	22. Mai 1730. II. 114. 21. März 1744. III. 16. 2. Jänner 1772. IV. 154.
Wie die amtliche Bewilligung zu ertheilen ſei.	21. März 1744. III. 17.
Soll den in fürſtlichen Militairdienſten ſtehenden Pupillen von ihrem Vermögen ohne Erlaubniß nichts verabfolget werden.	30. Jänner 1745. III. 33. 28. Jänner 1764. III. 257. 4. April 1767. III. 294.
Unter 50. Rthlr. Strafe darf kein Vormünder ſeinem in auswärtige Kriegsdienſte getretenen Pflegling etwas von ſeinem Vermögen ſchicken.	18. April 1748. III. 51. 20. November 1776. IV. 243. 28. Hornung 1784. IV. 325.
Sollen die Vormünder alle Jahre ihre Rechnungen ſtellen, und abgehört werden, auch hierüber und wie viele Pflegſchaften in jedem Orte ſind, berichtet werden.	9. Dezember 1715. I. 94. 11. Jänner 1717. I. 97. 22. Mai 1730. II. 111. 5. Hornung 1735. II. 155. 21. März 1744. III. 17. 1. Hornung 1749. III. 70. 6. Hornung 1766. III. 284. 2. Jänner 1772. IV. 149.
Von gehöriger Einrichtung der Pupillarrechnungen.	22. Mai 1730. II. 111. 21. März 1744. III. 17. 2. Jänner 1772. IV. 149.
Von der Obliegenheit und Verbindlichkeit der Mitvormünder.	21. März 1744. III. 19.
Werden die Pflegſchaften umſonſt verwaltet, und nur die nöthige Auslagen oder Unkoſten vergütet.	21. März 1744. III. 19.
Soll kein Vormund einem Minderjährigen die eigene Verwaltung ſeines Vermögens überlaſſen.	21. März 1744. III. 21.
Von der Auslieferung der Pflegſchaften.	21. März 1744. III. 20.
Wie die durch nachläßige oder untreue Vormünder in Schaden geſetzte Pupillen entſchädiget werden ſollen.	21. März 1744. III. 22.

Von Verwaltung der Gemeinden Güter und Einkünften, Stellung und Prüfung der Rechnungen.

2. Jänner 1772. IV. 54. 28. Hornung 1774. IV. 205.	Wie die Bürgermeiſter beſtellt und beſoldet werden ſollen.
15. April 1752. III. 109. 110. 24. September 1768. III. 310. 2. Jänner 1772. IV. 52. 1. August 1785. IV. 360.	Alle Einnahmen und Ausgaben müßen in die Rechnungen eingetragen, und mit unverwerflichen Quittungen belegt werden.
15. April 1752. III. 108. 24. September 1768 III. 310. 2. Jänner 1772. IV. 52. 53. 1. Auguſt 1785. IV. 361.	Müßen bei Ausgaben die beſondere Anweiſungen, Ratifikationen, geſchloſſene und genehmigte Akkorden, genau ſpezifizirte Verdienſtzettel ꝛc. den Rechnungen beigelegt werden.
15. April 1752. III. 112. 24. September 1768 III. 315. 2. Jänner 1772. IV. 95.	Rubricken, wohin die Einnahmen und Ausgaben verrechnet werden ſollen.
15. April 1752. III. 110. 24. September 1768. III. 313. 2. Jänner 1772. IV. 52. 1. Auguſt 1785. IV. 359.	Ohne Vorwiſſen und Genehmigung fürſtlicher Regierung ſoll bei Anſchaffung der Orgeln, Glocken, Uhren und andern großen Ausgaben, bei Baulichkeiten, wo ſich der Betrag über 100. Fl. und nach der letztern Verordnung über 50. Fl. erſtreckt, nichts vorgenommen werden.
15. April 1752. III. 111. 24. September 1768. III. 313. 1. Auguſt 1785. IV. 355.	Verbot, an die Handwerksleute weitere Belohnungen an Geld oder Naturalien zu verabreichen.
1. Auguſt 1785. IV. 354.	Verbot, eigenmächtig Nachläße zu geſtatten.
1. Auguſt 1785. IV. 355.	Wird den Gerichten unterſagt, in Sachen, welche die Gemeinden nicht unmittelbar angehen, aus dem Bürgermeiſteramte Vorſchüſſe zu machen.
1. Auguſt 1785. IV. 355. 359.	Ohne Erlaubniß des Ordinariats und fürſtlicher Regierung dürfen die Gemeinden aus dem Burgermeiſteramte keine hölzerne oder ſteinerne Kreutzer auch ſonſtige Statuen errichten, noch zu Frühmeſſen, Bethſtunden und dergleichen, Stiftungen machen.
1 Auguſt 1785. IV. 360.	Verbot, an terminirende Klöſter zu ſtarke Almoſen an Naturalien, und ſonſten wohin zu verabreichen.

Sind

Sind bei Gemeindsprozeſſen keine nicht gemäßigte Koſtenverzeigniſſe auszuzahlen.	1. Auguſt 1785. IV. 360.
Verbot aller unnützen Ausgaben.	15. April 1752. III. 116. 24. September 1768. III. 315. 28. Julius 1778. IV. 255. 1. Auguſt 1785. IV. 350.
Werden alle Zechereien und Zehrungen auf Koſten der Gemeindskaſſen verboten, und ſoll ſich jeder mit ſeiner Beſoldung oder den erlaubten Tagsgebühren bezeugen.	14. Auguſt 1731. II. 123. 2. Oktober 1748 III. 58. 26. Auguſt 1751. III. 102. 15. April 1752. III. 111. 24 September 1768. III. 314. 1. Auguſt 1785. IV. 353.
Stadtrathsgebühren.	2. Jänner 1772. IV. 145. 1. Auguſt 1785. IV. 371.
Stabhalters- und Gerichtsgebühren.	2. Jänner 1772. IV. 146. 1. Auguſt 1785. IV. 372.
In welchen Fällen Kommißions- und Tagsgebühren bewilliget, wie dieſe verzeignet, und angewieſen werden ſollen.	1. Auguſt 1785. IV. 356. 357. 358.
Verbot, auswärts oder an das fürſtliche Hoflager auf Koſten des gemeinen Beutels Deputirte ohne beſondere Erlaubniß und Vollmacht abzuſchicken.	15. März 1771. IV. 31. 21. März 1774. IV. 205. 14. Hornung 1777. IV. 247. 29. Jänner 1781. IV 288. 1. Auguſt 1785. IV. 358.
Wird unterſagt, für die gewiſſen Heiligen gewidmete Kerzen — für Kränzeljunfern — Engelsbuben — Korſänger — Fahnenträger — Kirchendiener — für Läutung bei Prozeßionen — für die Begleiter derſelben — und Himmelträger — für Errichtung der heiligen Gräber — Weihnachtskrippcher — für Feierung gewiſſer Bruderſchaftsfeſte — für Einbindung der Pfarrbücher — aus dem Burgermeiſteramte den mindeßen Beitrag zu leiſten, ſondern können dieſe Auslagen durch freiwillige Umlagen zuſammengeſchoſſen werden, oder ganz unterbleiben.	1. Auguſt 1785. IV. 350. 351.
Sollen die Pfarrer die zur Aushilfe im Gottesdienſte geladene Geiſtliche aus eigenen Mitteln unterhalten, an Feſttagen aber, welche eine Gemeinde mit Erlaubniß des Ordinariats beſonders feiert, nur 2.	1. Auguſt 1785. IV. 351.

Geiſtliche

Geiſtliche beigerufen, und für beide zuſammen nur auf einen Tag 2. Fl. aus dem Bürgermeiſteramte den Pfarrern verabreicht werden.

1. Auguſt 1785. IV. 352.

Verbot, den Pfarrern für Begleitung der Prozeßionen, Haltung der Betſtunden und h. h. Meſſen das mindeſte aus den Gemeindskaſſen, wenn keine beſondere Stiftung vorhanden, zu verabfolgen.

1. Auguſt 1785. IV. 352.

Wird unterſagt, an den Stadt oder Landphyſikus für die den armen Kranken geleiſtete Hilfe eine Bezahlung aus dem Bürgermeiſteramte zu machen.

1. Auguſt 1785. IV. 352. 353.

Bei Gelegenheit des Kühhörnerabſchneiden und Vieheaderlaſſen, auch Brennung der Stutten wird auſſer der beſtimmten Gebühre für den Gerichtsmann und Hirten aus der Gemeindskaſſe keine weitere Belohnung bewilliget.

1. Auguſt 1785. VI. 353.

Mit Aufhebung der Verordnung vom 22ten März 1757. III. 195. wird feſtgeſtellt, daß die zu Militairdienſten gezogene Mannſchaft aus den Gemeindskaſſen kein Handgeld mehr erhalten, und ohne alle Koſten eingeliefert werden ſölle.

29. Hornung 1752. III. 107.
1. Auguſt 1785. IV. 361. 362.

Von den Ausgaben wegen des Brennöhls auf den Wachtſtuben und der Schreibmaterialien

14. Auguſt 1731. II. 123.
29. März 1764. III. 261.
24. September 1768. III. 315.
1. Auguſt 1785. III. 349.

Wird den Gemeinden verboten, ohne Erlaubniß Kapitalien aufzunehmen.

29. März 1764. III. 261.

Sollen die Gemeinden von Auswärtigen kein Kapital aufnehmen.

.... 1470. I. 2.
29. März 1764. III. 260.
24. September 1768. III. 315.
28. September. 1774. IV. 212.
28. September 1775. IV. 223.
4. Mai 1776. IV. 234.
1. Auguſt 1785. IV. 349.

Verordnungen, die gemeine Schulden abzutragen.

Zu Eintreibung der gemeinen Gefälle ſind den Burgermeiſtern vollſtändige Sammelregiſter durch das Gericht zuzuſtellen.	15. April 1752. III. 109. 24. September 1768. III. 311. 28. März 1774. IV. 206.
Verordnung, über alle den Gemeinden zuſtändige beweg- und unbewegliche Güter ein Verzeigniß zu fertigen und den Rechnungen beizulegen.	15. April 1752 III. 111. 24. September 1768. III. 314. 1. Auguſt 1785. IV. 345.
Verbot, Gemeindsgüter in lebenslänglichen Beſtand zu geben.	1. Auguſt 1785. IV. 363.
Sollen alle gemeine Nutzungen öffentlich verſteigert, und das Protokoll den Rechnungen beigelegt werden.	26. Auguſt 1751. III. 101. 15. April 1752. III. 109. 24. September 1768. III. 311. 2. Jänner 1772. IV. 52. 53. 22. März und 1. April 1776. IV. 233. 234. 1. Auguſt 1785. IV. 345. 362.
Von der Benutzung gemeiner Steinbrüche.	1. Auguſt 1785. IV. 338.
Von Verbeſſerung der Gemeindsgüter und Allmentplätzen.	2. Jänner 1772. IV. 52.
Verbot, ohne Rekognition Judenviehe auf gemeine Waiden zu treiben.	1. Auguſt 1785. IV. 341.
Von dem Abgange bei Gemeindsfrüchten und Weinen.	1. Auguſt 1785. IV. 363.
Von Stellung der Gemeindsrechnungen.	1. Auguſt 1785. IV. 367.
Verordnungen, alle Jahre die Gemeindsrechnungen abzuhören.	. . . . 1470. I. 2. 9 Dezember 1715. I. 94. 11. Jänner 1717. I. 97. 29. November 1727. II. 89. 24. Mai 1731. II. 120. 6. April 1737. II. 169. 10. November 1744. III. 31. 2. Junius 1750. III. 90. 15. April 1752 III. 116. 24. September 1768. III. 314. 2. Jänner 1772. IV. 51. 28. März 1774. IV. 206. 1. Auguſt 1785. IV. 368.
Soll der Tag der Rechnungsabhöre den Gemeinden bekannt gemacht, und der Gemeindsglieder Erinnerungen vernommen werden.	10. November 1744. III. 31. 22. April 1752. III. 117. 12. Jänner 1754. III. 154. 3. Auguſt 1769. III. 329. 2. Jänner 1772. IV. 51. 1. Auguſt 1785. IV. 368.

15. April 1752. III. 116. 24. September 1768. III. 310. 7. September 1769. III. 330. 2. Jänner 1772. IV. 52. 28. März 1774. IV. 206. 1. Auguſt 1785. IV. 368.	Wie die Rechnungsabhöre und von wem vorzunehmen ſei?
22. April 1752. III. 117. 2. Jänner 1772. IV. 142. 145. 11. März 1782. IV. 305. 1. Auguſt 1785. IV. 368.	Tax für die Abhörung der Gemeindsrechnungen.
10. November 1744. III. 31. 15. April 1752. III. 111. 117. 24. September 1768. III. 313.	Der Rechner ſoll ſeinem Nachfolger die Rezeſſe überliefern, und zu Eintreibung derſelben die amtliche Hilfe geleiſtet werden.
1. Auguſt 1785. IV. 346. 347.	Wie die Eintreibung und Verrechnung der Rezeſſe geſchehen ſolle.
1. Auguſt 1785. IV. 369.	Von Anſtellung einer beſonderen Landrechnungs-Kommißion.

Von der Gemeinden Waldungen.

3. April 1755. III. 175. 2. Jänner 1772. IV. 53. 54.	Verordnung, wie der Gemeinden Waldungen forſtmäßig behandelt werden ſollen.
23. April 1714. I. 92. 3. April 1755. III. 175. 1. Auguſt 1785. IV. 363.	Dürfen die Gemeinden ohne Erlaubniß und ohne Zuziehung der hiezu beſtellten Forſtverſtändigen kein Holz anweiſen oder fällen laſſen.
3. April 1755. III. 181.	Das zu fällende Holz muß von dem Ortsgerichte und dem Jäger bewaldaxtet werden, und ſoll die gemeine Waldaxt in der Gerichtskiſte verwahret ſein.
3. April 1755. III. 177.	Wann das gefällte Holz aus dem Walde geführt ſein müſſe.
3. April 1755. III. 177. 178.	Von der Schonung der jungen Schläge mit dem Viehtriebe, und Graſen.
3. April 1755. III. 178.	Verbot, in den Waldungen bei Ausführung des Holzes unnöthige und ſchädliche Wege zu machen.
3. April 1755. III. 181. 2. Jänner 1772. IV. 53. 54.	Verordnungen, wegen Anbauung der öden Walddiſtrikte, und Anlegung der Eichelgärten.

Von

Von Anpflanzung der Waidenſtöcke an ſumpfigten Orten und ſonſtigen gemeinen Plätzen.	10. Hornung 1733. II. 145. 15. Hornung 1738. II. 174. 22. April 1747. III. 48. 31. Dezember 1748. III. 69. 3. April 1755. III. 182. 26. März 1763. III. 246. 20. Dezember 1763. III. 254. 2. Jänner 1772. IV. 53. 2. Dezember 1776. IV. 245.
Von Verrechnung des Ertrages der wilden Obſtbäume.	3. April 1755. III. 178.
Wie das Gabholz gehörig angewieſen, und unter die Gemeindsglieder vertheilt werden ſolle.	3. April 1755. III. 175.
Von Anweiſung des Bau- und Handwerksholzes.	3. April 1755. III. 146.
Tax für das Bau- Brenn- und Handwerksholz aus den gemeinen Waldungen.	3. April 1755. III. 179. 1. Auguſt 1785. IV. 337.
Das abfallende Gipfelholz wird zum Nutzen des Burgermeiſteramts verſteigert oder zu Gabholz angewieſen.	3. April 1755. III. 181.
Soll der erlöſte Geldbetrag mit Beſcheinigung des Jägers, daß ſich derſelbe nicht höher belaufe, getreulich in die Rechnungen eingetragen werden.	1. Auguſt 1785. IV. 346.
Wird den Gemeinden unterſagt, ohne Erlaubniß Holz zu verkaufen.	8. April 1712. I. 90. 23. Junius 1745. III. 35.
Soll der Gemeinden Holzverkauf alle Vierteljahre berichtet werden.	7. Julius 1731. II. 122.
Verbot, ohne Erlaubniß Gemeinds-Waldungen auszurotten.	31. Jänner 1724. II. 42. 3. April 1755. III. 181. 12. Auguſt 1756. III. 194. 26. März 1763. III. 246. 2. Jänner 1772. IV. 53. 54.
Verbot, ohne Erlaubniß Fruchtfelder zu Waldungen anzulegen.	1. Auguſt 1785. IV. 360.
Beſtimmung der Gebühren bei Abgabe des Holzes für die Gerichtsleute und Forſtbediente, und Verbot aller Zechereien auf Koſten der Gemeindskaſſe oder des Empfängers.	3. April 1755. III. 179. 2. Jänner 1772. IV. 146. 13. Jänner 1775. IV. 216. 1. Auguſt 1785. IV. 337. 363. 371. 372.

27. März 1760. III, 226.	Wird befohlen, die Frevler in den gemeinen Waldungen aufzuzeignen, und das Verzeichniß alle Vierteljahre an das Oberjägermeiſtereiamt einzuſchicken.
1. Dezember 1759. III. 222.	Die fallende Waldfrevel-Strafen werden zwiſchen der Herrſchaft und den Gemeinden getheilt.
1. Auguſt 1785. IV. 345.	Soll von den Kellereien den Ober- und Aemtern ein Verzeichniß des Antheils der den Gemeinden gehörigen Rugſtrafen zugeſtellt werden.

Von der Leibeigenſchaft, Manumißion, und dem Abzuge.

5. April 1738. II. 176.	In freien Orten ſollen keine Leibeigene geduldet werden.
29. November 1726. II. 73.	Ohne erhaltene Manumißion darf kein Leibeigener in ein freies Ort ziehen.
2. Jänner 1772. IV. 148.	Auswärtige Leibeigene ſind im Hochſtifte nicht zu dulden.
6. Mai 1653. I. 44. 27. Junius 1709. I. 84. 4. Mai 1723. II. 38. 21. Auguſt 1727. II. 76. 8. November 1763. III. 251. 24. November 1763. III. 253. 10. Jänner 1764. III. 255. 2. März 1765. III. 276. 20. April 1765. III. 277. 24. Mai 1766. III. 287. 11. Junius 1767. III. 295. 7. November 1768. III. 318. 19. Mai 1783. IV. 315. 18 Junius 1784. IV. 328.	Wird den Unterthanen der Abzug auſſer Landes verboten.
5. Dezember 1712. I. 91.	Abziehen wollende Leibeigene müſſen ihre Entlaſſung begehren, und
22. Jänner 1725. II. 50.	Den Bittſchriften die Vermögensatteſtate beilegen.
22. Jänner 1725. II. 50. 2. Junius 1725. II. 55. 13. Junius 1733. II. 151.	Sind die Vermögensatteſtate ohne Aufenthalt zu ertheilen, und von den Aemtern zu beſtätigen.
5. März 1723. II. 37. 4. Hornung 1738. II. 174.	Soll der abziehen wollenden Unterthanen Vermögen nach dem wahren Werthe pflichtmäſ-

ſig taxirt, und in den Vermögensatteſtaten ſpezifizirt werden.	15. April 1738. II. 177. 1. Julius 1741. II. 208. 12. März 1744 III. 8. 24 Mai 1746. III. 39. 20. September 1770. IV. 6. 16. Dezember 1782. IV. 314. 15. Dezember 1783. IV. 320.
Iſt denſelben der Eröfnungseid abzunehmen.	24. Oktober 1774. IV. 213. 28. Dezember 1774. IV. 215.
Muß in den Berichten angemerket werden, ob der Supplikant ein Handwerk verſtehe, oder nicht?	3. November 1742. II. 219.
Wenn ein lediger leibeigener Unterthan um Manumißion anſuchet, muß deſſen Alter und Größe mit einberichtet werden.	5. Mai 1780. IV. 284. 25. Auguſt 1783. IV. 315. 24. Jänner 1785. IV. 333.
Iſt in den Berichten zugleich anzuführen, ob der Supplikanten Eheweiber mit abzuziehen gedenken? in welchem Falle	6. April 1752. III. 108.
Auch dieſer Vermögen und Einbringen in den Atteſtaten beſonders bemerket werden muß.	25. Jänner 1742. II. 213.
Nöthige Vorſicht, wenn um Entlaſſung anſuchende Unterthanen Kinder mit Vermögen aus erſteren Ehen haben.	14. Julius 1742. II. 218. 11. Jänner 1752. III. 105.
Soll der Gemeinde die Entlaſſung eines Unterthanen jedesmal bekannt gemacht werden.	21. April 1739. II. 193. 29. Dezember 1763. III. 255.
Sind die Manumißionspatenten den Supplikanten ſelbſten einzuhändigen.	21. April. 1739. II. 192.
Beſtimmung der Manumißions-Gebühren.	25. Jänner 1742. II. 213.
Werden die Abzugs- und Manumißionsgebühren, wenn die Güter in der Verſteigerung höher gekommen, nicht nach dem Anſchlage erhoben.	27. April 1765. III. 278. 20. September 1770. IV. 6.
Sind nebſt dem gewöhnlichen Abzuge von dem auſſer Landes gehenden Vermögen zwei vom Hundert zur Landſchaftskaſſe zu entrichten.	10. Junius 1768. III. 309.
Auch von den auſſer Landes kommenden Schankungen wird der Abzug und das Landſchaftsgeld erhoben, und	26. Auguſt 1776. IV. 235.
Von dem Vermögen der des Landes verwieſenen Verbrecher.	7. Mai 1738. II. 179.

11. Mai 1724. II. 43. 14. Mai 1726. II. 65. 19. Junius 1728. II. 97. 9. Mai 1730. II. 111. 24. Junius 1732. II. 127. 4 Jänner 1752. III. 103. 31. Oktober 1763. III. 251. 20. April 1765. III. 277. 27. Julius 1785. IV. 336.	Vor erhaltener Entlaſſung darf kein Unterthan ſeine Güter veräuſſern.
2. Mai 1743. II. 221.	Sollen die Aemter wegen der von abziehenden Unterthanen angegebenen Schulden ſcharfe Unterſuchung vornehmen.
23. September 1709. I. 84. 12. Auguſt 1726. II. 67. 10. März 1731. II. 119. 21. Julius 1736. II. 159. 3. Junius 1741. II. 208. 31. Oktober 1763. III. 250.	Entlaſſene Unterthanen ſind im Lande nie wieder aufzunehmen.
7. April 1764. III. 261. 31. Julius 1764. III. 267.	Unter welchen Bedingniſſen die von der Inſel Kajenne zurückgekommene Unterthanen wieder angenommen worden ſind.
11. Hornung 1736. II 157. 29. Jänner 1737 II. 165. 14. April 1763. III. 246. 3. September 1763. III. 249.	Entlaſſene Unterthanen müſſen ihre unbewegliche Güter an Einheimiſche veräuſſern.
24. Jänner 1733 II. 145. 8. Mai 1737. II. 171. 21. März 1743. II. 220. 29. März 1764 III. 260. 2. Jänner 1772. IV. 148.	Die Ausfauthen ſollen fleißige Aufſicht tragen, daß kein Leibeigener ohne erhaltene Manumißion austrete, und dieſelbe verfolgen.
8. Hornung 1731. II. 118. 9. Oktober 1745. III 35. 29. März 1764. III. 260.	Strafe der Beamten und Ortsvorgeſetzte, wenn durch ihre Nachläßigkeit leibeigene Unterthanen ohne Manumißion abziehen.
28. Dezember 1774. IV. 215.	Müſſen die Ausfauthen den Abtheilungen und Verſteigerungen der abziehenden Unterthanen ſelbſten beiwohnen.
23. Jänner 1768. III. 303.	Befehl, die an Jäger und Livreebediente verehlichte leibeigene Weibsperſonen zu verfolgen.
3. Julius 1780. IV. 285.	Ohne landesherrliche Erlaubniß ſoll ſich keine leibeigene Weibsperſon an einen Temporalbeſtänder verehligen, und ohne gemachte Anzeige nicht aus dem Lande ziehen.

Der

Der ohne Manumißion entwichenen Leibeigenen Vermögen wird mit Arreſt belegt, und	11. Junius 1743. II. 222. 2. Jänner 1772. IV. 148.
Wenn ſich dieſelbe auswärts eingelaſſen, konfiszirt.	3. Hornung 1756. III. 189. 24. November 1780. IV. 287. 2. März 1781. IV. 301.
Die Ausfauthen müſſen über die auswärtige Fürſtliche Leibeigene die Aufſicht tragen, den Leibzinns erheben, und jährlich das Regiſter einſchicken.	2. Jänner 1772. IV. 147. 148.
Zu Hauptrecht wird von einer Frau eine halbe, und von einem Manne eine ganze Schatzung erhoben, und	23. Auguſt 1743. III. 2. 10. Jänner 1747. III. 45.
Wenn dieſelbe bereits an ihre Kinder einen Theil des Vermögens abgetreten haben, ſo wird das Hauptrecht nach dem Schatzungsfuße ihres ganzen je in Beſitze gehabten Vermögens angeſchlagen.	14. März 1767. III. 293.
Iſt alle Jahre zu berichten, ob und welche Leibeigene ohne erhaltene Manumißion außer Landes gezogen ſind?	12. März 1740. II. 201. 15. Hornung 1749. III. 71. 17. Jänner 1750. III. 74. 15. November 1753. III. 152.

Von dem Frohndweſen.

Die Frohnden ſind den Unterthanen zur Zeit, wo es ihnen am wenigſten beſchwerlich fällt, aufzulegen.	. . . . . 1470. I. 2.
Zur Saatzeit ſind die Unterthanen mit den Frohnden zu verſchonen.	15. März 1740. II. 202.
Die Naturalbeſoldungen ſollen zur Zeit, wo es den Unterthan am wenigſten behindert, beigeführt werden, und Niemand ſoll unter Strafe der Kaſſation, was zur Beſoldung nicht gehört, in der Frohnde beiführen laſſen.	24. Julius 1770. IV. 3.
Die Unterthanen ſind mit Frohndienſten nicht übermäßig zu beläſtigen.	4. Julius 1737. II. 171. 14. November 1741. II. 212.
An Sonn- und Feſttagen dürfen ohne Noth keine Frohnden, beſonders Jagdfrohnden geboten werden.	18 Dezember 1725. II. 60.

30. April 1768. III. 306.	Auf einmal iſt nicht mehr, als ein Drittel einer Gemeinde zu Frohndienſten aufzubieten.
9. Junius 1770. IV. 1.	An Orten, wo das hochwürdige Domkapitel zu Speier die Kirchen und Pfarrhäuſer zu bauen ſchuldig iſt, ſind die Unterthanen die dorten hergebrachte Frohnden zu leiſten ſchuldig.
5. April 1720. II. 3.	Wie die amtliche Berichte ohne große Beſchwerde der Unterthanen einbefördert werden ſollen.
16. Hornung 1723. II. 36. 15. Oktober 1725. II. 59. 15. Junius 1728. II. 96. 14. April 1737. II. 170.	Ohne Noth ſollen keine Berichte mit Frohndboten eingeſchickt werden.
21. März 1747. III. 47.	Auf die mit Frohndboten einſchickende Berichte ſoll jeder Stabhalter die Zeit des Empfanges und des weiteren Abgangs bemerken.
1. Auguſt 1785. IV. 364.	Zu den Fröhndner ſind auſſer den Ortsvorſtehern und Bürgermeiſtern nicht mehrere Aufſeher zu beſtellen.
1. Auguſt 1785. IV. 365.	Beſtimmung der Frohndgelder.
2. Junius 1750. III. 91. 17. September 1783. IV. 316. 1. Auguſt 1785. IV. 364.	Sollen die Frohndgelder an das Bürgermeiſteramt bezalt, unter die Fröhndner richtig ausgetheilt, und zu Ausgab verrechnet werden.
23. März 1723. II. 37. 31. Auguſt 1726. II. 67. 20. April 1728. II. 94. 18. September 1730. II. 116.	Verordnungen, alle Monate die Frohndregiſter einzuſchicken.
22. März 1729. II. 104. 10. April 1732. II. 126.	Wie die Frohndregiſter gefertiget werden ſollen.
6. Mai 1653. I. 42. 44. 13. März 1654. I. 46.	Iſt Niemand eine Frohndfreiheit zu geſtatten.
6. November 1770. IV. 9.	Wo erwachſene Kinder oder Dienſtboten im Hauſe ſind, darf keine Frohndfreiheit verliehen werden.
2. Jänner 1772. IV. 54.	Frohndfreiheit der Bürgermeiſter.
6. Mai 1653. I. 42. 13. März 1654. I. 46.	Frohndfreiheit der Büttelн.

Frohnd-

Frohndfreiheit der Meßner	13. März 1654. I. 46.
Frohndfreiheit der Hebammen und ihrer Ehemänner.	25. Jänner 1744. III. 3. 19. April 1749. III. 72.
Frohndfreiheit der Schulmeiſter, wenn ſie keine Güter haben, und keine bürgerliche Nahrung treiben.	5. Jänner 1784. IV. 320.
Frohndfreiheit der Stabhalter.	6. Mai 1653. I. 42. 13. März 1654. I. 46. 2. Jänner 1772. IV. 54.
Frohndfreiheit der Gerichtſchreiber.	2. Jänner 1772. IV. 54.
Frohndfreiheit der durch geſchickte Kuren ſich auszeignenden Wundärzte, wenn dieſe vorher darum angeſucht, und ſolche erlangt haben.	2. Mai 1754. III. 157. 14. Hornung 1771. IV. 31.
Frohndfreihet der Zollbereiter.	2. Jänner 1772. IV. 56.
Frohndfreiheit der Zöller.	6. Mai 1653. I. 42. 13. März 1654. I. 46.
Einſchränkung der Frohndfreiheit der Zöller.	16. Hornung 1778. IV. 251.

Von den Zünften und Handwerkern.

Verbot, daß kein Beamter oder herrſchaftlicher Diener eine Zunftherrnſtelle begleiten ſolle.	28. März 1727. II. 74. 27. Hornung 1734. II. 153.
Aufhebung dieſer Verordnung, und Inſtruktion der Zunftherrn.	8. Hornung 1744. III. 4. 5.
Bei Geſuchen um bürgerliche Annahme eines Handwerkers muß von den Aemtern zugleich berichtet werden, ob und wie viele Bürgersſöhne ſich von eben dem Handwerke auf der Wanderſchaft, und	22. April 1776. IV. 234. 24. Mai 1782. IV. 307.
Wie viele Meiſter von dem nämlichen Handwerke ſich ſchon in dem Orte befinden?	17. Jänner 1780. IV. 283. 24. Mai 1782. IV. 307.
Wie die desfalls auszuſtellende Zunftzeugniſſe ausgefertiget werden ſollen.	3. Hornung 1784. IV. 323.
Müſſen die um bürgerliche Annahme bittende Handwerker die zunftartikelsmäßige Wanderjahre ausgehalten haben.	17. Junius 1726. II. 66. 9. Hornung 1760. III. 224. 11. Hornung 1785. IV. 334. 13. Junius 1785. IV. 335. 12. September 1785. IV. 373.

12. September 1785. IV. 373.	Wird den Advokaten verboten, um Diſpenſation in den Wanderjahren eine Bittſchrift zu verfertigen und zu überreichen.
8. Hornung 1763. III. 242.	Soll kein Handwerker zu Fertigung des Meiſterſtückes gelaſſen werden, bis er ſich zur Bürgerannahme qualifiziret, und alle desfallſige Anſtände beſeitiget ſind.
16. Auguſt 1784. IV. 329.	Wer nicht bürgerlich iſt, darf keine zünftige Nahrung treiben.
17. Junius 1726. II. 66.	Verbot, unerfahrne Handwerker bürgerlich und zünftig anzunehmen.
6. Mai 1653. I. 44.	Wird keinem Meiſter erlaubt, zweierlei Handwerk zu treiben.
27. April 1740. II. 203. 23. Junius 1787. IV. 387.	Iſt den Meiſtern verboten, ohne glaubhafte Zeugniſſe Lehrjungen und Geſellen anzunehmen.
20. Junius 1722. II. 26. 4. September 1748. III. 63.	Von armen Kindern ſoll kein Lehrgeld, und
22. April 1772. IV. 179.	Kein Aufding- und Losſprechungsgeld gefodert werden.
4. Jänner 1737. II. 163. 8. Hornung 1744 III. 6.	Verbot, an Sonn- und Feſttagen öffentliche Zuſammenkünfte zu halten.
7. April 1764. III. 262.	Iſt jedermann erlaubt, von allen im Lande angeſeſſenen Handwerkern ſich Arbeiten verfertigen zu laſſen.
4. Jänner 1737. II. 164.	Darf ohne Erlaubniß kein Meiſter das Handwerk niederlegen.
26. März 1654. I. 46.	Auswärtige im Lande arbeitende Meiſter müſſen den Abzug entrichten.
26. Mai 1724. II. 43.	Sollen die den ganzen Sommer oder Winter im Lande ſich aufhaltende fremde Meiſter die Nahrungsſchatzung entrichten, und die Frohnden leiſten.
21. Dezember 1778. IV. 262.	Wird keinem Meiſter oder andern erlaubt, ein ganzes Gebäude dergeſtalten in Akkord zu nehmen, daß er die Handwerksarbeiten durch auswärtige Meiſter verfertigen laſſe.

Reichs-

Reichsſchlüſſe wegen Abſtellung der Handwerks-Mißbräuche.	16. Auguſt 1731. II. 128. 23. April 1772. IV. 179.
Verordnung gegen die Entheiligung der Sonn- und Feſttage durch öffentliche Arbeiten und Handelſchaft.	6. Junius 1744. III. 25.
Einem neu angenommenen Bäcker ſoll ohne höchſte Bewilligung kein Feuerrecht geſtattet werden.	17. Hornung 1725. II. 52.
Strafe der Bäcker wegen zu Leichtbackung des Brods.	27. November 1745. III. 36.
Sollen die Maurer die Schornſteine, Feuerherde und Oefen ſo aufführen, daß keine Feuersgefahr zu befürchten ſei.	13. Jänner 1750. III. 75. 11. Jänner 1752. III. 104 24. Dezember 1767. III. 298.
An Orten, wo ſich Häfner befinden, dürfen die Maurer keine Oefen ſetzen.	11. Jänner. 1752. III. 104.
Wird den Maurern unterſagt, denen, welche ein neues Gebäude beſichtigen, die Schnure zu ziehen, um ein Trinkgeld zu erpreſſen.	8. November 1766. III. 291.
Wird den Metzgern die Ausfuhr fetter Ochſen verboten.	24. Jänner 1758. III. 205. 18. Junius 1763. III. 248.
Verbot, noch nicht 3. Wochen alte Kälber zu verkaufen.	28. November 1761. III. 236.
Von der Auslöſung des Schlachtviehes.	27. Junius 1686. I. 61.
Verordnungen, daß alles Schlachtviehe durch die verpflichtete Fleiſchbeſchauer beſichtiget werden ſolle.	19. Julius 1728. II. 100. 8. November 1735. II. 156. 23. Auguſt 1743. III. 1. 22. Mai 1756 III. 193. 31. Dezember 1767. III. 303. 1. Oktober 1779. IV. 264. §. 2.
Sollen keine rohe Häute, ohne ſolche vorher den Rothgärbern anzubieten, auſſer Landes verführt werden.	27. Mai 1720. II. 4.
Wird den Müllern unterſagt, übermäßige Gebühren zu nehmen.	6. Mai 1653. I. 45.
Sollen in den Mühlen gute Mehlwaagen aufgeſtellt, und die Mahlgäſte gehörig befördert werden.	1. März 1770. III. 333.
Wird den Weisgärbern verboten, verfertigte Säcklerwaaren zu verkaufen.	26. Jänner 1771. IV. 30.

8. Auguſt 1774. IV. 208.	Verordnung, daß den fremden Schuhmachern die Schuhewaaren nicht mehr auf den Jahrmärken beſchauet werden ſollen.
26. April 1773. IV. 193.	Verbot, daß keine kurpfälziſche Strumpfſtricker und Weber auf den hochſtiftiſchen Jahrmärken feil halten ſollen.
7. Mai 1763. III. 247.	Dürfen die Zimmerleute kein Holz von den Zimmerplätzen mit ſich nehmen.

Von der Annahme der Bürger und Hinterſaßen.

a) Von Annahme der Bürger.

11. März 1747. III. 47. 10. Mai 1773. IV. 194.	Soll keine Gemeinde mit Bürgern überſetzt, und
14. Junius 1773. IV. 195. 6. Dezember 1773. IV. 202. 4. Dezember 1775. IV. 223.	Daher bei Geſuchen um bürgerliche Annahme jedesmal das Gericht und gemeiner Ausſchuß vernommen, und derſelben Gutachten in dem Berichte angemerket werden.
6. Dezember 1773. IV. 202.	Wird befohlen, im Anfange jeden Jahres die Zahl der Bürger, Witwen und Hinterſaſſen, auch der gemeinen Güter Tabellenmäßig einzuberichten.
22. April 1776. IV. 234. 24. Mai 1782. IV. 307.	Bei Geſuchen um bürgerliche Annahme eines Handwerkers muß zugleich berichtet werden, ob und wie viele Bürgersſöhne ſich von eben dem Handwerke auf der Wanderſchaft, und
17. Jänner 1780. IV. 283. 24. Mai 1782. IV. 307.	Wie viele Meiſter von dem nämlichen Handwerke ſich ſchon in dem Orte befinden?
3. Hornung 1784. IV. 323.	Wie die desfalls auszuſtellende Zunftzeugniſſe ausgefertiget werden ſollen.
17. Junius 1726. II. 66. 9. Hornung 1760. III. 224. 11. Hornung 1785. IV. 334. 13. Junius 1785. IV. 335. 12. September 1785. IV. 373. 8. Hornung 1763. III. 242.	Müſſen die um bürgerliche Annahme bittende Handwerker die zunftartikelsmäßige Wanderjahre ausgehalten haben. Soll kein Handwerker zu Fertigung des Meiſterſtückes gelaſſen werden, bis er ſich zur Bürgerannahme qualificiret, und alle desfallſige Anſtände beſeitiget ſind.
19. Jänner 1760. III. 224. 1. Hornung 1763. III. 242.	Wenn ein lediger Bürgersſohn um die bürgerliche Annahme, und um Befreiung von den

den ſchuldigen Militairdienſten anſuchet, ſoll allezeit das Alter und die Größe wahrhaft berichtet werden.	26 Jänner 1768 III. 304. 13. März 1780. IV. 283. 5. Mai 1780. IV. 284. 16. Mai 1780. IV. 284. 24. Jänner 1785. IV. 333.
Ohne ſehr wichtige Urſachen wird in dem erfoderlichen Alter nicht diſpenſirt, und ſoll daher von den Aemtern bei dieſem Abgange nicht berichtet werden.	22. November 1773. IV. 201. 13. Hornung 1775. IV. 216. 14. April 1775. IV. 220.
Wird den Advokaten verboten, den Supplikanten um Diſpenſation im Alter zur Bürgerannahme Bittſchriften zu fertigen.	13. Hornung 1775. IV. 216. 14. April 1775. IV. 220.
Müſſen den Berichten um bürgerliche Annahme die Taufſcheine beigelegt werden.	2. Jänner 1775. IV. 215. 8. Julius 1776. IV. 235 17. November 1777. IV. 248.
Wie viel Vermögen zur Bürgerannahme eines Einheimiſchen erfodert werde.	5. April 1736. II. 158.
Iſt hinlänglich, wenn der Supplikant mit ſeiner Braut das erfoderliche Vermögen zuſammen bringt.	5 April 1736. II. 158. 28. November 1783. IV. 319.
Muß daſſelbe in baarem Gelde oder liegenden Gütern beſtehen.	18. November 1760. III. 231.
Wie die Vermögensatteſtate gefertiget ſein ſollen.	16. Dezember 1782. IV. 314. 15. Dezember 1783. IV. 320.
Wenn der Schwiegervater ſeinem Tochtermanne das Hausweſen abtreten zu wollen vorgiebt, muß ſolches eidlich beſtätiget werden.	21. Hornung 1774. IV. 203.
Wird den Aemtern unterſagt, Fremde zu Bürgern anzunehmen.	19. September 1699. I. 66. 7. November 1748. III. 58. 10. Mai 1773. IV. 194.
Verbot, Ausmärker und herrſchaftliche Bediente zum Bürgerrecht aufzunehmen.	8. Dezember 1711. I. 87.
Zum Bürgerrecht in ein Ort aufgenommene Ausmärker müſſen daſſelbe beziehen, oder können keine Güter auslöſen, und das Bürgerrecht nicht vererben.	8. Dezember 1711. I. 87. 88.
Verehelichte, und um Bürger- oder Hinterſaſſenannahme bittende Auswärtige müſſen ihre Kopulationsſcheine beibringen.	8. Mai 1751. III. 97. 22. Mai 1751. III. 98. 27. April 1754. III. 156.

Was

Was ein Fremder an Vermögen zur Bürgeran-nahm einbringen müſſe.

23. September 1709. I. 84.
18. Hornung. 1712. I. 89.

200. Fl.

5. April 1736. II. 158.

In den Städten 300. Fl., auf dem Lande 200. Fl.

18. Mai 1754. III. 159.

300. Fl.

13. November 1762. III. 241.
18. Hornung 1768. III. 304.
28 November 1783. IV. 319.

In der Reſidenzſtadt Bruchſal 800. Fl. — in der Stadt Philippsburg 600. Fl. — in den übrigen Ortſchaften 300. Fl.

*) Vermög Regierungsreſcripts vom 2ten Jänner 1786. muß auch in der Stadt Waibſtadt ein Fremder 600. Fl. baar einbringen.

3. November 1750. III. 92.
18 Mai 1754. III. 159.
13. November 1762. III. 241.
18. Hornung 1768. III. 304.

Dieſes Vermögen muß in baarem Gelde beſtehen, und ſogleich eingebracht werden.

30. April 1768. III. 306.

Sind die in Rückſicht des erfoderlichen Vermögens mit Betrügen entdeckte Fremde des Bürgerrechts wieder verluſtiget und auszuweiſen.

24. Jänner 1774. IV. 203.

Eidesform, welchen ein zum Bürger angenommener Fremder wegen des eingebrachten Vermögens abzulegen hat.

30. Auguſt 1759. III. 221.

Wo erhebliche Abſchlagsurſachen vorkommen, ſollen die Aemter die Leute vom Suppliciren abmahnen.

3. Dezember 1757. III. 199.
13. November 1762. III. 241.

Müſſen die von den Supplikanten übergebene Zeugniſſe wohl unterſucht, und

28. Jänner 1764. III. 256.

In Urſchrift eingeſchickt werden.

25. April 1759. III. 220.

Werden die in Abſicht der bürgerlichen Annahme ſich fleiſchlich vergehende Purſche abgewieſen.

21. Hornung 1774. IV. 204.

Muß alle Jahre der Vermögenszuſtand und die Aufführung der bis zum Wiederrufe angenommenen Unterthanen einberichtet werden.

3. Hornung 1772. IV. 175.

Sollen die um bürgerliche Annahme bittende Leute die Fertigungen von der Kanzlei nicht

abholen,

abholen, ſondern es werden dieſelbe an die Aemter geſchickt.

In zweien Orten ſoll keiner zugleich Bürger ſein.	4. Julius 1739. II. 193. 17. Dezember 1787. IV. 394.
Darf kein verbürgerter Unterthan ſeine Güter veräuſſern, und ohne Erlaubniß in ein anderes Ort abziehen.	2. Mai 1783. IV. 315. 17. Dezember 1787. IV. 394.
Wenn ein Bürger aus einem Orte mit Erlaubniß in ein anderes ziehet, muß er im erſten ſeine Güter veräuſſern.	17. Dezember 1787. IV. 394.
Wer nicht wirklich Bürger iſt, darf weder bürgerliche Vortheile genieſen, noch bürgerliche oder zünftige Nahrung treiben.	26. Junius 1780. IV. 284. 16. Auguſt 1784. IV. 329. 17. Dezember 1787. IV. 395.
Eine aus ihrem Geburtsorte abziehende und ſich verehligende Weibsperſon verliert ihr Bürgerrecht, kann daſelbſt keine Güter beibehalten und ankaufen, noch bürgerliche Nahrung mehr treiben.	17. Dezember 1787. IV. 394. 395.
Jeder neu angenommene Burger muß einen Feuereimer anſchaffen.	4. Mai 1748. III. 52. 5. September 1761. III. 234. 24. Dezember 1767. III. 300.
Muß jeder neu angenommene Bürger in das Bürgermeiſteramt 1. Fl. 40. Kr. bezahlen; wofür der Feuereimer angeſchaffet werden ſoll.	1. Auguſt 1785. IV. 342.
Soll jeder neu angenommener Bürger in den gemeinen Waldungen, auf Almentplätzen oder an den Wegen 3. junge Bäume anpflanzen und unterhalten.	11. Hornung 1749. III. 69. 6. Dezember 1749. III. 73. 22. September 1753. III. 151. 26. März 1763. III. 246. 1 Auguſt 1785. IV. 342.
Der Bürger und Hinterſaſſen Verpflichtungsformel.	9. März 1758. III. 207.
Tax für die Verpflichtung eines neu angenommenen Bürgers.	30. Oktober 1762. III. 240. 2. Jänner 1772. IV. 142. N. 17. IV. 144. N. 20.

b) Von Annahme der Hinterſaßen.

5. März 1685. I. 59. 16. September 1699. I. 66. 5. September 1701. I. 71. 30. März 1702. I. 71. 3. Jänner 1710. I. 85. 17. Junius 1718. I. 99. 1. Junius 1723. II. 38. 22. März 1726. II. 62.	Verbot, ohne Erlaubniß Hinterſaßen anzunehmen.
3 Dezember 1743. III. 2. 14. Junius 1773. IV. 195.	Verbot, zu viele Hinterſaßen anzunehmen.
3. November 1740. II. 205.	Sollen die Landeseingeborne, wenn ſie das zur Bürgerannahme erfoderliche Vermögen nicht beſitzen, bis zu deſſen Erwerbung als Hinterſaßen angenommen werden.
22. März 1726. II. 62.	Müſſen ſich die Hinterſaßen bürgerlich einlaſſen oder abziehen.
16. Julius 1726. II. 67.	Aufhebung dieſes Gebots.
27. Jänner 1742. II. 214.	Bei den Geſuchen um Hinterſaßen Annahme iſt die ſchon im Orte befindliche Zahle, und wie ſich dieſelbe ernähren, einzuberichten.
2. März 1738. II. 176. 3. Dezember 1743. III. 2.	Der Hinterſaßen erfoderliches Vermögen oder Einbringen. — 50. Rthlr.
4. Jänner 1779. IV. 262.	Müſſen die zum Bürgerrecht gelangende Hinterſaßen das Militzengeld entrichten.

Von den Heirathen.

. . . . 1470. I. 2. 15. Julius 1614. I. 36.	Wird den Unterthanen unterſagt, ſich ohne Erlaubniß auswärts zu vereheligen.
21. Jänner 1684. I. 58. 5. März 1723. II. 223. 4. März 1749. III. 72. 26. März 1782. IV. 306.	Wer ſich ohne erhaltenen Ausrufſchein in oder auswärts kopuliren läßt, iſt des Bürgerrechts verluſtiget, und auszuweiſen.
6. Mai 1653. I. 42. 8. November 1738. II. 186.	Ohne erhaltenen Ausrufſchein darf kein Pfarrer jemand auskündigen und kopuliren.
30. Dezember 1734. II. 154. 8. November 1738. III. 187.	Werden die Ausrufſcheine Niemand verſagt; welche aber das zur Bürgerannahm Erfoderliche nicht beſitzen, aus dem Lande verwieſen.
8. November 1738. II. 186.	Leibeigenen Perſonen, die ſich auswärts oder in ein freies Ort vereheligen wollen, ſind

vor

vor erhaltener Manumißion keine Ausrufſcheine zu ertheilen.	
Soll keiner Mannsperſon, bis er leſen und ſchreiben, und keiner Weibsperſon, bis ſie nähen, ſtricken und ſpinnen kann, ein Ausrufſchein ertheilt werden.	31. Auguſt 1765. III. 280.
Verbot zu früher Heirathen.	24. März 1753. III. 148.
Vor dem 25ten Jahre ſoll keiner Mannsperſon ein Ausrufſchein ertheilt werden.	9. Hornung 1760. III. 224.
Wird den mit der fallenden Krankheit behafteten Perſonen ſich zu verehelichen verboten.	5. März 1757. III. 195. 4. Hornung 1758. III. 206.
Müſſen die Ausrufſcheine bei den Aemtern nachgeſucht, und dieſes Begehren zu Protokoll genommen werden.	1. April 1723. II. 38.
Wie die Ausrufſcheine auszufertigen ſeien.	11 November 1732. II. 143.
Soll auf den Ausrufſcheinen allzeit der Tax angemerket werden.	3. März 1770. III. 333.
Wenn ein Witwer zur weiteren Ehe ſchreiten will, muß bei fürſtlicher Regierung die Anzeige gemacht werden.	28. November 1782. IV. 312.
Von dem Trauerjahre der verwitweten Perſonen.	8. Mai 1597. I. 35.
Noch vor dem Eingange der weiteren Ehe ſoll die Inventur geſchehen, und ehe kein Ausrufſchein ertheilt werden.	2. Jänner 1772. IV. 150.
Wird der ſämtlichen fürſtlichen Dienerſchaft unterſagt, ohne Erlaubniß ſich zu verehelichen.	12. Jänner 1776. IV. 231. 11. Hornung 1785. IV. 333.
Darf ſich keine Kanzleiperſon, und unter den Hofämtern auch dem Forſtamte mit oder ohne Livree ſtehender fürſtlicher Bedienter ohne höchſte Erlaubniß zur Ehe verſprechen.	17. Dezember 1787. IV. 390.
Verordnung, daß ſich kein fürſtlicher Soldat während ſeiner Dienſtzeit zur Ehe verſprechen ſolle.	17. Dezember 1787. IV. 391.
Verbot koſtſpieliger Hochzeiten.	8. Jänner 1493. I. 11.
Werden die bei Hochzeiten eingeſchlichenen Misbräuche und Ausſchweifungen unterſagt.	2. November 1728. II. 102. 2. März 1747. III. 46. 12. September 1758. III. 213.

Von den Bürger- und Bauerngütern.

12. April 1706. I. 82. 2. Jänner 1772. IV. 89. 5. Oktober 1773. IV. 197.	Alle Käufe und Verkäufe unbeweglicher Güter müſſen gerichtlich geſchehen.
27. März 1751. III. 95. 5. Hornung 1752. III. 105. 18 November 1752. III. 146. 17. September 1754. III. 161. 24 März 1757. III. 196. 16. November 1758. III. 214. 31. März 1761. III. 232. 29. Auguſt 1761. III. 234. 30. April 1763. III. 247. 19 Dezember 1767. III. 296. 10. Mai 1773. IV. 194. 17. Julius 1775. IV. 221. 2. Junius 1777. IV. 247.	Abſtellung der bei Käufen und Verkäufen liegender Güter vorgegangenen Misbräuche, und Einführung der Kreuzergelder; derſelben Verwaltung und Verwendung.
1. Auguſt 1785. IV. 343.	Neuere Verordnung, wie die Kreuzergelder zu den vorhinigen Zwecken, zu Stiftung des ewigen Lichts, freier Schulen, und freier Hebammen eingezogen, verwaltet und verrechnet werden ſollen.
25. Mai 1528. I. 27. 6. Mai 1653. I. 42. 43.	Sollen die Käufe und Verkäufe unbeweglicher Güter bei der Gemeinde offentlich bekannt gemacht werden.
25. Mai 1528. I. 27. 26. September 1614. I. 37. 17. Dezember 1787. IV. 394.	Steht den nächſten Blutsverwandten das Recht des Abtriebes zu;
2. Jänner 1772. IV. 90.	Welches aber, ſo wie die Klage einer enormen Verletzung nach öffentlich geſchehener Verſteigerung nicht mehr ſtatt hat.
25. Mai 1528 I. 27. 27. Hornung 1597. I 34. 6. Mai 1653. I. 42. 4. Oktober 1700. I. 70. 8. Dezember 1711. I. 87. 7. Junius 1732. II. 126. 18. Hornung 1747. III. 46.	Verbot an Ausmärker und Fremde unbewegliche Güter zu verkaufen.
18. Junius 1527. I. 15.	An die Einwohner der Reichsſtadt Speier dürfen keine liegende Güter veräuſſert werden.
18. Junius 1527. I. 15. 25 Mai 1528. I. 27. 27. Hornung 1597. I. 34. 8. Dezember 1711. I. 87. 14. Hornung 1756. III. 190. 17. Dezember 1787. IV. 394.	Können die Einheimiſche gegen die Ausmärker und Fremde ſich des Rechtes der Auslöſung bedienen.

Verbot

Verbot, an gefreite Perſonen liegende Güter zu veräuſſern.	. . . . 1470. I. 2. 8. 28. März 1654. I. 47. 31. Auguſt 1657. I. 48.
Müßen die Gefreite und Ausmärker von bürgerlichen Gütern alle Laſten tragen, und wie die Saumſelige dazu vermögt werden ſollen.	5. März 1651. I. 39. 6. Oktober 1652. I. 40. 28. März 1654. I. 47. 31. Auguſt 1657. I. 48. 2. Junius 1725. II. 56.
Verordnung, daß die auſſer Landes wohnende Erben die ihnen im Hochſtifte anerfallene liegende Güter innerhalb Jahr und Tag an Einheimiſche veräuſſern ſollen.	18. Hornung 1747. III. 46. 12. Jänner 1754. III. 154.
Kinder und Enkeln jedoch dürfen die ererbte elterliche oder großelterliche Güter nach vorgängiger Angelobung ohne Widerſetzlichkeit alle Abgaben tragen zu wollen, beibehalten.	11. Jänner 1749. III. 69. 3. September 1763. III. 249.
Wird der geſammten fürſtlichen Dienerſchaft unterſagt, ohne Erlaubniß liegende Güter an ſich zu bringen.	7. Auguſt 1728. II. 101. 27. September 1753. III. 152. 10. Mai 1773. IV. 195.
Darf keiner aus der fürſtlichen Dienerſchaft herrſchaftliche Güter in Beſtand nehmen.	28. Julius 1770. IV. 3.
Verbot, an die Bediente des hochwürdigen Domkapitels zu Speier liegende Güter zu verkaufen.	8. April 1741. II. 206. 21. März 1747. III. 47. 27. September 1753. III. 152.
Wird der Geiſtlichkeit der Ankauf liegender Güter verboten.	3. Auguſt 1781. IV. 303.
Dürfen die Juden keine unbewegliche Güter kaufen.	14. März 1709. I. 83. 9. September 1712. I. 91. 23. Junius 1725. II. 57.
Darf kein verbürgerter Unterthan ohne Erlaubniß ſeine Güter veräuſſern, und in ein anderes Ort abziehen.	2. Mai 1783. IV. 315. 17. Dezember 1787. IV. 394.
Müſſen die mit Erlaubniß in ein anderes Ort Abziehende in dem erſteren Wohnorte ihre Güter veräuſſern, und können daſelbſt keine mehr ankaufen.	17. Dezember 1787. IV. 394.
Verbot, ſchatzbare Güter mit unablößlichen Zinnſen und Gülten zu beſchweren.	. . . . 1470. I. 2. 8. 17. Mai 1776. IV. 235.
Sollen ohne Erlaubniß keine herrſchaftliche Güter in Erbbeſtand gegeben werden.	20. Junius 1720. II. 5.

17. Junius 1732. II. 127.	Vakante Güter ſind ohne höchſte Bewilligung nicht zu veräuſſern.
11. Mai 1724. II. 43. 14. Mai 1726. II. 65. 19. Junius 1728. II. 97. 9. Mai 1730. II. 111. 24. Junius 1732. II. 127. 4. Jänner 1752. III. 103. 31. Oktober 1763. III. 251. 20. April 1765. III. 277. 27. Julius 1785. IV. 336.	Abziehen wollende Unterthanen ſollen vor erhaltener Entlaßung keine Güter veräuſſern.
11. Hornung 1736. II. 157. 29. Jänner 1737. II. 165. 14. April 1763. III. 246. 3. September 1763. III. 249.	Entlaſſene Unterthanen müſſen ihre unbewegliche Güter an Einheimiſche veräuſſern.
17. Dezember 1787. IV. 394.	Auſſer ihrem Geburtsorte ſich verehligende Weibspersonen ſollen keine liegende Güter daſelbſt beibehalten, und die ihnen durch Schankung oder von Nebenſeiten noch anerfallende veräuſſern.
14. Hornung 1785. IV. 334.	Verbot, an Auswärtige liegende Güter in Erb- oder Temporalbeſtand zu verleihen.
19. Mai 1753. III. 150. 2. Jänner 1772. IV. 153.	Zinnsbare Güter ſollen gar nicht, andere aber nicht unter einem halben oder Viertelmorgen vertheilt werden.
7. Oktober 1755. III. 187. 188.	Wird den Ortsvorſtänden unterſagt, eigenmächtig Feldmeſſungen vorzunehmen, Lagerbücher zu fertigen, und in dieſe zu- oder abzuſchreiben.
17. Dezember 1787. IV. 389.	Die Feldmeſſer werden bei Fürſtlicher Regierung oder der Renovationskommißion verpflichtet.
21. Hornung 1756. III. 190. 2. Jänner 1758. III. 201. 14. Hornung 1758. III. 206. 21. Julius 1759. III. 220.	Von wem, und wie das Zu- und Abſchreiben der Güter in die Lagerbücher geſchehen müſſe, und was dafür bezalt werde.
2. Jänner 1758. III. 199.	Wie das Schatzungsweſen in guter Ordnung erhalten werden ſolle.
23. März 1772. IV. 178.	Die Feldirrungen ſollen bei Renovationen gleich durch die Aemter entſchieden werden.
15. April 1738. II. 177.	Sind in allen Aemtern verpflichtete Güterſchätzer anzuſtellen.

Beſtim-

Beſtimmung der Gebühre für die Güterſchätzer.	1. Auguſt 1785. IV. 372.
Was bei Schätzung der Güter zu beobachten.	16. Dezember 1782. IV. 314.
Von Verſteigerung der Güter in Schuldſachen.	17. Dezember 1770. IV. 10. 2. Jänner 1772. IV. 80.
Verbot, wenn Ausmärker Güter in Pacht verſteigern, vor der Steigerung Zechereien vorzunehmen.	1. Auguſt 1785. IV. 338.
Verbot, ohne Erlaubniß Fruchtfelder zu Waldungen anzulegen.	1. Auguſt 1785. IV. 360.
Verbot, ohne Erlaubniß Wingerte auszurotten.	6. Mai 1653. I. 45.
Wird verboten, ohne Erlaubniß Fruchtfelder zu Wingerte anzulegen.	21. März 1564. I. 32. 8. April 1728. II. 94. 6. Hornung 1744. III. 4.
Verordnungen, die ſchlechte Rebenſätze auszurotten, und beſſere anzupflanzen.	30. Jänner 1744. III. 3. 28. September 1782. IV. 311. 27. September 1783. IV. 318.
Verbot, die Trauben am Stocke zu verkaufen.	22. Auguſt 1748. III. 54. 18. Julius 1765. III. 278. 28. September 1782. IV. 311.
Sind die öde liegende Fruchtfelder unter Strafe anzubauen.	11. Junius 1700. I. 69. 3. November 1702. I. 72. 12. November 1716. I. 96. 3. Julius 1764. III. 267. 10. Jänner 1765. III. 274.
Befehl, flurweis zu bauen.	6. Mai 1653. I. 42. 1. Oktober 1711. I. 87.
Verbot, vermiſchte Fruchtgattungen einzubauen.	1. Oktober 1711. I. 87.
Wird verboten, die Früchten auf dem Halme zu verkaufen.	22. Auguſt 1748. III. 54. 18. Julius 1765. III. 278. 17. Julius 1770. IV. 2. 26. März 1771. IV. 32.
Sollen in den Aeckern und Weinbergen die Bäume ausgehauen werden.	16. März 1772. IV. 177.
Einſchränkung dieſer Verordnung.	7. Dezember 1772. IV. 186.
Wird verboten, die Felder mit Gips zu düngen.	22. März 1768. III. 305.
Von dem gehörigen Gebrauche des Gipsdunges.	4. Junius 1768. III. 307.
Verbot, Krapp oder Färberröthe zu bauen.	16. Auguſt 1769. III. 329.
Wird unterſagt, die Fruchtfelder zur Nachtszeit von jungen Leuten verſchiedenen Geſchlechtes hüten zu laſſen.	30. Auguſt 1747. III. 49.

6. Auguſt 1746. III. 39.	Sollen keine andere als lebendige Zäune um die Gärten gezogen werden.
7. September 1768. III. 310.	Wird das Nachſtupfeln in den Fruchtfeldern unterſagt.
29. November 1752. III. 147. 9. September 1762. III. 238. 23. Junius 1768. III 309. 1. Auguſt 1785. IV. 339.	Strafe der Feldfrevler.
26. Jänner 1542. I. 30. 5. September 1565. I. 32. 10. Julius 1699. I. 64. 12. Julius 1714. I. 93. 28. September 1782. IV. 308.	Zehendverordnungen vom Weine und den Früchten.
30. Julius 1765. III. 279. 17. Junius 1769. III. 326.	Vom Kleebaue und deſſen Verzehndung.
5. September 1575 I. 34. 11. Oktober 1677. I. 57. 10. Julius 1699. I. 64. 14 September 1762. III. 239. 28. September 1782. IV. 308.	Strafe der Zehendbetrügereien.
12. November 1716. I. 96.	Verordnung die öde liegende Hausplätze wieder anzubauen.
10. März 1746. III. 37. 3. April 1755. III. 177.	Die untere Stöcke der Häuſer ſind von Steinen aufzuführen.
31. Mai 1760. III. 229. 20. Dezember 1760. III. 232.	An Orten, wo ſonſten kein Haus geſtanden, darf ohne Erlaubniß kein neues Haus aufgebaut werden.
15. September 1786. IV. 376.	Verbot, Scheuern und andere hölzerne Gebäude abzubrechen und in andere Orte zu verführen.

Von den Militairdienſten und fremden Werbungen.

a. Von den Fürſtlichen Militairdienſten überhaupt.

22. Mai 1762. III. 237.	Werden die bei Soldaten-Auswahlen entweichende Unterthanen mit Einziehung ihres Vermögens, dem Verluſte des Burgerrechts und des Landesherrlichen Schutzes beſtrafet.
22. März 1757. III. 195.	Die zu Soldaten ausgezogene Bürgersſöhne erhalten 3 fl. Handgeld.

Soll

Soll dieſe Ausgab nicht mehr aus den Gemeindskaſſen geſchehen, und der gezogene Bürgersſohn mit dem aus der Landſchatzungskaſſe empfangenen Handgeld ſich lediglich begnügen.	1. Auguſt 1785. IV. 353.
Sind die ausgezogene junge Leute ohne den Gemeindskaſſen zuwachſende Koſten, als durch unnöthige Begleitung der Stabhalter oder andere, einzuliefern.	29. Hornung 1752. III. 107.
Darf den in Fürſtlichen Militairdienſten ſtehenden Landeskindern von ihrem Vermögen nichts verabfolget werden.	30. Jänner 1745. III. 33. 28. Jänner 1764. III. 257. 4. April 1767. III. 294.
Wird den Soldaten verboten, etwas von ihrem Vermögen zu veräuſſern.	21. Junius 1745. III. 35. 31. Auguſt 1758. IV. 212.
Sollen die Juden den Soldaten keine noch nicht verdiente Kleidungsſtücke abkaufen.	28. April 1745. III. 34.
Verbot, Soldaten auf Kirchweihen und Jahrmärkte zu laſſen.	9. Oktober 1726. II. 71.
Sollen die ohne Päſſe auf dem Lande ſich einfindende Fürſtliche Soldaten eingezogen werden.	9. Oktober 1726. II. 70. 21. Junius 1745. III. 35. 31. Auguſt 1758. III. 212. 10. September 1761. III. 234. 21. Jänner 1764 III. 256. 23. Mai 1765. III. 278. 31. Oktober 1774. IV. 213.
Die beurlaubte Fürſtliche Soldaten müſſen bei den Stabhaltern ihre Päſſe und das Seitengewehre ablegen, und über ihre Aufführung ſich ein Zeugniß ausſtellen laſſen.	9. Jänner 1770. III. 331. 15. Dezember 1783. IV. 320.
Auf dem Lande ein Verbrechen begehende Soldaten ſind von den Aemtern einzuziehen, zu inquiriren, und ohne höchſte Erlaubniß auf Verlangen der Offiziers nicht abzuliefern.	8. Hornung 1731. II. 116.
Strafe derjenigen, welche mit den Fürſtlichen Soldaten Schimpf- und Raufhändel anfangen.	31. Oktober 1774. IV. 213.
Darf ſich kein Fürſtlicher Soldat während ſeiner Dienſtzeit zur Ehe verſprechen; und werden ſolche ohne Erlaubniß vorgenommene Eheverlöbniſſe für nichtig erklärt.	17. Dezember 1787. IV. 391.

30. Jänner 1745. III. 33. 10. Jänner 1747. III. 44. 22. Mai 1762. III. 237. 31. Oktober 1774. IV. 214.	Strafe der Deſerteurs mit Einziehung ihres Vermögens.
7. Jänner 1766. III. 283. 19. April 1784. IV. 327.	Belohnung für denjenigen, welcher einen Deſerteur einbringen, und Soldaten verführende Weibsperſonen anzeigen wird.
20. November 1776. IV. 243.	Wenn ſich ein Deſerteur im Lande wieder ſehen läßt, ſoll ſogleich die Anzeige gemacht werden.
19. Jänner 1760 III. 224. 1. Hornung 1763 III. 242. 26. Jänner 1768. III. 304. 13 März 1780. IV 283. 5. 16. Mai 1780. IV. 284. 25. Auguſt 1783. IV. 315. 24. Jänner 1785. IV. 333.	Wenn um Befreiung von den Fürſtlichen Militairdienſten angeſucht wird, ſoll allzeit des Supplikanten Alter und Größe wahrhaft berichtet werden.
4. September 1762. III. 238.	Wird von denen, welche mit Leibsmängeln behaftet ſind, und zumalen wenig Vermögen beſitzen, kein Militzengeld entrichtet.
18. April 1774. IV. 206.	Beſtimmung des Militzengelds für diejenigen, welche die ſchuldige Dienſtzeit nicht aushalten.
4. Jänner 1779. IV. 262.	Müßen die zum Bürgerrecht angenommene Beiſaſſen das Militzengeld entrichten.
14. Junius 1764. III. 266.	Soll alle Vierteljahre der Betrag der eingegangenen Militzengelder berichtet werden.

b. Von den fremden Werbungen.

6. Hornung 1723. II. 35. 27. Jänner 1739. II. 188. 29. Hornung 1752. III. 106. 28 September 1754. III. 162. 26. Mai 1768. III. 307. 21. Hornung 1774 IV. 204. 22. November 1776. IV. 242.	Verbot, öffentlicher und heimlicher Werbungen zu auswärtigen Kriegsdienſten.
4. März 1752. III. 107. 28 September 1754 III. 165.	Soll ſich kein Unterthan von fremden Werbern meſſen laſſen.
13. Oktober 1752. III. 146. 18. November 1752. III. 147. 28. September 1754. III. 163.	Dürfen die Wirthe keinen fremden Werber über Nacht behalten; wenn aber dieſer nicht weiter kommen könnte, muß dem Stabhalter unter 50 Rthlr. Strafe die Anzeige

zeige

zeige gemacht, und von dieſem 2 Männer zu Beobachtung des Werbers abgeſchickt werden.	
Strafe der Unterthanen, welche ſich für die Werber als Spionen und Unterhändler gebrauchen laſſen.	22. Jänner 1754. III. 155. 28. September 1754. III. 163. 164.
Strafe der Weibsperſonen, welche Unterthanen zu fremden Werbungen verführen.	28. September 1754. III. 165.
Strafe desjenigen, welcher einen Landeseingebornen gewaltſamer Weiſe entführt.	28. September 1754. III. 164. 165.
Strafe desjenigen, welcher fremde im Lande als Dienſtboten ꝛc. ſich aufhaltende Leute zu auswärtigen Werbungen verführt.	28. September 1754. III. 165.
Belohnung wegen Entdeckung und Einlieferung eines fremden Werbers.	28. September 1754 III. 166. 19. April 1784. IV. 327.

c. **Von der Annahme auswärtiger Kriegsdienſte.**

Darf kein Unterthan bei Strafe der Vermögens-Konfiskation und dem Verluſte des Bürgerrechts ohne Erlaubniß in auswärtige Kriegsdienſte treten.	22. April 1610. I. 35. 15. Julius 1614. I. 36. 8. Oktober 1726. II. 70. 7. März 1737. II. 165. 7. Mai 1746 III. 39. 18. April 1748. III. 51. 14. September 1752. III. 119. 28. September 1754. III. 163. 22. Mai 1762. III. 237. 9. Dezember 1766 III. 292. 26 November 1768 III. 321. 8. Auguſt 1774. IV. 208. 20. November 1776. IV. 242. 243. 2. Junius 1779. IV. 263. 28. Hornung 1784. IV. 324.
Obgleich ein Unterthan ſich um einheimiſche Militairdienſte gemeldet hätte, und nicht angenommen worden wäre;	14. September 1752. III. 119. 28. Hornung 1784. IV. 325.
Oder auch die ſchuldige Dienſtzeit wirklich ſchon ausgehalten hat.	21. April 1768. III. 306. 3. Auguſt 1773. IV. 195. 22. November 1776. IV. 244. 28. Hornung 1784. IV. 325.
Ein Unterthan, welcher um Erlaubniß in auswärtige Kriegsdienſte treten zu dürfen, anſuchet, muß zugleich ſeine Manumiſſion begehren, und 25 Jahre alt ſein.	28. Hornung 1784. IV. 324.

8. Oktober 1726. II. 70. 18. April 1748. III. 51. 9. Dezember 1766. III. 292. 20. November 1776. IV. 243. 28. Hornung 1784. IV. 325.	Sollen die Stabhalter unter 50 Rthlr. Strafe den Austrit eines Unterthanen in auswärtige Kriegsdienſte, wenn ſie ſolches in Erfahrung bringen, ſogleich dem vorgeſetzten Amte berichten.
18. April 1748. III. 51. 20. November 1776 IV. 243. 28. Hornung 1784. IV. 325.	Dürfen die Vormünder und Aeltern unter 50 Rthlr. Strafe ihren ohne Erlaubniß in auswärtige Kriegsdienſte getretenen Kindern oder Pfleglingen nichts von ihrem Vermögen ſchicken.
18. März 1780. IV. 284.	Soll alle Monate berichtet werden, ob und welche Unterthanen in auswärtige Kriegsdienſte getreten ſind.
8. November 1782. IV. 312	Wie dieſe Berichte abgefaſſet ſein ſollen.
11. Oktober 1784. IV. 331.	Muß allezeit in den Berichten angemerket werden, in welchem Alter ein Unterthan die auswärtige Kriegsdienſte angenommen hat.
17. Mai 1782. IV. 306. 28. Hornung 1784. IV. 325. 13. September 1784. IV. 329.	Sind die ohne Erlaubniß ausgetretenen Unterthanen edictaliter, durch das Wochenblatt vorzuladen.
28. Hornung 1784. IV. 325.	Sollen dieſelbe über ihren Austrit vernommen, und durch die Fürſtliche Regierung der gewöhnlichen ſummariſchen Ordnung nach verfahren und erkannt; im Nichterſcheinungsfalle aber in contumaciam fürgeſchritten werden.
20. November 1776. IV. 243. 28. Hornung 1784. IV. 326.	Das wirklich anerfallene Vermögen wird ſogleich eingezogen, wenn ſie aber das volle Eigenthum noch nicht beſitzen, ſo wird daſſelbe bis nach der Aeltern Ableben annotirt.
28. Hornung 1784. IV. 325.	Wird das eingezogene Vermögen den milden Stiftungen zugewendet.
21. April 1781. IV. 301. 28. Hornung 1784. IV. 326.	Verbot, für die in auswärtigen Kriegsdienſten ſtehende Unterthanen zu Erhaltung einer Urlaub Kaution zu ſtellen.
21. Jänner 1783. IV. 314. 28. Hornung 1784. IV. 326. 31. Julius 1786. IV. 375.	Dürfen ſich dergleichen Beurlaubte in Nothfällen nur 3 Tage, und ohne Landesherrliche Erlaubniß nicht länger aufhalten.

Von

Von Polizeigegenſtänden.

Anordnung einer beſonderen Polizeikommißion und derſelben Inſtruction.	2. November 1779. IV. 272. 273.

a.) Verordnungen gegen die Entheiligung des Sabaths.

Wird nachdrücklich verboten, an Sonn- und Feſttagen öffentliche Verſteigerungen zu halten und Gemeinden zuſammen zu rufen.	1. Dezember 1725. II. 59.
Verbot, an derlei Tagen Zunftzuſammenkünfte zu halten.	4. Jänner 1737. II. 163. 8. Hornung 1744. III. 6.
Wird den Handwerksleuten an Sonn- und Feſttagen das Arbeiten, den Bäckern und Metzgern der öffentliche Brod und Fleiſchverkauf, und den Krämern öffentlich zu handeln verboten.	6. Junius 1744. III. 25.
Iſt den Juden an chriſtlichen Sonn- und Feiertagen zu handeln, und den Chriſten in die Häuſer zu laufen unterſagt.	6. Junius 1744. III. 29. 10. Mai 1773. IV. 194.
Sollen die Schild- und Strauswirthe während des Gottesdienſtes keinen Wein und Bier ausſchänken, und überhaupt in den Wirthshäuſern aller Lärmen und Jauchſen bei Strafe vermieden werden.	6. Junius 1744. III. 29. 12. Julius 1771. IV. 37.
Verbot des Tanzen und Spielleute halten an Sonn- und Feſttagen.	6. Junius 1744. III. 29. 3. Hornung 1748. III. 50. 6. Oktober 1749. III. 73. 19. Dezember 1759. III. 223. 12. Julius 1771. IV. 37. 9. Dezember 1771. IV. 45.
An dem dritten Faſtnachttage darf nur bis Nachts 12. Uhr getanzet werden.	3. Hornung 1748. III. 50.
Das Tanzen an Faſttagen wird allgemein unterſagt.	2. Oktober 1756. III. 194.
Werden an den Kirchweihfeſten alle Ausſchweifungen und Misbräuche verboten.	25. Auguſt 1764. III. 268. 8. November 1773. IV. 199.
Sollen die Viehehirten während des Gottesdienſtes kein Viehe aus- und eintreiben.	6. Junius 1744. III. 27.

 Verbot

10. Junius 1738. II. 182. 29. Auguſt 1752. III. 119. 7. Oktober 1758. III 213. 19. Dezember 1759. III. 222.	Verbot, an Sonn- und Feſttagen das Viehe durch junge Leute hüten zu laßen, und Befehl beſondere Viehehirten anzuſchaffen.
2. November 1733. II. 152.	An den Sonn- und Feſttagen ſind keine Jahrmärke zu halten.
26. November 1700. I. 71.	Die im Lande wohnende Unkatholiſche ſollen an katholiſchen Feiertagen nicht öffentlich arbeiten.

b.) Anſtalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, innern Ruhe und Ordnung.

28. Dezember 1683. I. 58. 26. November 1709. I. 84. 15 April 1717. I. 97. 7. Mai 1717. I. 98. 10. Jänner 1720. II. 1. 4. April 1720. II. 3. 9. November 1720. II 6. 26 November 1720. II. 8. 19. Mai 1721. II. 18. 10. Dezember 1722. II. 33. 17. Hornung 1725. II. 52. 10. Mai 1726. II. 63. 30. Jänner 17.7. II. 73. 9. Oktober 1727. II. 77. 30. Oktober 1727. II 80. 2. Dezember 1727. II. 90. 16. Jänner 1728. II. 92. 22. Junius 1728 II. 98. 19. Auguſt 1730. II. 115. 10. Julius 1737. II. 172. 12. März 1738. II. 176. 13. Dezember 1741. II. 213. 13. Jänner 1751. III. 93. 7. September 1757. III. 198. 10. Junius 1761. III 233. 15. März 1764. III. 258. 6. Junius 1767. III. 294. 30. Auguſt 1769. III. 330. 6 Auguſt 1771. IV. 38. 16. September 1771. IV. 42. 43. 10. November 1780. IV. 286.	Verordnungen wegen Vertreibung des herumziehenden Diebs- Raub- und Bettelgeſindels.
20. Junius 1722. II. 22. 4. September 1748. III. 59. 9. März 1763. III. 243. 18. Mai 1764. III. 264.	Oberrheiniſche Kreisverordnungen gegen das Diebs- Raub- und Bettelgeſindel.
6. 12. Dezember 1726. II. 81.	Convention mit den marggräflich badiſchen Häuſern wegen Vertreibung des herumziehenden Diebs- und Bettelvolks.

Verord-

Verordnungen, Zigeunerſtöcke zu errichten.	26. November 1709. I. 84. 9. November 1720. II. 7. 30. April 1743. II. 220. 18. Dezember 1771. IV. 46.
Verordnung, alle dienſtloſe fremde Leute, und jene, die weder als Bürger noch Beiſaſſen angenommen ſind, auszuweiſen.	9. Dezember 1718. I. 100. 25. Jänner 1755. III. 173. 16. September 1771. IV. 41. 29. November 1776. IV. 244.
Befehl, die ſich für Goldlaboranten ausgebende fremde Leute auszuweiſen.	26. November 1772. IV. 185.
Sollen in allen Orten Nachtwächter angeſtellt werden, und was dieſe zu beobachten haben.	. . . . 1470. I. 1. 19. Jänner 1700. I. 67. 14. Dezember 1720. II. 9. 12. Dezember 1726. II. 86. 18. Jänner 1746. III. 36. 7. Junius 1752. III. 117. 28. Auguſt 1770. IV. 5. 18. November 1774. IV. 215.
Verbot, die Nachtwächter zu andern Geſchäften, als wozu ſie aufgeſtellt ſind, zu gebrauchen.	2. Junius 1764. III. 263.
Verbot, herumziehendes Diebs- Bettel- und ſonſtiges Geſindel zu beherbergen, und demſelben Unterſchleife zu geſtatten.	20. Junius 1722. II. 28. 30 Oktober 1727. II. 80. 84. 15. Mai 1743. II. 222. 4. September 1748. III. 65. 13. Jänner 1751. III. 93. 8. Oktober 1754. III. 166. 25. Jänner 1755. III. 173. 27. Oktober 1759. III. 222. 29. Julius 1771. IV. 38. 16. September 1771. IV. 44.
Darf auſſer den Wirthen ohne gemachte Anzeige und Erlaubniß Niemand fremde Leute beherbergen.	18. September 1748. III. 57. 13. Jänner 1751. III. 93. 8. Oktober 1754. III. 167. 16. September 1771. IV. 44.
Müßen die Wirthe die bei ihnen über Nacht verbleibende Gäſte dem Ortsvorgeſetzten anzeigen.	20. Junius 1722. II. 28. 3. Hornung 1728. II. 92. 4. September 1748. III. 65. 13. Jänner 1751. III. 93. 8. Oktober 1754. III. 167.
Alle in der Reſidenzſtadt Bruchſal in den Wirths- oder Privathäuſern über Nacht verbleibende Fremde müſſen der Polizeikommiſſion mit Namen und Karakter angezeigt werden.	23. Junius 1787. IV. 386.
Wird das ſchnelle Fahren und Reiten verboten.	10. Oktober 1761. III. 235. 19. September 1783. IV. 317.

3. November 1784. IV. 331.	Iſt den Fuhrleuten unterſagt, auf den Deichſeln zu ſitzen, ſondern ſollen dieſelbe vor oder neben ihren Wägen gehen.
18. Jänner 1746. III. 36. 7. Junius 1752. III. 117. 25. Auguſt 1767. III. 295. 18. November 1774. IV. 214.	Strafe der Nachtſchwärmer.
18. November 1774. IV. 215.	Strafe des Zuſammenrottiren, Aufpaſſen und der Schlaghändeln.
15. April 1700. I. 68.	Dürfen die Wirthe Abends im Sommer nach 9. Uhr, und im Winter nach 8. Uhr
27. März 1745. III. 33. 10. April 1764. III. 262. 12. Julius 1771. IV. 37. 18. November 1774. IV. 214.	Im Sommer nach 10. Uhr, und im Winter nach 9. Uhr bei 10. Rthlr. Strafe keinen Wein mehr ausſchänken, und ſollen die Wirthshäuſer zur Polizeiſtunde viſitirt werden.
11. Hornung 1764. III. 257.	Sind die des Ueberſitzens halber zum drittenmal ſchuldig befundene Wirthe der Wirthsſchaftsgerechtigkeit verluſtiget.
28. Auguſt 1770. IV. 5. 4. Julius 1774. IV. 208.	Werden die in den ſogenannten Spinnſtuben vorgehende Ausſchweifungen bei Strafe verboten, und den Ortsvorſtänden diesfalls fleißige Aufſicht empfohlen.
26. Junius 1753. III. 150.	Verbot der in Form eines Stockes gemachten Windbüchſen.
17. September 1767. III. 296. 6. Julius 1778. IV. 255. 1. Oktober 1779. IV. 264.	Befehle, daß die Metzgers- und Bauernhunde eingeſperrt zu halten ſeien.
3. Oktober 1770. IV. 8. 6. Julius 1778. IV. 255. 1. Oktober 1779. IV. 264.	Einſchränkung des Hunde halten.
1. Oktober 1779. IV. 266.	Verordnung zu Verhütung der Hundswuth und Mittel dagegen.
29. November 1752. III. 147. 9. September 1762. III. 238. 23. Junius 1768. III. 309. 1. Auguſt 1785. IV. 339.	Strafe der Feldfrevler.
30. Dezember 1773. IV. 202. 27. Junius 1774. IV. 207. 20. Dezember 1786. IV. 384.	Strafe der Frevler an den Bäumen, Brücken, Alleen, Palliſaden, Schlagbäumen und herrſchaftlichen Gebäuden.

c.) Feuer=

c.) Feueranſtalten.

1) Verordnungen zu Anwendung der Feuersbrünſte.

Sollen die Schornſteine nicht durch oder nahe an hölzerne Wände, Balcken, Sparren oder ſonſten gefährliche Orte geſetzet, auch nicht mit aufrecht ſtehenden, ſondern aufeinander liegenden Backſteinen in genugſamer Weitung aufgemauert und zum Dache hinaus geführt werden.	13. Jänner 1750. III. 75. 18. März 1758. III. 209. 1. April 1758. III. 210. 24. Dezember 1767. III. 298.
Sind die Oefen in ungefährlichen Stande zu ſetzen.	13. Jänner 1750. III. 75. 11. Jänner 1752. III. 104. 24. Dezember 1767. III. 298.
Die Schornſteine ſollen alle halbe Jahre durch die Kaminfeger gebutzet werden.	13. Jänner 1750. III. 75. 24. Dezember 1767. III. 298.
Sollen alle Jahre durch verpflichtete Feuerbeſchauer die Kamine, Feuerheerde ſonderlich bei denen mit Feuer arbeitenden Handwerkern beſichtiget, und zu Abwendung der Feuersbrünſte das Nöthige vorgekehrt werden.	17. Julius 1736. II. 159. 13. Jänner 1750. III. 75. 5. März 1763. III. 243. 24. Dezember 1767. III. 298. 19. Jänner 1776. IV. 232.
Mit dem Lichte und Feuer iſt behutſam umzugehen, auf die Speicher und in die Ställe das Licht nicht anderſt als in wohlverwahrten Laternen zu bringen, keineswegs aber mit Strohfackeln und Kühnholz herumzugehen.	13. Jänner 1750. III. 75. 76. 5. März 1763. III. 243. 24. Dezember 1767. III. 298. 2. Dezember 1785. IV. 374.
Verordnungen, die Aſche wohl zu verwahren, und ſolche nicht auf die Speicher oder andere gefährliche Orte zu legen.	13. Jänner 1750. III. 76. 24. Dezember 1767. III. 298.
Verbot, Holz oder andere leicht anzündbare Dinge an den Oefen ſtehen zu haben, und Holz in den Luftlöchern zu dörren.	13. Jänner 1750. III. 76. 24. Dezember 1767. III. 299.
Verbot, in runden Oefen mit ganzen unverſchnittenen Scheitern zu feuern.	11. Hornung 1758. III. 206.
Wird verboten, in den Scheuern und Stallungen Toback zu rauchen.	13. Jänner 1750. III. 76. 24. Dezember 1767. III. 299.
Sollen die Schreiner und andere mit Holz arbeitende Handwerker in ihren Werkſtätten	13. Jänner 1750. III. 76. 24. Dezember 1767. III. 299.

 das

	das Licht und Feuer wohl in Obacht nehmen, an Orten, wo Hobelſpäne liegen, keinen Toback rauchen, und die Hobelſpäne ſorgfältigſt verwahren.
13. Jänner 1750. III. 76. 24. Dezember 1767. III. 299.	Die Krämer ſollen das Schießpulver nicht in dem Kramläden, ſondern auf den Speichern wohl verwahren und nicht einem jeden den Zugang geſtatten.
25. Jänner 1736. II. 156. 13. Jänner 1750. III. 76. 24. Dezember 1767. III. 299.	Bei 20. Rthlr. Strafe ſoll in dem Häuſern und Wohnungen ſonderbar an den Stubenöfen kein Flachs oder Hanf gedörret werden.
17. Hornung 1619. I. 39.	Verbot der Strohdächer.
21. März 1729. II. 104. 16. Mai 1733. II. 150. 16. Jänner 1762. III. 236. 11. Junius 1768. III. 308. 12. Hornung 1776. IV. 233. 1. Auguſt 1785. IV. 352.	Wird bei Hochzeiten, Kindtaufen, an Feſttagen, Neujahrstagen und ſonſten überhaupt in Städten und Dörfern das Schieſen verboten.
4. Auguſt 1784. IV. 328.	Verbot, bei 100. Rthlr. Strafe einen Luftballen ſteigen zu laſſen.

2.) Löſchanſtalten

13. Jänner. 1750. III. 75. 78. 24. Dezember 1767. III. 297. 300.	Befehle, in jeder Stadt und Dorfe eine hinlängliche Anzahl Feuereimer, Waſſerbütten, Hacken, Leitern und tüchtige Feuerſpritzen anzuſchaffen.
4. Mai 1748. III. 52. 5. September 1761. III. 234. 24. Dezember 1767. III. 300.	Muß jeder neu angenommene Bürger einen Feuereimer anſchaffen.
1. Auguſt 1785. IV. 342.	Werden für den Feuereimer in das Bürgermeiſteramt 1. Fl. 40. Kr. bezalt, welches denſelben anzuſchaffen gehalten iſt.
13. Jänner 1750. III. 75. 77. 24. Dezember 1767. III. 297. 300.	Verordnungen, die Feuergeräthſchaften in gutem Stande zu halten, ſolche des Jahrs wenigſtens zweimal zu unterſuchen, und zu keinem andern Gebrauche zu verwenden.
13. Jänner 1750. III. 77.	Ordnung bei dem Löſchen in der Reſidenzſtadt Bruchſal.

In

Löſchordnung in den übrigen Städten und Dörfern.	24. Dezember 1767. III. 299. 300. 301.
Anſtalten zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bei Feuersbrünſten	
In der Stadt Bruchſal	13. Jänner 1750. III. 81.
In den übrigen Städten und Dörfern.	24. Dezepber 1767. III. 301.
Beſtimmung der Belohnungen für diejenige, welche am erſten die Löſchgeräthſchaften herbei bringen.	13. Jänner 1750. III. 85. 24. Dezember 1767. III. 302.

d.) Anſtalten zu Erhaltung der Geſundheit.

Bei einreiſſenden Krankheiten ſoll ſogleich berichtet werden.	17. Hornung 1772. IV. 176. 22. September 1777. IV. 248.
Mit anſteckenden Krankheiten in das Land kommende Leute ſind zurückzuweiſen.	30. März 1772. IV. 178.
Verordnungen, daß alles Schlachtviehe durch die verpflichtete Fleiſchbeſchauer beſichtiget werden ſolle.	19. Julius 1728. II. 99. 100. 8. November 1735. II. 156. 23. Auguſt 1743. III. 1. 22. Mai 1756. III. 193. 31. Dezember 1767. III. 303. 1. Oktober 1779. IV. 264.
Mittel gegen die Hundswuth.	1. Oktober 1779. IV. 260.
Mittel gegen die Ruhrkrankheit.	20. September 1784. IV. 329.
Siehe die Rubrick: **Von den Aerzten, Apotheckern, Wundärzten und Hebammen.**	

e.) Anſtalten gegen die Viehſeuchen.

Verbot, von Orten, wo eine Seuche herſchet, Viehe in das Land zu treiben.	6. Julius 1726. II. 66. 19. Julius 1728. II. 99. 23. Auguſt 1743. III. 1. 31. Dezember 1767. III. 303. 2. Oktober 1786. IV. 379.
Sollen von Orten, die mit einer Viehſeuche angeſtecket ſind, keine Häute in das Land gebracht werden.	11. Jänner 1773. IV. 190.
Mit einer Seuche angeſtecktes Viehe ſoll allein geſtellet, und zu keinen gemeinen Tränken und Waiden getrieben werden.	19. Julius 1728. II. 99. 31. Dezember 1767. III. 303.
Wenn ein Stück Viehe mit einer ſeuchartigen Krankheit fällt, ſoll daſſelbe beſichtiget,	11. Jänner 1773. IV. 190.

 und

	und der Befund an die Aerzte einberichtet werden.
19. Julius 1728. II. 100. 8. November 1735. II. 156. 23. Auguſt 1743. III. 1. 22. Mai 1756. III. 193. 20. Hornung 778. IV. 252. 2. Oktober 1786. IV. 382.	An einer Seuche gefallenes Viehe ſoll uneröfnet mit der Haute tief verſcharret, und die Ställe ausgeräuchert und gereiniget werden.
19. Julius 1728. II. 100.	Sollen die Viehehirten das Viehe zur rechter Zeit zum Tränken treiben, und im hohen Sommer zur Mittagszeit nicht auf den Waiden laſſen.
10. Oktober 1761. III. 235.	Verbot, erhitzte Pferde zur Tränke zu reiten.
30. Oktober 1732. II. 143.	Die in der Maſtung ſich befindende Schweine ſollen öfters an das Waſſer getrieben werden.
	Verbot, die Bronnenſärge zu verunreinigen.
5. Auguſt 1787. IV. 389.	Mittel gegen die Miltzkrankheit des Hornviehes.
6. September 1773. IV. 196.	Mittel gegen das Faulfieber des Hornviehes.
11. Oktober 1776. IV. 238.	Mittel gegen den Zungenkrebs.
2. Oktober 1786 IV. 376.	Mittel gegen die Lungenfäule des Hornviehes.
2. Oktober 1786. IV. 379.	Mittel gegen eine Seuche unter den Pferden.
19. September 1774. IV. 209.	

f.) Anſtalten gegen Ueberſchwemmungen.

15. April 1741. II. 207. 27. Jänner 1748. III. 50. 31. Julius 1770. IV. 4. 4. September 1770. IV. 5. 22. Auguſt 1771. IV. 38. 27. Junius 1772. IV. 183. 11. Junius 1773. IV. 195.	Verordnungen, daß alle Jahre die Gräben und Bäche gereiniget und ausgehoben werden ſollen.

g.) Anſtalten zu Verbeſſerung und Unterhaltung der Wege und Landſtraßen.

22. Dezember 1720. II. 10. 3. November 1723. II. 40. 6. März 1730. II. 110. 27. Junius 1730 II. 115. 4. Oktober 1736. II. 161. 8. März 1740. II. 201. 15. April 1741. II. 207. 21. März 1742. II. 217. 29. Hornung 1744. III. 8. 17. November 1744. III. 31. 3. April 1745. III. 34. 22. April 1747. III. 48. 26. April 1749. III. 72.	Verordnungen, wie die Wege und Landſtraßen in guten Stand gebracht, und darin erhalten werden ſollen.

4. Mai

	4. Mai 1751. III. 97. 29. Mai 1751. III. 98. 31. Auguſt 1754. III. 160. 19. September 1754. III. 161. 3. Dezember 1757. III. 199. 18. März 1758. III. 210. 29. März 1760. III. 226.
Chauſſeeverordnung.	6. November 1764. III. 269.
Sollen an den Wegen und Landsſtraßen Nuß- oder andere fruchttragende Bäume geſetzet werden.	9. Dezember 1720. II. 9. 3. November 1722. II. 32. 3. November 1723. II. 41. 19. Dezember 1724. II. 49. 16. Hornung 1732. II. 125. 10. Hornung 1733. II. 145. 7. Dezember 1737. II. 173. 21. März 1742. II. 217. 6. Auguſt 1746. III. 40. 22. April 1747. III. 48. 27. Jänner 1748. III. 50. 31. Dezember 1748. III. 69.
Vorordnung wegen des Gaſſenkehren.	23. Junius 1787. IV. 386.

h. Verordnungen das Bauweſen betreffend.

Bauverordnung für die Reſidenzſtadt Bruchſal.	18. April 1766. III. 285.
Sollen die untere Stöcke der Häuſer von Steinen aufgeführt werden.	10. März 1746. III. 37. 3. April 1755. III. 177.
An Orten, wo ſonſten kein Haus geſtanden, darf ohne Erlaubniß kein neues Haus aufgebaut werden.	31. Mai 1760. III. 229. 20. Dezember 1760. III. 232.
Verbot, Häuſer und andere hölzerne Gebäude abzubrechen, und in andere Orte zu verführen.	15. September 1786. IV. 376.
Verbot der Strohdächer.	17. Hornung 1619. I. 39.
Wie die Schornſteine aufgeführt werden ſollen.	13. Jänner 1750. III. 75. 1. April 1758. III. 210. 24. Dezember 1767. III. 298.
Wird den Zimmerleuten verboten, von den Bauplätzen Holzſtücker mit ſich zu nehmen.	7. Mai 1763. III. 247.

i. Anſtalten wegen der Lebensmitteln und anderer zum nöthigen Unterhalt gehörigen Waaren.

Verbot, ohne Erlaubniß Fruchtfelder zu Waldungen anzulegen.	1. Auguſt 1785. IV. 360.

21. März 1564. I. 32. 8. April 1728. II. 94. 6. Hornung 1744. III. 4.	Wird unterſagt, ohne Erlaubniß Fruchtfelder zu Wingerte anzupflanzen.
11. Junius 1700. I. 69. 3. November 1702. I. 72. 12. November 1716. I. 96. 3. Julius 1764. III. 267. 10. Jänner 1765. III. 274.	Wird befohlen, die öde liegende Fruchtfelder bei Strafe in gehörigen Bau zu bringen.
28. September 1705. I. 82. 13. November 1762. III. 241. 23. Junius 1768. III. 308. 2. Oktober 1770. IV. 8. 13. Jänner 1772. IV. 175.	Verbot, aus Früchten Brandwein zu brennen.
24. Jänner 1758. III. 205. 18. Junius 1763. III. 248.	Sollen die Metzger keine fette Ochſen auſſer Landes verkaufen.
28. November 1761. III. 236.	Verbot, noch nicht 3 Wochen alte Kälber zu verkaufen.
27. Junius 1686. I. 61.	Können die einheimiſche Metzger den Ausländiſchen das Viehe auslöſen.
19. Julius 1728. II. 100. 8. November 1735. II. 156. 23. Auguſt 1743. III. 1. 22. Mai 1756. III. 193. 31. Dezember 1767. III. 303. 1. Oktober 1779. IV. 264.	Soll alles Schlachtviehe durch die verpflichtete Fleiſchbeſchauer beſichtiget werden.
27. November 1745. III. 36.	Strafe der Bäcker, wegen zu Leichtbackung des Brods.
6. Mai 1653. I. 45.	Wird den Müllern unterſagt, übermäßige Gebühren zu nehmen.
1. März 1770. III. 333.	Sollen in den Mühlen gute Mehlwaagen aufgeſtellt, und die Mahlgäſte gehörig befördert werden.
28. Jänner 1739. II. 189.	Die Krämer ſollen ſich von einer Meſſe zur andern mit friſchen Waaren verſehen.
26. September 1783. IV. 317.	Verbot auſſer Landes Salz zu verkaufen.
17. April 1770. III 334.	Wird verboten, geringes Salz in das Land zu führen.
31. Dezember 1775. IV. 226. 227.	Strafe der Wirthe wegen Betrüge in Ausſchänkung des Weins.
1. Hornung 1726. II. 61.	Sollen alle Monate die Naturalpreiszetteln eingeſchickt werden.

k. Verord-

k. Verordnungen wegen Vertilgung des ſchädlichen Ungeziefers.

Wird zu Vertilgung der Spatzen verordnet, daß jeder Unterthan jährlich 12 Spatzenköpfe liefern ſolle.	5. Dezember 1725. II. 60. 3. 15. Dezember 1746. III. 44. 7. Mai 1757. III. 196 21. April 1759. III. 220. 24. April 1762. III. 236. 7. Jänner 1766. III. 284. 1. März 1770. III. 332.
Sollen die Unterthanen dahin beſorget ſein, der Spatzen und anderer Raubvögel Neſter, Jungen oder Eyer zu zerſtören.	19. April 1760. III. 227. 24. April 1762. III. 236. 28. Hornung 1764. III. 258. 1. Auguſt 1785. IV. 353.
Verordnungen, alle Jahre die Raupen an den Hecken und Bäumen abzunehmen und zu vertilgen.	15. März 1731. II. 120. 10. Jänner 1732. II. 123. 14. April 1733. II 150. 15. April 1741. II. 207. 21. März 1742. II. 217. 4. Hornung. 1744. III. 4. 8. März 1760. III. 225. 24. April 1762. III. 236.
Verordnung wegen Vertilgung der Horniſſeln.	28. Auguſt 1759. III. 221.
Sollen die Rebenſticher abgeleſen, und das mit ſolchem Ungeziefer beſämte Laub verbrennt werden.	11. April 1765. III. 277.
Verordnung wegen Vertilgung der Scheermäuſe.	1. Auguſt 1785. IV. 353.

l. Verordnungen gegen den übermäßigen Aufwand.

Verbot, koſtſpielige Kindtaufen zu halten.	8. Jänner 1493. I. 12. 21. September 1778. IV. 256.
Werden die koſtſpielige Hochzeiten, und dabei vorgehende Ungebührniſſe unterſagt.	8. Jänner 1493. I. 11. 2. November 1728. II. 102. 2. März 1747. III. 46. 12. September 1758. III. 213.
Verordnungen gegen den übermäßigen Kleiderpracht.	8. Jänner 1493. I. 13. 13. Mai 1751. III. 98. 8. November 1768. III. 320.
Einſchränkung der koſtſpieligen Leichenbegängniſſe und Trauer.	6. Mai 1747. III. 48. 20. Hornung 1759. III. 216.
Verbot, Trauermalzeiten zu halten; Tax für die Leichenträger.	20. Hornung 1759. III. 219. 21. September 1778. IV. 256.

m. Armenanſtalten.

Verordnungen, wie die innländiſche Arme im Lande ernährt werden ſollen; von den Quellen des Allmoſen, deſſen Verwal-	16. September 1771. IV. 39.

	tung, und Ausſpändung; Verbot des Straßenbetteln.
27. November 1732. II. 144.	Arme ankommende Kranke ſind mit den Bettelfuhren weiter zu verbringen, und nie wieder anzunehmen.
9. März 1751. III. 95. 16. September 1771. IV. 44.	Sind einen Tag und Nacht zu laben, ſonſten aber bis zu ihrer Geneſung aus gemeinen Mitteln zu ernähren.
16. Hornung 1723. II. 36. 16. September 1771. IV. 43. 5. September 1785. IV. 373.	Verbot, die auswärtige Kollektanten ohne Erlaubniß im Lande zu dulden.
20. Junius 1722. II. 25. 30. Mai 1741. II. 207. 13. Dezember 1741. II. 213. 4. September 1748. III. 62. 9. Hornung 1751. III. 95. 21. November 1753. III 152. 26. September 1767. III. 296 11. Junius 1768. III. 308. 16. September 1771. IV. 39.	Verordnungen die fremde Bettler auszuweiſen.

Von den Aerzten, Apotekern, Wundärzten und Hebammen.

20. September 1726. II. 68. 9. März 1752. III. 107. 12. Junius 1755. III. 186. 2. Dezember 1760. III. 231. 29. Jänner 1765. III 276. 17. Hornung 1772. IV. 176.	Fremde herumziehende Aerzte, und innere oder äuſſere Heilmitteln verſchreibende und verkaufende Pfuſcher oder Marktſchreier ſind im Lande nicht zu dulden.
15. Jänner 1728. II. 91.	In Kriminalfällen muß der Landphyſikus von den Aemtern zu Aufnehmung des viſi & reperti begehrt, und hierüber an höchſte Orte ſogleich berichtet werden.
	Wie das viſum & repertum abzuſtatten ſei.
15. Jänner 1728. II. 92.	Taxordnung für den Landphyſikus.
28. Junius 1741. II. 208.	
1. Auguſt 1785. IV. 352.	Sollen die Stadt- und Landphyſici den armen Kranken ihre Hilfe unentgeltlich leiſten.
22. April 1727. II. 74. 16. Auguſt 1736. II. 160. 1. Junius 1745. III. 35.	Wundärzte, Apoteker, Waſenmeiſter, und andere in der Arzneikunde unerfahrne Leute dürfen keine Heilmitteln verſchreiben.
29. Jänner 1765. III. 275.	Was die Apoteker bei dem Verkaufe des Giftes zu beobachten haben.

Sollen

Sollen alle Jahre die Apoteken mit Zuziehung eines Amtsgliedes, des Landphyſikus, und eines erfahrnen Wundarztes unterſuchet werden.	3. September 1732. II. 142.
Auswärtige oder ohne höchſte Erlaubniß ſich einſchleichende Wundärzte ſind nicht zu dulden.	20. September 1726. II. 68. 29. April 1738. II. 177. 30. Mai 1738. II. 179. 7. Junius 1738. II. 180.
Soll keiner als Wundarzt angeſtellt werden, welcher nicht vorher ein Jahr zu Bruchſal geſtanden, und Proben ſeiner Fähigkeit abgelegt hat.	24. November 1780. IV. 286.
Darf kein Wundarzt ohne Vorwiſſen eines Arztes einer Weibsperſon an den Füſſen zur Ader laſſen.	16. August 1736. II. 160.
Müſſen die Wundärzte bei ſchweren Verwundungen alsbald an die Aerzte berichten.	8. Junius 1774. IV. 207.
Wird den durch geſchickte Kuren ſich auszeignenden Wundärzten auf vorgängiges Suppliziren und Befinden die Frohndfreiheit geſtattet.	2. Mai 1754. III. 157.
Darf ſich kein Wundarzt die Perſonalfreiheit eigenmächtig anmaßen.	14. Hornung 1771. IV. 31.
Die frohndfreien Wundärzte müſſen bei Unvermögenden die viſa und reperta umſonſt abſtatten, und was die nicht Frohndfreie in ſolchen Fällen zu beziehen haben.	22. September 1772. IV. 183.
Werden die Aerzte, Apoteker und Wundärzte auf unſpezifizirte und langjährige, erſt gen die Erben der Patienten eingeklagte Forderungen abgewieſen.	24. Mai 1760. III. 228.
Jede Hebamme muß eine andere Frau unterrichten.	18. Jänner 1748. III. 49.
Der Hebammen Verpflichtung und Inſtruktion.	10 April 1775. IV. 217. 21. Junius 1776. IV. 235.
Wird den Hebammen und derſelben Ehemännern die Perſonalfreiheit geſtattet.	25. Jänner 1744. III. 3. 19. April 1749. III. 72.

Von den Juden.

10. Jänner 1698. I. 63.	In der Nähe an Kirchen und Kirchhöfen darf kein Jud wohnen.
14 März 1709. I. 83. 26. Auguſt 1724. II. 46.	Juden und Kriſten dürfen unter dem nämlichen Dache nicht beiſammen wohnen.
14. März 1709. I. 83. 9. September 1712. I. 91. 23. Junius 1725. II. 57.	Wird den Juden verboten, Häuſer und liegende Güter zu kaufen.
5. Oktober 1724. II. 48.	Müſſen die Juden alle Monate das Schutzgeld entrichten.
3. Auguſt 1724. II. 46.	Sollen die Juden ohne Erlaubniß keine Vorſänger und Schulmeiſter annehmen, und müſſen dieſe das Schutzgeld bezahlen.
1. Hornung 1725. II. 51.	Aufhebung dieſer Verordnung.
8. April 1740. II. 202.	Die Judenſöhne müſſen mit dem 25ten Jahre das Schutzgeld entrichten, und dürfen vereheliget ohne Erlaubniß ſich im Lande nicht aufhalten.
13. Mai 1738. II. 179.	Wird den Juden befohlen, wenn ſie Kinder auſſer Landes verehelígen, die Ausſteuer oder Mitgift anzuzeigen.
17. Dezember 1749. III. 73.	Sollen die Juden ihre Kinder zum Nachtheil ihrer Gläubiger nicht zu hoch ausſteuern, und hierüber die Aemter ſcharfe Unterſuchung anſtellen.
30. März 1517. I. 14. 30 Auguſt 1533. I. 29. 11. Mai 1535. I. 30.	Wird den Kriſten aller Handel mit den Juden unterſagt.
6. Junius 1744. III. 29. 10. Mai 1773. IV. 194.	Verbot, an Sonn- und Feſttagen öffentlich zu handeln, und den Kriſten in die Häuſer zu laufen.
8. März 1760. III. 226. 13. September 1760. III. 230.	Dürfen die Juden keine grobe Geldſorten einwechſeln.
28. April 1745. III. 34.	Sollen von den Soldaten keine noch nicht verdiente Kleidungsſtücke kaufen.
19. Dezember 1759. III. 222.	Wird den Juden unterſagt, an Sonn- und Feſttagen Viehe auszutreiben.
1. Auguſt 1785. IV. 340.	Verbot, Judenviehe ohne Rekognition auf die gemeine Allmenten zu treiben.

Von

Von Käufen, Verkäufen und Anlehnungen zwiſchen Kriſten und Juden, und wie dem Judenwucher geſteuert werden ſolle.	19. September 1724. II. 47. 28. März 1744. III. 23. 22. Auguſt 1748. III. 53. 25. Jänner 1782. IV. 304.
Wird im Hochſtifte Speier die Marggräflich-Badenſche Verordnung gegen den Judenwucher bekannt gemacht.	3. Mai 1754. III. 157.
Sollen die Juden ihren Vorgeſetzten gebührenden Gehorſam bezeigen.	30. Jänner 1688. I. 62.
Die Judenvorſteher dürfen in Sachen, welche nicht zu den Ceremonien gehören, ſich keine Gerichtbarkeit anmaßen.	21. Junius 1725. II. 56.
Verbot, ohne Erlaubniß auswärtige Rabbiner zu gebrauchen.	10. Junius 1752. III. 118. 5. Oktober 1765. III. 281.
Wird für die Judenſchaft ein eigener Rabbiner beſtellt.	16. Dezember 1752. III. 148.
Darf ohne Erlaubniß kein Jud aus dem Lande ziehen.	12. Mai 1725. II. 54.
Verordnungen, die ſchutzloſe und fremde Betteljuden aus dem Lande zu weiſen.	5. November 1698. I. 64. 26. November 1709. I. 84. 2. Jänner 1719. I. 100. 20 Junius 1722. II. 25. 10. Mai 1726. II. 63. 9. Oktober. 1727. II. 77. 29. November 1727. II. 80. 2. Dezember 1727. II. 90. 22. Junius 1728. II. 98. 11. September 1736. II. 161. 13. Dezember 1741. II. 213. 4. September 1748. III. 62.
In wie weit den Juden das Metzeln geſtattet.	27. April 1685. I. 59.
Von dem Verkaufe der Hintervierteln und der Auslöſung des Schlachtviehes.	27. Junius 1686. I. 61.

Von Verbrechen und Strafen.

a. Einziehung der Verbrecher.

Verbot, auf Anſuchen eines Auswärtigen, wenn nicht wegen der Koſten Sicherheit geſtellt wird, auſſer in den ſchwerſten Verbrechen, jemand gefänglich einzuziehen.	1. September 1729. II. 108.
Bei gefänglicher Einziehung eines Verbrechers	30. Auguſt 1723. II. 39.

muß

7. April 1725. II. 53. 3. Julius 1730. II. 115. 15. März 1737. II. 166. 2. Mai 1753. III. 150. 17. September 1783. IV. 316.	muß an die Fürſtliche Regierung Bericht erſtattet werden.
18. Jänner 1741. II. 206.	Sind die Verbrecher, ob ſie nicht ſchon gebrandmarket, zu viſitiren.
28. Jänner 1739. II. 189.	Eingezogene Weibsperſonen ſollen der Schwangerſchaft halber durch verpflichtete Hebammen viſitiret werden.

b. Verwahrung der Gefangenen.

21. Oktober 1722. II. 32.	Verordnung, in allen Aemtern haltbare Gefängniſſe zu bauen.
3 Mai 1728. II. 95.	Dürfen nicht mehrere Verbrecher zuſammen geſetzt werden.
3. Mai 1728. II. 95. 2. April 1755. III. 174.	Sollen die Gefangenen mit Niemand reden und Umgang haben.
26. Julius 1736. II. 160. 16. März 1737. II. 167. 29. März 1737. II. 169.	Verbot, alte gebrechliche Leute oder junge Buben zu Wächter zu beſtellen.
16. März 1737 II. 168. 18 November 1739. II. 197.	Obliegenheit und Strafe der nachläßigen Wächter.
3. Mai 1728 II. 95. 2. April 1755. III. 174.	Dürfen die Wächter mit den Gefangenen nichts reden und nichts für ſie verrichten.
16. März 1737. II. 167. 29. März 1737. II. 169.	Sind die Wächter nicht zu verſchicken, oder zu andern Geſchäften zu gebrauchen.
16. März 1737. II. 167. 29. März 1737. II. 169.	Strafe der Beamten, wenn durch ihre Nachläſſigkeit ein Verbrecher entkömmt.
15. Dezember 1727. II. 90. 18. November 1739. II. 196.	Die zu öffentlichen Arbeiten verurtelte Verbrecher ſind zu den Ihrigen nicht zu laſſen, und des Nachts in den Gefängniſſen zu verwahren.
26. November 1726. II. 72. 21. Junius 1728 II. 97. 9. Oktober 1738. II. 186.	Wird den Aemtern verboten, eingezogene verdächtige Leute eigenmächtig wieder zu entlaſſen.

c. Unterſuchung der Verbrechen.

30. August 1723. II. 39. 3. Julius 1730. II. 115. 7. Hornung 1742. II. 216. 26. Hornung 1766. III. 284. 12. September 1770. IV. 6.	Peinliche Unterſuchungen ſollen nicht verzögert werden.

Wie

Wie die Aemter die Unterſuchungen zu führen haben.	2. Jänner 1772. IV. 57.
Sind zwei Gerichtsperſonen als Urkundsleute zuzuziehen.	5. März 1734. II. 153. 19. September 1764. III. 268.
Sollen die Zeugen in Gegenwart der Inquiſiten beeidiget werden.	11. Junius 1781. IV. 303.
Darf kein Stabhalter eigenmächtig Hausſuchungen vornehmen.	28. November 1744. III. 31.
Müſſen die Protokollen rein und ohne Korrektionen abgeſchrieben werden.	18. November 1739. II. 198.
Befehl, die Unterſuchungsprotokollen in Urſchrift einzuſchicken.	14. Jänner 1782. IV. 304.
Was zu beobachten, wenn ein Inquiſit ſeine Ausſagen ändern, und eine Korrektion nöthig würde.	22. Dezember 1784. IV. 332.
Soll der unterſuchende Beamte das Protokoll mit dem Aktuarius und den Urkundsperſonen unterſchreiben.	22. Dezember 1784. IV. 332.
Regulirung der Unterſuchungsgebühren.	2. Jänner 1772. IV. 142.
Strafe wegen Ueberſchreitung der Taxordnung.	28. April 1779. IV. 263. 7. Junius 1784. IV. 328.
Tax für ein viſum & repertum; für den Landphyſikus, 3 Fl.	28. Junius 1741. II. 208.
Für den Wundarzt, 1 Fl. 30 Kr.	22. September 1772. IV. 183.
Sollen die Advokaten in den Vertheidigungsſchriften keine falſche Umſtände vorbringen.	22 November 1775. IV. 223.
Von gehöriger Verfertigung der Relationen in peinlichen Fällen.	27. Hornung 1771. II. 31. 2. Jänner 1772. IV. 56.
Sollen den requirirenden benachbarten Aemtern die Zeugen geſtellt und erforderliche Aſſiſtenz geleiſtet werden.	23. Auguſt 1758. III. 211. 13. September 1758. III. 213.

d. Beſtrafung der fleiſchlichen Verbrechen.

Soll die ſchwangerſchaft einer ledigen Weibsperſon den Aemtern angezeigt werden.	17. März 1733. II. 148. 7. Hornung 1742. II. 215.
Müſſen die ledige ſchwangere Weibsperſonen bei dreijähriger Zuchthausſtrafe den vorgeſetzten Aemtern nach der Hälfte, oder doch ge-	27. März 1771. IV. 32. 12. Julius 1775. IV. 221. 1. Julius 1782. IV. 307. 13. Dezember 1782. IV. 313.

10. Jänner 1784. IV. 322.	raume Zeit vor der Niederkunft die Anzeige ſelbſten machen.
24. September 1783. IV. 317.	Perſonen, welche unter den Hofämtern ſtehen, ſind verbunden, die uneheliche Schwangerſchaften bei dieſen anzuzeigen.
20. September 1775. IV. 222.	Schwangeren innheimiſchen ledigen Weibsperſonen, kann bis nach ihrer Niederkunft, wenn ſie ſich auſſer ihrem Geburtsorte befinden, der Aufenthalt geſtattet werden.
17. März 1733. II. 147.	Beſtrafung der unehlichen Schwängerung; der erſte Fall; jeder Theil 10 fl.; im zweiten Falle; jeder Theil 20 fl, oder es ſoll, wenn ein Theil unvermögend iſt, die Mannsperſon mit Schanzarbeit, die Weibsperſon mit Spinnen, die Strafe abverdienen. Der dritte Falle wird mit Landesverweiſung beſtrafet.
24. April 1748. III. 52.	Der erſte Fall; beide Theile mit einer eintägigen Kirchenbuße mit aufgeſetztem Strohkranze und angeſteckter Ruthe. Der zweite Fall; mit einer zweimaligen Kirchenbuße. Der dritte Fall mit Landesverweiſung.
21. April 1751. III. 96.	Strafe der Schwängerung mit Ziehung des Laſterkarns.
27. März 1771. IV. 32.	Beſtrafung der Schwängerung mit Gelde.
10. Jänner 1784. IV. 321.	Strafe der Schwängerung im erſten Falle mit 15. Fl., oder Gefängnißſtrafe auf 3. Wochen bei Waſſer und Brod, wenn beide Theile unvermögend ſind. Bei dem zweiten Falle mit einjähriger Zuchthausſtrafe. Bei dem dritten Falle mit dreijähriger Zuchthausſtrafe. Bei dem vierten Falle mit ſechsjähriger Zuchthausſtrafe.
10. Jänner 1784. IV. 322.	Eine ledige Weibsperſon wird wegen der Unzucht mit einem Geiſtlichen mit dreijähriger Zuchthausſtrafe belegt, und dieſe Strafe auf jeden wiederholten Fall mit 3. Jahren erhöhet.

Strafe der Weibsperſon mit zweijähriger Zuchthausſtrafe wegen falſcher Angabe des Schwängerer.	10. Jänner 1784. IV. 323.
Gemeine und offenbare Hurerei oder das Laſter des Konkubinats wird mit ſechsjähriger Zuchthausſtrafe belegt, und auf jeden ferneren Fall mit 3. Jahren vermehrt.	10. Jänner 1784. IV. 321.
Verordnung die öffentliche Huren auszuweiſen.	7. Hornung 1742. II. 215.
Strafe der Kupplerei mit ſechsjähriger Zuchthausſtrafe.	10. Hornung 1784. IV. 323.
Im zweiten Schwängerungsfalle wird die vorgeſchriebene Strafe erkannt, obgleich der erſtere auſſer Landes begangen und beſtraft worden wäre.	4. Hornung 1739. II. 189.
Die in der Abſicht, um als Bürger oder Hinterſaſſen angenommen zu werden, ſich fleiſchlich vergehende Purſche haben hiezu keine Hofnung.	25. April 1759. III. 220.
Die Handwerksleute werden wegen fleiſchlichen Vergehungen ohne Rückſicht mit den verordneten Strafen belegt.	27. November 1754. III. 171.
Strafe des unehelichen frühen Beiſchlafes.	4. April 1753. III. 149. 10. Jänner 1784. IV. 321.
Der doppelte Ehebruch wird durch zweiſtündige Ausſtellung an den Criminalpranger, Aushauung mit Ruthen, und ewiger Landesverweiſung beſtrafet.	17. März 1733. II. 146. 8. November 1741. II. 211. 24. April 1748. III. 52.
Iſt der doppelte Ehebruch mit einer ſechsjährigen Zuchthausſtrafe zu belegen, und dieſe Strafe in jedem weiteren Falle mit 3. Jahren zu vermehren.	27. März 1771. IV. 32. 10. Jänner 1784. IV. 322.
Strafe eines nicht vollzogenen doppelten Ehebruches.	17. März 1733. II. 146.
Bei einfachen Ehebrüchen wird, da die Weibsperſon vereheliget, und die Mannsperſon ledig iſt, jeder Theil mit zweiſtündiger Ausſtellung an den Criminalpranger, und ewiger Landesverweiſung beſtrafet.	17. März 1733. II. 146. 8. November 1741. II. 211.

24. April 1748. III. 52.	Soll bei einem einfachen Ehebruche der ledige Theil nur mit dreimaliger Kirchenbuße beſtrafet werden.
10. Jänner 1784. IV. 322.	Wenn bei einem einfachen Ehebruche die Weibsperſon verehelиget, die Mannsperſon aber ledig iſt, wird jeder Theil im erſten Falle mit dreijähriger, im zweiten Falle mit ſechsjähriger, im dritten Falle mit neunjähriger Zuchthausſtrafe belegt, und ſoll in jedem weiteren Falle der Strafanſatz mit 3. Jahren vermehrt werden.
17. März 1733. II. 147.	Wenn die Mannsperſon geehliget, die Weibsperſon aber ledig iſt, ſo wird jener nach vorgängiger Ausſtellung an den Criminalpranger des Landes verwieſen, die Weibsperſon aber mit 25. Rthlr. beſtrafet.
24. April 1748. III. 52.	Wird die Weibsperſon zur dreimaligen Kirchenbuße verurtelt.
10. Jänner 1784. IV. 322.	Nach der neueſten Verordnung ſoll bei einfachen Ehebrüchen der geehlichte Theil mit dreijähriger Zuchthausſtrafe belegt, und dieſe Strafe mit 3. Jahren in jedem ferneren Falle vergrößert werden; die ledige Weibsperſon aber im erſten Falle zu einer einjährigen, im zweiten Falle, dreijährigen und im dritten Falle ſechsjährigen Zuchthausſtrafe, welche ſich in ferneren Fällen mit 3. Jahren vermehret, verurtelt werden.
17. März 1733. II. 147.	Strafe eines nicht vollzogenen einfachen Ehebruchs
8 November 1741. II. 210. 10. Jänner 1784. IV. 322.	Die Fürbitte des beleidigten, und unſchuldigen Ehegatten iſt zu Abwendung der Strafe kein Milderungsgrund.
11. Hornung 1784. IV. 323.	Werden die von fleiſchlichen Verbrechen eingehende Geldſtrafen dem Zucht- und Waiſenhauſe zugewendet.

e) Beſtrafung verſchiedener Verbrechen.

9. September 1727. II. 76. 12. Dezember 1753. III. 153. 18. Dezember 1778. IV. 261.	Strafe wegen Betung des Chriſtophelsgebets, Schatzgräbereien, Geiſterbeſchwörungen und andern abergläubiſchen Händeln.

Strafe der Flucher und Schwörer.	16. Julius 1749. III. 72.
Strafe wegen Beleidigung der Obrigkeit.	27. Julius 1728. II. 101.
Strafe desjenigen, welcher ſich an einem fürſtlichen Diener vergreift.	10. Junius 1738. II. 184. 10. Oktober 1774. IV. 212.
Strafe der Kinder wegen ſchwerer Beleidigung ihrer Aeltern.	18. Jänner 1729. II. 103.
Strafe einer falſchen Handtreue.	22. September 1727. II. 77.
Strafe wegen mittel- oder unmittelbaren Verführung eines Unterthanen zu fremden Werbungen.	22. Jänner 1754. III. 155. 28. September 1754. III. 163.
Strafe wegen gewaltſamer Entführung eines Unterthanen.	28. September 1754. III. 165.
Strafe der einen Unterthanen zu auswärtigen Kriegsdienſten verführenden Weibsperſonen.	28. September 1754. III. 165.
Strafe des Zuſammenrottiren, Aufpaſſen, und der Schlaghändeln.	18. November 1774. IV. 214.
Uneheliche im erſten Jahre wieder verſterbende oder zu frühe geborne Kinder ſind nicht ehe zu begraben, bis hinlänglich unterſucht, ob ſie eines natürlichen Todes geſtorben ſeien.	23. Julius 1758. III. 211.
Strafe, wenn dieſes unterlaſſen wird.	15. November 1784. IV. 332.
Strafe der am fürſtlichen Hofe oder bei herrſchaftlichen Arbeiten verübten Diebſtäle.	25. Hornung 1773. IV. 191.
Strafe der Feldfrevler.	29. November 1752. III. 147. 9. September 1762. III. 238. 23. Junius 1768. III. 309. 1. Auguſt 1785. IV. 339.
Strafe wegen boshafter Aushauung und Verderbung der Bäume und Rebenſtöcke.	30. März 1745. III. 34. 1. Hornung 1746. III. 37. 6. September 1766. III. 290.
Strafe wegen Verderbung der Bäume in den Alleen, der Brücken, Palliſaden, Schlagbäume, und herrſchaftlichen Gebäude.	30. Dezember 1773. IV. 202. 27. Junius 1774. IV. 207. 20. Dezember 1786. IV. 384.
Strafe der muthwilligen Aushauſer.	27. November 1766. III. 291.
Strafe der Zehendbetrüger.	5. September 1575. I. 34. 11. Oktober 1677. I. 57. 10. Julius 1699. I. 64. 14. September 1762. III. 239. 28. September 1782. IV. 308.

20. Junius 1722. II. 22. 4. September 1748. III. 59. 9. März 1763. III. 243. 18. Mai 1764. III. 264.	Strafe des herumziehenden Diebs= Raub= Mord= und Bettelgeſindels nach den oberrheiniſchen Kreisverordnungen.

f) **Vollſtreckung der peinlichen Urteln.**

21. Mai 1726. II. 65. 18. Jänner 1736. II. 156.	Sind die peinliche Urteln ohne Aufenthalt zu vollziehen.
18. Oktober 1741. II. 209. 7. November 1742. II. 219. 19. November 1755. III. 189.	Muß der Vollzug jedesmal berichtet werden.
31. März 1784. IV. 327.	Tax für Verkündung einer Kriminalurtel.
29. April 1728. II. 94.	An dem Pranger ſtehenden Verbrechern ſoll keine Speis, Trank, und Allmoſen gereicht werden.
10. Mai 1771. IV. 33.	Die zum Zuchthaus verurtelte Verbrecher ſollen der angeſtellten Kommißion mit einem Begleitungsſchreiben überliefert werden.
30. Dezember 1722. II. 33. 8. Hornung 1725. II. 51. 9. Hornung 1726. II. 61. 6. Julius 1726 II. 66.	Die des Landes verwieſene Verbrecher ſind genau zu beſchreiben, den übrigen Aemtern bekannt zu machen, und auf ferneres Betreten zu arretiren.
28. August 1748. III. 57.	Des Landes verwieſene Verbrecher erhalten 30. Kr. Zehegeld.
7. Mai 1738. II. 179.	Von dem auſſer Landes gehenden Vermögen der für allzeit verwieſenen Unterthanen wird die Nachſteuer erhoben.
12. Mai 1751. III. 97.	Den aus kurpfälziſchen Landen verwieſenen Verbrechern ſoll im Hochſtifte Speier kein Aufenthalt geſtattet werden.
24. Jänner 1725. II. 50. 30 Jänner 1725. II. 51. 18. September 1730. II. 116. 14. Mai 1746. III. 39.	Soll alle Monate über die eingehende Strafgelder an die fürſtliche Regierung Bericht erſtattet werden.

Von

Sammlung
der
Hochfürſtlich-Speieriſchen
Geſetze
und
Landesverordnungen.
Erſter Theil.

Vom Jahre 1470. bis 1720.

I.

Ordenung vnſer Biſchoff Mathis In anno Domini milleſimo quadringenteſimo Septuageſimo vnſern obern vnd vndern Amptluten beſcheiden vnd beuohlen haben zu halten vnd den nachzukommen 1470.

Tag und Nachtwachten in Städten und Schlöſſern.

Zum erſten, vnd vorderlichſten das ein yglicher Amptmann ſolliche Schloſſe vnd Stette, ſo Jme von vnſer vnd vnſer Stieftswegen beuohlen ſint, In guter acht habe, daran ſy vnd beſtelle, das darinn Nachts wol gewacht, vnd Dags an der Porten wole gehütet vnd by Nacht nymant In oder vßgelaſſen werde, one redliche Vrſache, vnd darinn dem frieden nit allwege getruwen, Dan wo wol gehutet wirt, Do iſt deſte beſſer friede, auch vnfurige vnd verdechtliche lute DarInn zu myden vnd der abzukommen,

Reinhaltung der Kapellen in den Schlöſſern.

Item das Die Amptlute mit flyß daran ſien, das die Capellen in vnſern Schloßern zymlich in weſen ſuwer gehalten, vnd belucht werden zu ziten vnd nit verwuß.

Ordentliche Austheilung des Allmoſen an die Bedürftigſte

Item Die Amptlute auch ernſtlich daran ſin, das das allmuſen ſo man Jars von vnſern wegen ſpulget zu geben den ihenen die des notdürfftig, gegeben, vnd ſuß an kein ander ende gewant werde,

Schutz und Aufſicht über die Geiſtlichkeit

Iten all vnſer Amptlute ſollen auch all geiſtlichen hinder vns ſietzen getruwelich ſchirmen, vnd acht vff ſie haben, das ſie ein Erber weſen furen vnd den armen luten ein gnugen tun mit dem Gotsdienſt vnd wo ſie das anders erfunden, ſollen ſie nit ſelbs ſtraffen, ſonder zu einer yeden zit an vns bringen, ſo lange vnd vill ſollichs gebeſſert werde, vnd die Geiſtlichkeit In Eren halten, vnd wer das vberfur, den ſollen ſie ſtraffen,

Verbotene Annam der Geſchenke.

Item ſollen auch all Amptlute, vnd Die ihenen beuelhe han in vnſern ſachen zu handeln, wer Die ſin keyner vßgenommen, keyn ſchenke, myete oder myet lon nemmen, oder die Iren nemmen laſſen, von den vnßern vnd in ſachen vns vnd den Stiefft beruren, Es geſchee dan zu einer yeden zit mit vnſeem wiſſen, vnd willen, aber vmb ein halb viertheill wins, einen oder zween Kappün, genſe, oder hunre, oder derglich eßende Spiſe, mogen ſie nemmen,

Wird befohlen, auf dieſe Vorſchriften genau zu halten.

Item all Amptlute, vnd in ſonderheit beide ober Amptlute ſollen dieſer Ordenunge Abſchriefften haben vnd daran ſin ernſtlich Der nachkommen werde, Die auch zu me-

remalen leſen vnd leſen laſſen, Die ſie wiſſen Der nach zu komen, vnd ſich darnach zu riechten, In maſſen als obe wir ye vber ein viertheill Jars, Die von nuwen beſchieden hetten, wir wollen auch zu ziten vnſer Amptlute wir by vns Im Hofe haben, ſchicken zu erfaren obe Der nachkommen werde, vnd wo wir das anders funden, ſollte vns nit zu gefallen ſin,

Die Gerechtigkeit ſoll einem jeden geſchwinde und unabſichtlich ertheilt werden.

Iten ſie ſollen auch die armen Luten allenthalben vor ſchaden verhuten vnd nit einander lichtlich laſſen vmbtrieben vnd zu ſchaden bringen vnd zu yeden Ziten gutlich verhoren, vnd nit anſchnauwen vnd by Recht hant haben, vnd nit vnterſteen durch geuerliche wege, ſie büßfellig zu machen, wann ſie es aber woll verdint vnd beſchult haben, So ſoll ein yede vngehorſam und myßthatte nach Ihrem werde geſtrafft werden,

Die Frohnden müſſen zur Zeit, wo ſie die Unterthanen am wenigſten beſchweren, angeſtellt werden.

Item was frondinſts Die armen Im Jare tun ſollen das man ſolliche Frondinſte Den Armen vffſetze zu den Ziten ſo es Ine am allerlydlichſten vnd bequemlichſten iſt, vnd ſonderlich Das brenneholz Im Winter furen zu laſſen, auch das kleyn ſchipten vnd ſperlich brennen, vff das es dem Walde vnd den Armen an Irem frondinſt zu nutze kommen moge,

Verbot auſſer Land zu ziehen, oder ſich auswärts zu verehelichen.

Item keynem mannes oder frauwen namen ſoll gegonnet werden vß dem Stiefft zu ziehen, oder ſich mit vngenoſſen zuverheyreten, wir ſin dan ſollichs zuuor vnderricht vnd geſcheen ſy mit vnſerm wiſſen vnd willen vnd by den gebotten bliben vormals deßhalb gethan,

Soll Niemand dem es nicht gebühret, Atzung gegeben werden

Item das vnſer armen Lute mit der Atzunge nit beswert vnd Ine beſcheit gegeben werde, wem ſie ſolliche Atzunge geben ſollen vnd allein den ihenen derhalb Sie beſcheit haben, vnd das Sie keiner vngewöhnlicher Perſone, wer Die ſy atzunge geben, vnd wo ſich erfunden, die Schultheißen oder andere den Das bevolen were, das daruber theten, die ſollen ernſtlich geſtrafft werden, Sie ſollen auch nymant] zu laſſen lauffen, Atzunge zu nemmen, den mann die zu geben nit pfliechtig were.

Die Schulden der Gemeinden ſollen bezahlt, und die gemeine Güter in gutem Stande erhalten werden.

Item Die Amptlute ſollen auch flyß tun, wie Die Dorff an Iren allmenden oder ſuſt mit ſchulden zinßen oder gulten beſweret ſin, entlediget, auch ſollichs von Tage zu Tage abgeloßt werde, vnd das ſie Ire allmende vnd weide vffrechts halten, vnd nit verwuſten, darzu Ire greben Banzune, Slege vnd Riegel nit vergeen laſſen, ſonder vffrechts halten, derglich mit Ihren wehren die zu haben vnd zu halten, wie Ine dann von Alter her vffgeſetzt worden iſt.

Die Güter ſollen nicht an Gefreite veräuſſert und nicht mit Zinſen beladen werden.

Item das auch all Amtlute daran ſin, das keyn gute in vnſerm Stiefft allenhalben verkaufft, verſetzt, verüßert oder verendert werde an die ende, Do nachmals vberkurz oder langk keyn Bete, oder Stüer davon gegeben werden mochte, auch das keyn gute mit zinſen oder gulten beſweret, oder daruff geſlagen, oder entlehent werde, vnd die gebott daruber geſcheen von Tag zu Tage In ſtyll ernuwert werden, dan wo ſolichs nit geſchiecht, mogen die guter in kurz ſo hoch beſweret werden, das ſie der Bete vnd ſtuer nit ertragen mogen, vnd ſolichs allenthalb den Geriechten vnd auch den gemeynen In den Dorffen zu uerkunden,

Befehl, alle Jahre die Dorfrechnungen zu verfertigen.

Item Es ſoll auch ein yglicher Amptmann daran by vnd mit ſin, die Dorff Rechnunge jerlichs geſchee, in yedem Dorf ſins Ampts, vnd wes ſich erfindt, vnnutzlich vßgaben vnd vncoſtens geſchiecht, das ſollichs abgeſtalt, vnd aller vncoſte vermitten werde,

de, vnd was den Dorffern vnd armen Luten zu gute kommen moge daran zu ſin, das es geſchee, Es ſy liep oder leyt vnd das die armen Lute Ire ſachen vorderlich vßrichten vnd nit darinn verharren mit Coſten.

Item das in eym yeden Dorff, zu der Zit die Beten geſatzt werden ſollen, vnſer Amptmann doby ſin, oder einen, der nit in das Dorff gehöre, darzu ſchiecke, vßſehen zu han, das es glich vnd Recht zugee, vnd keyn fortheill oder geuerde darinn gebrucht werde, — Wie die Beten in den Dörfern ausgetheilt werden ſollen.

Item ein yglicher Amptmann, was er In ſin Rechenunge verrechnet vnd ſchuldig blibe des Remanets, ſoll er daran ſin, das ſollichs In Kellern, Kaſten vnd ſchuwern alles funden werde, vnd was er an barem Gelt ſchuldig blibt, ſoll er dem Landſchriber vberantwurten oder wie wir das beſcheiden, zu ſtunt mit deme die Rechnunge beſchloſſen wirt, — Gebührende Verwaltung und Verrechnung der herrſchaftlichen Gefälle.

Item das all Heubtrecht, freuel vnd vnfelle In byweſen ober vnd vnder Amptlute vertheidint, vnd vffgezeichent werden vnd ſollichs zu ſtunt geſchee In der erſten Hitze auch dieſelben freuel ſo ſie vertheidingt ſint, zu ſtunt Inbringen, vff das ſie durch lengerunge der Zit von Bete wegen oder ſuſt deſte myner vngeandert bliben, vnd ſo die ober Amptlute nit zugegen mogen ſin, ander Irer geſcheffte halb nach dem ſie mehe dan In einem Ampte zu tun handt, ſo ſollen doch die vnder Amptlute, das bißher gethan han, ſo die ober Amptlute In funff oder ſechs Tagen nit darzukommen mogen, die vertheidingen, vnd wie ſie die vertheidingen, des die ober Amptlute, ſo ſie anheymſch kommen, vnderriechten, — Wie die Hauprechte und Freveln gethädiget werden ſollen.

Item die Amptlute ſollen auch flyßs tun, vnd mit ernſt daran ſin, das alle geriechte In Stetten vnd in Dorffen mit fromen, Erbern, redlichen verſtendigen Schultheißen vnd geriechts luten beſetzt, vff das die Armen an den geriechten zu ſchaffen han, deſtemyner verkurtzt, vnd auch daran ſin, das nit parthyen an den Geriechten entſteen vnd Ire Sachen redliche furgenommen werden, vnd auch eynem yeden vorderliche Recht widderfaren moge, — Beſetzung der Stadt und Dorfgerichte.

Item das die Amptlute auch ernſtlich nach den vnfellen, Bruchen, Dybſtall, vnd ander myßhandelunge fragen vnd flysliche herfaren han, das die nit vndergetruckt, oder vngeſtrafft hingelegt werden, — Befehl die Verbrecher zur Strafe zu ziehen.

Item wir wollen auch ſonderlich, das die Amptlute all vnd ygliche Sache zu Ziten zu handeln ſint, vorderlich vßriechten, vnd die nit anhenken, auch was Irrunge oder Zenk ſin, die Ampte, nachbern oder Armen Lute antreffen, vorderlich vnd one verziehen vnderſteen hinzulegen, dan alltege nuwe Sachen zu fallen, die die alten verhindern mogen, ſo ſint wir auch ſelbs des gemutes, was wir zu tun haben, das ſollichs vorderlich vßgeriecht werde, — Streitſachen ſollen bald entſchieden werden.

Item was kleyne Sachen ſint, daran nit groß oder merglichs gelegen iſt, ſollen die Amptlute zu yeden Ziten vßriechten, und nit zu yeder Zit an uns bringen, Es ſy dan ein nottd, doch wan ſie zu yeder Zit zu uns kommen, ſollen ſie vns vnderriechten Ihrer vßriechtunge vnd Gelegenheit eins yeden Ampts wie ſich das zu Ziten geheiſchet,

Item was die Amptlute zu tun, oder zu handeln haben mit den anſtoßern Furſten, Grauen, Herren oder Ritterſchafften, das ſollen ſie ſyttiglich vnd gutlich tun, vnd nit — Wie ſich die Beamte gegen die Benachbarte betragen ſollen.

nit bolleriſche vnd Hoemutige Worte gebruchen, ſonder vff das allerglympfflichſt reden, vnd handeln, vnd in ſonderheit gegen den Pfaltzgrauiſchen, doch vnſer Gerechtickeit nit vbergeben oder nachlaſſen, ſonder die notdurfftiglich forderen, vnd wo Jne das nit volgen will, an uns bringen, dan der Stiefft durch demůtig Furſiechtickeit vnd nit durch Hoemutd zu weſen behalten werden muße.

Die Oberbeamte ſollen auf ihre Untergebene Acht haben.

Item ſoll ein yglicher ober Amptman ſonder vffmerken haben vff die vnder Amptlute vnd further die vnder Amptlute vff die Knecht vnder Jne ſint, das ein yglicher tuwe, das Jme von vnſern wegen beuolhen iſt, vnd darinn nit ſumig ſy,

Sorge der Beamte für die Unterhaltung der herrſchaftlichen Güter,

Item das all vnſer Amptlute yglicher In ſinem Ampte zu den Buwe Gutern, Es ſien Eckere, Wingert oder Wieſen, ſelbs ſehen vnd ſich vff die Schultheißen oder andere Knechte, nit verlaſſen, das die zu rechter Zit gebuwet, getunget, geweſſert, vnd wo des nottd iſt, verzunet, vermacht, geſchutzt, geheyet, nit verwuſtet, noch beſchediget werden,

Und Schäfereien.

Item auch zu den Schefferyen mit flyß zu ſehen, das es mit Abtheilunge der ſchaffe, hauwe, Saltz, vnd anderm Recht vnd redliche zugee, der ſcheffer ſinen Theill hauwes, oder Saltz nit in andere Wege gebruche, auch vns gefalle vnd werde, von ſchaffen, Lamern, Hemelin, Wollen vnd Fellen, ſo uil uns zuſteet, vnd vffmerken Inſonderheit was nutz die Schefferyen Jerlichs ertragen.

Item Viehe vnd Hauwe auch zu uerkeuffen zu den Ziten Im Jare, wan es am fuglichſten vnd nutzlichſten Tag,

Wegen der Fiſchteichen.

Item die Vieſchwaſſer vffrechts zu halten vnd zu rechten Ziten beſetzt werden vnd die Viſcher mit Keuffen der Viſche Erberlich vmbgeen die Viſche auch ſo gefangen werden, vnd zu uerkeuffen ſint zu fuglichſten Ziten, vnd ſo vnß das allernutzlichſt ſin moge, verkeufft werden, vnd das geloßt Gelt zu ſtunt den Kellern oder Zollſchriber pringen.

Item was Viſche In einem yden Ampte gefangen werden, die ſollen eigentlich vffgezeichent, wie uil ſtucke der gefangen, wie uil der verkaufft, vnd wie uil der in die wyer vnd waſſer gethan, auch der geſſen, vnd hinweg gegeben werden,

Was die Beamte in der Ernde und im Herbſte zu beobachten haben.

Item In der Erne, Im Herbſt, Im Heuwemonatd, auch zugeſehen, das es redlichen zugee, vnd getruwe Windenbotten vnd Knechte zu haben, vnd das die Windebotten vnd ſtromeyer daruber globen vnd ſweren,

Unterhaltung des Hausgeräthes und Geſchützes in den Schlöſſern.

Item zu dem Hußradt zu lugen, den zu beſſern zu rechter Zit das er nit vergee, auch Jerlichs zu buchßen, puluer, ſwefell, vnd anderem Geſchutze vnd Zugk zu der wehren dienen zu ſehen, zu beßeren vnd In weſen zu halten,

Zeitiger Einkauf der Lebensmitteln.

Item zu beſtellen zu rechter Zit, vnd wan man es am fuglichſten, vnd wolfeilſten haben moge, was man zu gebruche der Sloſſe han muße, als Saltz, Smaltz, Wurtz, Stockviſche, Hering vnd anders nottd iſt,

Vermeidung der Unkoſten.

Item das all Amptlute allen Vncoſten abeſtellen vnd vermyden In den Sloſſen vnd Ampten, vnd gedenken haben nuwe nutzunge zu ſchaffen, vnd zu machen, als mit Viſchwaſſern, Viehezugt, Holtze verkeuffen, vnd anderm, wie dan das an yedem ende am fuglichſten, vnd nutzlichſten ſin mage,

Item

Item die Amptlute ſollen vßwendig den Sloſſen thedungen mit armen vnd zukomenden Luten, vnd deßhalb kein Coſten In Sloſſen vffriechten, obe man aber zu Ziten eim fremden oder ſuß eym biederman, einen Ere Drunke In Sloſſen gibt, Iſt nit angelegen,

Item nymant nicht zulchen, es ſy an Gelte, Fruchte, Wine, oder anderm oder bezalunge vnſer Schulde anſteen zu laſſen, ſo die geſcheen mage on vnſern ſundern beſcheit, — Strafe Eintreibung der Gefälle und gemeine Auflagen.

Item in ſonderheit, ſo iſt vnſer ernſtliche Meynunge vnd beuelhe, was wir in yedem Ampte hinfur orden, vnd beſcheiden werden, das zu bezalunge der gemeynen Gulte der Stiefft gibt, die einem Lantſchriber geantwurt werden ſoll, das die Amptlute ſonder vffſehen haben, vnd flyß tun, das ſollichs alſo geſchee, vnd ſollich Gelt an keyn ander ende kommen oder wenden laſſen, vnd obe an ſollicher Sume Je einer verhindert wurde, vnd der nit gegeben mochte, ſollte er einem Lantſchriber verkunden, vnd mit Jme zu Rate werden, vnd wege ſuchen, wie ſolliche Some an andern enden widder erfüllet wurde, die obere Amptlute ſollen auch darzu Raten, vnd helffen, ſo beſte ſie mogen, vnd daran ſin dem nachkommen werde,

Item vnſer ober Amptlute nemlich faut am Bruhrein, Amptman zu Luterburg, vnd Lantſchriber ſollen auch zu yeden Ziten wiſſen, was von Wine vnd fruchten In vnſern Sloſſen ſin, wie uiel des verkaufft werde, vnd was gelt dauon gefallen, oder noch vßſteen, auch was Bete vnd ſtüer bezalt, oder vnbezalt ſy, vnd Jne des von den vnder Amptluten Zettel heißen geben, vff das wan ſie zu vns kommen, vnd wie ſie darnach fragen, vns des zu yeder Ziten mogen beriechten, auch ſollen ſie daran ſin ernſtlich, das die vnder Amptlute alle Zinſe, Rente felle vnd vnfelle Fruchte vnd Wine vorderlich Inbringen vnd wo des nottd iſt Jne darzu beholffen ſin, — Sorgfältige Berechnung der Einnam und Ausgaben.

Item ſollen Scloß Knechte noch ander Geſinde nichts vß oder abtragen, es ſy wouon es wolle, Es geſchee dan mit der Amptlute wiſſen, vnd wo ſie darinn anders erfunden wurden, darumb ſollen ſie ernſtlich geſtraft, vnd uns ſollichs auch von eynem yeden zu wiſſen getan werden, — Aufſicht der Beamten über die Dienſtboten.

Item die Amptlute auch keinen nuweu Buwe anfahen, on vnſern wiſſen vnd willen, anders dan, dache vnd ſwellen zu halten, doch zu Ziten eingedenken han, etliche Buwe zu tun von den vnfellen, doch mit vnſerm wiſſen, — Verbot neue Gebäude ohne Vorwiſſen der Herrſchaft zu errichten.

Item die Amptlute ſollen auch die nuwen zinßbucher In eren vnd weſen halten, vnd fliß tun, was von zinſen von nuwem erfunden oder ſuß gemeret wurden, die auch darIn zuſchriben, — Wegen der Zinnsbücher.

Item hinfur wan man mit vnſerem willen den armen Luten frucht lihen will, das ſoll beſcheen nit dan vmb mitfaſten, vnd die Zit ſie des am notdurftigſten ſin, dan wan Jne darfur geluhen wurt, ſo vertun ſie es, vnd haben darnach ſo ſie des baß bedurfftig, nit merr, — Wann den Unterthanen die Früchten geliehen werden ſollen.

Item als wir auch In willen ſint, ein anzale fruchte vnd wine In den Sloſſen zu haben, die vff den myßwachſe oder vnfrieden zu halten, Die ſelle ſume, vnd fruchte ſoll nit angegriffen, oder verußert werden, on vnßern ſondern wiſſen, willen vnd beſcheit, vnd obe zu Ziten gute were die zu uerkeuffen ſollen doch dieſelbe fruchte, obe ſie verkaufft wurde widder erſtattet vnd erfult werden, — Soll beſtändig ein Vorrath an Weinen und Früchten erhalten werden.

Die Beamte ſollen ſich über die bezalte Beſtallungen beſcheinigen laſſen

Item von allen Amptluten, Knechten vnd dienern quitanzien zu nemmen vor Iren bezalten ſolte vnd lone, vnd die zu behalten auch do nit zu uerchen,

Die Waldordnungen ſollen jährlich erneüert und mit den Wäldern ſparſam gehauſet werden.

Item die waltordenungen Im Lußhart, und Bewalt Jerlichs zu ernuwen, daran zu ſin, die gehalten werde, vnd keyn Holz on vnſern beſcheit hinweg zu geben, es wer dan den ihenen, den man das pfliechtig were, doch denſelben gegeben werde an den enden, do es allervnſchedlichſt iſt, vnd vff das ſperlichſt ymer ſin mage,

Einberichtung aller Einkünfte der Beamten.

Item ſollent all Amptlute by glauben verzeichet geben, was Ire ſolte genyße vnd zufalle ſint, die Ine zuſteen von Amptswegen, es ſy an ſolte, fruchte, wine, Kleidunge von vns oder ſuß in den Ampten gefellig, beholtzunge, Hunr, Cappün, frynunge, gedinge gelte, Dehem oder anders, was das ſin mochte, ganz nichts vßgenommen, vnd geſchiecht ſollichs in der Meynunge nit, das wir Ine Iren ſolte myneren wolten, ſondern eins yeden Ampts Gelegenheit grundlich wiſſen mogen,

Wann die Rechnungen angefangen und geſchloſſen werden ſollen.

Item das ein yglicher Amptmann, der Rechnunge tun ſolle, all Iname vnd vßgabe, was daſſelbe Jare gefallen iſt, vnd fellig ſin ſolle, nichts vßgenommen, ſetze vnd verrechen, biß vff den Sonntag Invocauit, eyns yeden Jars,

Item das er auch vollentlich Rechenunge tuwe von aller Inname vnd vßgabe, es ſy an Wine, Korne, Fruchte, Gelte, Freueln, fellen vnd vnfellen, nichts vßgenommen, In demſelben Jare erſchienen, vnd zu wellicher vnd yeder zit beſtyme, wan vnd von wem ſollichs gefalle, wie es vßgeben vnd ingenomen ſy,

Berechnung des Geſindelohns,

Item obe ein Amptmann verrechen wurde, Knechte Lone oder anders, an Gelte, Wine, oder Fruchte, vnd ſollichs vßgeben, vnd doch nit ganz verdienet, oder erſchynen were, ſolliche vßgabe ſoll er verrechen vnd doby melden, wan vnd zu wellicher Zit im Jare ſollichs gentzlich verdient oder erſchinen werde,

Der Einnam und Ausmeſſung der Früchten,

Item ſollen auch die Amptlute die Fruchte verrechen vnterſchiedenlich, mit was meße ſie die Innemen, vnd mit was meße ſie die vßgeben, dan zu Ziten die meße der Inname vnd vßgabe nit glich ſint, wie nu dieſelben meße gebrucht, alſo ſollen ſie in der Rechnunge gemelt werden,

Des Hausgeräthſchaften.

Item ſoll der Hußradt auch gerechent werden, was des abgee, vnd gebeſſert werde, vnd wie uil zu yeder zit vorhanden ſy, vnd derſelbe nuwe Hußradt ſoll zu yeder zit in die Regiſter des Hußradts gezeichet werden,

Vor Stellung der Rechnung müſſen alle Gefälle beigetrieben werden.

Item es ſollen auch all Amptlute flyß tun vnd allen ernſt anteren zu einer yglicher Zit, wan Fruchte, Gelt oder anders gefellig iſt, das ſollichs bezalt vnd vßgeriecht werde, vff das allerforderlichſt vnd vff das lengſt zu Zit der Rechenunge, ſollich ſchult Inbracht ſy obe das nit beſchee, ſollten ſie das darlegen,

Wegen der Rezeſſe.

Item wan aber ſolliche ſchult redliche Vrſache vnd vber geſcheen vnd geburlichen flyß nit hette mogen Inbracht ſin, ſollen doch die Amptlute ſolliche ſchulde verrechen in der Inname vnd ſollen die darnach Inbringen, ſo erſte geſin mage, vnd doch Meldunge tun vff das Remanet, wes ſie ſchuldig bliben noch nit Inbracht iſt, vnd des ein Verzeicheniſſe geben, eygentlich, wer die ſchulde ſchuldig vnd wie uil der ſy,

Beſchreibung was von auswärtigen Leibeignen eingegangen iſt.

Item ſoll auch ein yglicher Amptmann verrechen was von den vßluten an Gelt oder von Hunren vnd Heubtrechten gefelt vnd nit in einer Sume, es ſy dan das er einen Zettel

bylege

bylege, darin ein yeder manne vnd frauwe benennet ſint, des von Jne gefelt, vnd wo ſie geſeſſen ſint, derglich andere Zinſe Hunre auch gerechent werden,

Item ſoll auch ein ylicher Amptman mit den Treſchern Kerffen machen, zu Korn, Spelzen, Habern, vnd anderm, do ſoll ein Keller ein han, vnd die Treſchern die andern, vnd wan man rechent, ſo ſollen die Kerffen von einem Keller brecht vnd domit gerechent werden,

Wegen der Treſcher,

Item desglichen ſoll mit den zehenden geſcheen, wo die nit verluhen ſint,

Zehend und

Item ſoll von einer yglichen Keltern der Kelter Wine verrechent werden,

Kelterknechte.

Item alle Fruchte, Wine vnd anders in die Ampte gefellig, die ſoll zu Sloß geantwurt werden von den ihenen die des ſchuldig ſint, obe aber Gelte darfür genomen wurde, daſſelbe Gelte ſoll auch alſo verrechent vud keyn andere Fruchte daran gegeben werden,

Die Gefälle ſollen in die Schlöſſer geliefert, und wo ſtatt der Früchten Geld bezalt worden, ſolches in der Rechnung bemerket werden.

Item ein yglicher Amptmann der ſin Rechenunge ſoll verrechen Golt vnd Gelt, wie er das innympt vnd vßgibt, in der geſtalt nympt er Gelt für Golt, desglichen auch herwidderumb Golt für Gelt das er das eigentlich vnd wie das beſchee vffziechen vnd verrechen, alſo was vnd wie uil er Gelts für einen Gulden nemme vnd vßgebe, das auch alſo verrechen, dardurch der Uberſtant oder nachlegen auch vermerkt werden moge,

Verrechnung der Geldeinnam.

Item die Amptlute ſollen Bete, Stuer, Zinße, Gulte, vnd ſchulde, es ſy an Gelt, Fruchten oder anderm, ſo forderlichſt das ymer geſin mage nach den Zielen, ſo das fellig iſt inbringen vnd nit harren biß zu der Zit man Rechenunge tun ſoll, vnd dan erſte ſchaden vff die Armen Lute triben, ſo ſie die ſchulde am mynſten zu bezalen haben, dan ſo man ye ſchaden vff ſie triben ſoll vnd muß, ſo iſt es doch beſſer, ſo ſie noch etwas haben dan nichts,

Die Schulden ſollen bei Zeiten eingetrieben werden.

Item ſollen all vnſer Amptlute fliß tun, das all Geiſtlichkeit, ſo vnter vns geheret, ire Zinße, Rente vnd Gulte zu vnſerm Stiefft gefellig forderlich zu den Zielen ſich geburt vßgeriecht, vnd der bezalt werden vnd wo ſie der verſteen vnd Innen werden, das die Geburen zu bezalen haben vnd geuerlichkeit darinn ſuchen die Bezalunge zu uerziehen, das ſie die dan ſtraffen an libe vnd gute, wo aber vnſer Amptlute vermerken, das vnſer armen Lute berlicher notdurfft halb nit bezalen mochten, das ſie dan thedingen vmb Ziel zu erlangen vnd daran ſin, die Bezalunge alsdan alſo geſchee, dan vnß nit liep were vnſer armen Lute on nottd mit geiſtlichen Geriechten beſweret ſollen werden, dan wir auch vnſer Geiſtlichkeit Jre Gerechtigkeit, deßglich den geiſtlichen Geriechten Jre oberkeit vnd Gerechtigkeit nit benemen laſſen wollen, auch nit geſtatten, die armen Lute durch die geiſtlichen Geriechte zu uil vnd groß beſchediget werden, vber ir Vermogen,

Die Beamte ſollen ſorgen, daß der Geiſtlichkeit ihre Gefälle abgereicht werden.

Item die Amptlute ſollen auch keinen armen, er ſy wer er wolle verhindern, vnbilligen oder gremen, der vor vnſer ſelbs Perſone kommen vnd ſin ſache furbringen will, vnd Jne darumb deſte geneigter ſin, dan wo wir des von Jne geware wurden, hetten wir zu keinem gefallen, vnd wan wir erfunden, vnſer armen Lute vnß Vnwahrheit furbringen, darumb wollen wir ſie ſelbs tun ſtraffen,

Die Beamte dürfen keinen Unterthan verhindern, ihrem Landesherrn ihre Klagen vorzubringen.

Item es ſoll auch dieſe Ordenunge eins yeden Jars, ſo die gemeynen Rechenunge geſcheen von vnſern Amptluten laſſen geleſen werden vnd ſie ſollen Uns daruff vnderriechten was ſie vff einen yeden puncten furgenommen, vßgeriecht, oder nutzes geſchafft haben,

Jährlige Verkündigung dieſer Verordnungen.

ben, oder obe etwas gebreche daran ſy, es ſoll auch ein yeder Amptman, faut Lantſchriber, Keller, vnd Scheffner ſollicher Ordenunge Abſchriefften han, vnd bedünkt die Amptlute, das etwas dieſer Ordenunge zuzuſetzen were, oder abzubrechen, des ſollen ſie vns auch vnterriechten vnd dem allem vnd yedem wie obgemelt, getruwelich, vnd vngeuerlich nachkommen, ſo beſte ſie mogen, das beuehlen vnd heißen wir ſie vnd einen yeden by der Pflicht er vns gewant iſt vnd ſin ſolle, alles vngeuerlich,

Die Beamte ſollen ſich befleißen, Nutzen zu ſtiften.

Item vnſer Amptlute ſollen auch gedenken han, ſo beſte ſie mogen, wie eins yeden Ampts zugeherde gebeſſert werden moge, vnd mit Redlichkeyt vnd der Gerechtickeit gethanthabt werde, dan der Stiefft des notdurfftig, vnd groß mit Schulden beleſtiget iſt,

Beſtrafung der Verbrecher.

Item wann ſich begibt, das vbelthettige Lute, als Diebe, Reuber, Merder oder andere vnthecter gefangen betreten, vnd zu handen bracht wurden, dieſelben mit Recht an Libe, Leben oder gelydern ſich geburet zu ſtraffen, vnd ſtraffbare weren, ſo ſollen vnſer Amptlute Gott die Gerechtickeit, vnd gemeinen Nutze anſehen, vnd menſchliche erbermde han, vnd doch die Gerechtickeit hanthaben vnd denſelben Vbeltheitern nit vnrecht laſſen tun, ſonder ſie zu ſtunt an ein Recht ſtellen vnd was das Recht gibt, es ſy henken, ertrenken, entheübten, Redern, Viertheiln, Augen vßſtechen, Oren abſchnytten, Finger abhauwen, oder anders wie das Recht ſollichs gibt, vorderlich daran ſien, ſollichs geſchee, vnd ſemlichs nit zuuor an vnß bringen, es were dan was merkliche Vrſache, darumb das geſchee,

Wird die Befolgung dieſer Befehle empfohlen.

Item ſollen die Amptlute nit allein flyß tun, des ſo herinn begriffen iſt, ſondern auch in allen andern vnd yedem zu handeln, ye zu Ziten zufelt vnd vor handen ſin mage das vns vnd vnſerm Stiefft zu Beſſerunge kommen vnd ſchaden vnd vnradt verhüten mage, vnd wo ſie das verſteen, vnd doch ſelbs nit vollbringen mochten, das ſollen ſie vorderlich an vns laſſen langen, vnd vnſerm beſcheid forther darinn nachkommen, vnd ſoll dieſer Ordenunge ſtrak nachkommen werden eins yeden Jars, ſolange wir die nit ſelbs in einem oder merr abſtellen vnd ſoll ſich herinn vnd in allen obgemelten Dingen kein Amptman mit dem andern entſchuldigen oder verhalten, ſonder ein yeder tun, was ime darinn geburt,

Item andere Ordenunge vnd beſcheit wir vormals gethan vnd gegeben han, ſoferre die nit ſin widder ſollichs, oder yedes als obgemelt iſt, ſoll auch gehalten vnd vollzogen, nach irem Innhalt vnd von Ine angeſehen vnd geleſen werden, vnd wir behalten vns in allen obgeſchrieben vnſer Oberkeit vnd die Dinge zu myneren, zu meren, vnd zu beſſeren, nach vnſerm gefallen doch ſollen vnſere Amptlute oder die vnſern das nit andern, ohne vnſer betrechtliche furſichtige vnd redliche Wiſſen vnd beſcheit,

Steuerbare Güter ſollen an Gefreite nicht veräuſſert und keine ohne Vorwiſſen mit Zinnſen beſchwert werden.

Item ſollen all Amptlute ſunder vffſehen vnd flyß ankeren, das kein gute in der Bete iſt, fry werde, oder in fry hant verkaufft, in oder vßwendig des Stieffts, auch das vff kein gut, kein Zinß oder Gult geſlagen, oder verſchriben werde on vnſern wiſſen vnd willen, dan wo das nit beſchee, ſo mochten wir als der Lantherre vnſerer Zinſe vnd Gulte nit gewyße ſin, noch die guter die Gulte vnd Rente ertragen, auch kein gemeyn in Stetten oder Dorffern Gulte vffnemen, es ſy lipgedinge, abloſunge oder Erbgulte, on vnſern ſundern wiſſen vnd willen vnd die Gebott daruff geſcheen ye von Jare zu Jaren ernuwen laſſen, vnd das verbieten by Libe vnd Gute.

An

II.

An alle Ober⸗ und Aemter. Udenheim 23. Dezember 1483.

Verordnung wegen Einlegung und Einführung der Appellationen.

Wir ludwig von gots gnaden Biſchoff zu Spier kunden und offenbaren allen vnd yden vnßern Schultheißen, geriechten, vnd vnterthanen, als wyte vnßer vnd vnßers Stiiffts gebiete reichen, mit dieſem Briefe, Das Wie betracht, vnd angeſehen, wie gemein itzunt appelliren, Das by vnßern Vorfarn ſeligen nit ſo pfleglich geweſt iſt, vnd dardurch manchem ſin Recht verzogen, vnd vmbgetrieben, zu Koſten, muhe und verſumniß bracht wirdet, ſolichs zu furkommen, vnd das es damit weſelich, nit zu verlengerung der ſache, oder die Parthye vmbzutriben, ſunder allein zu notdurfft eins yden gerechtikeit, gehalten werde, Haben Wir nach vnßer ſelbs beſten Verſtentniſſe, vnd mit zitigem Rate vnßer Rete, geordet, geſetzt, und gemacht, wie es mit dem appellieren in vnßern vnd vnßers Stiiffts geriechten vnd gebieten hinfur gehalten werden ſolle, orden, ſetzen, vnd machen das in crafft dieſer geſchrieft, In maßen hernach folgt,

Zum erſten, das ein yder Schultheiß mit dem gericht ſchaffen auch das ſelbs daran ſin ſoll, daß den parthyen, für Jne zurecht ſteen, ferderlichs rechten verholffen, und in ſachen, die dem gericht etwas ſchwere ſint, betächtlich und mit Rathe geurtheilt werde,

Item Wann vrtheill ergeen, vnd eine parthy dauon zu appellieren vermeint, darfur ſoll der Schultheyß, vnd das geriecht, dieſelbe parthy warnen, vnd ſie ermanen, Koſten, muhe, vnd ſümeniſſe darauff geen werde: obe aber die parthy, davon nit ſteen wolt, ſunder uff der appellation beharren, dieſelbe parthy ſoll zuuor vnd ehe Wir vns der appellation annemen, Jnlegen, und in vnßer Cancelly antwurten, ye von zehen gulden einen gulden, alldarnach die Sache groß oder klein iſt, vnd auch ſollich ſin appellation forderlich in vnßer Cancelly vberantwurten, und ſo ferre es nodt iſt, nach geſtalt der Sache, Jnhibition oder Verbots Briefe von vns erlangen, doby Schultheiß vnd geriecht auch die Wydder parthy vorſteen, das der appellierer ſiner Appellation nachkommen wolle, und ſich auch forther in der Sache wiſſen zu halten, und ſtiel zu ſteen, biß zu vollfuhrung und endigunge der appellation ſache, obe aber von einer vrtheill appelliert wurde, da die Sache nit Schulde, oder guter ſunder Ere oder glympff antreffe, ſoll der appellierer aber ein gelt Jnlegen nach zymlicher achtunge, und gelegenheit der Sache. vnd ſo ferre ſich in vollfurunge der appellation vnd des rechten erfindet, das der appellierer mit der vrtheill, dauon er appelliert hette, beſweret were; ſo ſoll Jme ſin Jngelegt gelt wydder geben werden, ſo ferre er aber funden wurde, er nit beſwert, oder die appellation vß mutwillen und one nottdurfft geſchehen were, Deſſelben Jngelegt gelt ſoll verfallen, vnd darzu er noch groſſe ſins mutwillens vnßer willkurlichen ſtraffe warten ſin.

Item welicher von einem endevrtheill appellieren will, der moge es tun mit lebendiger ſtyme, ehe das geriecht uffſteet, vnd in gegenheit ſiner wydder parthy, vnd ſich des bezugen mit dem Gericht, vnd vmbſtendere vnd demſellen iſt dann nit nodt, Jnſtrument daruber machen zu laſſen, oder von nuwem für notari und gezugen zu appellieren vnd wan alſo muntlich appelliert wirdet, ſo wollen Wir, das das geriecht, nit von einander ſcheide, es gebe dann zuuor dem appellierer die geſprochen vrtheill, darzu der gerichts handel Jnſchriften vff des appellieres Koſten, wellicher auch alſo appelliert, und die vrtheill und gerichts handel an das geriecht, ehe es vffſtunde, nit fordert, demſellen

ſoll das geriecht ſollichs darnach zu geben nit ſchuldig ſin, ſie wollen es dan mit willen gern tun, Desglichen welicher muntlich nit appelliert, vnd ſich doch mit einer vrtheill beſchwert empfind, alſo das er ſich appellierens verſieht, der ſoll den gerichts handel vnd vrtheil auch erforderen, wie itzgemelt, wellicher aber nit muntlich ſunder ſuſt appellieren will, ſoll das tun, fur notari vnd gezugen als recht iſt.

Auch ſo wollen, ſetzen, vnd orden wir, das In kleinen unachtbaren ſachen, daran Ere oder glympff nit hangt, oder da einer unßer ſtraffe mit vrtheill gewieſen wurde, von nymants appellieren, ſunder den geſprochen vrtheiln In denſelben ſachen nachkommen werden ſoll, were das vberfure, ſo ferre wir das zuuor wyſſen, des appellation ſoll nit angenommen vnd ſo wir das zuuor nit wiſſen, ſunder in der vollfurunge geware, derſelbe von vns darumb nach unſer willkure geſtrafft werden,

Vnd wir behalten vns, vnd vnſern nachkomen dieſe ordenunge, und alles obgeſchrieben zu myndern, zu meren, zu andern, oder ganz abzuthun nach vnſerm gefallen, one alle geuerde. Zu vrkunde haben wir unſer Ingeſiegel tun drucken zu ende dieſer ſchrifft. Geben zu Vdenheim vff Dienſtag nach ſant Thomastag des heiligen Apoſteln, anno Domini milleſimo quatringenteſimo octuageſimo tercio.

III.

Ordenung der Erbſchafft zwuſchen Kyndern vnd Kynds Kyndern, auch zwuſchen Brudern vnd Sweſtern vnd Bruder vnd ſchweſter Kindern. Udenheim 5. Aprill 1486.

Wir Ludouig von gots gnaden biſchoff zu Spyer bekennen vnd tun kunt vffenbare mit dieſem brieff, das Wir vs zytlichem trefftlichem Rate vnſerer Geiſtlichen vnd weltlichen Räte guter vorbetrachtung vnd rechten naturlichen In gemeynem vnd geſchrieben Rechten gegrunten vrſachen vnns darzu bewegende angeſehen, auch wie es in der Pfalz vnnd by andern anſtoſſern vnſers Stiffts an viel orten mit Erbrechten zwuſchen Kyndern vund Kynds Kyndern gehalten wurdet, vnnſerm Stiefft des landen und luten zu gut manigfeltig irrung, ſo bitzher deßhalb geweſt iſt zu uorkommen, geordent, geſetzt vnd gemacht haben, furnemen, orden ſetzen vnd machen auch In Crafft diß Brieffs fur vnns vnd alle vnnſere nachkomen biſchoff vnd Stiefft Spyer Ein Ordenung, die iſt alſo

Das nu hinfur zu Sanct Baptiſten Tag neſt kommbt In der rechten abſtigenden Lynien an vetterlichen vnd Mutterlichen Erbe die die eelichen Kynds Kyndere an Jrer vatter vnd mutter ſtatt, ob dieſelben Tod verſchieden weren, Jres Vaters vnd Mutter verluß nit entgelten noch zwifach geſtrafft werden, ſunder mit den eelichen Kinder irer vatter vnd Mutter geſwiſtert das anherlich vnnd anfraulich erbe glych erben ſollen, in maßßen vnd als viele als ire vater oder mutter erbten, ob ſie noch in leben weren. Derglych ſollen Bruder oder Schweſterkinder anſtatt Jrs vatters vnnd mutter ſo die abgangen wern mit derſelben Jr Vatter oder Mutter bruder oder Sweſter auch zugelaſſen werden Jrs Vatter oder Mutter geſchwiſterit zu erbten. Es were dan das das in dieſen beiden puncten Teſtament vnd letſten Willen oder ander rechtlich vrſach verhinderten darumb ſolt geſchehen Was recht were Was aber bisher erbe gefallen wern oder in mitteler Zyt vor Sanct Johans Baptiſten tag wie obgemelt gefallen wurden, die ſollen In dieſer

ſer ordenung nit vergriffen ſonder damit an ydem. gericht vnd vnd ort gehalten werden wie daſelbſt herkommen, gewonheyt vnd zu recht gewieſen iſt. Wu aber das herkommend vnd gewonheit nit kundlich vnd offentlich were, da ſoll es nach gemeinen rechten vnd dieſer ordenung gehalten werden ungeuerlich ſunſt von anderen Erbfellen nit ſtrags von Irem auen noch Vatter vnd Mutter noch derſelben geſchwiſterten herruren ſol der nehſt erbe wie recht vnd herkomen iſt erben vngeuerlich vnnd wollen daruff ernſtlich meynen heiſſen vnnd gebieten mit dieſem vnnsren Brieff das es alſo der obgeſchrieben ordenung vnd geſetzte nach In vnſrem Stiefft des landen vnd gebieten vnder allen vnd ieden vnnsren vnd vnſers Stieffts In und hinderſeſſen hohe vnd nidder perſonen niemant vßgenommen an vnßrem hof geriecht, landgeriechten, Statgeriechten vnd dorffgeriechten vnd an allen andren vnſers Stiefts enden vnd orten da man vber eigen vnd erbe zu vrtheiln oder zu ſprechen pflegt, gehalten vnnd dem alſo ſtrenglich nachkomen daruff geurtheilt und geriecht werden ſolle alles vngeuerlich vnnd des zu vrkunde haben Wir vnſer Ingeſiegel thun henken an dieſen brieff, der gebben iſt zu **Udenheim** vff Mittwoch nach dem Sontag Quaſimodogeniti anno Domini milleſimo quadringenteſimo octuageſimo ſexto.

IV.

An alle Ober- und Aemter Udenheim den 8ten Jänner 1493.

Wir ludeuig von gottes gnaden Biſchoff zu Speyer Bekennen offentlich mit dieſem briefe. Da wir vermerckt vnd betracht haben. Das allenthalb In vnſerem Stift in Stetten und Dorffen mancherley vnſure von vppickeit vuff den Eſchermitwoch. So ſich die heilige zeyt der nachfolgenden Faſten anfengt Geſchit vnd gebraucht wird. Vnd mer dan zů andern zeyten dardurch der almechtig got großlich ertzurnet. Auch der gemeyn mane zu farleſſigkeyt. Vnnůtzem koſten vnd ſchaden gereyßt vnd bracht wirt Auch viel vnnutzskoſtens gebrucht mit den brautleuffen vnd hochgezeyten ſo Eeleute den kirchgang thun. Auch zu den kintaufen Vnd ſchencken die die frawen haben ſo ſie in den kintbetten liggen vnd nach dem wir durch gnad des Almechttigen mit dem loblichen Stift Speyer verſehen vnd dez furgewant ſint. Des vnderthan geiſtlich vnd weltlich zuuerſehen Vnd ſunderlich Inn dem das ſie vermeyden Das den almechtigen gott erzurnen Darvon auch der gemeyn mane beſwert wirt Deßtebaß Inn růgen vngemache ſyn vnd verliben mögen Das dan vnſſer hertze vnd gemute begirlich zu volbringen, Nach vnſſerem vermögen geneigt iſt. Darůmb haben wir hie vor Im anfang vnſſers regiments, vß zytiger vor betrachtunge der nach gemelte ſtuckt etlich geordent. Geſetzt vnd gebotten Daſſelbe vnd anders nach geſchriben wir von neuwen orden Setzen vnd gebiten um, Vnd mit crafft dieß briefs.

Einſtellung der Luſtbarkeiten am Aſchenmitwoche.

Vnd wollen das hinfur in allen vnſſeren Stetten vnd gebittrn. Vff den aſchermitwoch. von vnſern Ongehorigen, vnd hinderſeſſen keynerley offen Winzeche, oder geſſelſchaft zuſamen komen geſcheen oder gehalten. Vnd nyman auch dorzů genöttiget, oder getrenget, oder darzů beruffen werden ſoll. Es ſy in ſchimpf oder ernſte in khein wyſe. Vnd were ſolichs vberfure des ſol eyn yder um die pfarrekirche, an demſelben ende eyn pfunt wachß; Vnd vns zehen ſchillinge pfennige zů pene verfallen ſyn. Die dan von vnſſeren amptleutten in brachtd vnd vnablaſſiglich genomen werden ſolle.

Verbot koſtſpieliger Hochzeiten.

Item es ſollen auch manne vnd frawen. Sye ſyn iumpfrawen oder witwe, die miteinander zů der Ee griffen. Den kirchgangk thun Vnd deßhalb hochzyet haben. Vnd koſten

ſten thun wollen Nit mer perſonen bey in haben, vnd zů dyſche laden. Dan in den Stetten dreyſſig. vnd in den Dorfferen zwentzig perſonen Es ſein Jre freunde, nachburn, oder andere vßlůte, manne, oder frawen. Die ſye darzů bitten mochten vnd ſol in ſolcher zale der Brutgame vnd Brudt, auch notturfftige geſynne nit gerechent werden. Wer aber mehr perſonon zů ime bitten, fordern, zůlaſſen, oder ſunſt haben wurde, zů dem eſſen des tags, als die hochtzeyt were. wie obgemelt dieſelben Braůtgame vnd braůdt, Sollen vns zů pene funff pfunt heller verfallen ſyn. vnd von yne wie oben gemelt genomen werden. Doch wer es das des Brůtgams oder der brůde nachbern. Oder ſunſt gůt freunde. Sie eren, mit ine zů kirchen, vnd wider von dannen heym geen wolten. Vnd eyn mahß wyns ſchencken vnd zů diſche ſchicken wurden Des ſolten ſye zů thun. vngeſtrafft macht han. vnd nit bey dem eſſen bleiben. Vnd als auch ein gewonheyt iſt. An dem andern tage nach der hochzeyt. Das die brutlute pflegen yn das bot zůgeen Vnd auch merckichen koſten denſelben tag haben das ſoll auch hinfur vermitten werden Der maße das Brutgame vnd brudt. Sollichs badegangs vnd koſtens halb Nit mehr dan funftzehen ſchilling pfenninge vßgeben Vnd daruff geen laſſen ſollen Es ſy mit bade gelt oder anderm Coſten ſamentlich. Vnd das ein iglicher der zů eyner hochzeyt geladen wirt der nit dar geſipt iſt nit vber drey ſchilling pfenning ſchencken ſoll bey obgemelter pene.

Und Kindtaufen.

Item als auch die frawen ſo ſye ir kinder theufen laſſen eyn mercckliche ſammelunge haben mit anderen frawen Vnnd mit den koſten thun vnd darnach ſchencken haben Vnnd aber zů ſammen komen Darůff dan merglicher koſte geet das dan dem gemeynen manne beſweren magk vnd eyn vnnůtzer koſte iſt. Darumb ſoll ein itgliche frawe zů dem kintdauffe Jrer freunde vnnd nachbern Nit mehr dan acht, oder zehen perſonen zů dem dauff ganck bitten oder fordern Vnd ſo ſye von dem dauffe yn der kintbetherin hauß komen Den mag man eyns drincken geben Vnnd keynen koſten mehr haben. Es ſollen auch die manne Der kindere dye gedaufft werden, obe dye nach dem kintdaufe Zůſammen zů vrten geen. Anders nit koſtens thun Dan eyn ſlecht vrten haben Vnd mag man allein dem das kindt gedaufft iſt die vrten ſchencken Vnd keynen forthel In dye vrten thun.

Auch als dye frawen yn den kintbetten, an etlichen enden pflegen ſchencken zů haben, Vnd deßhalb koſten zů thun. Sollich ſchencken ſollen hinfur gentzlich abe ſyn, Will aber eyn frawe Ein kintbetterin geſehen. Doch nit in eynem gemeynen zůſamen komen. Vnd ire eyn mahß wyns, eyn kappůn, eyn hůne, oder eyn fiertel eyer vnd nit darůber ſchencken. Vnd mit yr eins drincken. Vnd zů vndern eſſen zymlich. Des ſol ſye zůthun macht han. Vnd vngeuerlich halten, Vnd wer ſolichs vberfert. Jſt es die kintbetterin es ſy mit dem kirchganck, oder dem ſchencke halten. Die ſol zweypfunndt heller. Vnd die perſone die ſchenckt funff ſchilling pfenninge Zů pene verfallen ſyn.

Strafe des Ehebruches,

Vnd ob Eleute weren, manne oder frauwen, die offentlich Jre ee brechen vnd das kuntbare vnd vnleůckenbare ſyn mochte Die ſollen durch Schultheis, gerichtßleute, oder ander amptleute geheiſchen werden von ſulchem vngeburlichem zůſteen. Da von zůlaſſen Vnd nitmehr zů volbringen. Vnd wue ſy das vberfuren, vnd nit theten Vnd ſolichs offenbare ſyn wurde. Die ſolten auch in ob gemelter mahß zů gefengniß genomen vnd herter von vns geſtraft werden. Dan ob ſy nit leute in der Ee weren Vnnd ſol keyn neyte Haß oder Widderwille herinn angeſehen, oder gebraucht werden. Auch gůnſt, oder freuntſchaft, Sunder allein die warheit, vnd das ſolliche vnlobliche mißhandel; geſtraft werde.

Item

Item wir wollen auch das nymant wer der ſy. In ſchympf oder ernſt, vbelſchwůre, oder gotſleſterung thu. Wer das dar vber thete. Der ſoll darvmb nach gröſe der mißthat ernſtlich geſtraft werden Vnd das die ihenen ſollich vbelſchwůre vnd gotsleſterung hören bey iren Eyden eym ſchultheis das von ſtůnd an ſollen anbringen.

Der Gottesläſterung und des Lugenſtrafen.

Das auch keyner den andern yn ernſt lůgenſtraf. Welcher das thete, vnd darvmb furbracht wirt Der ſoll funff ſchilling heller zů pene verfallen ſyn. Vnd wir wollen das die ihenen die ſollich vnwort, vnd lůgenſtraf horen. Solichs by irn eyden eim Schůltheiß auch forderlich anbringen ſollen. Es mags aůch der gelůgenſtraft wirt ſelbs anbringen.

Item das auch alle vnd itglich manns vnd frauwen perſonen Jung vnd alt, ſich hinfur zymlicher erber kleydůng ſollen fleyſen, Nit vßgeſchnyden zů ergerůng, oder vf neuwe ſinde gericht. Aůch nit vber eyns iglichen zymlichs vermögen coſtlich. Welchs das verbreche Sol darvmb geſtraft werden, desgleichen der Schneyder der das kleyt gemacht hat.

Gegen den Kleiderpracht und das Spielen.

Item wie wole vorhin Spiel verbotten ſo verbieten wir doch das abermals. Vnd wolen das nit geſpilt werde. Es wer dan zů zytten inn offen vrten darin, oder dobey zům wenigſten eyn Schultheis, oder ein geriechſman wer mag vngeuerlich eins ſitzen vmb eyn par pfeninge oder zwey vnd nit hoher. Ode vmb ein vrten geſpielt vnnd gekůrtzwylet werden. Wer das verbreche. Derſelb vnd der wirt in des hauß das beſchee ſollen darvmb geſtraft werden.

Darůff heyſen vnd gebieten wir allen vnſern Amptlůten ſy ſyn Edel oder vnedel, keller. Schultheißen. Vnd andern ſo befelhe von vnſern wegen haben. Das ſye ſoliche vnſer ordenunge vnd gebotte allenthalben In vnſere Stift thůn verkůnden. Vnd daran ſein das die vfrechts, vnd ſtrenglich gehalten werden. Vnd wer darwider thete, vnd die vberfure das die pene vnnd ſtraffe, darůf geſetz, wie obgemelt, von ſtundt vnd forderlich inbracht vnd geantwort werde ſo liep Jne ſy vnſer hulde. Vnd ſchwere vngnade zů vermeyden. Des zů vrkunde haben wir vnſer ingeſiegel thun drůcken zů ende dießer ſchrift. Datum vdenheim am montag nach der heiligen dreyen kônigtag Anno Domini Mileſimo quadringenteſimo Nonageſimo tercio.

V.

Verordnung die Appellations Summe betreffend. de 1517.

Nachdem der Hochwirdig Hochgeborn Fůrſt unſer gnädiger Herr von Spyer glaublich bericht wie das auch Teglich an Syner gnaden Hofgericht erſchynt, das in viel geringen vnachtbaren Sachen von den vnderrichtern an Syner gnaden Hofgericht appelliert, vnd gemeinlich mer Coſtens aufgewent Wirt, dan die Sachen an ihr ſelbs Wert ſint, das dan mehr eintraß vnd umbtryben dan notdurfft anzeigt, Iſt ſyn gnad bewegt worden ſolchem durch gebůrlichs inſehen zu begegnen, vnd hat datumb geordnet, geſetzt vnd will, das hinfur bis auf ſyner gnaden Widderuffen oder ander ordenung von keiner vrteil appelliert werden ſoll, da die hauvt Sach an ihrem rechten Werdt vnder funfzehn gulden vngeuerlich antrift, es wer dan das Ere vnd glympf daran hienge, es ſollen auch Solch appellation, Wu die heruber beſchehen by ſyner gnaden Kantzly nit angenommen werden, Wu aber einer betruglich mit verſwygung der Wahrheit vnd angebbung der vnwahrheit ein ſolch appellation anbrecht vnd annemung erlangen, vnd ſich nachmals in vollenfurung

derſelben, Der betrug vnd das die haubt Sach vnder der gemelten Summe fůnfzehen
gulden Werdt antreff, vnd ere vnd glimpf Daran nit hieng, erfunden Wurd, ſo ſoll dieſelb
appellation nit allein von vnwerden geacht, ſunder auch der appellant Synem Widderteil
allen Coſten, ſo er deßhalb erlitten het, ußzurichten ſchuldig ſyn, vnd dartzu als ein vber-
farer ſolcher vnſers gnedigen Herren Ordenung vnd ſätzung in ſyner gnaden oder Irer
Amptlute Wilkurlicher ſtraff ſteen, darnach wiß ſich ein ygklicher zu richten.

VI.

An alle Ober- und Aemter. Udenheim 30ten März 1517.

Wir Georg ꝛc.
Embieten allen vnd yeden Schultheiſſen, Burgermeiſtern, Richtern Schöffen, Gemein-
den, vnd allen andern vnſern, vnd vnſers Stiefft̃s Hinderſaſſern, Vnterthanen, vnd
verwanten vnſern Grus zuuor. Lieben getruwen vns kompt für wie uwer etlich mit den
verfluchten Juden, die ſunderlich Fyend, vnd verachter ſint vnſers erlöſers, vnd heiligen
Glaubens vnd ſtets vnterſteen durch jren wucher die Criſten zubeſchwern jnen ir Narung
uß zu fůgen, vnd zu uerderben, allerlei Handlung vnd Gemeinſchafft haben, vnd ſun-
derlich gelt uf wucher vmb ſie entlehen ſollen nit allein zu beſwerung uwer Selen, ſunder
auch zu uerderblichem Schaden vwerer zytlichen narung, das vns mit nichten zu dulden,
ſunder vnſers Vermögens durch gebůrlichs jnſehen zuuorkommen gebůrt. Demnach ſo
wollen wir, heiſſen, vnd gebieten auch uch ſampt vnd beſunder by den Pflichten, damit
jr vns verwant ſint, vnd hienach gemelten Penen, das Ir fůrther des obgemelten Jůdi-
ſchen volks můſſig geent, nichts von Jnen uf Pfandt, oder in ander wege uffnemmet,
oder entlehent, noch ſuſt widder criſtlich ordnung eynich gemeintſchafft mit Jnen habt,
dann welcher diß vnſer Gebotte verachten, und vbertretten wůrde, der ſoll ſo oft vnd dick
das beſchehe zu buß und Straff verfallen ſeyn in Peen zehen Gulden vns dieſelben in vnn-
ſer Kellery, darunter der Uebertretter geſeſſen iſt, vnablößlich zu bezaln, oder ſo Er das
am Gut nicht vermöcht, an ſynem Lybe nach Willkůr vnſerer Ambtleůte geſtrafft werden.
Es ſoll auch ein yder der von eynem, oder mehren Perſonen innen wůrde, das Sie wid-
der diß vnſer Gebot theten, icht von Juden ufnemen, oder entlehenten, ſolchs vnſeren
Amptleůten oder Kellern, vnder deren Ambt der oder die vbertretter geſeſſen oder wonend
weren, anſagen, vnd das in kein wegh verhalten by Peen dry Gulden, die ein ander,
ſo oft ſich ſolch verſchwůgen mit Warheit uf jne erfůnde, auch vnablößlich, wie obſteet,
zu Peen und Straff bezalen ſoll. Wer es auch, das ein Verbrecher diß vnſers Gebots,
oder ymant anders dem Anſager darumb ůbel reden ſmehen oder beleydigen wůrt, der
ſoll vber gebůrlich Kerung der zugefůgten ſmeh, oder beleydigung mit zehen Gulden, oder
ſo er das am Gut nit hett, am Lybe nach Gefallen, vnſerer Ambtleute geſtraft werden.
Heruff ſo gebieten wir allen vnd yden vnſern obern vnd vndern Ambtleuten, vögten, Kel-
lern, Schaltheiſſen, vnd Verweſern by den Pflichten, damit ſie vns gewandt ſint, das
ſie mit allen ernſt vnd Flyß darob ſyn wollent, das ſollichs, wie obſteet von menigklich ge-
halten, vnd die vbertretter obgemelter maſſen vnablößlich geſtrafft werden. Zu vrkunt
mit vnſerm zurůck ufgedrucktem Jnſigel verſigelt. Datum Vdenheim Montags nach dem
Sontag Judica. Anno Domini Milleſimo Quingenteſimo Decimo ſeptimo.

VII.

VII.

Wie den Amptleuten zu Kyrrweyler vnd Deydesheim geſchrieben, Iren Ampts Verwanten zu verbieten, khein liegend gut mehr vſſerem Stiefft denen von Spyer zu uerkauffen. Udenheim den 18. Junius 1527.

Georg ꝛc. Wir vernemen, das die von Spyer teglich wu etwas guts von ligenden gutern Inn vnſerm Stieft wagen wirdt, das ſie dieſelben guter an ſich Ryſſen vnd kauffen, dardurch dan der Beth vnd Stewer mit der Zeit merglicher abpruch beſcheen mage vnd der laſt nit deſteminder vff vnſern vnderthanen liegen blipt, vnd obſchon zu Zeiten vnſer vnderthanen, das doch ſelten beſchicht Inen widderumb gutter In der von Spier gemarken kauffen, vnd die auch ethwan etliche zeit Inhaben vnd beſitzen, ſo werden ſie doch durch die von Spier durch loſung vnnd ander mittel wiederumb davon getrungen vnnd in dem gar nit angeſehen, Was Inen vff vnſer Sytthen vnnd von vnſern vnderthanen nachlaſſens vnnd zu guttem beſchieht, darumb wir verurſacht, yy Zeit an den dingen zu ſehen, vnnd deshalben vnſer bevelch du welleſt ſolchs Dein amptverwanten Inn allen dorffen vnd flecken antzeigen zu bedenken wes Inen mit der zeit nachtheils daruß wachſen vnd entſteen mage, dartzu es dannocht widder heruber gegen Inen nit angeſehen werden wolle, vnnd Inen demnach mit allem Ernſt vnd fleyß beuelhen vnd gebieten, den von Spyer khein liegend gut mehr Inn vnſerm Stieft gelegen zu uerkauffen ſonder ſo Ir eynem ethwas feyl were oder wurde daßelb ſunſt niemants dan vnſers Stiefts hinderſeſſen vnd angehorigen anzutragen vnnd zu uerkauffen, vnd ob die von Spyer Innerhalb Jarsfriſt derglychen gutter in vnſerm Stieft kaufft hetten vnd der verkauffer oder ſunſt ein ander vnſer hinderſeß ſo vermuglich, das er das kauff gelt widder geben vnd loſung thun wolt, das er die kauff Som hinder Schultis vnd gericht eins yden Dorffs darin die gutter gelegen, erlege, dem oder denſelben wolleſt zu ſolcher loßung beholffen ſyn vnd ſie by ſolchem erlößten gut von vnſern wegen handthaben ſchutzen vnd ſchirmen, dan etlich vnſer Vnderthanen glicher maßß von den von Spyer auch begegnet iſt, das laß dir mit allem Ernſt beuohlen ſein. Datum Vdenheim vff Dinſtag nach Viti et Modeſti anno MDXXVII.

VIII.

Vnnſer Georgen von gots gnaden, Biſchoffs zu Speyer, Pfaltzgrauen bei Rheyn vnd Herzogs in Bayern ꝛc. Ordenung, Satzung, vnd Satuten, Wie vnd welchermaß, an vnſern vntergerichten, vnd durch dieſelbigen nunhinfüro, in Rechtlichen Sachen, biß auff vnßer ſelbs, oder vnſerer nachkommenden enderung, vnd wyderruffen, gehandelt vnd vollenfaren, Auch wie in ettlichen fellen, Puncten, vnd Artickeln vngeuerlich zu urtheilen vnd zu ſprechen ſey, Vnd dan ettliche myßbreuche abgeſtelt, vnd wie furter die Eynkindſchaffts beredung beſchloſſen vnnd auffgericht ſollen werden. Udenheim 4. Mai 1528.

Vorrede vnd Eyngang dieſer Ordenung, auch auß was vrſachen dieſelbig fürgenommen.

Wir Georg von gots gnaden Biſchoff zu Speyer, Pfaltzgrave bey Rheyn, vnd Herzog in Bayern ꝛc. Empieten allen vnd yeden vnſern vnd vnſers Fürſtenthumbs vnd Stiffts Speyer, vnderthanen, Angehörigen vnd verwanten, in was ſtande, verwal-

ung, weſen, oder beuelhe die ſeind, Vnnſern gruß und gnade, vnnd Fug'n Euch hiemit gnädigklich zu vernemen, Nach dem verſchiener zeyt vnd Jare, vielfeltiglich an vns gelangt, das der mererteyl aller geriechts hendel, So fur vnſere Hofrichter vnd Rethe ye zu zeiten, von den vnſern in der Appellation ſachen, bei den vnderngerichten außbracht, an jnen ſelbs nichtig dunkel, vnuerſtendtlich, Irrig, vnd dermaſſen geſchaffen, das nit alleyn die Partheyn ſich derſelbigen, in Appellation ſachen, gar nichts mögen behelfenn. ſonder das ſie dardurch zu merklichem vnnotdurfftigem Coſten, vnd vnuermeydlichem auffzuge, verhynderung, und verlengerung jrer ſachen, vnd des Rechtens, gefurt ſeint worden, Haben wir, Als der ſeyner vnderthanen, Angehörigen, vnd verwanten, Ehre, wolefart, vnd nutze gefurdert, vnd jren ſchaden und nachtheyl gern verhutet ſehen wolte, Auch das ſelbig zu uerkommen gnediglich geneygt iſt, note ſein bedacht, In dem geburlich vnd notturfftig eynſehens zu thun, vnd ſoviel jmer muglich, ſolichen ſchaden vnd nachteyle, Auch nichtige handelungen, durch gutte Layſche Ordenung, die dem Burgerß vnd Bauwerßman verſtentlich, zu beſſerung und enderung zuziehen, Vnnd darauff wie man in vnſern vnderngeriechten hinfuro vnd kunftigklich biß auff vnſer, oder vnſerer nachkommenden enderung, vnd wyderruffen den gerichtlichen Proceß furen, uben, vnd treyben, auch von eym gerichts tage, biß auff den Andern, in den rechthengigen ſachen gehandelt, vnd vollenfaren werden ſol, gemelten vnſern, vnd vnſers Furſtenthumbs vnnd Stiefft Speyer, vnderthanen, Angehörigen vnd verwanten, dieſſe nachbeſchriebene Ordenung vnd maß, auffrichten, ſtellen, geben vnd verkunden laſſen, Ordnen, ſetzen, vnd wollen daruff auch, fur vns vnd vnſre nachkommende, in vnd mit crafft diß briffs, das inn den vnderngerichten denſelbigen auß obangezeyten vrſachen, durch die Richter vnd Partheyen, ſouiel yedem von Ampts, vnd Rechts wegen zu thun gepurt, ſoll gelebt vnnd nachgegangen, dadurch vberig Coſten muhe vnd arbeyt furter abgeſtrickt vnd verhut mögen werdtn.

Wie auch durch wen vnd zu welcher zeyt der beclagte auff anſuchen des klegers jns recht geheyſchen vnd geladen werden ſoll.

Anfencklichs vnd zum Erſten, So einer zu dem vnderrichter oder Schultheyßen kompt vnd begert, ein andern vnſerm Ordenlichen Gerichtszwang vnderworffen, vmb ſachen, forderung, ſpruche vnnd Clagen, ſo er zu jme zu haben vermeynt, jns Recht heyſchen, vnd laden zu laſſen, Soll vnſer vnderrichter oder Schultheyß' alſo auf anſuchen des Clägers den ſo beklagt werden ſol eygentlich vnd gewißlich durch ein geſchwornen botten vnd knecht, fur Ave Maria zeit gegen dem obent, underaugen, wo man ine gehaben mage, oder in ſeyner gewönlichen behauſung, zum Rechten furfordern, laden, und ime den Cläger benennen, vnnd anzeigen laſſen, damit der beclagt nit ſagen oder furwenden möge, das er wie Recht, zum Rechten nit furgefordert worden ſey.

Wie die ſo ins recht geladen vnd vngehorſamlich auſſenpleiben, in Coſten verdampt vnnd ferrer auff begere des clegers geladen werden ſollen.

Vnd obe der beclagt vngehorſamlich auſſenpleyben, vnd nit erſcheynen wurde, alßdann ſol der geſchworn bott oder knecht, wo vnd wie er ine geladen habe, bei ſeinen pflichten, damit er dem vnderrichter oder Schultheyſſen verwant iſt, anzeigen, vnd ſo man befindt, das die ladung wole vnd Recht beſchehen, ſoll der beclagt, auff anſuchen und begere des Clegers, in die Coſten deſſelbigen tags verdampt, vnd erkennt, vnd er der beclagt

nicht

nicht deſtomynder auff anhalten des Clegers, zum nechſten geriecht wiederumb wie obſteet geladen werden, vnd ſo er abermals vngehorſam ſein vnd rechtlich nit erſcheynen wurde, Alßdann ſoll auff des Clegers anruffen, Er im rechten, vnd in ſeiner Clage gehört, vnd vollenfaren werden, wie ſich das yeder zeyt geburen wurdt.

Wie es gegen dem beclagten vnd auch hienwiederumb gegen dem Cleger ſo vff dem Erſten gerichtstag nicht erſcheinen gehalten werden ſoll.

Wo aber der beclagt nit auff dem Erſten, ſonder auff dem Zweyten, gerichtstag erſcheinen wurde, Alßdann ſol er in ſeiner antwort nit gehört werden, Er habe dann zuvor den Coſten des Erſten gerichtstag nach meſſigung des vnderrichters zuvor außgericht vnd bezalt, Er thu dann ſo redliche vnd merckliche vrſachen vnd Ehafften dar, die inen ſeins außbleybens, auch im Rechten entſchuldigen vnd erheben mögen, Alßdann ſol Er one vorgeende bezalung des Coſtens gehört, Deßgleichen vnd hienwiederumb ſoll es auch, wo der Cleger vngehorſam ſein vnd rechtlich nit erſcheinen wurde, uff anſuchen des beclagten gegen ime gehalten werden.

Von den Partheyen ſo im Rechten perſonlich, oder aber durch ire Anwelde erſcheinen.

Vnnd ſo deine Partheyen im Rechten erſcheinen, vnd dem vnderrichter das ſie die Rechten Hauptſacher ſeyen, bekundet vnd wiſſen iſt, Sollen ſie wie Recht vnd hernach volgt gehört werden, Wo aber die rechten hauptſacher des Kriegs perſonlich nit, ſonder durch ihre Anwelde vnd Gewalthabere erſcheinen wurden, Sollen ſie ire gewelde in ſchrifften darlegen, es were dann, das vor dem vnterrichter vnd Geriecht Eyne parthey yemants gewalt die ſachen zu vollenfuren vnnd zu vertretten, geben hett oder wurde, Der ſoll one darlegung eynichs gewalts gehört, doch wie vnd wann ſolicher gewaldt gegeben worden ſey, durch vnſer vnderrichter vnd Gericht eygentlich auffgeſchrieben vnd dem gewaltgebende durch den Vnderrichter furgeſagt werden.

Was der vnderrichter der Parthey ſo fur ime eynem andern gewalt geben will furſagen ſoll.

Du giebſt N. deynen vollen gewalt in der aller beſten form die ſachenn im Rechten zu handeln vnd zu uertretten, zu gwine, zu uerluſte, vnd zu allem Rechten, vnd demſelben nach zukommen, wie Recht iſt, Auch den Eyde fur geverde vnd einem jeden zymlichen Eyde, die vom Richter auffgelegt wurdt, in deine Sele, zu ſchweren, das alles globſtu an ſtabe vngeuerlich.

Wie vnd was klauſeln vnd puncten die dargelegte ſchrifftliche gewälde vnd begreyffen.

Es ſoll auch der dargelegt gewalt außtrucklich melden, vnd benennen, den Vnderrichter vnd Geriecht fur den die ſach gerechtfertigt ſoll werden, auch des Clegers, beclagten, vnd gewalthabers namen, vnd zunamen auch beſtymen die ſach darumb man verclagt vnd zu Recht gefordert iſt, mit eynfurung aller noturfftigen Clauſeln, auch verſprechnuß was der gewalthabere in recht handeln vnd laſſen werdt, das der gewalthabende, ſolleches ſteet vnd veſt halten vnd dem nachkommen vnd ſein gewalthabere ſchadens entheben wolle, zu gewyne, verluſt vnd allem Rechten, Vnd das ſolcher gewalt vnder eins Rats Gerichts, Prelaten, Edelmans, oder Amptmans Innſiegell oder auch inn andere weyß, dem Rechten gemeß außgang vnd geſtelt werdt.

Den vnuerfürmünderten Münderjerigen ſollen Curatores, das iſt pfleger oder fürmünder züm kriege gegeben vnd verordnet werden.

Vnnd ſo ettwan zu zeitten auff anruffen des Clegers, Mynderjerige perſonen oder vnmündige kinder ins recht geladen, odder dieſelbigen kinder als Clegere, gegen andern zů clagen haben vnd fürfordern laſſen werden, ſollen ſie yederzeit durch den vnderrichter vnd Gericht, oder aber durch vnſere Amptleüte, Ehe vnd zůuor man ſie Rechtlich höret, wo ſie die ander vorhien nit haben beuogt vnd jnen Fürmünder oder pfleger zum kriege, wie ſich gebürt gegeben werden.

Wie Ein perſon für die andere zuclagen oder zuantworten zugelaſſen, auch des Clegers vnd anderer perſonen Namen auffgeſchrieben ſollen werden.

Obe auch ein Man von wegen ſeiner haußfrawen, Deßgleichen ein bruder oder freündt, anſtatt ſeins bruders oder Freündts, ſich zu clagen oder aber zu antwurten müſſen vnd zuzulaſſen begeren würde, das ſoll nit anderſt dann in beyſein des rechten hauptſachers den der handel betriefft oder auff darlegen ein gewalts wie obgemelt, geſtatt vnd vergundt werden, Damit man nichtikeit ſouiel müglich verkommen, vnnd vnnotturfftigen Coſten ſparen möge.

Es ſollen auch die Cleger vnd beclagten mit jren kriegsverwanten, vnd derſelbigen gewalthabere, mit jren namen vnnd zunamen, eygentlich vermerckt vnd vnderſchiedlich auffgeſchrieben werden.

So beide Partheyen wie recht erſcheynen, wie nach gethainder Clage die kriegsbefeſtigung geſchehen ſoll.

Zum Andern, vnd ſo die Partheyen vnd rechten hauptſachere Rechtlich fürgefordert alſo perſonlich, oder durch jre volmechtige Anwelde erſcheinen, vnd für dem Vnderrichter vnd Gericht, wie recht angezeigt vnd legitumirt ſeint worden, Nachdem dann die kriegsbefeſtigung ein grunt vnd Fulment iſt aller rechtfertigung, vnd wo dieſelbig nit formlich beſchicht der gantz Gerichtshandel vnd was darauß geſprochen an jme ſelbſt nichtig vnd auch alſo erkennt würdet, Damit dann in dem gebürliche verſehung geſchehe, Wollen Setzen vnnd Ordnen wir, So der Cleger für dem Vnderrichter, Es ſey vmb Erbe, eygen, ſchulden, gefügte ſcheden an viehe, heüſern, Eckern, wieſen, weyngarten, weyhern, höltzern, vnd dergleichen güttern, vmb betrüge in kauffen vnd verkauffen, vmb nit haltung gemachter dienge, vertrege, zuſage, oder erledigung von Burgſchafft, vmb Schlege, verwündung vnd lembdung, Schmehewort, vnd ſonſt alles anders gar nichts außgenommen, ſein Clage, die er deütlich vnd verſtentlich mit allen noturfftigen vmbſteenden, Anhengen, beſtymmung der zeyt, des jars vnd Malſtat, vnd dann eygentlicher gewißlicher vnd beſchlüßlicher bitt, vnd begere, darauß ſich der vnderrichter ſeyns anligens wole vnnd genügſam berichten möge, darthun ſoll, in Recht einbracht hätte, vnd dem beclagten daruff zu antworten gebürt, Soll die antwort vnd kriegsbefeſtigung lautter vnuerdunckelt vnd mit ſollichen oder dergleichen wortten beſchehen, Ich als der Beclagt, in willen vnd meynung vff des Clegers vermeynte Clage den krieg zubefeſtigen, ſage dieſelbig Clage wie die geſetzt vnd fürpracht nit war ſein, mit bitt mich dauon ledig zuerkennen mit erſtattung alles Coſten vnd ſchadens. Daruff ſoll der Cleger ſagen, Ich als der Cläger in willen vnnd meynung den kriege zu befeſtigen, ſage mein Clage war ſein, nemmen auch des beclagten

clagten

clagten kriegsbefeſtigung in Recht ane, Mit bit, den beclagten zůuerdammen mitt abge- legtem coſten vnnd ſchaden wie zů ende meyner clage gebetten iſt.

Nach befeſtigung des kriegs, ſo es begert, wie der Eyde fůr geuerde den partheyen fůrgehalten vnd geſchworn ſoll werden.

Vnd ſo der krieg vorbrůrter maß befeſtigt iſt, wo dann eyne vnder den ſtreittigen partheyn bitt ſich zůzulaſſen vnd den wydertheyle anzůhalten den Eyd fůr geuerde, genant Juramentum Calumnie zu lattin zuſchweren, darzu ſollen ſie gelaſſen vnd gezwungen, auch fůr ſchwerung des Eyds dem Cleger vnd beclagten, yedem vnderſchiedlich wie vnd was er ſchweren ſoll fůrgeleſen, vnd wole verteůtzſchet werden wie dann ſolleche puncten hienachuolgen. Der Cleger ſol geloben vnd ſchweren, Item das er glaube vnd darfůr habe, das ſeyn kriege vnnd ſache gerecht ſey. Item das er ſo er gefrogt werde nit abrede ſeyn oder verneynen wolle das, das er glaub war ſein. Item das er ſich wieſſentlich keiner falſche gezeůgnuß gebrauchen wolle. Item das er zubetrůge oder geuerde kein auffzůge begeren wolle dardurch die Rechtfertigung verzogen werden můge. Item dz er nichts verheyſſen habe oder wolle dadurch jme ein vnrecht vrtheyl geſprochen werden můge. Darnach ſoll der beclagt geloben vnd ſchweren. Item das er glaube vnd darfůr habe, das er ein gůtte gerechte ſach vertrette vnd beſchyrme. Item das er ſo er gefragt werde, nit abrede ſein oder verneynen wolle. ꝛc. mit den andern dreyen vorgemelten puncten, in allermaß wie der Cleger dieſelbigen geſchworn hat.

So die partheyn nit ſelbs zugegen, wie durch jre Anwelde der Eyde fůr geferde geſchworn ſol werden.

Vnnd obe die parthyen ſelbs nit zugegen, ſonder die ſachen durch jre vollmechtige Anwelde gehandelt wůrden, Soferr nun jr gewelde vermůgen, das ſie zu ſchwerung ſolliches eydts zuzulaſſen, vnnd zuzwingen ſeyen, Sol jnen dieſſer Eyde fůr geuerde dieſſer geſtalt fůrgeſagt vnd geſtabt werden vnd Nemlich des Clågers Anwald, Jr werden ſchweren ein Eyde zu got vnd den heiligen, in Ewer partheyen vnd in ewer eygen Sele, das jre glauben ein gut ſach zu haben. Item das jr auch kein geuerlichen verzůge der ſachen begern vnnd ſo offt jr zu recht gefragt werden die wahrheit nit verhalten, Auch in dieſer ſachen nyemant anderm dann den jhenen, ſo das Recht, zuletſt jchts geben nach verheyſſen wollen, damit jr die vrtheyl erlangen oder behalten můgen, alles vngeuerlich. Aber des beclagten Anwaldt ſol in ſeiner partheyen vnnd ſein ſelbs Sele ſchweren, das er glaub das er ein gůtte ſach beſchyrme vnd vertrette ꝛc. Mit allen andern obgerůrten puncten, in aller maſſen wie des Clegers Anwaldt dieſelbigen geſchworen hat.

Von bewerung der dargethainden Clage, auch fůrſtellung vnd annemung vnd verhůre der zeůgen.

Auff ſolliches ſo der Clegere begert, ſol er zu bewerung ſeiner gefůrten Clagen gelaſſen werden, Vnnd ſo er dieſelbig ſein Clage mit Regiſtern, brieffen, oder ſonſt lebendiger kuntſchafft beypringen vnd war machen will, ſollen im darzu geraumbte vnd jm rechten nůtzliche tage gegeben, vnd die fůrgeſtelten zeůgen deßhalben mit leyplichen geſchwornen eyden, die warheyt nyemandts zu liebe oder zu leyde, ſonder allein dem rechten zu ſteůwer zuſagen, beladen, es wůrden dann ettliche zeůgen durch die wyderpartheyen ſol-

lichs eydts wiſſentlich vnd williglich für Gericht erlaſſen, vnd daruff ein jeder zeüge in abweſen der andern vnderſchiedtlich vnd nit wie bißanhere durch ein mündt auff die eyngepracht Clage, auch obe der ander theyl fragſtück vbergeben het, wie er gut macht haben ſoll, verhört vnd gefragt, vnd ſeine ſage vnd kuntſchafft vleyſſiglich gemerckt vnd auffgeſchrieben werden.

Von zeügen ſo vnder des Richters ſtabe vnd zwangnüs nit geſeſſen.

Obe aber zeügen ſo der Clegere füren wolt, vnder des Richters ſtabe vnnd zwangnüs nit geſeſſen, ſollen dem Clegere nottrefftige Compas brieffe an den Richter hinder dem dieſelbigen zeügen wonen auff forme vnd maß hernachfolger, mitgetheylt vnd gebetten werden, ſolliche zeügen dem rechten zuſtewer züuerhören vnd jre ſage verſchaffen züuberſchicken.

Nottel vnd begriffe obberürter Compasbrieffe.

Den Erbarn Schultheyſſen vnd Gericht zu N. vnſern gütten freünden ꝛc. Vnnſer freüntlich dienſt zuuor, Erbare gutte Freünde, Es ſteen für vns gegen eynander in rechtfertigung Hans zu N. eyns, vnd Peter zu N. anders theils, Nun hat ſich bemelter hans zubeweyſung ſeiner für vns einbrachten Clage vnd angebens, wie jr das hiebey finden werdt, auff ettliche kuntſchafften vnd zeügen, vnder Euch vnd ewerm Gerichtszwang geſeſſen gezogen vnd gebetten, jme diß ſchriefft an Euch mitzutheylen damit dieſelbigen wie Recht verhört mögen werden, Dieweyl nun ein Gerichtzwange dem andern zufürdernuß vnd ſteüwer des Rechten vnd der wahrheit in dem billich zu troſt vnd hilff kompt, So begeren wir von Gericht vnd Rechtswegen euch freüntlich bittent, wollent die perſonen ſo euch von gemeltem hanſen zu zeügen angezeigt werden, auff ein benambten tage Für euch beſcheiden, Auch Peter dem gegentheyl, obe er wolle die zeügen ſehen fürſtellen, geloben vnd ſchweren auch fragſtück vbergeben, darzu verkünden, Vnd daruff beladen, auch fürter eygentlich vnd vnderſchiedtlich verhören, vnd vnns jr ſage auff ſein hannſen Coſten vnd darlegen verſchloſſen zukommen laſſen, des wollen wir vnns zu euch gentzlich vertröſten, vnnd hienwiderumb in gleychem vnd mehrerm, vonn Rechts vnd Gerichtswegen, Auch für vns ſelbs, freüntlich beſchulden vnd verdienen, Datum. ꝛc.

Schultheyß vnd
Gericht zu. N.

Von Einreden wyder die gefürten kuntſchafft wie zu recht beſchloſſen, vnd durch wen die gefaſte vrtheyl außgeſagt ſollen werden.

Und nachdem beiden theylen ſollicher verhörter vnnd gefragter auch eynbrachten zeügen ſagen vnd kuntſchafften, auff jr beiderſampt, oder eines theils begere, wie Recht eröffnet, ſoll dem Cleger wo er öffnung ſolicher zeügen ſage behalten hat, auff ſolliche ſeine clage oder ein ander derſelbigen ſtracks zuwyder, ferrer kuntſchafft zulegen nit geſtat, ſonder daruff dem beclagten vnd der parthey wider die gemelt kuntſchafft gefürt, auch ſonſt beiden theylen wyder ſollicher zeügen ſagen, Deßgleichen auch wyder jr yedes fürpringen zureden, vnd ſonſt alle andere jre gerichtliche werhe vnd noturfft eynzupringen alßbald geſtatt, oder aber, wo es jnen beiden oder jr einer nit gelegen, Ein ander Rechtstage benennt, damit ſolliches beſchehen vnd ſouiel müglich zu Recht vnd beſchluß mit formlicher vnd bequemlicher bitt vnd begere geſetzt werden, Vnd wann dermaſſen zu Recht beſchloſ-

ſen,

ſen, ſollen vnderrichter vnd Gericht jhrem hóchſten vnd beſten verſtandt vnd ermeſſen nach bey iren pflichten vnnd wie ſie das zuthun ſchuldig, auß dem gerichtshandel der für jnen erlautet vnd ergangen, den ſie auch treúlich auffſchryben ſollen laſſen vnd nichts auſſerthalb deſſelbigen, oder das nit gebetten worden iſt, jre vrthepl faſſen, vnd beiden teiln ſo bald es jrenthalb múglich ſein mage, eróffnen vnd ſprechen, Vnd ſo nach beſichtigung des gerichtshandels, die Vnderrichtere vnd Gericht der vrtheil nit vſtendig, vnd alſo jres Oberhoues Rats pflegen, Sollen ſie nicht deſtompnder die vrthepl durch ſich ſelbs auſſagen vnd nit der Oberhóue, wie an etlichen orten biſanher mißbraucht iſt worden.

Jn was ſachen die Appellation zugelaſſen iſt.

Vnnd obe nach eróffnung jrer vrthepl, eynicher thepl ſich derſelbigen beſchweren, An vnd für vns vnd vnſer hoffgerichte Appelliren vnnd beruffen wúrde, Soferr dann die Summe oder hauptſache darumb der ſtrept geweſen, Fúnffzehen darobe vnd nit darunder gúlden oder ſouiel werdts erreicht, Sollen ſie ſollicher Appellation ſtatt geben, vnd mit verſtrickung jrer geſprochen vrthepl, ſoferr die Appellation fürter an vns bracht, vnd ſie jnerthalb Dreyſiger tage nach beſchehener Appellation durch vnſere brieffe vergwiſt werden, das wir vns derſelbigen zu Recht beladen haben, biß zu entlicher vollenfürung der Appellation ſtillſteen vnd berúwen. Wo aber die ſumme oder hauptſache darumb die Rechtfertigung geweſen vnder Fúnffzehen gúlden oder vnder ſouiel werdts were, Sollenn ſie jhre eróffent vrthepl auff der begerenden parthey anhalten vollenſtrecken, vnd ſich darane nichts jrren oder verhyndern laſſen, Es were dann das die hauptſache, die alſo vnder Fúnffzehen gúlden were, Ere vnd glúmpffe, oder aber ewige zinß vnd gúlten thet belangen, Als dann ſoll dieſſe vnſer Ordenung nit ſtatt haben, ſonder dem Appellanten ſeine Appellation zúuollenfúren vergundt vnd zugelaſſen werden.

Jn welcher zeyt die Apellation anpracht ſoll werden.

Es ſollen auch, wie in nechſtem puncten gemeldet, die jhenen ſo dermaſſen als beſchwerdt vonn den geſprochen vrtheyln, An vnd für vnns vnd vnſer hoffgericht Appeliren, ſolliche jr Appellation bey vnſer Cantzley innerthalb dreyſſiger tage nach beſchehener Appellation ane zúrechnen anzupringen, vnd gewonliche brieffe an vnderrichter vnd Gericht dauon Appellirt werden, zuerlangen vnd zuúberantworten ſchuldig vnd verbunden ſein, dann wo ſolliches jnerthalb beſtympter dreyſſiger tage nit beſchehen, Soferr dann der teyle für den die vrthepl gangen vmb Execution vnd vollenſtreckung aneſuchen wúrde, ſol jme one verzúge darzu verholffen, Dergleychen wo nach verſcheynung ſollicher zeyt ein Appellation anbracht vnd volgends durch den Appellaten jm Rechten, als die dieſſer vnſer Ordenung nit gemeß beſchehen, wyder fechten wúrde, Sol dieſelbig Appellation deſert vnd von vnwerden, vnd die ſachen vnd parthepen für den vnderrichter Remittiret vnd gewiſen auch die geſprochen vrthepl daſelbſt vollenſtreckt werden.

Wie die gerichtshändel gemeſſigt vnd taxirt ſollen werden.

Vnd als wir an vnſerm hoffgericht in viel wege erfaren vnd befunden, das vnſere vnderthanen, Angehórigen vnd verwanten durch die vnderngericht in lóſung vnd außpringung der Gerichtshendel für jnen ergangen, mercklich vbernommen vnd beſchwerdt worden ſeint, vnd darjnn kein maß gehalten, Setzen Ordnen vnd wollen wir, das hienfúro der Appellant ſo ſollichs gerichtshandels begert vnd noturfftig iſt, vor yedes blate das auff

einem halben bogen Sechs vnd zweinzig zeylen vngeuerlich halten, dem Gericht oder Gerichtsſchreyber, die auch ſolliche gerichtshendel vollkommentlich one alle mengel vnd gebrechen fertigen vnd den Appellanten mitteylen ſollen, ein ſchilling pfenning zubezalen ſchuldig vnd bezalen, vnnd daruber nit höher oder ferrer geſteigt vnd beſchwerdt werden ſoll.

Wie vnd auff was Coſten die Mangelhaffrige gerichtshendel ergenzt ſollen werden.

Erfündt ſich aber in darlegung des Gerichtshandels, das derſelbig alſo gar irrig, gebrechlich vnd vnuerſtendig, das der Appellant ſich deſſelbigen im Rechten nit behelffen mage, vnd vnſere Hofferichter vnd Rete für not ermeſſen darjnn beſſer erleüterung zuhaben, vermercken ſie dann oder gelangt an ſie das ſolicher mangel auß des vnderrichters oder aber Gerichtsſchreybers verurſachen vnd ſchulden kompt, ſollen ſie mit denſelbigen verfügen, ſollichen Gerichtshandel vnd mangel one der partheyen ſchaden zuergenzen vnd zuerſtatten, Mögen ſie aber verſteen das ſollicher mangel nit vom vnderrichter oder Gerichtsſchreyber, ſonder aus jrrigem fürpringen der partheyen erwachſen, vnd dann die ſachen durch ſie oder vnſere Amptleüte mit wiſſen vnd willen nit vertragen werden mögen, Sollen alßdann die partheyen für vnſerm Hoffgericht von neüwem rechtlich gehört vnd was Recht iſt darunder geſprochen werden.

Von Nichtigkeiten der gerichtshendel Erſter Inſtantien.

Wir wollen auch das nach eynpringung der Gerichtshendel erſter Inſtantien (ſoferr ymer müglich) die Nullitet derſelbigen vmbgangen vnd vnangefochten bleybe, vnd zu den beſchwerden vnd der hauptſache gegriffen werde, Es ſey dann das die hauptſache des Reichs Ordenung vnd vnſer vnd vnſers Stieffts freyheit, Nemlich auff Fünffzig vnd darobe gülden geſtelt erreyche vnd vbertrefle, vnd die ſachen an dz Keyſerlich Cammergerichte gezogen möchten werden.

Das Hoffgericht ſoll jerlichs dreymal gehalten werden.

Wir Ordnen Setzen vnd wollen auch, das vnſere Hoffgericht hienfüro eins yeden jars, dreymale, Nemlich das Erſt, in der nechſten woche nach dem Sonntag Jubilate, Das Ander, in der wochen nach ſant Lauxen, des heiligen Euangeliſten, vnd das dritt, in der wochen nach ſant Sebaſtians tage, allwegen zu tagen die wir in vnſern außſchreyben benennen, vnnachleßlich gehalten werden ſollen.

Auffhebung aller geprüche oder herkommen, ſo dieſſer Ordenung zuwyder ſeyn.

Vnd obe eynicher prauch oder herkommen dieſſer vnſer Ordenung zuwider, in vnſern vnderngerichten hieuor gehalten vnd geübt were worden, Denſelbigen heben auff, vnd vernichten wir, yetzo alßdann vnd alßdann als yetzo, vß gutter vorbedrachtung, mit rechter wiſſen, vnd wollen, das dieſſer vnſer Ordenung bey vnſer vnd vnſer nachkommenden willkürlichen ſtraff veſtiglich gelebt, vnd darwyder nit geſucht oder gethan werde, in gar kein weyſe, erdacht iſt oder werden mage, Wir behalten doch vns vnd vnnſern nachkommenden am Stiefft Speyer füre, dieſſe vnſere Ordenung zumeren, zumyndern, zuerkleren, ganz oder zum theyl abzuthun vnd zuendern wie vnnd wann auch ſo offt vns für gut anſehen, vnd gefellig ſein würde, alles treülich vnd vngeuerlich. Vnd des zu warer vrkunth, vnd damit ſich der vnwiſſenheit nyemantz zuentſchuldigen, Haben wir dieſſe vnſere Ordenung mit vnſerm Secret Inſiegell verfertigen vnd allen vnſern vn-

derngerichten, vnderthanen, Angehörigen, vnd verwanten, die verkünden vnnd jnen ein glaublich Coppeyen auch mit, vnder vnſerm Secret verwart, behanden laſſen, Die geben iſt zu Vdenheym vff Montag nach dem Sonntag Jubilate, im Jare als man zalt nach Chriſti vnnſers lieben Herren gepurt Tauſent Fünffhundert vnd Acht vnd zweintzig.

Rathſchlage vnd bericht, wie vnd welcher geſtalt in ettlichen puncten, fellen vnd Articeln, ſo in Rechtfertigung gezogen werden, nach beſchluß der ſachen vnd gelegenheit derſelbigen, vngeuerlich zuurtheylen vnd zuſprechen iſt. Von dem gerichtlichen Verfahren in verſchiedenen Fällen.

Wir Georg vonn gots Gnaden Biſchoff zu Speyer, Pfaltzgraue bey Rheyn vnnd Hertzog inn Bayern ꝛc. Thun kunt offenbare allermeniglich in vnd mit krafft diß brieffs, Wiewol dem gemeynen Burgers odder Bauwersman, wie ſie dem Rechten nach oder auffs wenigſt gemeß, in zufallen rechtſachen vrtheylen ſollen, in allen fellen nit außtrücklich vnd verſtentliche Regel zugeben ſeindt, So haben wir doch bey vns ſelbs auß beweglichen mercklichen vrſachen vnd damit viel vnnoturfftige Coſten, mühe, vnd arbeyt, Auch vnzaliche Eyde geſpart bleyben, bedacht gantz not vnd nütz ſein, dem Gemeynen Burgers vnd Bauwers Man, in ettlichen fellen, die ſich offt vnnd zum dickermale für jnen begeben, ein kurtzen berachte vnd rathſchlage mitzutheylen vnd geben zu laſſen, Damit er ſich in faſſung vnd eröffnung der vrtheyl deſto geſchickter gegen den ſtreyttigen vnd kriegenden partheyen möge halten vnd dieſelbigen deſtominder beſchweren, auch zu weyther rechtfertigung vnd Coſten füren vnd verurſachen, Vnd iſt ſollicher betracht oder Ratſchlage in Sechs weſentlich vnderſchiedtlich felle getheylt wie nachuolgt.

Zum Erſten, So der Clegere clagt vmb ſchulden, Zum Andern, vmb gefügten ſchaden an viehe, heüſern, Eckern, wieyſen, weyngarten, weyhern, höltzern, zeünen, oder dergleychen andern güttern, Zum Dritten, vmb betrüge in kauffen vnd verkauffen, Zum vierdten, vmb verbrechung vnnd nit haltung aufgerichter vertreg, gedienge, zuſage, oder erledigung von Burgſchaden, Zum Fünfften, vmb ſchlege vnd verwundung, Zum Sechſten, vmb ſchmahe, vnd verletzung an Eeren. Dieſſe obgeſchrieben Sechs puncten, ſo ſie in Rechtfertigung gezogen, wie wir dann durch tegliche erfarung befinden one vnderlaß an vnſern vnderngerichten beſchicht, Mögen durch Recht entſchaiden vnd darunder geurteylt werden wie nachuolgt

Vnd Erſtlich, im Erſten fall, ſo vmb ſchulden geclagt würde, vnd der beclagt oder Antworter gyſteet ſollicher ſchulden, onde das er rechtmeſſige gegrünte vrſachen fürwent vnnd wie Recht darthet, die jnen dauon entledigen möchten, So hat der Cläger ſeine Clage bewieſen, vnd ſol dem Cleger daruff rechtliche hilff nach gewonheit eins yeden gerichts wyder den beclagten erkennt vnd mitgetheylt werden.

Geſteet aber der Beclagt oder Antworter ſollicher ſchulden nit, ſo ſoll der Cleger auff ſein begere ſein Clage zubeweyſen zugelaſſen werden, Vnnd wo die durch jnen mit glaublichem vrkunth oder mit lebendigenn zweyen, oder mehr einhelliglich ſagenden zeügen beweyſen würdt wie zu Recht genüge, ſol jme abermals wie vorſteet hielff erkennt vnd zubezalung verholffen werden.

Wo der Beclagt oder antworter aber in befiſtigung des kriegs fürwenden vnnd anzeygen würde, das wiewole Er dem Cleger die geforderten ſchulden ſchuldig geweſen, ſo hett er jnen doch derſelbige gar oder zumteile vernügt vnd zufrieden geſtelt ꝛc. In dieſſem

fall ſoll jme dem Beclagten auffgelegt werden, ſollicher ſeiner anzeig nach zubeweyſen, das er dem Cleger gar oder zum teil bezalung gethan habe, Beweyßt er dann ſolliches wit vrkunth oder ſonſt wie oben von bewerung des Clegers geſagt vnd gemeldet würde, So ſol Er darauff von des Clegers anſprach ledig erkennt werden, Wes er aber ſeinem berűme, oder erbieten nach nit wie Recht darthut, vnd doch vorhien des geſtendig geweſen iſt, darinn ſoll Er mit Recht verdampt vnd jme bezalung zuthun wie vor auffgelegt werden.

Gleychermaß auch gebürt in den andern Fünff fellen den vrteylern zuſprechen vnd zuerkennen, dann Clagt der Cleger der Beclagt hab jme an ſeinen heűſern, Eckern, wieſen, weyngarten, Zeűnen, vnd dergleychen ſachen ſchaden zugefügt, Oder aber habt jnen mit kauffen oder verkauffen betrogen, hab jme vffgerichte vertrage, gedieng vnd anders nit gehalten, hab jnen geſchlagen, verwundt, gelembt, oder jme jniurynt vnd an ſeinen ehren verletzet vnd geſchmehet ꝛc. Vnd ſollichs durch den beclagten nit geſtanden ſonder verneynt würt ſo ferr dann der Cleger ſein Clage wie zurecht genűge nit darthut vnd beweyſet, wie oben bey dem Erſten fall vnd puncten gemeldet würdt, Sol der beclagt mit bekerung deßhalben erlitten Coſtens ledig erkennt werden, wo der beclagt aber mit vnderſchiedt, vnd verurſachung, die jnen, ſo er die thet beweyſen, im Rechten entſchuldigten, der Clage geſteen würdt, ſoll abermals jme dem beclagten die beweyſung auffgelegt werden, vnd was jnnerthalb aller ſollichen weyſungen, vnd bewerungen, der ander theyl dagegen weyſen will, das er verhoffte jme zu ſeiner ſachen begründung dienlich, vnd erheblich zu ſein, darzu ſoll er, ehe vnd zuuor die andere kuntſchafft geöffnet iſt, auch zugelaſſen, vnd alßdann in faſſung der vrtheyl der krefftigſten bewerung geglaubt vnd darauff geſprochen vnd geurtheylt werden, Vnd nachdem in vnſer Ordenung vnſer vndergericht halb geſtelt vnd außgangen, noturfftigklich verſehen wie es mit fürſtellung vnnd verhöre der zeűgen ſoll gehalten werden, laſſen wir es des ends dabey bleyben, vnd wollen demſelbigen alſo wie geordnet gelebt werd.

Neben dieſſem iſt zuuernemmen, ſo vmb ſchmache dauon im Sechſten fall oben gemeldet würdt, iſt geclagt, vnd ſolliche geclagte wort alſo danckel, das die auff ſchmache vnd auch kein ſchmache außgelegt, gezogen vnd gethenet mögen werden, Vnd dann der beclagt ſolicher wort bekentlich iſt mit dem Anhange, das er die dem Clegere nitt zu ſchmache oder jnen an ſeinen Eren damit zuuerletzen, ſonder allein auß beweglichem gemüte vnd zorn vnbeſinnet, vßgeſtoſſen vnd geredt habe, ſoferr dann er der beclagt ſollichs vnd ſonderlich, dz er ſchmehelichs gemüts ſolche wort nit geredt auch vngern thun wolt mit ſeynem Eyde beteűwert, ſol er von derſelben clage mit vergleychung des Coſtens ledig erkennt werden, Doch dieweyl in dieſſem fall kein gewiſſe Regell den vrteylern zugeben iſt, ſollen ſie die geredten ſchmehewort, alle verurſachung vnd entſchuldigung derſelbigen, auch des ſchmehers vnnd geſchmehten perſone, ſtande, herkommen, weſen vnd halten eygentlich erwegen, vnd ſich darnach mit faſſung der vrtheyl richten, Vnd obe ſollicher oder auch andere Eyde, eyncher Partheyen auffgelegt würden, das ſoll one das jre mit ſchwerer, oder nach volgere erkennt werde, die da ſchweren, das jr der parthey eyde Rheyn vnd nit neyn ſey, wie in ettlichen vndern Gerichten mißbrauch worden iſt, beſchehen.

Vnnd wiewol vber die angezogen ſechs felle Auch in vnd an den vnderngerichten, viele vngleicher ſachen, anderer natur vnd eygenſchafft teglichs zu verrechten fürfallen, vnd aber dem gemeynen Burgers vnd Bauwerßman wes ſie yeder zeyt darunder vrteylen ſol-

ſollen

ſen khein ſondere maß zu geben oder einzubilden iſt, ſo laſſen wir es derſelbigen aller ſampt vnd ſonderhalb, bey entſchaidt der Gemeynen geſchrieben Rechten ſteen vnd bleyben, vnd wollen das vermöge vnd nach außweyſſung derſelbigen Rechten darunder geſprochen vnnd geurteilt werde, Alles vngeuerlich. Des zu warerer vrkunth haben wir dieſſen vnſern kurtzen beracht vnd rathſchlage in dieſſe forme vnd Ordenung vnder vnſerm Secret Innſiegel verfaſſen vnd ſtellen, auch vnſern vndern Gerichten, verwart denſelbigen eröffnen vnd mitteylen laſſen, Der geben iſt zu Vdenheim auff Montag nach dem Sontag Jubilate, im Jare als man zalt nach Chriſti vnſers lieben Herren gepurt Tauſent Fünffhundert vnd Acht vnd zweintzig.

Wie hienfüro beredung der Einkintſchafften auffgericht ſollenn werden, vnd ettliche Mißbreüch der Alten vnd jungen kinder, auch gütter halb abgeſtellt vnd die auff mittel vnd wege, den Gemeynen Rechten ettlichermaß gemeß gezogen.

Wir Georg vonn gots Gnaden Biſchoff zu Speyer, Pfaltzgraue bey Rheyn, vnd Hertzog in Bayern rc. Bekennen vnd thun kunth offenbare allermeniglich, vnd ſonderlich allen vnd yeden vnſern vnd vnſers Stiiffts vnd Fürſtenthumbs Speyer Vnderthanen, Angehörigen vnd verwanten, in was ſtanden, verwaltungen vnd weſen die ſeint, in vnd mit krafft diß brieffs, Als wir durch ſchickung des Almechtigen verſchiener Jaren zu Regierung vnnd Adminiſtration vnſers Fürſtenthumbs vnd Stiiffts Speyer kommen, vnd denſelbigen ſouiel vns von got gnade verliehen bißanhere verwaltet vnnd Regiert, Haben wir durch tegliche gehabte erfarung ettlich mengel, mißbreüch, vnd vnordenung vnder vnſern vnderthanen, Angehörigen, vnd verwanten, die den geſchrieben Rechten ſtracks zuwider vnd darauß vnzalliche ſachen, kriege rechtfertigung vnd vnnoturfftige Coſten gelauffen vnd erwachſen befunden, Vnd demnach vleyſſiglich getracht vnnd bedenckens gehabt, wie dieſelbigen zu beſſerung vnd den geſchrieben Rechten, auch der billcheit etwas gemeß zu ziehen ſein ſolten, So wir nun durch ſolliche gehabte erinnerung vnd gepflegtem Rate nach, vns anders nit entſchlieſſen, dann das ſolliche mengel, Mißbreüche, vnd vnordenung durch gutte verſehung vnd Ordenung abgethan, vndergetrückt vnd gebeſſert mögen werden, Haben wir denſelbigen Mengeln, Mißbreüchen, vnordenungen (die hernach namhafft gemacht werden) dieſſe Ordenung vnd maß, gegeben, vnd ſie gebeſſert wie nachuolgt. Von der Einkindſchaft.

Vnnd Erſtlich, wiewol nach Gemeynen rechten Pacta vnd Gedienge dadurch die rechten Erben irer künfftigen gebürenden Erbſchafft geobert oder außgeſchloſſen werden, in ettlichen fellen krafftlaß vnd von vnwerden, vnd dann in vnſerm Fürſtenthumbe vnd Stiefft Speyer, von vnuerdechtlichen Jarenhere vnd one vnderlaß viele Einkintſchaffts beredung gantz nichtigklich vnd one alle weſenliche ſtückhe vnd puncten, ſo zu eym ſollichen wercke notturfftiglich gehören, Auch ettwan zu groſſem mercklichem abruche, ſchaden, nachteyle, beſchwerden vnd entziehung dero güttere den rechten Erben, auffgericht vnd betheidingt, darauß dann nach gebrochener handt zwüſchen dem letſtlebende egemechte vnd den verlaſſenen zubrachten, Auch denen inn der zweyten ehe gezielten kindern nichts anders dann kriege vnnd rechtfertigung, auß vnd innerthalb der güttere theilung entſtanden, wie wir dann das durch vnſere houerichter, Rete vnd Amptleüte, vielfeltiglich vermerckt, vnnd vns daneben berichten laſſen haben, das ſolliche Mengel vnd Mißbreüche allwegen in den Appellation ſachen vnd der andern Inſtancien mit Recht vernichtigt abeerkennt vnd darwider geſprochen iſt worden.

Solliche Myßbreüche vnd mengel gentzlich abtzuſtellen vnd zu uerkommen Ordnen, Setzen vnd wollen wir auß vnſer Fürſtlichen Oberkeite vnd gewaltſame, das nün hienfüro künfftiglich in vnſerm Fürſtenthumb vnd Stiefft Speyer in auffrichtung vnd beredung ſolicher Einkindſchafft diß maß vnd forme gehalten ſol werden, Nemlich. das in allen vnnſern Stetten, Flecken, vnd Dorffen vnſer Schultheyßen oder auffs wenigſt zwen aus den Elteſten von dem gerichte darunder die Partheyen, ſo ſich zuſamen vereelichen vnd eyn Einkindſchaft machen wöllen, gehörig vnd geſeſſen, Auch von yeder Partheyen nechſtegeſipten Freunden, dero vater oder mutterloſen Eelichen kinder zwen die der gütter, ſo ein Eeleche gemechte dem andern zupringt, eygentſchafft, verfangenſchafft, nature, gelegenheit, herkommen, vnd wordts, gut wiſſens tragen, So ferr man anders ſoliche geſipte Freuntſchafft one mercklichen nachtyyle haben mage, Oder aber die verordenten der vatter oder mutterloßen kinder Fürmündere, die inen auch in dieſem fall, obe ſie keine hetten, vor auffriechtung ſollicher Einkindſchafft nach einer yeden Statt Fleckens vnd dorffs gewonheit gegeben ſollen werden, bey ſollicher Einkindſcheffts beredung perſonlich ſein vnd verkommen ſollen, damit der recht Erbe an ſeinen verfangenen güttern vnd Erbrechten nit vbervortheylt, derſelbigen one billige vergleichung geerbet oder ime zu ſchaden vnd nachteyle gehandelt, ſonder das in alle wege die gleiheit fürhande genommen vnd gemacht werde, Dergleichen ſol es auch zu beiden teiln kinder vnd gütter zur zeit der vermehlung vnd Einkindſchaffts beredung, wie offt geſchicht, vorhanden ſein würden, mit beruffung vnd verwilligung der nechſtgeſipten vier perſonen von beider teile Freundſchafft oder aber der Fürmündere, Auch vnſers Schultheyß, oder zweyer vom Gericht wy obgemelt gehalten, vnd ſolliche Einkindſchaffts beredung eygentlich aufgeſchrieben, durch vnſer under Amptleuthe Schultheyſſen oder Geriecht verſigelt, vnd den Partheyen mitgetheilt, damit künfftige irrung, Rechtfertigung, vnd Coſten ſoviel müglich verhüt werden. Doch wollen wir das alle Einkintſchafts beredung, auch die teilung vnd alles anders daruff geuolgt oder nachuolgen würde, ſo hievor eröffnung vnd verkündung dieſer vnſer Ordenung wie ſich gebürt auffgericht ſeint worden, bey iren crefften vnd würden beſteen unuerrückt bleyben, vnd in crafft dieſer vnſer Ordenung darwyder nichts geſucht oder gehandelt ſoll werden, Vnd Obe künfftiglich auſſerthalb oder wider dieſe vnſere Ordenung vnd nach eröffnung vnd verkündigung derſelbigen, mit auffrichtung der Einkintſchafft etwas fürgenommen oder beſchloſſen würde, Es geſchehe dan mit ſollicher beſſerung, herrlichkeiten, ſolemnitäten ſo in den gemeynen geſchrieben Rechten begriffen vnd außgedrückt ſeint daſſelbig (wie das aüſſerthalb der Rechtenn geſchehen möchte) vernichten, thun abe, vnd wydderruffen wir mit rechter gutter wiſſen vnd fürbedrachtung wie obſteet vnd wollen, das dieſſer vnſer Ordenung vngeweygert gelebt, Auch darobe vnd daruff, vnd nit darwider, durch alle vnſere Rete, Richter, Geriechte vnd Amptleute, veſtigklich gehalten, geurteylt vnd geſprochen werde.

Von der Erbfolge der Halbgeſchwiſter.

Für das ander, Nachdem in etlichen vnſern Stetten, Flecken, vnd Dörffern. ein groſſer Mißbrauch, wider Satzung der Rechten eyngewurtzelt, vnd als wir bericht etwan gehalten vnd an den vndergeriechtern als crefftig daruff geſprochen vnd geurteylt worden ſeyn ſolle, Nemlich vnd dermaſſen, wo zwo perſonen ſich zuſamen vermahelt, ligende vnd farende gütter einander zubracht, oder in ſteender Ee erobert, errungen oder gewunnen, vnd äuch kinder gezielet vnd dann jr eyne mit todt vor der andern abgangen, vnd die letſt lebenden perſone, zu der andern Ehe gegriffen, vnd in ſollicher Ehe auch

kin=

kinder gezielet, ſodann die letſtlebend perſone in der Erſten ehe, auch mit todt abgangen, haben die Erſten kinder alle ſolliche in erſter Ehe zuprachte erErbte errungen vnd erwunnen liegende gůtter nichts außgenommen, allein genommen, vnd ihre eynhalb rechte geſchwiſterte in der andern, dritten oder vierdten Ehe gezielte, an ires verſtorben vatters oder mutters liegenden gůttern alles wider recht billich in vnd vernunffte außgeſchloſſen vnd geobert, vß welchem myßbrauch dann eine gemeyne ſprůchwort entſprungen Nemlich alte gůtter, alten kindern vnd neuwe gůttere neuwen kindern ꝛc. Sollichen mißbrauch mit allen ſeyn Anhengen vnd vmbſtånden heben auff, thun abe, vernichten wir auß vorberůrter vnſer Fůrſtlichen Oberkeit vnd gewaltſame fůr vns, vnd vnſere nachkommende mit rechter wiſſen gutter vorbedrachtung vnd nach zeytigem gepflegtem Rate, vnd Ordnen, ſetzen vnd wollen, das es in dieſem fall vnd mitt ſollichen der letſtlebenden, vnd auch verſtorbenen perſonen gůttern vnd allen ihren kindern, ſie ſeyen in der Erſten, zweyten, dritten oder vierdten Ehe gezielet, gehalten, vnd dieſebigen gůtter vnder die einhalb geſchwiſterte in die heupter vertheylt ſollen werden. wie das die gemeynen Rechten inhalten, vnd vermögen. Vnd obe dieſer unſer Ordenung zu wyder nach Verkůndung derſelbigen oder auſſerthalb Rechtens ichts gehandelt, fůrgenommen, geurteylt oder geſprochen wůrdt, in was ſcheyn oder geſtalt das geſchehen möchte, ſolliches erkennen vnd erklåren wir aus vorberůrter vnſer machte, crafftlaß vnd von vnwerden, das auch daſſelbig dem rechten Erben oder yemants von ſeynet wegen wyder ſeinen willen nit binden oder verhafftenn, ſonder ſoll dieſer vnſer Ordenung vnwyderſprochen meniglichs nachgangen werden, Doch obe in eynichem oder mehr vnſern Stetten, Flecken vnd Dorffen, verſchiener zeit, vor eröffnung dieſer vnſer Ordenung etwas gehandelt, verteylet, geurteylt oder geſprochen, das ſeine wůrkung erreycht, vnd in crafft gangen were, das ſol bei ſeinen crefften vnd wůrden bleyben, vnd kein teyl an den andern eynichen zuſpruche oder Forderung auß dieſer vnſer Ordenung, die ime ſonſt im rechten nit gebůrt ime ſchöpffen, ſuchen, gewůnnen, haben oder fůrnemmen, vnd hienfůro bey vnſer wilkůrlichen ſtraff in aller maſſen gehalten, gehandthabt, geurtheilt, vnd geſprochen werden, wie zu ende das Erſten puncten, die Eynkindtſchaffts beredung inhalten, durch vns geordnet, vnd daſelbſt billiche vnd noturfftige verſehung geſchehen iſt, Doch behalten wir vnns vnd vnſern nachkommenden fůre, dieſſe vnſere Ordenung zu myndern, zu meren, zu erkleren, gantz oder zum theyl abzuthun vnd von neuwen zu ordnen, wie vns zu yeder zeit fůr notůrfftige vnd gutte anſehen vnd gefellig ſein wůrdt, Alles vngeuerlich, vnd des zu warer vrkunth haben wir dieſe vnſer Ordenung ſtellen vnd vnſern vnderthanen Angehörigen vnd verwanten, dieſelbig verkůnden, vnd mit vnſerm aufgedrůcktem Secret Innſiegel, verwart behanden laſſen. Die geben iſt zu **Udenheim** auff Montag nach dem Sontag Jubilate, im Jare als man zalt nach Chriſti vnſers lieben Herren gepurt, Tauſent Fůnfhundert vnd Acht vnd zweintzig.

IX.

Ordenung belangen loſung vnd widderkauffe verkaufften gůtter. Auch welchermaßs die im Stiefft Spyer vergůndt, geſtat ſollen werden. Udenheim 25. Mai 1528.

Wir Georg von gottes gnaden Biſchoff zu Spyer, Pfaltzgrave bey Ryn, vnd Hertzog in Beyern ꝛc. Bekennen vnd thun kunth offembar allermenigklich, in vnd mit dieſem briefe, Als vns verrůckter zeyt durch vnſere lieben angehörigen Schultheiß, Gericht vnd gemeynde vnſerer Stette, Flecken vnd Dörffer am Brurein, vnd ihenſeit Ryns,

vnd auch ſunſt durch vnſere Hoffrichter vnd Rete, beſtendiglich angelangt, vnd wir des glaüblichen bericht empfangen, das bis anher etwan vil liggender gůtter, Eckere, Wieſen, Wyngárten, Welde, Bůſch vnd anders, durch die inwoner derſelbigen vnſerer Stette, Flecken vnd Dórffer, in vnſerm Fůrſtenthumb vnd Stiefft Spyer vßmerkern vnd perſonen die nit an den orten wo die gůtter gelegen, geſeſſen, verkaufft, dardurch ſolliche gůttere der verkáuffer geſipten freunden, vnd andern inwonern, der orte, da die gůtter gelegen, geſeſſen, entzogen worden, vnd noch teglichs beſchehe zu nit kleynem abbruch vnd ringerung gemeynes nutz, vnd der gebůrenden dienſt ſo ſie vns zethun verbunden, auch ſchmelerung irer notdůrfftigen vnderhaltung vnd lebsnarung, mit vndertheniger bitt, ſolichs durch gebůrlich inſehens zu uerkommen. Demnach, vnd dieweil wir ſoliche bitt ziemlich, vnd nottůrfftigen inſehens wirdig ermeſſen. So haben wir geſetzt vnd geordnet, Setzen vnd ordenen auch gegenwertiglich in crafft dießs brieffs, fůr vns, vnſere nachkommende vnd Stiefft Spyr, vnd wollen, Welcher vnſer vnderthan vnd hinderſáßs hienfůro eyniche ligende gůtter verkauffen will, wu er dann vnder den inwonern deſſelben ends da er geſeſſen, khein kauffer verhanden hatt, oder weyß, ſo ſoll er das zuvor eynem Schultheiſſen vnd Gericht, des ends, da die feylen gůtter gelegen ſeindt, zu erkennen geben, vnd ſoliche feyle gůtter vffbietten, die das fůrther alßbald der ganzen gemeynde verkůnden ſollen, vnnd obe ſoliche gůtter alßdann durch einen inwoner dem verkauffer mit ſyppſchafft nit verwandt, in den nechſten Acht oder vierzehn tagen nach verkůndung kaufft werden, ſoll dem elteſten nehſtgeſipten frůnde auch an ſelbigen orte geſeſſen, vnd obe derſelbig elteſt nehſt geſypt freundt am ſelbigen ende nit geſeſſen, oder aber daſelbſt geſeſſen, vnd ſo arme vnd vnuermóglich were, das er die loſung vnd widderkauffe nit thun móchte, oder wolt, alßdann dem andern nehſtgeſypten freunde nach ime dem eltiſten, doch auch an dem orte da die gůtter verkaufft ſind worden geſeſſen, fůr ſich vnd ine ſelbs, vnd keynem andern, wie ſie auch bey iren pflichten, damit ſie vns verwandt, das anzeigen, vnd behalten ſollen, vnd weyther gar nymandts die loſung ſolicher verkaufften gůttere innerthalb eins Monats friſt allernechſt nach beſchehenem verkauff vnd kauff anzurechen zethun vorbehalten ſein, vnd vergůndt werden. Wu ſich aber in den nehſten Vierzehn tagen nach ſolicher verkůndung nyemands obgemelter maſſen anzeigen, oder des kauffs vnderziehen wůrde, ſo ſoll alßdann dem verkauffer unuerbotten, ſunder erlaubt ſein, ſeine gůtter eynem vßmercker, in vnſerm Stiefft geſeſſen, zu kauff zegeben. Doch ſo ſoll in ſolichen vßmerckiſchen keuffen den inwonern des orts, da die gůtter verkaufft worden ſeindt, ſambt vnd eynem yeden beſonder, vnnd bevorabe des verkáuffers elteſten nehſtgeſypten freundt, vnd im fall, das ime ſoliches nit gelegen were, dem andern nechſten nach ime fůr ſich vnd ine ſelbs, vnd keynem andern, wie obſteet, die auch allen andern inwonern an der loſung vnd widderkauff abermals fůrgeen ſollen der widderkauff vnd loſung derſelbigen verkaufften gůttere vorbehalten ſein vnd geſtattet werden, alſo, das ſie in zweyen Monaten allernehſt nach beſchluß ſolichs kauffs volgenden, in den kauff tretten, vnd ſoliche gůttere widderkauffen vnd lóſen mógen mit der kauff ſumma, vnd in maſſen wie der erſt kauff mit dem vßwercker beſchehen, vnd beſchloſſen iſt, Welchs widderkauffs oder loſung der vßwercker alſo geſtatten, vnd ſolicher gekaufften gůtter alßbald widderum abdretten, vnd die zu handen des widderkáuffers vnd lóſers volgen laſſen ſoll. Doch das ime ſein uſgegeben kauffgelt vnd kůntliche beſſerung, ob er eynich an die gůtter gelegt hett, nach erkánntnußs des gerichts, da die gůtter gelegen, dagegen widderumb gegeben vnd geſtattet werde, wie ſich gebůrt. Wu aber in obbemel-

bemelten zweyen Monaten ſich nyemandts angeregts widderkauffs vnd loſung vnderzöge, ſo ſoll ſoliche loſung, oder widderkauff daraffter nit mehr ſtatt haben, ſonder der vßmercker vnuerhindert bey ſeinem kauffe rüwigklich vnd vnuerhindert bleyben. Vnd nachdem wir verſchiener nemlich im Fünffzehenhunderſten vnd Siebenzehenden jaren dero loſung vnd widderkauffs halb den vnſern zu Möngelsheim vnd Malſch, auch Langenbrücken auff ire vnderthenigs bitten vnd anhalten eine ordenung ſtellen vnd geben laſſen. Ordenen, Setzen, vnd wollen wir, das dieſelbig ordenung gentzlich gefallen, auch todt vnd abe ſein, vnd dieſer vnſer neuwen ordenung ſtracks vnd vngeweigert nachkhommen vnd gelebt werde. Doch mit der beſcheydenheit, was in crafft derſelbigen vnſer erſten ordenung hievor in oder außſerthalb rechtens gehandelt, ſich zugetragen hatt, vnd erkent iſt worden, das daſſelbig crefftig ſein, vnd beſteen ſoll, allermahſen vnd geſtalt, als ob dieſe vnſer neuwe ordenung nit vffgericht oder verkündet were worden. Vnd obe mit kauffen oder verkauffen widder dieſe vnſere neuwe ordenung further etwas gethan, oder gehandelt würde, in was ſchein oder wege das geſchehen möcht. Desgleychen obe eyniche gebrauch, gewonheit, vnd herkhommen in einem oder meren vnſern Stetten, Flecken, vnd Dörfern, dieſer vnſer ordenung zu wydder mit der loſung vnd widderkauff hievor gehalten vnd geübt weren worden, das, vnd dieſelbigen ſambt vnd ſonder heben vff, vnd vernichten wir yetzo alßdann vnd dann als yetzo hiemit vnd in crafft diſs brieffs, vnd wollen, das dieſer vnſer neuwen ordenung ſtracks vnd vngeweygert gelebt vnd nachgangen, auch daruff in vnd vſſerthalb rechtens gehandelt, geurteilt, vnd erkent werde. Doch abermals mit dieſem gedinge, was vermöge derſelbigen gebraüchs, gewonheit, vnd herkhommens bißanher, in vnd vſſerthalb rechtens gehandelt iſt worden, das ſolchs auch crefftig vnd von werden ſein, auch yemants vß dieſer vnſer neüwen ordenung ime deßhalben eyniche forderung oder gerechtigkeit nit ſchöpffen, ſuchen, gewynnen oder haben ſoll vnd mag. Vnd obe yemants darwider thun vnd handeln würde, der ſoll in vnſer vnd vnſerer Ambtleüthe willkürliche ſtraff gefallen, auch nach gelegenheit würcklich geſtrafft werden. Beheltlich vns vnd vnſern nachkommenden dieſe ordenung zu meren, zu myndern, zu ercleren, auch ganz oder zum teyle abzethun, wie das zu yeder zeyt für gut vnd nott angeſehen, oder vns gelegen ſein wirdet. Zu vrkunth mit vnſerm heran gedrücktem Secret Inſiegel verſiegelt. Datum Udenheim vff Montag nach dem Sontage Exaudi, im Fünffzehenhunderſten vnd Acht vnd zweintzigiſten Jare.

X.

An alle Ober- und Aemter. Udenheim den 30ten Aug. 1533.

Philippus ꝛc.

Wir ſeind vngezwyfelt Zuverſicht du ſeyſt noch in friſcher Gedechtnus vnſers hievorigen vßgangen Bevelhs, nemblich, das alle vnd jede Fronfaſten vlyſſig erkundigung by allen vnd einem jeden Vnderthan deines Ampts vf Ire Eid beſcheen ſoll ob Jemant derſelbigen vnſer Vnderthanen mit den Juden es were wenig oder vil mit Leyhung oder ſonſt zuthun, das daſſelbig alweg an vns pracht, vnd vnverhindert einicher ſtets dem ſelbigen getrewlich gelept werden ſoll. Diewill nhun jez abermals ein Fronfaſt ſich nahet vnd vns von wegen vnſer angehörigen vnd hinderſeſſen das merklich verderben darin ſie mit den Juden beſtehen können nit wenig ſonder wie demſelbigen zu begegnen mercklichs angelegen, ſo iſt derhalben vnſer Bevelh du wolleſt dem vorigen derwegs vßgangen Bevelh jez vnd hiefürther zu allen Fronfaſten getrewlich nachkomen, den abermals verkünden vnd

Verbot des Handels mit den Juden

darob vnd daran ſein demſelbig ſtracks gelebt vnd nachgangen werdt. Daran beſchieht vnſer Bevelh. Datum Vdenheim Sampſtag nach Bartholomei A. D. MDXXXIII.

XI.

An alle Ober- und Aemter. Den 11. Mai 1535.

Handelsverbot der Kriſten mit den Juden.

Philippus ꝛc. Dir iſt wiſſen mit was ernſt wir dir hievor beuohlen vleiſſig vffmerken zu haben, domit die Juden vnſere Vnderthanen wie bis hieher beſheen, mit Iren wucherlichen Contracten nit hiender geen, dir auch beuolhen. alle Fronfaſten by den Vnderthanen deines ampts vleyſſig zu erfragen ob eynicher ſo vnthrwer, der ſich vber vnſer Gebott mit den Juden Inlaſſen wůrdt denſelben deshalb darumb wie du weiſt zu ſtraffen,

Nun werden wir bericht, wie vber ſollichs, etlich vnſer Vnderthanen ſich mit den Juden eingelaſſen, wo dem alſo, kem es vns pillich zu misfallen,

Beuelhen dir abermals, du wolleſt dieß kůnftige vnd nachvolgent Fronfaſten erkundigung vnd erfarung thun vnd mit ernſt daran ſein, damit vnſerm fůrgegangenen Beuelh gelept vnd dem nachkommen werdt, In dem beſhieht vnſer meynung, den Dienſtag nach Exaudi. Anno MDXXXV.

XII.

Vereinigung mit der Kleriſei zu Speier und Verordnung wegen Verzehendung des Weins und Frucht. Udenheim den 26ten Jänner 1542.

Von Gottes Gnadenn Wir Philips Biſchoue zu Speir ꝛc. Bekennen öffentlich: Nachdem die wurdigenn vnnd Erſamen vnſere lieben andechtigenn Dechann vnd Capitel des Dhumb vnnd der andren Dreien, Sanct German Sanct Gwiden, vnnd aller heiligenn Stieft zu Speir von wegen gemeyner Cleriſey ſich bei vns beclagt, mit was hoher beſchwerung ſchmelerung vnnd treffentlichem nachteill nuhn etlich Jar Inen, Ire zehend ann Frucht vnd Wein von vnſern Vnderthanen vnd hinderſaſſen gereicht, das Wir daruff ann heůt dato vnſer Amptleůt vnd Räthe zu derſelbenn vnſer Cleriſey verordnet, mit Beuelch deßhalb vff guthe Ordnung mittell vnd wege damit ſollicher betrug Im verzehenden abgeſtricket, verkhomen vnnd abgeſtelt werde zu gedenken, die vff nachuolgende mittel vnd wege ſich vereint vnnd verglichen, nemlich ſoll nuhn hinfurter vnſer Cleriſey zu Speir zu Zeittenn des Herbſt Ire zehennt Herrenn vnd Diener an yedes Orth da ſie hinder vns Im Stieft Weinzehent habenn, alwegen Im Anfang des Herbſts, vnnd ſo man anfangen will zu herbſtenn verordnenn, dieſelbenn verordenten ſollenn ſych bey einem yedenn vnder Amptman dem zehent geſeſſenn anſagen, derſelb vnder Amptmann ſoll die gemein vnſer Vnderthanen zuſamen beleutten, vnnd Inen verkhundenn, das ein yder bey ſeiner Treů wolle warhaft anzeigenn was er vor Wingart die Inn ſelbenn zehennt gehören vnnd dasſelb Jar zu herbſtenn ſein anzeigen wolle. Item das der außmerker geiſtlicher vnnd weltlicher Wingarten auch durch ein Gericht oder der vßmerker Hoff oder Wingartleůten, anzeigt werdenn, das alßdann durch die verordennten zehendherrenn eigentlich vffgeſchriebenn vnd vermerkt werdenn.

Zum andern ſollenn vnſere Amptleůth Jarlich im Herbſt die zehenntknecht ſo die Cleriſey beſtellt vnnd dingt, Inn beiſein der verordennten Zehentherren Inn Glubd nehmen, denn zehend treulich Inn zupringen vnnd daran niemant weder den zehentherrenn noch vnſeren armen Leuten vnrecht beſchehenn laſſen, vnnd ob ſie ſpurenn oder vermerken wurden, das yemant betrugk oder vortheil Inn verzehendenn ſuchen, vnd

Inn

Jnn dem widder billicheit ſich ſetzen, ſolliches vnnſern Amptleuten vnd Herbſtherren an⸗pringen daruber ſie auch volgents geſtraft, vnnd darann gewiſenn werden, das ſie denn betrug vnd nachteil denn zehenntherren erſtatten.

Item ſollenn diſſe geſchworne Herbſt vnnd Zehenntknecht eigentlich vffmerkenn vnnd behalten, was ein yeder eins yedenn Tags vor zehendwein empfangen, vonn wem wo vnnd wie uiell vnderſchidlich denn Zehendherren anzeigen dieſelben ſollenn des eigentlich vffſchreiben vnd were es das die Zehentherrenn nach endung des herbſts nach vberſehung der Regiſter vnnd vffzeichnugk beider der Wingarth vnnd gegeben zehend Weins befunden, das Jnen nit nach pillicheit eins Jedenn nachdem er Wingarth vnnd zu herbſten het ge⸗zehend vnnd die gefare vnnd nachteil alſo ſpuren, ſollen alßdan vnſere vnder Amptleuth oder wem' das beuolhen wurt, Jnn des verargwontenn Haus vnd Keller gehn, ſein Wein beſichtigen vnd nachdem man es findet der gepur mit Straff des vbels auch erſtat⸗tung des nachtheils Jm verzehendenn wie vorgemelt handlenn. Eß ſoll auch Jm verkun⸗den außtrückenlich vnſer Vnderthanen angezeigt werden, wellicher den verordennten vnnd gelopptenn Zehendknechten nit wolt vertrawenn, das er denn Zehendherrn den Zehend⸗wein, ſo einer gebenn, Recht angezeigt, das ein yeder macht hett, ſelbſt ſich zum Zehend⸗herren zu uerfugen, ob das alles ſo er zu zehend gebenn, angeſchrieben vnnd ob auch der Zehendknecht ſolliches angezeigt.

Zum dritten, Nachdem des Fruchtzehendshalbenn mit ſondere ordnung woll fur⸗zunehmen vnd aber durch die obgemelte vnſere Cleriſey geclagt vnd anpracht das zu Zeiten der Eren vnnd wann ſie die Frucht verleihenn, durch vnſer Vnderthanenn Conſpiracio-nes gemacht, denn Fruchtzehend nit anders dann wie ſie ſich vereyniget zu ſteigenn vnnd zu beſten, Item das die Spileut, Schmit, vnd andere jarlich von dem Zehend Jres gefal⸗lens, mit denen ſie nichts zu thun, nehmen, vnnd es gantz geferlich damit halten Jnn dem allem ſie auch merklichenn vernachteilt ꝛc. Jſt auch abgeredt das wir durch vnſere Ampt⸗leut Jnn vnſerm Stieft daſſelb hinfurter nit geſtatten, ſonder abthun, vnd ſollen glei⸗cher geſtalt wie zu Herbſt zu Ehren Zeitenn vnſere Amptleut die gemeynen beleuten, die Conſpiraciones bey hoher Straff verbieten, vnnd die beſtelte Zehenndknecht auch mit Ge⸗lubden annehmen denn Zehendherren vnd yedermann Recht zuthun.

Vnnd demnach geclagt, daß biß anher die beſtelte Zehenndknecht Jm Veld ver⸗hindert werden, das ſie nit khunlich vff die Ecker gehn mogenn, Jnen deshalb getrawet ꝛc. ſollenn vnſere Amptleut ſolliches auch den gemeinen verkunden, die Knecht Jnn dem vn⸗verhindert zu laſſenn, vnnd ſollen die Zehendknecht hin vnd widder vleiſig merken, nach dem betrug ſehenn, Es were Jnn den Reinling oder Garbenn vnnd wo ſie Jnn ſollichen gefar ſpurten, vnnd befunden, ſollenn ſie ſolliches denn Amptleuten Zu ſtund anpringen, die beuelh habenn ſollenn, ſolliches zuuerkhomen, vnnd ſie anzuhalten denn nachteil denn Zehenndherren zu erſtatten.

Zum vierdten nachdem des kleinen Zehends auch Zinß, renten vnnd Gultenn hal⸗benn geclagt wordenn, daß der klein Zehend auch nit nach pillicheit gereicht vnnd das ob⸗gemelte vnſere Prieſterſchafft ann Jrenn Zins vnnd Rhentenn vffgehalten, zu Zeitenn mehr vnkoſtenn daruff wenden muſen, dann der Zinß ertragenn ꝛc. Jſt abgeredt das vnn⸗ſer ober vnd vnderamptleuth des kleinen Zehendshalb denn Recht zu gebenn verkunden ſol-

 lenn,

ſenn, vnnd ob die Pfarher oder andere ſo denn kleinen Zehennds hetten, Jnenn clagenn vnnd den betrug anzeigenn wurden, ſollen ſie Jnen zur billicheit beholffen ſein vnnd ſolſenn denn Schultheiſſen beuelhen ſo Jnnen der Zinß Gulthenn vnnd Rhennten halbenn geclagt, das ſie gegenn denn ſo nit in Vermögen weren, deſſelben mals zu bezalenn, das ſie der clagenden Prieſterſchafft ein zimlichs lidlichs zielin mechten, vnnd ſo der Schuldmann daſſelbe gemacht ziil nit hielt, daruber den Zinßherrn in weithen vnkoſtenn furt den Schuldman darnach anzuhalten, auch den vnkoſtenn zu tragen vnnd zu bezalenn. zu vrkund deſſen habenn wir vnnſer ſecret hieunden vffdrucken laſſenn ſo gebenn zu Vdenheim vff Mitwoch nach Conuerſionis Pauli Anno MDXXXXII.

XIII.

An den Fauthen zu Bruchſal. Udenheim den 21ten März 1564.

Die Getraidefelder ſollen nicht zu Weinbergen angerottet werden.

Marquard ꝛc. Wir kommen in glaubliche Erfarung, daß vill Unſerer Unterthanen Jn den Gemarken Unſer Stadt Bruſſel, gar gute Felder, ſo zum Ackerbau ganz dienſtlich umbgeriſſen, und zu Weingerten gemacht und verendert werden. Diweilen dan ein ſolches Gemeind Nutz hochſchädlich, auch an und für ſich vilmer des lieben Getreid dann Wein Gewechs, jeder zeitt bevorab zu theuern Zeitten, wie ſich dieſelbigen nun etlich Jarher ganz erſchrecklich erzeigt, zu erfreüen und zu getröſten haben. Wie Wir dann des Getreides am allerwenigſten entraten khönden; alſo iſt Unſer ernſtlicher Bevehl, du wolleſt öffentlich verkünden und ausruffen laſſen (wie du ſolches für dich ſelbſt wol zu verordnen wiſſen würdeſt) daß hinfüran khein Jn oder Ausmarkher, ſo Getreid Eckher in angeregter Bruſſeler Gemarken hatt, dieſelbigen zu Weingerten machen noch verenderen ſolle, bey gewiſſer unabläſiger Straf die einem jeden durch Uns oder die Unſern, denen Wir es jederzeit bevehlen werden, nach Geſtalt der Uebertrettung angeſetzt und auferlegt werden ſolte, Es wer dann Sache, daß etwan eine Feldung und Ort dermaſſen geſchaffen, daß dieſelbige zum Getraidbau undienſtlich, ſo mogſtu ein oder mer des Veldbaues verſtändige unparteyiſche Perſonen auf den Augenſchein verordnen, ſolchen Platz zu beſichtigen. Und da derſelbigen zum Getreidbau untuglich befunden, alsdann von Oberkeit wegen zulaſſen, daß derſelbigen zu einen Wingerten oder ſonſt zu beſſerer Fruchtbarkheit gebracht und gepflanz werd. Daran thuſt du zu ſambt dem, daß es dem gemeinen Nutz am fürtreglichſten, Unſern entlichen Geheis Willen und Meinung, und ſeind dir daneben mit Gnaden jederzeit wolgeneigt. Datum Udenheim ꝛc.

XIV.

An alle Ober- vnd Aemter. Udenheim den 5. September 1575.

Zehendverordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Marquard ꝛc. bekennen hiemit öffentlich, als in anno vierzig zwei, der weniger Zal, bei Lebzeiten, Weiland Unſers Vorfahrers Biſchoff Philipſten ꝛc. ſeliger Dechtnus, die Würdigen und Erſamen, Unſere lieben andechtige Dechan und Capitul, des Dhom, und der andern dreyen Sanct German, Sanct Quiden, und Allerheiligen Stifften zu Speier, von wegen gemeiner Cleriſey ſich beclagt, mit was hoher Beſchwerung, Schmelerung, und merklichen Nachtheil, Jhnen Jhre Zehenden, an Frucht und Wein, von Unſern Underthanen, und Hinderſaßen geraicht wurden, daruff auch damals, wie es Jm Verzehenden gehalten werden ſolt, nachvolgende Ordnung vffge-

uffgericht, daß Wir demnach uff ermelter Dechan und Capitul vleiſig anhalten, und In anſehung, ſeithero allerhand neue Betrügheiten ſich ereuget, berurte Ordnung under Unſerm Namen, widermals verfaſſen, und erneuern laſſen, wie hernach folgt, Nemlich ſoll ünſer Cleriſey zu Speier zu Zeiten des Herpſt Ire Zehennd Herrn und Diener, an jedes Ort, da Sie hinder Unns Im Stifft Wein Zehend haben, all wegen Im anfang des Herpſts, und ſo man anfahren will zu herpſten, verordnen. Dieſelben Verordenten ſollen ſich bei einem Jeden Underamptman, dem Zehend geſeſſen, anſagen, derſelb Underamptman ſoll die Gemein Unnſer Underthan, zuſamen beleutten vnd Jnen verkunden, daß ein Jeder bey einer Treu, wöll warhafft anzeigen, waß er vor Weingartt, die In ſelben Zehennd gehören, und daſſelb Jar zu herpſten ſein, anzeigen wölle, Item daß der Ausmerkher Geiſtlicher vnnd Weltlicher Weingartten, auch durch ein Gericht, oder der Außmerkher hof oder Weingart leutthe anzeigt, auch durch die verordenten Zehennd Herrn eigentlich uffgeſchrieben, und vermerkht werden, zum andern ſollen Unnſere Amptleutthe, järlich im Herpſt, die Zehendknecht, ſo die Cleriſey beſtellt, und dingt, In beyſein der verordneten Zehenndherrn, in glubd nemmen, den Zehennd treulich innzunemmen, und daran niemand, weder den Zehenndherrn, oder Unnſern armen Leutthen, unrecht beſchehen laſſen, unnd ob Sie ſpuren, oder uermerkhen wurden, daß Jemand betrug oder vortheil, Im verzehenden ſuchen, und In dem ſich wider pill;chheit ſezen, ſolches Unnſern Amptleutthen, und Herpſtherru anpringen, Daruber Sie auch folgends geſtrafft, und daran gewiſen werden, das Sie den Betrug, und Nachtheil den Zehenndherrn erſtatten, Item ſollen dieſe geſchworne Herpſt und Zehennd knecht eigentlich uffmerkhen, und behalten, was ein Jeder eines jeden Tags, vor Zehendwein empfangen, von wem, wo, und wie vil, underſchiedlich den Zehendherrn anzeigen, dieſelben ſollen das eigentlich uffſchreiben, und were eß, das die Zehendherrn nach endung des Herpſts, nach Ueberſehung der Regiſter und uffzeichnung beider, der Weingart unnd gegeben Zehenndweins debefunn, das Jnen nit nach pillicheit eins Jeden, nach dem er Weingart unnd zu herbſten hat, gezehennd, unnd die gefahre unnd nachtheil alſo ſpuren, ſollen alsdann Unnſere Underamptleutth, oder wem das bevolhen wurde, In des verargkwonten Hauß unnd Keller ghen, ſein Wein beſichtigen, unnd nachdem man es findet, der gepur mit ſtraff des Ubels, auch erſtattung des Nachteils, Im verzehennden, wie vorgemelt, hanndlen, Es ſoll auch Im verkhunden, außtruckhenlich Unnſern Unnderthanen angezeigt werden, welcher den verordenten unnd gelopten Zehenndknechten nit wolt vertrauen, daß er den Zehenndherrn, den Zehenndwein, ſo einer geben, recht angezeigt, daß ein Jeder macht het, ſelbſt ſich zum Zehendherrn zu verfuegen, ob daß alles, ſo er zu Zehennd geben angeſchriben, unnd ob auch der Zehennknechte ſolches angezejgt, Zum dritten, Nachdem des Fruchtzehennds halben, nit ſondere Ordnung wol fürzunemmen, unnd aber durch die obgemelten Unſer Cleriſey, geclagt unnd anbracht, daß zu Zeiten der Ernd, unnd wann Sie die frucht verleihen, durch Unnſer Underthanen Conſpirationes gemacht, den frucht zehend nit anderſt, dann wie Sie ſich verainiget, zu ſteigen unnd zu beſtehen. Item, daß die Spielleutth, Schmid, Scherer, vnnd andere, Järlich von dem Zehend Jres gefallenns mjt denen Sie nicht zu thun, nemen, Unnd es ganz gefehrlich damit halten, In dem allem Sie auch merkhlichen vernachteilt ꝛc. Sollen Unnſere Amptleutt, in Unnſerm Stifft, daſſelb hinfurtter nit geſtatten, ſonnder abthun, unnd gleichergeſtalt, wie zu Herpſt, zu Erndzeit, Unnſere Amptleutth die gemeinen beleutten, die Conſpirationes bei hoher ſtraff verpietthen, und beſtellte Zehendknecht,

auch mit gelubden annemmen, den Zehenndherrn, unnd Jedermann Recht zu thun, unnd, demnach geclagt, das biß anher die beſtelte Zehenndknecht im veld verhindert werden, daß Sie nit kůnlich vff die Eckher ghen mögen, Jnen deßhalben getrauet ꝛc. Sollen Unnſere Amptleutth, ſolches auch den Gemeinen verkhunden, die Knecht in dem unverhindert zu laſſen. Unnd ſollen die Zehenndknecht hin und wider vleiſſig merkhen, nach dem Betrug ſehen, Es were in den Neunlingen oder garben, unnd wo Sie in ſolchem gefahr ſpurten, unnd befunden, ſollen Sie ſolches den Amptleutthen zu ſtund anbringen, die bevelch haben ſollen, ſolches zu verkommen, unnd ſie anzuhalten, den Nachteil dem Zehenndherrn zu erſtatten.

Zum Vierten, nachdem des kleinen Zehennden, auch Zinnß, Renntten unnd Gultten halben, geclagt worden, daß der Klein zehennd auch nit nach Pillichheit gereicht, daß obgemelte Unſere Prieſterſchafft, an Jhren Zinſen und Renntten, uffgehalten, zu Zeiten mehr an Koſten daruff wennden mueſten, dann der Zinß erragen ꝛc. Sollen Unſer Ober unnd Under Amptleutth, des kleinen Zehennds halb, den recht zu geben verkhunden, unnd ob die Pfarher oder andere, ſo den kleinen Zehenden hetten, Jnen clagen, unnd den betrug anzeigen wurden, denſelbigen zur pillicheit behoIffen ſein, unnd den Schultheißen bevellen, ſo Jnen der Zünß, Gülten, unnd Renntten halben geclagt, das Sie gegen den, ſo nit in Vermögen were, deſſelben mahls zu bezalen, daß Sie der clagenden Prieſterſchafft, ein zimlichs leidlichs ziel mechten, unnd ſo der Schuldman daſſelb gemacht Ziel nit hielt, darüber den Zünßherrn Jn weitere Unkoſten fuerte, den Schuldman darnach anzuhalten, auch den Unkoſten, zu tragen und zu bezalen.

Ferner ordnen und wollen Wir, wan einicher Beerwein an den Orten Unſer Domcapitul den Zehenden hat, verkaufft werde daß allweg der Zehendpfenninge Jnen davon geraicht werden ſolt.

Und dieweil etlich Jar einhero, Jm Werkh geſpurt und befunden worden, daß vilgedachte Unnſers Stiffts Underthanen, den wein zu Herpſtzeiten, etwan an ſtöckchen, und ſonnſt in der Butte keüfflich hingegeben, unnd denſelben nit, wie ſich gepurt, verzehennden, daſſelbig aber nit zu geringem Verluſt und Nachteil, obbemelter Unnſerer Stifft gelangt, damit dann ſolcher Betrug, und untreuliche Verfortheilung auch abgeſtelt, und der Zehennd allerdings, wie billich, geraicht werde, ſo ordnen Wir fernner, und wöllen, das hinfuro keiner, wer der ſey, einigen Wein, es ſey an Stöcken, oder ſonnſt Jnn oder vor der Butte, verkauffen ſoll, er bringe dann zuvor ein Urkhund und Zeugkhnus Unſern Amptleutthen, daß er den gepurenden Zehenden davon völliglich erſtattet, Wie Wir dann hiemit allen Unſern Ober= und UnderAmptleutthen, ernſtlich befolhen haben wöllen, uff ſolches vleiſſige gutte achtung zu geben, und gegen die überfahrenden Perſonen, nach gelegenheit gepurliche ſtraff fürzunemmen, zu Urkhundt mit Unſerm ends fürgedruckhten Secret Innſigel beſigelt, und geben zu **Udenheim** Montags den fünfften Septembris. Nach Chriſty geburd, Jm fünffzehen hunderſten, unnd fünff und ſibennzigſten Jar.

XV.

An alle Ober= und Aemter. Udenheim den 27ten Hornung 1597.

Die Unterthanen ſollen an Fremde keine liegende Güter veräußern.

Nachdem Reverendiſſimus in Zeiten ihrer Fürſtlichen Regierung mehrfeltig im Werk befunden, welcher Maß mit Verkauffung der im Stift gelegenen Güter jeweils alſo gehandelt ſelbige auch ſo hoch überlegt und bezalt, daß denen Unterthanen die Loſung und

und Abtrieb one mercklichen Schaden zu thun nit wohl möglich; Neben dem die daruff ſtehende Beſchwerden und Dienſtbarkeiten vielmals endzogen worden, und aber einer jeder Obrigkeit im Recht erlaubt, und zugelaſſ hieruber ſondere Statuta und Ordnung zu machen und ufzurichten, ſo dan ihre Fürſtliche Gnaden und dem Stift hierinnen nit wenig gelegen, zu dem es auch denen Unterthanen ſelbſt zu gutem gereiche, ſo ordnen und befehlen ſie ernſtlich, daß allen des Stifts angehörigen Unterthanen bey ihren Pflichten geboten werden ſoll, hinführo einig liegend Gut außer dem Stieft keines Wegs zu verändern, zu verkaufen, zu verteuſchen oder zu veraüſſern mit dem Anhang, da einer oder mehr dieſe Ordnung und Gebott verächtlich übertreten würde, des man ſich doch zu ihrem Gehorſam nit verſehe, daß nit allein ſolcher Contract nichtig und onzuläſſig ſeie, ſondern auch gegen den Uebertretter mit willkürlicher Straf verfahren werden ſoll. Udenheim rc.

XVI.

An alle Ober- und Aemter Speier den 8. May 1597.

Eberhard rc.

Verordnung, daß ein verwitweter Mann vor 6, eine verwitwete Frau aber vor 10 Monaten zu keiner weiteren Ehe ſchreiten ſolle.

Nachdem Wir in glaübliche Erfahrung khommen, das bei dieſen vergangenen, vnnd theils noch wehrenden ſterbenden lauffen die Wittwer vnnd Wittwin nach ableiben ihren vorigen Ehegemecht ganz leichtfertiger weis, vnnd vor gebürender Zeit ſich widerumb in andere Hewrath einlaßen, darauß allerhandt Aergernuß vnnd vnrath entſtehet, dieweil dann ſolches darneben wider die geſchribene Recht auch alle burgerliche Erbarkheit iſt, darunder vns geziemet einſehent zu thun obligt, ſo wollen vnnd beuehlen Wir hiemit, das hinfüro keiner Mannsperſon vor ſechs, den Weibern aber, ſo Wittwin, vor zehen Monath, nach Abſterben ihrer vorigen ehegemechten zu heürathen, vnnd das endlich in das Werk zu richten, zugelaßen werde, Es were dan ſach, das etwan zwei gar alte betagte Perſonen im Wittibſtand Jrer Haushaltung halben zuſammen zu heurathen begerten, das mögen ſie doch mit deinem Vorwiſſen vnnd Bewilligung thun, ſonſten ſoll es vor beſtimmter Zeit keinen andern Wittwer oder Wittwin geſtattet werden, bei willkürlicher Straff, da einer oder die andere Perſon hirwider ſich zu frűe verheűwrathen würde, Jn welchem fall nichts deſto weniger, da gleich die Straff vffgeſetzt, vnnd erlegt vor Verflieſung angedeűter Zeit, weder Kirchgang noch auch ſonſt eine ehliche beiwohnung gantz in keinem Wege zugelaſſen ſein ſoll.

Daran beſchicht vnſer ernſtliche vnnd endliche Meinung, vnnd Wir wollens dir, deme Wir mit Gnaden wohl gewogen, vnſern deines Ampts angehörigen Vndertħanen zu ihrer wiſſentlicher Nachrichtung haben zu uerkinden, hiemit anzufügen nit vnderlaſſen.

XVII.

An alle Oberämter. Udenheim den 22. April 1610.

Von Gottes Gnaden Eberhard rc.

Kein Unterthan ſoll ſich in fremde Dienſte begeben.

Nachdem ſich an mehr Orten des heiligen römiſchen Reichs und angränzenden Königreich und Landen ganz beſchwerliche Unruhen erhaben, auch allbereit unterſchiedliche Kriegsheer zuſammen gefürt worden, und täglichs noch mehr herfürbrechen thun, dardurch allerhand Gefar, Schaden und Nachtheil nit allein angetrewet wird, ſonder auch leichtlich gröſſere Zerrüttung unſerm geliebten Vatterland zuwachſen kan, und alſo einer

jeden Obrigkeit Amptshalben obliegen und gepuren will, uff dergleichen ein wachendes Aug zu tragen, und dahin principaliter zu gedenken, wie ſie ſich und die Irigen vor unbilligem Gewalt zur defendiren und zu ſchützen; ſo iſt hiemit unſer ernſtlicher Bevelch, du allenthalben in deinem anbevolenen Oberampt und deſſen angehörigen Orten publiciren und eröffnen wolleſt, daß ſich keiner unſerer Underthanen ohne ſonderbares unſer Vorwiſſen in einiger Herrſchaft dienſt oder Beſtallung, bei verliehrung Haab und Güter begebe, noch heimlich oder öffentlich verbinden oder verwicklen laſſen ſolle, damit ſo ſich (welches der Almechtig gnedig verhueten wolle) in unſerm Stifft oder benachbarten angrenzenden Orten Gefahr erregen ſolte, Wir dennoch auch zu gebuhrender zuläßiger Defenſion und jegen Rettung gefaßet ſeien. Daran beſchicht unſer Bevelch und ernſtliche Meinung, und Wir wollens dir zur Nachrichtung in Effect zu pringen nit verhalten laßen, deme Wir mit Gnaden wol gewogen. Datum Udenheim ꝛc.

XVIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 15ten Julius 1614.

Von Gottes Gnaden Philip Chriſtopff ꝛc.

Erneuerung der Eheverordnung vom Jahre 1582: und ſoll ſich ohne Erlaubniß kein Unterthan verheirathen oder in fremde Dienſte begeben.

Nachdeme gleich zu Antrettung unſerer ohne das faſt beſchwerlichen mieſamen Regierung von unterſchiedtlichen Orten zu mehrmahln vorkommen, wie gefährliche Unordnung unter unſerm Fürſtenthumb und deſſen angehörigen, bevorab mit Leibeigenſchaft verhaften Unterthanen ein Zeithero einreiſſen wollen, indeme ſie ohnwiſſent irer vorgeſetzten Obrigkeit und unſerer Beampten, ja wol auch irer Eltern, Vormundt und Verwandten nit allein in andere Herrſchafften ſich begeben, ſonder auch wol hin und wider mit heimlichen verporgenen Ehehafften, auch verbottenen Winckelehen hinderwerts verknipfen, und vermeintlich zuſamm verſprechen, ehe und zuvor ſie umb einig zu recht erforderte Bewilligung, oder auch umb Erlaſſung der Leibeigenſchafft angehalten, zugeſchweigen dieſelbe bekentlich erlangt, alſo nit in obacht ziehen, was etwan ein und andern theiles, wan ſie hernachmahls ſolch ir vergeßlich thun und Laſſen mit mehr Bedechtlichkeit einbilden, für beſchwerlich ſchädtliche zuſtändt mit groſem unheil und zerrüttlichem weſen ſo wol zwiſchen den Contrahirenden Perſonen ſelbſten, als den Eltern, Kindern, Verwanten in gemein und leichtlichen entſpringen. Dieweil uns dan als von Gott ihnen fürgeſezten Obrigkeit gebürt, und obligt, wir uns auch aus vätterlichem treuherzigen Gemüth ſchuldig erkennen, dasjenige was zuvorderſt Gott dem allmächtigen zu Lob und Ehre volgents zu erſprislichen gedeilichen uffnehmen unſerer lieben getreuen Unterthanen gereicht, darneben auch was zu nothwendiger Verbeſſerung eingeriſſener ärgerlicher Unordtnung und Unbeſcheidenheit am dienſtlichen ſein mag, der gepür anzuordnen und zu verbeſſern. Hierumb und damit vielerley gefärlichkeiten, ſo aus böſen geſuchten Pracktickten und argliſtigen Renken jeweils herflieſen, ſowol unſeren Unterthanen als frembden die ſich in unſerm gepiet an die unſerige in- oder ausgeſeſſene vor ſich ſelbſten zu beſtatten oder in andere Herrſchafften zu begeben unterſtehn, deſto beſſer möge begegnet werden; ſo ordnen und wollen Wir hiemit, gebiethen auch ernſtlich, daß weiland unſers nägſten Herrn und Vorfahrn ſeeligen in anno 1582. publicirten Ehe Edict in allen Fällen nachgeſezt, darüber ſtrack mit allem ernſt und eiffer gehalten werde, geſtalt Wir dan nochmals alle unſere Unterthanen alt und junge darin begriffen, dahin ſie auch entlichen gewieſen haben wollen. Dieweil auch durch unſere Vorfahrn offtermals ernſtlicher Befelch ausgangen,

daß

daß ſich keiner unſerer Unterthanen, Hinderſäſſen, Leibsangehörigen und verwanten alt oder jung ohne Vorwiſſen, und Erlaubnuß under frembde Herrſchafften begeben, Dienſt ſuchen, ſich verheurathen noch uffwicklen laſſen ſolle, und Wir hiebeneben ebenmeſig erfahren, daß durch angeregte ußziehung, Dienſt, Heurath und uffwicklung zumahl allerhandt zerrüttlich weſen, und Widerwill zwiſchen den Herrſchaft, Beampten, auch den Unterthanen ſelbſten erweckt würdt; ſo iſt hiemit unſer abermaliger ernſtlicher Bevelch, du wolleſt in deinem ganzen anbefohlenen Ampt menniglich alt und jungen Leuthen, ausdrückentlich zu erkennen geben, inskünftig ſich keiner er ſeie Mann oder Weibsperſon, ſie habe gleich Eltern, Vormunder oder nicht, inner oder auſſerhalb in einige Heuraths-tractation, frembde Dienſt oder Beſtallung ohne Vorwiſſen und Bewilligung deiner, unſerer Amptleuth Hüner und Ausfauthen einlaſſen, verſprechen, oder verkniepfen laſſe, ſonſten zum Fall eine oder andere Perſon deme zuwider handlen und diß gepott in Windt ſchlagen wirdt, der oder dieſelbige ſolle eigentlich mit gepürender ernſtlicher Straff unnachläſig angeſehen, der Leibeigenſchafft durchaus nit erledigt, darzu einem oder andern von ſeinen Güttern nichts noch auch einiger Abſchiedt gevolgt werden. Welchen Bevelch du in deinem ganzen anbefohlenen Ampt, ſonderlich an den Ruhetägen, den Eltern, Vormundern, nächſten Verwanten und menniglich dergeſtalt zu publiciren, volgents zu erinnern und zuwiderholen haben wirſt, daß ſie nemblich alle Jar glaublich anzeig thun und beibringen ſollen, wohin ſie ire Kinder, pupillen, verwanten und dergleichen verſchickt, oder dieſelben ſich verhalten, verdingt oder unterbracht, damit man deswegen ein ordentlich Verzeichnuß uffrichten und wiſſen möge, womit ſich ein jedweder Perſon ehrlich ausbringen und ernehren könne, darzu dan nit wenig vorſtendig ſein würdt, da die Pfarrherrn oder Pfarrverweſer nit allein die Eltern und Vormunder capaces und vähig machen, ſonder die Jugend auch an Son- und Feyertägen in dem Catechismo chriſtlichen catholiſchen Lehr und Glaubensarticuln mit etwas gröſerm ernſt und eiffer unterweiſſen, alſo auch in irem Zuthun nichts ermanglen laſſen würdten, hierzu aber gehört nepſt göttlicher Gnadt von euch allen ein rechter eiffer, fleiß und ein ſonderlicher beſcheidener ernſt.

Welches wir dir erheiſchender Notturfft nach in deinem anbefohlen Ampt publiciren zu haben nit wollten verhalten laſſen, und beſchieht hierin unſer Befelch und gnädiger will, und Wir ſeindt dir mit gnaden wol gewogen. Datum ꝛc.

XIX.

An alle Ober- und Aemter. Udenheim 26ten September 1614.

Philippus Chriſtophorus ꝛc.

Nachdeme nun eine gute zeithero die in anno 1528. durch weilands unſern Vorfahrn Biſchoff Georgen ufgerichte Loſung und Wiederkauffs-ordnung verkaufter Güter auch welcher maſſen dieſelbige in unſerm Stift Speyer vergundt und zugelaſſen werden ſolle, in ſteter Obſervanz geweſen, darob auch ernſt und veſtiglich gehalten worden; ſo befinden Wir jedoch, daß theils anjezo dieſelbige etwas diſputirlich gemacht und aus dem Wörtlein Sypſchaft oder **nächſtgeſypte Freündt** ein anderes dan die Wort ſelbſten mit ſich pringen gleichſam erzwungen, und dieſelbige auff des verkauffers Schwäger auch extendirt und gezogen werden wollen. Wann aber angeregte wort allein uff die ag & cognatos, Vettern und Blutsfreundt man- und weiblichen geſchlechts, gar nit aber uff affines

Erläuterung und Beſtätigung der Loſungsordnung vom Jahre 1528.

oder Schwäger zu deuten, ſintemaln die Loſungsrecht a diſpoſitione Juris exorbitiren, dannenhero auch vmb ſo vielmehr nit zu erweitern, ſonder zu reſtringiren, vnd allein vff die Blutsfreündt vnd nit Schwäger zu verſtehn ſeind. Als wirſtu in künftigen Fällen dich in deinem ampt darnach zu richten, auch deine Beſcheidt darauf zu ertheilen haben; jedoch dasjenige ſo bis anhero allbereit darwider verhandlet, oder ſonſten den Schwägern die Loſung durch amptlichen Beſcheidt erlaubt vnd zugelaſſen worden, in ſeinen Creften vnd Würckungen verpleiben zu laſſen, vnd dieſe vnſere Interpretation vnd Auslegung in künftigen Fällen zu gebrauchen vnd dich darnach zu richten wiſſen. In dem beſchieht vnſer bevelch vnd was an ihme ſelbſten den rechten vnd Billigkeit auch angeregter Ordnung gemeß, vnd Wir wolltens dir, deme Wir mit gnaden wol gewogen, zur Nachrichtigung nit verhalten. datum ꝛc.

XX.

An alle Ober und Aemter. Udenheim deu 17ten Hornung 16 9.

Brandſteuer-ordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Philipps Chriſtoph Biſchoff zu Speyer vnd Probſt zu Weiſſenburg ꝛc.

Empiethen allen vnd jeden vnſern Geiſt- vnd weltlichen angehörigen, Ober- vnd vnder Amptleuthen, Fauthen, Kellern, Vögtten, Schaffnern, Schultheißen, Gerichten, Gemeinden vnd Vnderthanen Vnſern günſtigen vnd gnädigen Gruß vnd geben euch hiemit zu vernemmen, demnach Wir von zeit Unſerer angetrettener Regierung bis dahero vnß angelegen ſein laßen, vff das nit allein die gute heilſame Ordtnungen vnd Satzungen, ſo von vnſern lieben herrn vorfahren ſowohl jn geiſt- als auch politiſchen Weßen hiebeuor löblich gemacht, feſt gehandhabet, ſondern auch mit ſonderbarer Sorgfalt dahien geſehen, wie in beiden fernergn Gott wolgefellige vnd vnſeren Stiften erſprießliche Anſtaldt zu Werck gerichtet wurden, Inmaßen dan darauff erfolgt, das der Geiſtlicher adminiſtration richtige Ordtnungen nuhnmehr in ſteiffen Schwanck begriffen, auch ſonſten in Politiſchen Weßen vnſern lieben vnderthanen in Kriegs, hungers vnd Sterbens Leuften mit Rettung tröſtend nützlich beigeſprungen worden, wan aber Wir noch weiters mitleidentlich betrachtet, welchergeſtalt zu mehrmahlen ſich begeben, das etwan durch ahnſtiftung des leidigen Sathans oder ſonſten auch durch ohnverſehenes Vnglück bißweiln gantze Flecken, bißweilen eine große Anzal oder auch weniger theil von haüßern vnd Gebawen, in vrplötzliche ſchwere Feuersbrunſt gerathen, dardurch der armen Unterthanen gantz Haab-Nharung vnd Vermögen zu aſchen gelegt worden, vnd in deren Macht vnd Mögen nit mehr ſeie, ohne gutherziger Leuth Hülff vnd beiſprung wieder zur Wohnung vnd Vnderſchleiffe zu gelangen; vff das nuhn dergleichen leidigen zuſtandt, oder denjenigen, ſo dadurch ohnverſchuldter dingen ins Verderben kommen, auß Chriſtlichem Mitleiden nach Vermögen auch geholfen werde; Alß ſetzen, ordtnen vnd wollen Wir, das hinfüro bis vff vnſer oder vnſer nachkommen widerruffen, ſo bald ſich dergleichen leidigen Brandſchaden (welche der Allmächtige gnädigſt verhüten wolle) In vnſern Stiften begiebt, vnſere Ober-oder vnder Amptleuth darunder gebürende fleißige Inquiſition halten vnd die gantze Beſchaffenheit, auch den Vrſprung ernſtlich erkundigen, vnd im Fall die durch den Brand beſchädigte darahn vnſchuldig befunden werden, alßdann dem, oder denjenigen vff weiß vnd maß wie hernach gemeldet wirdt, gegönnet werden ſolle, allenthalben in vnſern Stiften, vnd von einem jeden hausgeſeßen eine mitleidentliche Steur nach jedweders frei-

en

en ohngezwungenen Willen einzuſamlen, zue welchem ende der oder die beſchädigte zum erſten ahn unß mit ſchriftlichen Urkunden zu weißen, geſtalt Wir den Anfang vor Uns alſo disponirt, daß einem jedem, der ſo unverſchuldter Weiß ſeines haus und hoffs erbarmlich durch das Feuer entſetzt wirdt, hienfüro zu einer Steüernus aus unſer Landſchreiberei mit ein hundert Schilling ahn Geldt, ſodan uber des dorfs Gerechtigkeit mit allerhandt Materialien umb einem gantz billigen Werth verholfen werden ſolle, darbeneben auch nach geſtalten ſachen Verfügung gethan, das der oder dieſelbe verbrandte arme Leüth ein ganzes Jahr ihrer Pfacht, Zinß Beeth, Schatzung, auch Frohn und dienſtbarkeit, ſo der oder die verbranten Wohnbehauſung halben ſchuldig ſeyn würden, ſolch Jahr über erledigt bleiben ſollten, Gnediglich demnach bevehlendt Ihr wollen ſo oft Ihr hienfüro uff dergleichen Zuſtand auß unſerm ſonderbarem Bevelch erſucht werdet, nit allein In dieſem keine hinderung zu thun, ſonder vielmehr aus Chriſtlicher Liebe alle gute Beförderung erweiſen, und es allen unſern Unterthanen in allen Orthen eurs jeden anbevohlenen Ampts alſobald denuncyren und verſtendigen, damit ein jeder Pfarherr oder Prediger alſobald nach ſolchem eingenommenem Bericht ſeine angehörige Pfarkinder zu raichung miltgiebiger Steuer zwoen Son- oder Feirtag nach einander (uff welche tag andre anlauffende Perſonen mit ihren Bettelbriefen abzuweiſen wehren) mitleidentlich erinnern, und zufoderſt der gemeinen Allmußenpflege zu billigen Steur, ſodann die Unterthanen ins gemein zu laiſtung deßen was ein jeder uff dergleichen notfal Ihme gern zu thun wünſchen wollte embſig ermahnen, und zum fall ein oder ander bei erſter Verkündigung hierzu mit der Allmußen nit gefaßt wehre, ſich gegen den andern ſontag ſeiner Vermögen- und gelegenheit nach einſtellen, und hiengegen auch ein ieder üff ohnuerhofften Zuſtand eines gleichen gewärtig ſein möge, zu welchem endt durch eins jeden Orths Schultheiſen und Geriecht ein oder zwoe daugliche perſonen zu erkießen, ſo uff ſolche zu begebende Fäll vor der Kirchen eine Schüßel zu einſamlung der Allmußen uffſetzen, und was ſie dergeſtalt zuſammen colligiren mit ſchriftlicher eins jedes Orts- Seelſorgers Kundſchafft und ſummariſcher Specification der eingeſambleter Steur demjenigen Unteramptmann, under deßen Gebiet der Brandſchaden geſchehen verwahrlich einhandigen, und alsdann hernacher durch denſelben dem beſchädigten zugeſtellt, und alle befürderung zu leidentlichen Verdingniſen ahn die handt geben werden ſolle. Inſonderheit aber ſollen alle unſere Ober und under Amptleuth fleiſige Achtung haben, daß diejenige Gebäw, ſo dieſer Geſtalt auß den Steüren, oder auch ſonſten ins gemein künftig uffgeführt werden, nit mehr wie vorhin, mit Strohe, ſonder mit hohl- oder breidtach wo möglich gedecket werden; Hierin geſchicht unſer zuverläßige gefällige meinung, In Urkundt unſers hiefürgedruckten Secret Inſiegels und geben zu Udenheim den 17ten Monatstag Februar. nach Chriſti unſers lieben Hern und ſehligmachers Geburth Im 1619. Jahr. Verbot der Strohdächer.

XXI.

An alle Ober- und Aemter. Trier den 5ten März 1651.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Chriſtoph ꝛc.

Demnach Uns Unſere Speyeriſche Unterthanen beeder Staaden Rheins, offt und vielmahls underthänigſt wee klagendt ſchmerzlich vorgebracht, welchergeſtalt underſchiedliche Adeliche, inſonderheit aber die Cammeral Perſohnen in Unſern Stätt und Gemarkhungen eine zeitlang bey gänzlicher vorgangener deſolation des Landes heimblich und in ſchlech- Niemand ſo bürgerliche Güter beſitzer, ſoll Steuerfrei gelaſſen werden.

ſchlechtem Preiß überflüßig eingeſchlichen, Häuſſer, Hof und allerhand Bauern und Schatzungsgüter an ſich erhandlen, und derenſelben zumahl exempt und befreyet ſein wollen: daß wofern Wir nit bey zeiten dieſem Uebel vorkommen würden, ein guet theil des Stiffts Speyer von ſchuldigem Gehorſamb und Schatzungen abgewieſen würde, und eine neue dhaſelbſten unerhörte neüerung, libertät, Freyheit und Exemption daraus erfolgen müſte, Wir oder Unſere Succeſſores Uns bey Biſchofflicher Würde und Stand nicht mehr erhalten, oder die onera Imperii tragen köndten; wan Wir nun Pflichten und Ayden halber nit allein als regierenter Biſchoff zur Speyer, ſondern auch als Cammerrichter ſolche allen Ständen des Reichs präjudicirliche neüerungen, nit geſtatten können, noch wollen; Als haben Wir den Reichsabſchieden gemäß, vor Uns und Unſere geſambte Underthanen, Rhäte undt angehörige von dieſem höchſten gravamine, dhagegen reviſionem begehrt, auch dha Wir oder ſie noch weiters beſchwerdt werden ſolten, noch ferneres zu begehren, undt in Unſerm Nahmen den ganzen Proceß auszuführen, Unſern Procuratoren anbefohlen. Derowegen erlauben Wir obgedachten Unſern Underthanen, beeder Staaden Rheins, und befehlen Ihnen hiemit insgemein, und einem jeden Ort abſonderlich gedachter forenſium, Höff, Bauern, und Schatzungs Güeter, und deren eingeſetzten Höff und Weingerts Leüthen aller der Gemeinden Gerechtigkeiten zu verbieten, und zur Abſtattung Ihrer Schuldigkeit anzuhalten, dargegen niemand, wer der auch ſeye, in keiner Sachen, einige Hülff- oder Beyſtand laiſten ſolle: Undt dha ein oder andere in Perſohn dhaſelbſten wohnen ſolte oder wolte, anderer geſtalt nicht einlaſſen, er verſpreche dann zuvor, er gleich einem anderen gemeinsman Schatzung, folg, Reiß, fron Dienſten und alle andere Beſchwerten, wie ſie hergebracht, tragen und außrichten wolle. Signatum Trier ꝛc.

XXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 6ten Oktober 1652.

Von Gottes Gnaden Wir Lotharius Friederich ꝛc.

Die Ausmärker ſollen wie die Innländiſche von ihren Gütern die Abgaben entrichten.

Demnach Wir Bericht empfangen, welchergeſtalt ſich einige Ausmärckere ſowohl geiſt- als weltliche ſo gleichwohl ihre Güter in Unſerem Stiefft und deidesheimer Gemarkung von bürgerlichen handen und alſo mit denen daruff ohndiſputirlich hafftenden Beſchwerden an Beeth, Schatzung, Lagergeld auch Land reichs und Türckenſteuer ſamt andern mehr der Herrſchaft darum gebührenden præſtationibus erkauft, ererbt, oder ſonſten an ſich gebracht, von dergleichen oneribus und in ſpecie auch der Friedensgelder halben zu eximiren underſtehen ſollen, deſſen Wir aber ihnen, ſie ſeien wer ſie wollen, uff ſolchen burgerlichen Gütern, ſo nit ſpecialiter von Uns oder Unſern Vorfahrn mit Unſers Dhom Capitels zu Speyer vorbewuſt und Conſens befreyet, eben ſo wenig als Unſere lobſeeligſte Vorfahren am Stift geſtendig ſein, noch ihnen derwegen einige Befreyhung geſtatten können. Wie es dan an ſich ſelbſten unbillig were, daß Unſere übrige Underthanen wegen ihrer den Ausmärkern angemaſten Freyheit den Laſt der volligen Schatzung und anderer herrſchaftlichen Giften immittels allein und vor andere tragen ſolten; Als bevehlen Wir dir hiemit gnediglich, du dieſelbe zu reichung ihrer obliegenden und Uns behörenden Gebuhr, ſondlich aber der Friedensgelder halben durch bequeme Zwangsmittel bey jetzigen Herbſt-Zeiten würklich anhalten, auch dauern ohne anderwerte Unſere Specialverordnung nicht auſſetzen wolleſt: Daran beſchieht, was an ſich billich und Herkommens und Wir verlaſſen Uns zu beſchehen, pleiben dir benebens ꝛc.

XXIII.

XXIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 6ten Mai 1653.

1) Die Burgermeiſter Beſoldung, vndt Gerichtßkoſten ſollen künftig, bieß zu beſſerer Zeit nur halber geſetzt werden.

2) Bey künftigen Rechnungen wegen abgerechenten Vngeltſt, iedesmal Zettul beyzulegen, vnndt ſollen die Vngelt Sämbler bey Ihrer abrechnung, wie bieß dato beſchehen, verbleiben, iedoch daß dieſelbe iedesmahl, ſoviel die Herrſchaft betrift, von der Landſchreiberey richtig Liefferung halber, Ein Zettul dem Oberambt vorlegen. Umgelderberrechnung, und daß alle Ausgaben beſcheiniget werden ſollen.

3) Desgleichen ſollen von Handtwerckß Leuthen iedesmahl zur den Rechnung zettul beygelegt werden.

4) Es ſollen in gemeine Rechnung alle vmblag, wie ſie nahmen haben, Einbracht, verrechnet, vnndt die vmblag Zettul beygelegt werden.

5) Künftig in allen Rechnungen, die vnſtendige Innamen, vnndt alle außgaben, mit Zettul vnndt Quittungen zu belegen.

6) Fürterhin ſollen die Zehrungen in gemeinen geſchäften mit Zettulen bewieſen, vnndt gezehrt werden, daß eß bey den Rechnungen paſſirlich.

7) Eß ſollen künftig alle Receß p. Not. Eingeſezt, vnndt waß daran einbracht, mit zur einnahm geſezt, vnndt waß einzůbringen, alles Ernſt eingetrieben werden. Receſſe.

8) Eß ſollen künftig alle ſtändige Poſten in den Rechnungen vor voll eingeſetzt, Eingetrieben, vnndt nichtß vngiebig durch ſie gemacht werden, waß aber ohne Iren fahrlöß vngiebig, ſelbe, vnndt die vndpfandt ſpecificiren, vnndt wehr ſich künftig ſolcher Erbſchaft vnderfangen würdt, zur Zahlung deß Hinderſtandtſt angehalten, vnndt alßdann ſolche Poſt zur ordentlichen innamb wird geſezt werden. Ständige gefälle.

9) Zue dem Endt dann aller ohrten die gemeine Beeth, Pfarrgefälle, ſie haben Namen, wie ſie wollen, zu renoviren, vnndt alß vleiſig zu beobachten, daß die Beeth nit gemündert, ſondern dieſelbe von neuem vmbgelegt würde. Bethe.

10) Darauff dan alle Burgre, Dorffmeiſter, Kirchenjuraten, oder wehr Rechnung zu thuen, ſelbſten nichtß vngiebig machen, oder von dem Ihrigen bezahlen ſollen.

11) Die noch ermanglende Rechnungen ſollen zwiſchen hier vnndt Martini außgefertiget werden, vnnd darauff die Liquidation beſchehen. Ablegung der Rechnung.

12) Vormunder ſollen ſehen, wehr Ihre Pflegkinder ſein, vnndt mit waß mitelen ſelbige zu vnderhalten. Verpflegung der Pupillen.

13) Waß ſeit dem Schwediſchen weſen geſtorben, die oder da keine vnndt waß vor Erben vor Handen, auch waß der Herrſchaft heimfalle, die Güther zu ſpecificiren, Einlieffern. Erledigte Güter.

14) Schultheiß vnndt vnderfauth ſollen bey 20. fl. Straff, ſobaldt Iemandts ſtirbt, ſolches dem Auffauth anzeigen, in ſeinem abweſen alles verpitſchieren, vnndt keine theilung oder Liefferung ohne ſein Vorwiſſen geſchehen laſſen, oder ſonſten ſich einig Erbſchafft vnderfangen, Eß ſeye durch oder ohne Teſtament. Ausfautheiverordnung.

Sollen ohne herrſchaftliche Bewilligung keine gemeine Güter beſchwert oder veräuſſert werden.

15) So bald ein Ehe getrennt wirdt, ſoll alleß Inventirt werden bey Straff 10. fl.

16) Eß ſolle von gemeinen oder Allmentgütern nichtſt ohne Vorwiſſen vnndt verwilligen der Herrſchaft vndt deß Oberambtſt verſezt oder verpfändt, viel weniger verkaufft, vnndt waß ohne Ratification beſchehen Caſſirt werden.

Wird den Auswärtigen der Ankauf liegender Güter unterſagt.

17) Inß künftig ſolle keinem Fremden mehr geſtattet werden, Güther zu kauffen, Er habe dan zuvor ſein Reuers von ſich geben, bei Straff 10. fl. oder Caution deß Kauffs thuen, oder der Kauff ſoll caſſirt ſein, Eß ſollen auch alle Schultheißen berichten, waß bereitß für Kauff ſolcher geſtalt ſein fürgangen, vnnd wan frembde vnndt ausländiſche etwaß namhafteſt an Güthern kauffen, daß zuvor ſolcheß der Herrſchaft vnndt dem Oberampt notificirt ſoll werden, vnndt im vbrigen bei geſeztem verpleiben.

18) Den Vnderthanen zu verbiethen, daß Sie Ihnen in den Stätten nichtß newes laſſen vffladen, oder abnehmen, da waß vorgehet, Ein ſolcheß alſo bald anzeigen, bey Straff 10. fl. vnnd in allem ſich vff die alte verträg beruffen, vnndt ehe pfänden laſen.

19) Welche Ihre Geburthßbrieff manglen, dieſelbe in 4. Wochen Einzubringen, gleichwohl die weithe daß weegß vnndt gelegenheit Jeder Zeit hierinn conſiderirt werden.

Soll Niemand ohne vorgezeigten Proclamationsſchein ausgekündiget werden.

20) Eß ſolle keiner vff der Canzlen außgeheuſchen werden, Er habe dan zu vor ſeinen Zettul vom Oberampt dem Pfarrherrn vffgewieſen, Geburthßbrieff beybracht, vnndt Einzug erlegt, auch Gebeicht vnndt Communicirt.

Quatemberbeicht.

21) Alle 4. Feſtag ſoll ein Jeder ſein Beichtzettul, wie vor alterſt, vffweiſen, auch die in vncatholiſchen Ohrten dienen.

22) Deßwegen aller Orthen wiederumb Kirchen Rüger zu ziehen, vnndt anzuſtiften.

Frevelregiſter.

23) Eß ſoll in den Frevel Regiſtern alle rubrica ordenlich geſezt, die Ambtſt angehörige darüber befragt, vnndt Jedeßmahl alle Burger, Kinder, Wittib vnndt Vormundtſchaften, auch wie viel vor dem Krieg geweſen, ſpecificirt werden.

Kircheninventarien.

24) Inventaria alter Kirchenſachen außzufertigen, Brieff vnndt documents, ſo man aller Orthen hat, ſpecificirt zu machen.

Begehung der Gränze und Bauung der Güter.

25) Aller Orthen die Gemarkhungen vff den Graidt vnndt Gewäldte die Loch zu begehen, die Marckhſtein vffzuſuchen, vnndt ſolcheß alle Jahr mit zuziehung junger Leuth geſchehen, auch die Güther flurweiß gebawet werden ſollen.

Darf Niemand von den Fronden frei bleiben.

26) Im fron ſoll niemandt frey ſein, alß wehr durch die Herrſchaft vnndt daß Oberambt, alß Schultheiß, Zöllere vnndt Pittul, gefreyet würdt.

Wirthe.

27) Kein Würth ſoll ohne Vorwiſſen des Oberamptſt gezogen oder abgeſchafft werden.

Frevelthädigung.

28) Alle Jahr waß im Ampt vor mängel vorgehen, bey der thaidigung anzubringen.

Gerichtſchreiber.

29) Alle Gerichtſchreiber ſollen ordentliche Protocolla halten darinn alle Kauff vnndt verkauff vffgezeichnet vnndt beſchrieben werden.

Hauptrechtthädigung.

30) Waß vor haubt Recht nicht gethaidigt, ſollen noch geführt, vnndt waß ſich einer der Erbſchaft vnderfängt, daß haubt Recht neben dem abtrag von Ihme genohmen worden.

31) Weil

31) Weil ſich in den handtſchriften allerhandt betrug finden, in denen Güthern ſo vorhin gerichtlich verlegt, darin dem Creditorn zu Nachtheil verſchrieben worden, alß werden ſelbige künftig gantz verbotten, vnd ſolle ohne Vorwiſſen deß Oberambtſt ſolche Handſchriften keine mehr außgefertiget, oder paſſirt werden.

32) Alle Waldknecht vnndt Männigliche ſollen anzeigen, waß vor wildpret Dieb, vnndt die es nicht berechtiget, vndt andere vngelegenheit vff den Wälden vorgehen, auch auff die Auerhanen gueth achtung geben. Anzeige der Wilddiebe.

33) Eß ſollen alle Güther ſo Fremdt oder Heimiſche kaufen, alſo baldt vor der Gemeindt vffthuen, welcher daß nit thuet, ſoll 10. fl. zu Straff geben, vnnd daß Gueth der herrſchaft verfallen ſein, derowegen waß jeden Orthſt verkauft, dem Schultheißen bei der theidigung ein Regiſter vbergeben. Die Käufe der Güter ſollen angezeigt werden.

34) Deßgleichen ſollen alle Schultheißen ein fleiſige Nachfrag vnndt ordentliche Verzeichnuß haben vnndt halten, vber alle diejenige Güthere, ſo Fremde vnnd außländiſche kauffen Im Oberambt wehr der Käuffer, wohe derſelbig wohne, vnndt wie Er ſolche Güter an ſich kauft, vnndt bezahlt, in Einem ſonderbahren darüber haltenden Regiſter der Herrſchaft vnndt dem Oberambt alle Jahr vberreichen, vnndt inſonderheit waß ſeithero dem ſchwediſchen weſen geſchehen zu ſpecificiren.

35) Vnndt ſoll auch hinführo niemandt ſich gelüſten laſen, außwärthß ſeinen letzten Willen oder Teſtament, noch andere donationes inter vivos außferdigen vnndt machen zu laſen, alß alleinig bey dem Oberambt bey Straff 10. Rthlr. Frevel vnnd nichtigkeit der diſpoſition gleich Iderzeit die Speieriſche ordnung außgewieſen. Darf Niemand auswärts Teſtamente und Schankungen errichten.

36) Vnndt ſollen alle außſchatzungen innerhalb der Zeit, ſo vom Oberampt geſetzt würdt werden, beſchehen, vnndt dahien gelieffert werden.

37) Alle Bienen ſo wildfäng, ſollen ider Zeit, wie von alterß, vnndt bey dem Oberampt herkommen, vnndt mein Vorfahren geübet, gelieffert werden, bey barliche Straff. Einlieferung der Wilden Biene.

38) Keiner ſoll im Oberampt einige Supplication, Rechnung oder außſchatzung Regiſter, alß der zeitliche Ambt- oder Gerichtßſchreiber, dieweilen eß Ihme vermög ſeiner Beſtallung, Eintzig vnndt allein zuſtehet, auch den fremden nicht zu wiſſen gebühret, waß im Oberampt vorgehen thuet, verfaſſen vnnd verfertigen. Amt des Gerichtſchreiber.

39) Die Vormund ſollen Ihrer anbefohlenen Pflegkinder Gütern bawen, auch wohe die Minderiährige Ider Zeit dienen, oder ſich auffhalten, bey der Frevelthaidigung anzeigen, vnndt von jedem alle Quartal Einen Beicht Zettul zum Oberampt bringen. Vormundſchaftspflichten

40) Alle Gräben vnnd Brunnen ſollen die Vnderthanen Jedeß Ohrts wiederumb in den alten Stand bringen. Gräben und Bronnen.

41) Es ſoll kein Kauff oder Verkauff, Er ſeye groß oder klein ohne Vorwiſſen deß Oberambtß vollnzogen, noch wiederruffen, ſondern iderzeit offentlich verkündet, vnndt vor der Gemein auffgethan werden bey Straff 10. fl. Oeffentlicher Güterverkauf.

42) Sondern es ſollen alle Kauff vnndt Verkauff, Contracten, welche vorbeſchriebener maßen nicht geſchehen, caſſirt vnndt annullirt werden.

43) Eß ſolle auch eigentlich, vnndt mit allen vmbſtänden ſpecificirt werden, welcher geſtalt die Frevelen begangen worden.

Wie Partheiſachen abgethan werden ſollen.

44) Eß ſoll kein ainzig ſtreitende Parthey allein, ſondern deſſen Gegentheil mit derſelben vor daß Oberampt kommen, vnndt wann Zeügen zu verhören, dieſelbe mitbringen, damit die parthejen die Weeg nicht vergebens thuen mögen.

Holzordnung.

45) Es ſoll ein Oberampt in allen gemeinen Wälder keinem Vnderthanen mehr Baw: noch Brennholtz, alß vor altersthero gebräuchlich ohne Vorwiſſen deß Oberambtß vndt der Gemeindt Järlich mit der Weißachſen angewieſen, oder zugetheilt werden, vnndt welcher ohn Erlaubnuß Holtz würdt abhauen, ſoll 10. Rthlr. Straf geben.

46) Es ſollen alle Schultheißen im Oberampt, waß vor Juden vnndt Chriſten in daßſelbige Pferdt vnnd Ochſen vmb gewiſſe Fruchtpfacht verliehen, innerhalb 14. Tag, einſchicken, vnnd dem Oberampt einlieffern, vnderdeſſen aber keinem außleyher daß allergeringſte Pfachtgelt oder Frucht abfolgen laſſen.

Verbotener Abzug der Unterthanen.

47) Es ſolle Niemandts ohne Vorwiſſen vnndt erlaubnuß der Herrſchaft vnndt Oberamptß auß dem Landt ziehen.

48) Ferner ſoll man in uncatholiſchen Ohrten die Kinder nicht zur Schulen ſchicken.

Fluch und Baurüger.

49) Es ſollen auch künfftig Fluch Rüger geordnet,

50) In gleichen Baw Rüger gezogen werden.

Kaufbriefe müſſen gerichtlich gefertiget werden.

51) Es ſolle kein Kauffbrieff ohne Vorwiſſen des Ambtß hinführo verfertiget werden.

Niemand ſoll zweierlei Handwerk treiben.

52) Es ſolle auch niemandt zweyerley Handtwerck treiben, noch auch geſtattet werden, wie auch die Würth mit Einem ſich begnügen laſſen ſollen.

Bauordnung.

53) Die Bawordnung ſolle wie vor alterß gehalten werden.

Ernd und Faſtnachthüner.

54) Es ſolle auch niemandt, als Schulteiß, Pittel, vnndt Kindtbethern von Erndt: vnndt Faßnacht hüner frey ſeyn.

55) Schulteiß vnndt Gericht ſollen bieß vff fernern Beſchaidt keine weitere außlagen vorgehen laſſen.

Geſpannte Fronddienſte.

56) Es ſoll ein Jeder Würth mit habender Anzahl Pferdt fröhnen.

57) Diejenige ſo Pferdt halten können, ſollen darzu angewieſen werden.

Von Frohnden iſt Niemand frei.

58) Burgermeiſter, wie auch all diejenige, ſo nicht in Herrſchaftlichen Dienſten begriffen, ſollen frohnen.

59) Eß ſolle erkundiget werden, ob Söhn ſein, ſo mannbar, vnndt ihre Güthere abſonderlich bawen.

60) Eß ſolle kein Meiſter dem Knecht etwaß an Güther bawen, oder bawen laſen, auch mit der Zeit ſolle verbotten werden, daß kein Inheimiſche Söhn auſſerhalb des Stieffts ſich verdingen.

Wirthe, Becker und Metzger.

61) Ferner ſollen auch inß künftig alle Würth, Metzger vnd Beckher 2c. die Würth den Wein, waß Er koſt bieß vffs Liegen, vnndt wie vor Alters die Maaß geſchetzt werden, wie auch alle Metzger vnndt Beckher dem inkauff nach geben, vnnd ſollen deßwegen geſchworne darauff aller Ohrten beſtellt werden.

62) Eß

62) Eß ſollen die Inheimiſche keinen Fremden, oder außländiſchen einigerley weiß turbiren, oder beleidigen, bey Straff 10. fl. Verbot einen Fremden zu beleidigen.

63) Weilen verſpüret würdt, daß viel Leüth in den Vormundtß Güthern bawen, ſo ſolle jedeß Dorff Innerhalb Monatß friſt Eine ordenliche Specification aller ſolcher Güther vberſchicken, vnndt deßwegen Handtrew an aideſt ſtatt ablegen.

64) Ferner iſt allen Vormündern remonſtrirt, daß bieß dahero der Pupillen Güter gar gering in obacht genommen, vnndt darдurch die zehende, vnndt andere Herrſchaft gefälle geſchmälert worden, dahero ein Jedweder ſich vorzuſehen, ſeine Rechnung der Gebühr zu verfertigen, dan waß dißfallß verabſaumbt, an Ihnen geſucht werden ſoll. Bau der Pupillengüter.

65) Eß ſollen all dieienige, ſo auſſer der Herrſchaft mühlen mahlen vom Malter 10. fl. Straff geben. Hingegen aber auch der Müller nicht mehr alß die Gebühr bey 10. fl. Straff abnemmen. Mühlen.

66) Eß ſolle ein Jedtweder Schultheiß, alle die Jenige Vnderthanen vnndt Perſohnen, in ſpecie aber die Wittweiber, welche ſich in Kriegß Zeiten anderwerthlich in Frembden Ohrten vnndt Stätten nidergelaſen, vnndt annoch ſich auffhalten, wiederumb ein Jedeß in ſein Dorff abfordern vnd citiren laſen, bey verluſt Ihrer Güther zwiſchen hier vnndt Johannis. Vorladung ausgetretener Unterthanen.

67) Es ſoll auch Niemandt ſich geluſten laſſen bey 10. Thaler Straff Einig Weingarth im Oberambt außzuhawen, vnndt welcher Einig oder mehr ſchon de facto außgerottet, dieſelbige Ein Jeder wiederumb in alten Stand bringen vnndt reſtituiren ſoll. Verbot Weinberge auszuhauen.

69) Alle Graiden Schulteiß vndt Knecht waß vff den Graiden mit ſchieſen, ſchlagen vnd andern vorgieng, anzeigen, auch Niemandt Erbloſe Güther bei 10. fl. bawen ſolle.

XXIV.

An alle Ober und Aemter. Speier den 12 Julius 1653.

Demnach eine zeithero bei Fürſtlichen Speyeriſchen Cantzley oder deren Hoffgericht allerhandt Vnordtnung befunden vnnd verſpührt worden, nachdeme die litigirende Partheyen beuorab in gerichtlichen Sachen ihre Supplicationes vnnd andere producta oder gerichtliche Handlungen allein einfach vbergeben, dardurch bei der Cantzley in ertheilung dem gegentheil gehöriger abſchriften, vberflüßige mühe, den Partheyen vnnothige vncoſten vnnd wohl gahr vergebentliche Verzogerung der Rechtsſchwebenden ſachen, beneben allerhandt andere vernachtheiligungen verurſacht werden; alß wird hiemit allen litigirenden Partheyen, wie auch ihren beſtellten Anwald, bei gnädigſter Herrſchaft willkührlicher Straff, ernſtlich auferlegt vnnd anbefohlen, hinführo nit allein angeregte Supplicationes, ſondern auch alle gerichtliche ſchriften vnnd handlungen (auſſerhalb der beilagen) zweyfach vnnd gedoppelt einzugeben, vnnd ſolches vermög deß Kayſerlichen Cammergerichtß ordnung, auch Reichßdeputation abſchiedtſt de anno 1600. Dann ſo hat man nit wenig bißhero in der That erfahren, das die Partheyen Ihre gerichtliche clagden vnnd handlungen bei der Fürſtlichen Speyeriſchen Cantzley entweder ſelbſten vbergeben, oder bloß durch einen potten vberſchickt, dieweilen aber der gegentheil, dauon keine nachricht gehabt, weniger ſich dagegen wie rechtens vernemben laßen können, alſo die Cantzley oder das Gericht der Partheyen ſtelle, von Amdtßwegen gleichſamb vertretten, erſetzen vndt vnzehlige beſcheidt Die Partheien ſollen in Streitſachen die Schriftſäze durch Prokuratoren übergeben, und doppelt abſchreiben laſſen.

ſcheidt vmb bloßer communication willen ertheilen müßen, dahero große Beſchwertnuß vndt viele Zeit verliehrung eingerißen; Alß wird ebenfalls allen Partheyen bey ernſtlicher ſtraff hiemit anbefohlen, in das Künfftig ihre gewiße Procuratores zu beſtellen, vnnd durch dieſelbe Ihre Notturfft ſchrifft oder mündtlich vortragen vnnd vbergeben zu laßen, darzu hiemit Otto Henrich Vomelius, vndt Johann Caſpar Molitor alle allhier in Speyer benambſet vnnd vorgeſchlagen werden; welche Procuratores bei vorhabender Handlung einander auiſiren, alßdan bei den gewöhnlichen Rathstägen Montags vnnd Freitags (biß zu anderwerten Verordnung) der gebühr aufwarten, vndt die notturfft rechtlicher ordnung nach vor vnnd anbringen ſollen; darnach ſich ſowohlen die Partheyen, als dero beſtellte Procuratores zu richten haben. Decretum in conſilio &c.

XXV.

An alle Ober und Aemter. Bruchſal den 13ten März 1654.

Lotharius Friederich 2c.

Soll Niemand als die Schultheiſen, Zöller, Meſſner und Büteln die Perſonalfreiheit genieſen.

Vnß haben Vnßer vnderthanen zu verſchiedenen höchlich clagende vndthänigſt vor vndt anbringen laßen, welcher geſtalt durchgehent in Vnſerm Biſtumb Speier ſich ein und ander, denen es doch nit gebühret, von den perſonal oneribus zu befreyen vndt zu eximiren anmaßen wolle, vndt vns derentwegen vmb fürderliche Abſtellung ſolcher Perſonen geſuchten Freiheit vnderthenig gebetten: weilen dann ſolches nicht allein nicht herkömblich, ſondern auch vnſere Vndthanen, welchen der Laſt der Befreyten zuwachßet, ſich billig hierüber zu viel beſchwert befinden;

Alß iſt hiemit vnſere befehlende Meynung vndt Wille, du in deinem anbefohlenem Ambt aller Orten behörigen Befelch ergehen laſſen wolleſt, das auſſerhalb dem Schultheiſen, Zöller, Büetel vndt Meßner, worzu aber kein Vermogender angenommen werden ſoll, keinem wehr der auch ſeie, ſich der perſonal Freiheit zu gebrauchen vndt zu genieſen geſtattet werden ſolle. Darahn geſchieht vnſer gnädiger Wille, vndt pleiben dir 2c.

XXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 26ten März 1654.

Lotharius Friederich 2c.

Fremde im Hochſtifte arbeitende Handwerksleute müſſen den 10ten Pfenning zurücklaſſen.

Demnach vnß vnderthenig referirt worden, waß maßen hin vnndt wieder in vnſerem Biſtumb Speyer ſich einige Frembde vnß vndt unſerem Biſtumb mit keinen pflichten zugethane Handwerks Leuthe, als Mauerer, Schreiner, Schlöß, Kleyber vndt zimmerleuth 2c. aufhalten vndt ihre Handwerker treiben; Alß befehlen wir dir hiemit gnädigſt, du aller orten deines anbefohlenen Ambts die ohnuerlengte Verordnung thuen wolleſt, damit von obbeſagter Handwerks Leuthe vffgedingtem Lohn der Zehente pfenning zu vnſerm Keller vndt verrechenden Bedienten Handen abgeſtattet werde; deſſentwegen dan allen unſern Schultheißen vndt Anwaldten auch ernſtlichen Befelch zu ertheilen hetteſt, ſie allezeit gute Vffſicht darauf haben, ſich deren Bawverdingniſſen vleißig erkündigen, vnndt es ihren vorgeſezten Kellern vnndt Schaffnern alßobalten bey Vermeidung ohnnachläſſiger Beſtrafung anzeigen vndt zu wiſſen machen ſollen. Darahn geſchieht vnßer gnädiger gehaiſch vndt Will, vndt pleiben dir 2c.

XXVII.

XXVII.

An alle Ober=und Aemter. Bruchſal den 28ten März 1654.

Lotharius Friederich ꝛc.

Du würdeſt dich bedachtlich erinderen können, oder deßfallß in deiner Ambts repoſitur genugſame nachrichtung finden, waß maßen nit allein von unſern lobſeeligen Vorfahrer am Stifft verſchiedene Landts Edicta, ſondern auch allerhandt ſpecial daruff gerichtete Befehl unter anderen außgelaßen undt wiederholet worden, daß alle liegende undt unbewegliche Güether, wo ſie in unſerm Stifft gelegen, welche quocunque titulo auß bürgerlichen Handen an gefreyete Perſonen gelangen, oder veräuſſert werden, mit ihren vorigen oneribus durchauß behafftet, auch ohne ſpecial reuers, daß man ſelbige tragen undt außrichten wolle, einige gefreyte Perſonen deren nit vähig ſein ſollen, alles mehreren inhalts ſelbiger Landts Edict undt ſpecial Beuelch.

Sollen von bürgerlichen Gütern, die an gefreite Perſonen gekommen ſind, alle Laſten getragen werden.

Wann uns nun eine zeithero verſchieden Clagten von unſern darüber leidenden Vnderthanen eines undt andern Orths einkommen, daß dieſer wohlbedachten Verordnung wenige Volg beſchehe, ſondern denen zugegen einige gefreyte perſonen uff dergleich an ſich gebrachten bürgerlichen güether einer Total Exemption von allen vorfallenden Beſchwerden zur Vngebühr anmaßen wollen, dardurch ihnen der Laſt allein unerſchwüglich undt unerträglich heimb wachſen thete; undt wir dann einmal in Erwegung der Billigkeit ob unſerer lobſeeligen Vorfahrer deßfalls wohl außgelaßen, Edicten undt andere ſpecial Beuelch veſtiglich zu halten gemeint ſein.

Als beuehlen dir hiemit gnediglich undt wollen, daß du in unſerm dir anbefohlenen Ambt, mit allen Fleiß undt ernſt dahin ſeheſt, damit nit allein von allen jeden Güethern, ſo vorhin einmal bürgerlich geweſen, ſie ſeien jetzo in was gefreyten Händten ſie wollen, die daruf hafftende onera realia, ſie haben auch nahmen, wie ſie wollen, richtig getragen, alle ſchuldige præſtationes undt gifften gebührlich entrichtet undt darinnen niemandts überſehen werden möge; Geſtalt du auch ohne Unſern ausdrüklichen und ſchrifftlichen ſpecial conſens nit zu geſtatten hetteſt, daß einige gefreyte Perſon bürgerliche Güeter kauff= oder in andere Weiß an ſich bringe, undt hierdurch umb ſoviel mehr dergleichen beſorgende Anmaſſung vorzubiegen. Verſehen Wir uns billig zu beſchehen, undt ſeint dir ꝛc.

XXVIII.

An alle Ober-und Aemter. Speier den 30ten September 1655.

Von Gottes Gnaden Wir Lotharius Friederich ꝛc,

Dir iſt neben Unſeren getreuen Underthanen und andern in Unſerm Stifft begüeteten Perſohnen ſelbſten ohnverborgen, welchergeſtalt Unſern nächſt abgelebten Herrn Vorfahren ſeeligen Andenkens von der Römiſch Kayſerlichen Majeſtät ein gewißes privilegium von allen und jeden in gemeltem Unſerm Stifft erwachſenden Weinen das Lagergeld zu erheben, hievon allergnädigſt ertheilt worden: Ob nun wohl daßelbe alſobalt nach erfolgter conceſſion in Uebung kommen, und bißhero in ſteter Obſervantz geblieben; ſo vernehmen Wir jedoch dabenebens, daß nit jedesmahlen und mit einem jeVerordnung die Erhebung des Lagergelds betreffend.

Verordnung die Erhebung des Lagergelds betreffend.

deren nach deßen inhalt des Lägergelts halben von allen Weinen verfahren worden, ſondern einem hie und dem anderen dorthen, ja faſt in gemein einem jeden an ſeinem volligen Wachßhumb mehr auß deren, ſo die Uffſicht druff haben ſollen, ungebührlicher Connivenz, alß daß ſolches zur conſequenz von jement gezogen werden könne, im lagergelden ein Nachlaß und Vortheil beſchehen: Wan Wir aber ein ſolches zu ſchmählerung Unſerer von Römiſchen Kayſern Unſerm Stift aus ſonderbahren Gnaden vergönten Gefellen, in Anſehung deſſelben großen Schulden Laßts und anderer vielfältigen hohen trůfftigen unabwendtlichen Außlagen, die Uns obliegen, und darzu andere Unſere und Unſeres Stifts ordinari intraden jeßiger Zeit gar nicht erglecken, ferners nit nachgeben, oder geſtatten können, Wir wollten dann mehrbeſagte Unſere Unterthanen und beguetete in Unſerm Stift mit anderwerten extraordinari Uffſäzen, bloß zu Unſern höchſten nöthen belegen: So iſt hiemit Unſere bevehlende ernſtliche Meinung, du bei oder nach jeßigem Herbſt zu gewöhnlicher Zeit das herkommen Lagergelt von allen denen Weinen, ſo ſonſten Unterthanen oder andere beguetete dieß jahr erwachſen ſein werde, dieß jahr vor voll ohne einigen Nachlaß und reſpect durch die Einſamler erfordern, erheben, und gehöriger Orten verrechnen laſſen wolleſt: verlaſſen Wir Uns gnädiglich zu beſchehen und pleiben dir ꝛc.

XXIX

An alle Ober- und Aemter. Speier den 17ten Oktober 1656.

Lotharius Friedericus ꝛc.

Sollen keine Früchten und Weine bis nach entrichteten herrſchaftlichen Schuldigkeiten ausgebracht werden.

Wir haben in vorgehenden Jahren vernehmen müſſen, daß viele in unſerm Stift begütete In- und ausländiſche zu Ern- und Herbzeiten ihr Frucht und Wein gefäll zwahr zeitlich gnug wegzuſchaffen, im wenigſten aber die darauf haftende herrſchaftliche Beth, lagergeld, Schaßung und andere Schuldigkeiten abzuſtatten getrachtet. Damit nun dieß und folgende Jahren demſelben der Nothdurft nach vorgebeüget werde, befehlen wir euch gnedig und wollen, ihr ſambt und ſonders im Ambt die Vorſehung thuen ſollet, damit keinem das geringſte gefolget werde, es ſeye dan nit allein aller hinderſtand abgedrucket ſondere auch genugſambe Verſicherung und Burgſchaft geſchehen, daß die künftige Schaßungen und Schuldigkeiten zu gehöriger Zeit abgeſtattet und nit bis zur Herbſtzeit uffgeſchoben werden. Hieran geſchieht unſer befehlender Will und pleiben Euch ꝛc.

XXX.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 31ten Auguſt 1657.

Von Gottes Gnaden Wir Lotharius Friderich ꝛc.

Sollen keine bürgerliche Güter an Gefreite veräuſſert, und ohne Erlaubniß Niemand eine Realfreiheit ertheilt werden.

Obwohl von Unſeren lobſeeligen Vorfahren am Stift hievor underſchiedliche Landes Edicta ſowohl, als darauf gerichtete ernſtliche Special Bevelch nach und nach ausgelaſſen, welche zu Antrettung Unſerer von Gott verliehenen Biſchöfflichen Regierung gleichförmig repetirt und wiederhohlet worden, daß ohne ſonderbaren Conſens kein bürgerlich unbeweglich Guet an gefreyte Perſohnen, oder die ſich dafür halten wollen, oder denen auch dergleichen vor ſich anzubringen nit gebührt, verkauft, oder in andere Weg ſub quocunque titulo transferirt werden, waß aber allbereit vor der Zeit an dergleichen Perſonen gelanget, nichts deſtoweniger allen vorigen bürgerlichen oneribus und præſtationibus durchaus underworfen pleiben, und ſolche præſtationes und onera von

den

den poſſeſſoribus würklich entrichtet und getragen werden ſollen. Dieweilen jedoch denſelben zugegen Wir gleichwohlen erfahren mueſen, daß nit allein nach und nach viele liegende Gueter an dergleichen anmaßlich gefreyte in und auſſerhalb Unſers Stifts geſeſſene Perſohnen gerathen; ſondern auch von denſelben die ſchuldige Burden in einem und andern zu nicht geringen Abbruch und ſchmehlerung Unſerer zuſtehenden Gefellen und Einkommen ſowohl als auch ohnverſchuldeter unträglicher Beſchwehrung Unſerer übrigen dem Laſt allein viel zu ſchwachen Underthanen keineswegs getragen werden wolle; welches als der Billichkeit an ſich ſelbſten, und obangeregten Unſerer löblichen Vorfahrern und Uns in dieſen Fällen wohlbedachtlich außgelaſſenen und reiterirten gemeinen und Special befelchen zuwider Wir nit lenger zuſehen noch geſtatten können noch ſollen, zumahlen Wir gnugſamb befuegte Urſach haben, alle denſelben zuwieder laufende contractus von Zeitderen Publikation ahn gentzlich uffzuheben und zu reſcindiren, in alle Weeg aber die von ſolchen Gueter anſtendige und ohnentrichtete Herrſchaftliche præſtationes und Gifften richtig und executive einbringen und die poſſeſſores zur Auslieferung gebuhrend gnugſamer Reverſen, daß ſie ſich inskünftig gleichs andern Unſern Underthanen in tragung des von ſolchen Gueter ihnen obliegenden Laßt ſchuldiger maßen verhalten wollen: So befehlen Wir euch hiemit gnädiglich, ihr nit allein künftig alle alienationes uff anmaßende gefreyte Perſohnen, ſie ſeien in oder auſſerhalb Unſers Stifts ſeßhaft nit allein ohne Unſern Specialconſens nit verſtatten noch zugeben, und zu dem Ende Unſers Oberambts N. Schultheiſen, Gerichten und Gemeinden, craft dieſes von Unſertwegen ebenmeeſig bey hoher willkürlicher Straff ernſtlich verbiethen: ſondern auch diejenige Freyheits anmaßen, ſie ſeien, wer ſie wollen, dafern ſie nichts von Uns einer Specialerlaſſung oder Conceſſion halben in Schriften vorzulegen, ſowohl zu Abtrag deren nach ausſtehenden, als noch künftigen davon verfallenden Schuldigkeiten ohne einigen Ueberſehen mit vorbehalt der contracten vernichtig und Uffhebung, welche von Zeit der ergangenen verbotten vorgangen, anweiſen und über dieſe Unſer wiederholte billiche Verordnung alles fleißes halten wollet und ſollet; verſehen Wir Uns zu beſchehen, und verbleiben Euch ꝛc.

XXXI.

Kanzleiordnung. Speier den 14ten Hornung 1664.

Demnach Wir Lotharius Friderich Biſchoff zu Speyer, Probſt zu Weiſſenburg, vndt Odenheimb ꝛc. Vnß zu der Jezigen Reichsverſammlung zu Regensburg des Reichs, undt Vnſerer landt, undt Leüthen ahngelegenheithen zu begeben Entſchloßen, Als haben Wir Eine vnvermeydtliche nothurft Erachtet, für dieß, undt allemahl Eine ordtnung zu vnßerem, undt vnßres Stifts beſten auch zu Troſt, wohlfahrt, undt guthem aller vnßerer Vnterthanen, undt derer befürdterung für vnßere Canzelley verfertigen, undt in zeithen vnßerer abweßenheith ſowohl als künftiglich bis zu fernerer vnßerer Verbeßerung veſtiglich halten zu laßen, geſtalten die nachgeſetzte Verhaltungspuncten umbſtändtlich nachſichführen, undt zwahr, Kanzleiordnung.

Ahnfänglich Sollen nicht allein zeith vnßerer abweßenheit ſondtern auch hinführo vnßer Canzeler, Räthe, undt ſecretarien die gewöhnliche Rathstäge, Nemblich den Montag, undt Donnerstag, oder dahe auff derſelben Ein Feſt, undt Feyertag Einfiele, den Tag hernach in der geordtneten Rathsſtuben Morgendts frühe umb acht uhren ohnfehl-

bahr Erſcheinen, undt ohne wichtige Verhinderung, undt ahnzeigung daß er umb die gemelte Stundt nicht kommen könnte, nicht ausbleiben, dahfern aber immittelſt dießer zwey ordinari Rathstäge etwas wichtiges, oder nothwendtiges Vorfallen ſolte, oder auch unßer auswendtige Unterthanen gegenwertig, undt zu ihrem beſten, undt forthkommen abzufertigen wehren, ſo ſolle unßer Canzeler, oder bey ſeiner abweſſenheith derjenige, welcher nach ihme in der Rathsverſamblung folget, ſolches denen übrigen unßeren Räthen vor, oder Nachmittag, wie es ſich nach gelegenheit ſchicken will, zuſammen zu kommen ahnſagen laßen, die auch alsdann ohngeweigert erſcheinen ſollen,

2) Nachdeme nun unßer Canzler, undt Räthe ſowohl bey ordinari als extraordinari Rathstägen verſamblet, ſolle unßer Canzler die fürgefallene ſachen händtel, und geſchäfte undt vor allen Dingen die jenige, ſo zu unßerer, undt unßers Stifts Jurisdiction, Nuz, Ehr, wohlfahrdt, ſodann unßerer unterthanen notturſt, undt auffnemmen gereichig ſeindt, oder nachdeme ſie Eil erfordteren, geſambter handt, jedoch nacheinnandter votando vornemmen, zum fleißigſten Erwegen, berathſchlagen, undt nach ihrem beſten Verſtandt fürdteren.

3) Wann alſo Ein Conclusum beſchloſſen, undt Prothocolliret wordten, ſo ſollen unßer Canzler, und Räthe uns oder bey unßerer abweßenheith unßerm Stadthaltern dahfern Er nicht ſelbſten zu der Rathsverſamblung kommen wehre, in wichtigen, undt etwas nach ſich zihendten ſachen referiren, undt den ab- oder zufall vor der expedition erwarthen;

4) Damit Wir auch desjenigen ſo bey Zeith unßerer abweßenheith vorgehen, undt gehandtlet werdten möchte, gute wiſſenſchaft, undt kundtigung haben, ſo ſollen alle Rathsſchläge in unßeren, unßer Stifts beambten, undt unterthanen ſachen in das tägliche Prothocoll mit dahrſezung der ahnweßendten unßerer Räth summarie getragen, undt uns von Wochen zu Wochen überſchicket werdten.

5) Eß ſollen aber unßer Canzler, undt Räthe alle ſachen, undt handlungen zuvor, ſoviel vonnöthen, beſichtigen, undt Erwegen, damit nicht wiederwärtige befelch oder ſchriften ausgehen, ſo uns, unßerm Stift, undt unterthanen zu ſchaden, auch zu unglimpff gereichen möchten;

6) Vndt damit ſolches umb ſo viel beßer gehalten, undt beobachtet werdte, ſo ſollen hinführo keine Originalia, wie bishero geſchehen, hinweggegeben, oder geſchickt, undt alſo die acta mangelhaft, undt ohne gnugſame information gelaßen, ſondtern alles in duplo undt nicht anderſter acceptiret, undt ahngenommen werdten ſolle;

7) Es mögen unßer Canzler, undt ſecretarien der unterthanen supplicationes ahnnemmen, auch Brieff, die nicht zu unßeren Eigenen handten ſtehen, Eröffnen, undt im Rath überandtworthen, damit die unterthanen deſto mehr mögen befürdert werdten; die Briff aber, ſo zu unßern Eigenen handten ſtehen, ſollen uns fürderlich zugeſchicket werden;

8) Doch hat Es hiemit dieße beſchaffenheit, daß der unterthanen supplicationes undt klagen nicht ohne unterſchiedt ahngenommen werdten ſollen, dann bishero verſpühret wordten, daß unßeres Stifts hohheith, undt gerechtſamme betreffendte ſachen mit gefahr undt ſchaaden oftermahls lange Zeit zuruck bleiben, welches vornemblich dahero rühret,

daß

daß faſt alle der unterthanen geringſchäzige ſachen, undt mißverſtåndt, oder auch ſolche ſo ihrer Arth, undt inſtanz nach ahn vnßer beambte gehören, gleichwohlen mit übergehung vnßerer beambten ohne mittel bey der Canzley ahnbracht, dahſelbſten ahngenommen, undt von dannen aller Erſt in die Aembter mit verluſt vieler Zeith, undt der armen Leüth ſchädtlichen umbtrieb zu Einnemmung notthürftig berichts von der Canzelley ab, undt ahn das gehörige Ambth verwießen werdten müßen; ſolchemnach wollen Wir dergleich der beambten Uebergehung, undt der unterthanen koſtſpiltige umbtrieb fürohin nicht mehr geſtatten, ſondtern hiemit Ernſtlich befehlen, daß dergleichen ſachen (Es wehren dann Erhebliche Conſiderationes dabey vorhandten) nicht mehr ahngenommen, hingegen aber ahn das behörige ambth mit befelch, wie in vnßerer ambths ordtnung begriffen, nemblich die ſtreitendte Parthey in der güthe, oder in dero Entſtehung mit ordentlichen rechtſpruch ohne behelligung vnßerer Canzley zu Entſcheidten, alſobaldt verwießen werdten.

9) Auff das auch die Weegfertige unterthanen undt botten ſoviel möglich befürdert, undt abgefertiget, undt dann die klagendte Parthejen umb ſo viel ehendter zu ruhe geſezet werdten, ſo ſollen vnßer Canzeler undt Räthe ſich etwann durch Eine Klag, undt andtworthſchrifft der ſachen Erkundtigen, undt die Parthejen in vnßere Canzley beſcheidten, damit ſie alſo aus aller weitläuftigkeith zu der ſachen Endtſchaft befürdert werdten mögen, Es wehre dann eine ſolche ſach, welche weitheren proceß ihrer Eigenſchafft, undt gelegenheith nach erfordtern thete.

10) Wann vnßere ambthleuth in peinlichen ſachen die ex officio vorzunemmen ſeindt, vnßerer welthlichen Räth rath ſuchen, ſollen Vnßer weltliche räthe dießelbe händtel möglichſt fürdteren, undt darahn ſein, daß die beſchuldigte nach genugſammer der that Erkundtigung vermög der rechten geſtraffet oder nach ausführung ihrer unſchuldt oder ſo die ſach ahn ihr ſelbſten zweiffelich wehre, fürderlich erlediget, in fällen aber, dahe Ein ahnkläger wehre die ordtenung der rechten, undt gewohnheit gehalten, undt dem gefangenen in alle weege ſeine defenſion nicht abgeſcheidten werdten; ferners ſollen vnßer Canzler, undt Räthe bis dahin Wir Vnßer appellations hoffgericht wiederumb Erſezen werdten, die appellationes in vnßerer Canzelley ahnnemmen, undt fürderlich ausüben laßen, in alle weeg aber die güthe vor dem Spruch vnter den Parthejen verſuchen, Solchemnach aber hetten ſie Einſehens zu haben, daß vnßer Vnterthanen der Erſten inſtanz nicht verluſtiget, ſondteren ſie bey ihren ordentlichen Vntergerichteren gelaßen werdten mögen, Es wehre dann in ſolchen fällen, dahe Es vermög der rechten geſchehen könnte, oder ſo beede theil ſolches nachließen undt verwilligten; Neben dem ſollen keinen ſeine lehens Pflichten geſtattet werdten, Es ſeyen dann ſeine lehenbrieff und Reuers verfertiget, auch die iura taxæ entrichtet, die alsdann gegeneinandter ſollen übergeben, undt die Reuers in vnßerer regiſtratur wohl verwahret werden.

11) In Verſertigung der lehenbrieff ſolle Vnßer Canzeler ſonderlich achtung haben, daß die arth undt natur der lehen, ohne vnſer Vorwißen, undt Erwogene Vrſachen keineswegs geendert, ſondteren in ihrem weeßen undt Standt bleibe, wie ſolches die alte lehenbrieff, undt vnßeres Stiffts lehenbüchere ausweißen; damit aber die durch das Krigsweßen Entzogene, oder ſonſten verärgerte lehen wiederumb in gang gebracht werdten, oder mann ſonſten deren nachricht undt beſchaffenheit habe, ſo ſollen bey ahn-

 ſezung

ſezung des termins der lehen Empfängnus die bishero gewöhnliche præambula, Nemblich daß die ahnſuchende neben dem lezteren lehenbrieff Einen Stammbaum Einſchicken, undt ſich zu den lehen qualificiren, dahbey Eine ſpecification der lehenſtück, undt in welchen ſtandt ſolche dismahlen begriffen, oder wer deren jeziger poſſeſſor ſey, beybringen ſollen, fleißig beachtet, undt alles in unßerer regiſtratur zur künfftigen nachricht verwahrlich auffgehalten werden.

12) So Einnige ſachen fürfallen, die gefälle unßerer Schaffnerey undt Kellereyen oder dergleichen betreffen, die ſollen zu unßerer landſchreiberey alſobaldt geſchicket, oder dahe es nöthig Erſcheinen thete, in beyweßen oder uff Empfangenen bericht unßeres landtſchreibers berathſchlaget, undt darinnen ohne unßer Vorwißen undt befelch nichts verordtnet werdten.

13) Nach beſchehener relation, Wann nemblich Unßer will undt gemüth vernommen wordten, ſoll Unßer Canzeler die berathſchlagte Concept, oder wie Wir deshalben Jemands befelch gethann hetten, zu verfertigen befehlen, alſo daß Unßere ſachen zuvorn, darnach die weegfertige Parthehen und botten, undt zulezt die übrige gemeine geſchäffte für handt genommen werdten ſollen.

14) Undt weillen Eine Zeithero verſpühret wordten, daß Jeweillen vielerley Rathſchläge ohnausgefertiget bleiben, ſo ſolle Unßer Canzeler, undt Secretarius Einſehens haben, daß die ausfertigung befürderet, undt von wochen zu wochen das Raths prothocoll beſichtiget werdte, umb zu ſehen, waß etwann darinn in Vergeß kommen ſeye.

15) Zu dem Endte hinführo verſchiedene protocollbücher verfertiget, undt unßerem Secretario oder wer das Protocoll führet, auff den Canzley Tiſch vorgeleget werden, Rubricirt jurisdictionale, feudale, Criminale & judiciale, womit die ausfertigung umb ſo viel leichter befürdert, undt der vorgemelte Vergeß remediirt wirdt; wehre es aber ſach, daß Ein gemein prothocoll gehalten, oder geführt würdte, ſo ſolle nichſteweniger durch unßeren regiſtratorem oder protocolliſten die verſchiedene ſachen ihrer arth undt Eigenſchafft nach in die vorberürte verſchiedene prothocoll nach gehaltenem Rath Eingetragen werdten.

16) Wann die Concepten vermög der Rathſchläge, oder beſchehener relation, undt Unßerer meinung undt befelch gemäß verfertiget ſindt, ſo ſollen dießelbe bevorab in wichtigen ſachen, undt geſchäfften unßerem Canzleren zugeſtellet, darauff in unßerem Rath verleßen, fleißig Erwogen, undt wohe vonnöthen geändert, undt gebeßert, auch ſo ſie uns gefällig, expedirt, vor allen Dingen aber alſo fürſichtig Concipiret werdten, wie ſie uns, undt unßerem Stifft zu Vortheil gereichen mögen; damit aber nicht, wie iehweillen geſchehen, die Concepten gegen die meinung oder mit vielen erroribus zu ſondterer unßerer Canzeley Verkleinerung ausgefertiget werdten, ſo ſolle hinfüro kein mundum mehr abgehen, Es werde dann von Einem der Unßrigen nochmahlen beſichtiget, undt verleßen.

17) Sonſten gemeine Concept in geringen ſachen mögen zu befürdterung derſelben weegfertig geſchrieben, undt verſecretirt werdten, zu deme ſolle unßer Canzeler unßere undt unßeres Stiffts, auch unßerer unterthanen ahnhängige ſachen, durch unßeren regiſtratorn in unßerer regiſtratur, damit mann dießelbe bey den Rathſchlägen herfürthun, undt wohe vonnö-

vonnöthen beſichtigen könne, in guter ordtnung zu halten verfügen, undt im Rathen undt ſchreiben alle Irrung, undt misverſtändt verhüten.

18) Es ſollen auch unßer secretarii darahn ſein, damit unßer Saal, und Canzeleybücher, ſie beſtehen in lehen, oder jurisdictionalen, in Contractibus oder officiis dermahlen Eins angefangen, undt vermög unßerer höchſtſeeligen Vorfahren proſequirt werdten, die aber verfertiget, durch unßeren regiſtratorn in guter ordtenung, undt Verwahrung zu haben verfügen, ſie nicht andterſt dann im Fall der notthurft herfürthun, undt ſo ſie gebrauchet wiederumb auffheben laßen.

19) Wann unßer Canzler undt Räthe mit geſchäften nicht beladen, ſo ſollen ſie dießelbige unßer geſchäftsbücher beſichtigen, daraus unßere, undt unßeres Stifts Gerechtigkeith Erlernen, undt ſich aller händtel, undt geſchäfte kundtig machen, damit ſie uns undt unßerem Stift deſto getreulicher, undt nuzlicher dienen, undt durch unwißenheith uns, undt unßerem Stift zu nachtheil nichts verſaumen mögen.

20) Zu forthſezung ſowohl unßeres Stifts, als auch unßerer unterthanen, undt männigliches ſachen, iſt ahn befürdterung der relationen, ſo unßeren Räthen ahnbefohlen wordten, Ein merkliches gelegen, dahero gedachte unßer Räthe, welchen dergleich ſachen vel referendum untergeben wordten, oder künftig untergeben werdten, ſich dahin befleißigen ſollen, damit ſolche acta hinder ihnen nicht in die länge liegen bleiben, ſondteren die relationes unſaumblich gefaßet, undt abgeſtattet, auch bey deren Emphaung ſowohl als wiederliefferung uff deren Ergänzung, undt daß die Complet ſeyen, undt bleiben, wohl beobachtet werdten.

21) Damit nun ſolche relationes mit deſto mehrerem beſtandt vorgehen, undt von andteren Räthen eingenommen werdten, auch in abweßenheith des referenten nicht etwann die ſach entweder lange Zeith unexpedyrt bleiben, oder noth ſeye, die acta von Neuem mit verluſt der wehrten Zeith, undt verhindterung andterer expedition allezeith, undt ſo oft darinnen etwas vorkombt, wiederumb zu leßen, ſo ſollen die relationes inskünftig allwegen in ſchriften verfaßet, undt cum voto & rationibus decidendi den actis beygelegt werdten.

22) Wann alſo Ein referens mit der relation fertig, ſolle Er ſolche ſambt den actis unßerem Canzleren zuſtellen, damit man ſich auch darinn vorhero Erſehen, undt die deliberationes mit deſto mehrerem nachtruck im Rath darüber vorgenommen, undt alſo daruff verleßen werdten mögen, bey ablegung der relation im Rath ſolle der nahm des referenten in Protocollo beygezeichnet, undt ob das Concluſum per unanimia oder majora ausgefallen, welche diſſentientes & ex quibus cauſis geweßen, beſchrieben werdten.

23) Nach beſchehener undt abgelegter relation ſollen die acta nicht in der Rathsſtuben liegen ſondtern in die Regiſtratur durch unßeren ſecretarien, undt prothocolliſten ſie wiederumb fleißig liefferen laßen;

24) Es ſolle aber niemandt Einige acta mit ſich nacher Haus nemmen, ſondtern der Regiſtrator ſchuldtig ſein ein gewißes büchlein zu halten, undt die referenten, undt acta mit benennung iahr undt tags darinn beſchreiben.

25) Waß nun im Rath vorgehet, ſolle vermög der Pflichten verſchwiegen gehalten, undt die referenten außer des Raths oder auch bey denen, die bey der ſach ſelbſten intereſſirt, nicht paleſirt undt offenbahret werdten.

26) Sonſten vnßere regiſtrarur betreffendt, haben Wir Eine Zeithhero wahrgenommen, daß ſolche in zimblicher Vnordtnung geweßen, dahero Wir mit ſondterbahren Ernſt befehlen, daß vnßer regiſtrator alle brieffſchaften documenta, undt acta in gute Ordtnung bringe, damit mann alles beym nothfall leichtlich findten, und ſich der nothurft gebrauchen möge; Es ſolle auch vnßer regiſtrator fürohin unſer regiſtratur verſchloſſen halten undt niemandten der vnßrigen darin laßen, Er ſey dann darbey;

27) Weniger ſolle derſelbe Einige acta, Bücher, brieff, documenta, concept, undt dergleich iemandten ohn vnßer oder vnßeres Canzlers wiſſen, undt bewilligung darauß geben, undt was etwann verwilliget, ſolches in Ein abſonderlich Buch mit nahmen, iahr, undt tag bezeichnen, damit man der ausgehändtigten Stücken wiederumb habhafft, und nicht von Jemandten, wie bishero unterweillen geſchehen, hinterhalten werdten mögen;

28) Vndt weillen dergleich bücher, acta, undt andters ohne Zweiffel annoch außerhalb zu findten ſeindt, als ſolle vnßer regiſtrator bey allen vnßeren geiſt, undt weltlichen Bedienten dennechſten nach ſich erkundtigen, was dieſelbe annoch in handten, ſolches auffzeichnen, undt bey vnßerer regiſtratur zur nachricht verwahrlich halten, dabeneben ſolle vnßer Canzler achtung haben, daß alle regiſtranda gleich nach dem Rath oder nachdem ſie ingroſſirt, regiſtriret werdten;

29) Vndt nachdeme in vnßerer regiſtratur darumb Eine haubtmerkliche unordtnung verſpüret wirdt, daß keine geſchäfte undt handtlung mit den behörigen nacheinnandter folgendten numeris quotirt, undt regiſtrirt, dahero die handtlung, und geſchäfte nicht nacheinnandter folgen, ſondtern ganz Confuſe untereinnandter geleget, undt dadurch verurſachet wirdt, daß theils Stücker von ſolchen ſachen vertragen, verlegt, oder gahr Entkommen, undt mann gleichwohlen deren abgang aus dießer nöthigen quotation nicht bemerken kann, als wirdt vnßerem regiſtratori hiemit Ernſtlich ahnbefohlen, daß er mit Zuziehung vnßerer Canzliſten vor allen Dingen die taugliche, und alſo rätige ſachen, bevorab die vnßere hoheith, undt jurisdiction betreffen, durchgehe, und dem iahr, undt tag nacheinnandter quotire, undt mit etwas wehnigem zur nachricht auswendtig rubricire, auff die neüe ſachen aber gleich ahnfangs Eine nachrichtliche rubric ſchreibe, Einen numerum dabey ſeze, undt von Zeiten zu Zeiten dahe Etwas von ſolcher Materi ferners Einkommet, auff ſolche weiße forthfahren, darnach Er ſich ſonderlich zu richten hat.

30) Damit auch mit leichter mühe vnßere hocheith undt iurisdiction betreffendte ſachen gefundten, und zur nothturft gebrauchet werdten mögen, So ſolle vnßer regiſtrator alle originalia, iurisdictionalia briefliche handtlungen undt geſchäffte, bücher, undt dergleichen durchgehen, auswendtig rubriciren, darüber gewiße repertoria von ſchubladen zu ſchubladen verfertigen, indices aller vnßer bücheren zum Endte ahnhenken, die mangelhaffte verbeßeren, undt alſo immer forth continuiren.

31) Es ſolle auch ferners vnßer regiſtrator alle abendt die Concepten deßelbigen tags verfertiget, colligiren, ordentlich ſummiren, undt was darunter befundten, dießelbe

bey

bey Jedte andtere handlung, undt geſchäffte legen, desgleichen die regiſtranda; oder regiſtrata ahn ihr orth verordtnen, damit Er iederzeith derowegen andtworth geben, undt was ieweillen vonnöthen herfür thun möge.

32) Im vbrigen vnßere Canzliſten betreffendt, ſollen dieſelbe Morgens bey früher tagszeith in vnßerer Canzley ſein, bey Einnandter verbleiben, die Concept, ſo ihnen vnßer Canzler, undt Secretarien zuſtellen, fleißig abſchreiben, Keiner dem andteren in ſeine brieff ſehen, ſondteren Ein Jeder ſeiner geſchäfften, ſo ihmr befohlen ſeindt, warten, undt nicht auff den andteren ſchieben, auch ſich der Canzley bey dergleichen Verrichtungen nicht Enteüßeren.

33) Es ſollen auch dießelbe nichts Jemandten Es ſeye auch wer da wolle ohne ſondteren befelch vnßeres Canzlers Copeylich Communiciren, auch niemandt verwahrnung thun, noch waß ſie alſo ſchreiben, und erfahren niemandts offenbahren, ſondteren ewiglich verſchweigen, undt bey ihnen behalten, wie ſolches ihre Pflichten ausweißen.

34) Zu dem Endte ſollen dießelbe auch niemandts, ſo der Canzelley nicht verwandt, oder ſonſten in würcklich vnßeren Dienſten wehre, darinn laßen, auch niemandts ohne ſondteren befelch einnige brieff geben, vorleßen, noch in den Regiſteren, bücheren, Concepten, oder andteren geheimen ſachen ſehen, oder leßen laßen.

35) Dazu auch vnßer Canzley bott ſondterliche achtung, vndt dergleichen eben ſo wenig geſtatten, noch iemandts frembdes in vnßere Canzley gehen laßen, er auch ſonſten dahſelbſten fleißig auffwarten, alles verſchweigen, undt dasjenige ſo ihme ahnbefohlen wirdt, embſig verrichten, undt darüber gebührendte wahre relation ablegen ſolle.

36) Endtlich wirdt ohnnöthig ſein vnßeren Canzley Verwandten befehlendt auffzulegen, daß ſie in guter Einnigkeith ohne ſchmähung, undt vergreifflichen thaten mit einander leben, weillen ſie ſolches von ſich ſelbſten zu thun wißen werdten.

37) Dieße vnßere ordtnung ſollen vnßer Canzler, Räthe, Secretarien, und alle Canzelley Verwandten, ſo viel ſie dießelbe ſambt undt ſondterlich betrifft, ſteeth, undt veſtiglich halten, die ihres innhalts vollziehen, undt darwieder keineswegs handtlen, ſie hetten dann deßen Vnßeren austrücklichen befelch, geſtalten wir zu deſto beſtändtiger nachrichtung vnßers in allen obgeſezten puncten entſchloßenen ernſten willens dießelbe unter vnßerer eigenen handt Signatur, undt auffgetrucktem Secret Innſiegel ausgefertiget haben; Geben undt publicirt zu Speyer den vierzehendten Monathstag Februatii Anno Chriſti als mann zahlt ein tauſendt, ſechshundtert ſechzig vndt vier.

XXXII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 6ten Jänner 1675.

Dem Hochwürdigſten vnſerm gnädigſten Churfürſten vndt Herrn iſt mit mehrerem unterthänigſt referirt worden, was maßen in Dero Aembteren hin- und wieder beſondere Geld-vmblagen neben vndt über die ordinari Schatzung von Schulteißen Burgermeiſtern vndt Gericht, vndt zwar alleinig vndt ohne Vorwiſſen vndt Genembhaltung Dero hinderlaßenen Regierung zu Speyer, oder der Landesſchreiberei denen armen vnderthanen vffgetrungen vndt bei ſelbiger Repartition zumalen nit der Fueß nach dem Schatzungsregiſter genommen, ſondern ein jeder des Gerichts nach Gefallen ſich ſelbſten taxiren

Sollen ohne Erlaubniß der Fürſtlichen Regierung keine Umlagen und nie anderſt als nach dem Schatzungsfuße gemacht werden, auch Schulteiſen

und Bürgermeiſter keine Wirthſchaft treiben.

taxiren vndt anlegen laſſe, wordurch nit geringe clagten vndt verneinungen derentwegen entſtanden, auch oft der vermögendſte am wenigſten beſchwert, wo nit gahr uon dergleichen Beytrag befreyt werden; fürs andere, daß auch verſchiedenen Orten, Schulteis vndt Burgermeiſter, der öffentlicher Würtſchafts treibung ſich anmaßen, bei welchen alsdann die gerichtliche Zuſammenkünften vndt gemeine Zehrungen gahr öfters ahngeſtellt, deren Zahlung den armen Vnderthanen ganz vbermäßig vndt allein vffgebürdet, vndt alſo in einem vndt andern eine groſe vndt ſehr nachtheilige vngleichheit gehalten würdt, worauß gefolglich allerhand inconuenientien, Mißbrauch vndt Vnordnung entſtanden ſeint, alßo vndt wann denſelben nit zeitliche Fürſehung geſchehen ſollte, noch ein weit mehrere Erwachſen dörften

Iſt demnach höchſtgedachten Ihrer Churfürſtlichen Gnaden vnſeres gnädigſten Churfürſten vnd Herrens gnädigſt befehlende Meynung, daß führohin vndt in künftigen Fällen, keine vmblag ohne Vorwiſſen dero allhieſigen FürſtlichenRegierung oder dero Landtſchreiberey mehr beſchehen; ſelbige auch anderſt nit, als nach dem maßgeblichen Schatzungs fues eingerichtet, viel weniger von ein-vndt andern Ohrts Beambten, Schultheißen, Burgermeiſtern oder Gerichte vnder ſich allein, ſondern auff vorherige vnderthenig hinderbrachte nothurft alhie vndt eingeholte Ratification, alsdann mit vndt neben jedes Ohrts oberamt der außtheyler proportionabiliter gemacht vndt vmbgelegt werden ſolle. Erſtatten auch führohin keinen Schulteis oder Burgermeiſter zum Würth mehr gezogen, ſondern ſo lang er bey dergleichen Schulteis oder Burgermeiſterei Ambtsverwaltung ſein würde, die würthſchaft aufzuegeben oder einzuſtellen ſchuldig vndt gehalten ſein ſolle; welcheß Wür dem Herrn Oberambtmann in deſſen ahnvertrawten Oberambt geſambten Beambten, Schultheißen, Burgermeiſter vndt Gerichte zeitlich zue publiciren, ſich auch bey ereignenden Fällen darnach haben zu richten, hiemit ohnverhalten wollen. Die Wür ꝛc.

XXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 16ten September 1675.

Daß den wegen der Kriegslaſten austretenden Untertbanen ihre Güter verſteigert werden ſollen.

Bei dem Hochwürdigſten Fürſten und Herrn Herrn Johan Hugo ꝛc. iſt mit mehrerem in Vnterthänigkeit geclagt vndt referirt worden, weßgeſtalten bey dem iezigen Dero Hochſtift Speyer gewalthätig vndt mit Betrohung Brandt vndt anderer militariſcher Executionen vffgetrungenen Contributionen, vndt darauff gethanen repartitionen die mehrere Vnderthanen auß denen Stätt, Flecken vndt Dorffſchaften ſich zu dem endt abſentiren, damit ſie an beſagter Contribution nichts beytragen mögen, geſtalten wan dieſelbe abgeſtattet, ſie ſich wiederum einſtellen vndt ihre vorige Wohnnng wieder beziehen: dieweilen aber denen ienigen welche zu verhuetung des angetroheten Brandts ſich mit denen erzwungenen Contributionen beladen laſſen müſſen, vndt derentwegen bey Haus und Hoff verplieben, dieſen Laſt für die abweſende auch zutragen ganz ohnmöglich fallen ſollte; als iſt höchſtgedachten Seiner Fürſtlichen Gnaden ernſtlicher und gnädigſter Befelch hiemit, daß zu entrichtung mehrernanther militariſcher Contribution ſowohl die inheimbiſche, als die außgewichene ohne vnderſchied gezogen, vndt vermittelſt einer durchgehenden Gleichheit und dem Schazungsfueß gemees belegt werden ſollen dergeſtalt, daß zu erſetzung des abweſenden Contingents deßelben Güeter (ſoviel hierzu vonnöthen) angriffen und nach gerichtlicher äſtimation dem plus offerenti verkauft, vndt darinn würklich immittirt, vnd

wann

wann ſolche von dem Schuldner mit Zurückkehrung ſeiner bey Erbawung des Guets an-gewendten Uncöſtrn innerhalb eines halben Jahrs nit eingelöſet werden mögte, demſelben kein weiterer Zugang darzu verſtattet, ſondern der Käuffer cräfftiglich darbei manutenirt vndt gehandthabet werden ſolle. Wornach ſich jedermänniglich zu raht, vndt vor Scha-den zu hüeten wiſſen wirdt. Decret. in conſ. aul. &c.

XXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 18ten April 16;6.

Dem hochwürdigſtem vnſerm gnädigſten Fürſten vndt Herren, iſt in Vnterthä-nigkeit referirt worden, waß maßen von dero Kellern auff dem Landt wegen ettwan geta-nen Vorleyung ahn Gelt, wein, oder früchten, einige Executiones, in dieſer ihrer ſelbſt aignen ſachen, vorgenommen werden; zumahlen nuhn höchſt beſagte Ihre hochfürſtl. Gna-den ſolches für vnzuläßig halten, alß iſt deroſelben gnädigſter ernſtlicher Befelch, daß ſo-thane Executiones fürterhin nit mehr geſcheen, ſondern wan vber die mehrmalige güttliche Erinnerung die ſchuldige Zahlung verwaigert werden wolte, beſagte Vndertahnen vor dem Oberambtman, wo ſolcher bey der Stell, in Abweſenheit deſſen aber vor der Fürſtlichen Cantzley beclagt, vnd die Demandirung der Execution von daraus erwartet werden ſolle, deme ein jeder dergeſtalt nachzukommen wiſſen würde, vndt wir verbleiben Euch ꝛc.

Die Keller ſollen gegen die Unterthanen keine Exekutionen vornehmen.

XXXV.

An alle Ober- und Aemter. Speier 6ten Oktob. 1676.

Nachdeme bey allhieſiger Fürſtlichen Cantzley verſchiedentlich beſchwehrung einge-langt, wie ſowohl deß Stüffts angehörige, vnd eingeſeſſene Vnterthanen, bey jetzigen, gottlob, zimblich reichen Herbſt vndt klemme der fuhren, ihr Gefährdte dergeſtalt hoch anſchlagen: andere aber hingegen dieſelbe mit ahnerbiethung eines ohnzimblichen lohns alſo verthewren, daß dardurch der Mitte Mann zu Einbringung deß ſeinigen nit gelangen kann, vndt dan bereits hierüber in andern ohrtten vndt beſonders in der Statt Speyer ein gewiſſes Reglement gemacht worden; alß haben wir ebenmeßig hierinnen ein gewiſſes zu ordiniren vnd zu ſetzen vor nöthig erachtet, befehlen darauff allen vnd jeden des Fürſtl. Stüffts Speyer angehörigen vndt Vnterthanen, vnd zumahlen allen ſo in dem Stüfft vmb Lohn zu fahren gemeint ſeind, daß ſie von jeglichem Fuder Wein in den zimblich fer-nen orthen mehr nit alß 7 Fl. in den fernſten orthen aber 7 1/2 Fl. fordern vnd anneh-men: andere aber ſo der Fuhren nöthig vndt ſelbe bedingen wollen, auch mehr nit alß obgeſetzten Tax biethen vndt zahlen ſollen, bey Straff vnd Verluſt des bedungenen Fuhr-lohns, die gegen ein jeden, die Müther ſo wohl alß die Fuhrleuth in einem jeden Ohrt ſo balden exequirt werden ſolle darnach ſich männiglich zu richten ꝛc.

Tax des Weinfuhrlohns.

XXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Speier 11ten Oktober 1677.

Demnach zeithero faſt alle Jahr geſpürt worden, wie die Zehenden hin und wie-der nicht allerdings richtig geliefert werden, ſondern allerhandt Defraudationes dabey unterlauffen, dardurch gleichwohl der gnädigſten Herrſchaft oder dem Herrn Deci-matori nicht ein geringes abgehet; als wird euch hiemit anbefohlen, denen Unterthanen

Verordnung gegen die Zehendbetrügeteien.

ſowohl als geiſt- als weltlich und Ausmärckern ſub comminatione einer unausbleiblichen arbitrariſchen Straff ernſtlich anzudeuten, auf daß Zehenden uffrichtig ohne den geringſten Betrug geliefert werden mögen, und verbleiben ꝛc.

XXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Speier 21ten Junius 1683.

Verbotener Umgang der Unterthanen mit den Scharfrichtern und Waſenmeiſtern.

Nachdeme vnß verſchiedene mahl vor vndt ahngebracht worden, welchergeſtalt hin vnd wieder die Vnterthanen mit dem Waſenmeiſter vnd Scharfrichter ohne unterſchiedt vnd einigen Scheu offentlich zu trinken, eſſen, zechen oder zu ſpielen ſich vnterſtehen, vnd da dieſe gemeindtliche Converſation mit einem dergleichen Leuth ander orthen nicht allein nicht bräuchlich, ſondern auch ohnzuläßig iſt; alß iſt vnſere befehlende Meynung hiemit, ihr ſolche ohngeziemende Gemeindtſchafft vnd Communication allenthalben ernſtlich verbieten, vnd dabeneben denen Schultheißen vndt Anwalden andeuten wollet, dafern inskünftig jemand uon denen Vnterthanen dergleichen Gemeindſchafft mit dem Waſenmeiſter vndt Scharffrichter treiben würdte, daß ſelbiger ſogleich ins Freuelregiſter eingeſetzt werden ſolle, vnd wir verpleiben ꝛc.

XXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier 28ten Dezember 1683.

Befehl die Zigeuner auszuweiſen.

Nachdeme Wir benachrichtet worden, welcher geſtalt die Ziegeuner ein zeithero hin vnd wider ins Biſthumb in faſt zimblicher Ahnzahll durchpaſſiren vnd ſich einlogiret haben, alß wolle der Herr Oberambtmann die ernſtliche Verfügung thun, damit hinführo keine Zigeuner, ſie hätten dan vnter Ihro Churfürſtl. Gnaden Inſiegel ein Paß auffzuweyßen, in deßen ahnvertraudten Oberambt einzulaßen, noch auch denenſelben von dem Oberamt einiger Paß mitgetheilt werden möge; vnd da jemandt von denen Beambten dergleichen Paß ertheilt hette, ſo ſolle von anderen darauff zumahl nicht reflectiret, ſondern ermelte Zigeuner ein alß ander weeg abgewießen werden, im Fall ſie ſich aber etwa mit Gewalt einlagern wolten, ſo wehre denenſelben alles abzunehmen vnd ſie demnechſt alſo hinweg zu iagen vndt wir verbleiben ꝛc.

XXXIX.

An die Ober und Aemter. Kirrweiler, Deidesheim, Speier den 21ten Jänner 1684.

Wird den Unterthanen bei Verluſt des Bürgerrechts unterſagt, ſich ohne erhaltenen Ausrufſchein auswärts kopuliren zu laſſen.

Demnach Wir gantz befrembdlich wahrnehmen müßen, daß einige fürſtlich ſpeyeriſche eingeſeſſene Unterthanen, eine zeithero, wan Ihnen von hieſiger Regierung der Conſenſus matrimonialis ſicherer Urſachen halber hat abgeſchlagen werden müſſen, bey frembden herrſchaften ausruffzettulen auszuwürcken, und in denen benachbarten Orthen ſich Copuliren zu laſſen, gantz freventlich underſtanden: und dann dieſes vermeſſene Beginnen, alß zu veracht Ihrer Churfürſtlichen Gnaden gnädigſten Befelchs und ernſtlicher Meynung gereichend ahn ſich ſelbſten, nit allein höchſtfrevelbar iſt, ſondern auch mit exemplariſcher Straf zu belegen ſeyn wird; derhalben iſt vnſer befehlende Meynung hiermit, wofern ein oder der andere ſich hierwider von nuhn ahn künftighin vergreifen, und ohne gnädigſter herrſchaft vorwiſſen und austrückliche bewilligung Ausrufzettuln zu geſinnen,

nen, und ſich auſſerhalb Biſtumbs Speyer Copuliren zu laſſen, ſich unterfangen würden, daß derſelbe und die jenige ipſo facto ihres bürgerlichen Rechtens ſich verluſtiget gemacht, und nicht weniger mit einer nachtruckſamer ohnnachläßlicher Geldt pöen abgeſtraffet werden ſollen; ſo der Herr Oberambtmann deßen anvertrawten Ambts Unterthanen ohnausgeſtelt kundt zu machen, und dieſelbe für der unausbleiblicher Straff ernſtlich zu wahrnen wiſſen wirdt, und wir verbleiben ꝛc.

XL.

An alle Ober und Aemter. Speier den 27ten April 1684.

Kein Beamter ſoll andere des Hochſtifts Amtsunterthanen mit Arreſten beſchweren, ſondern den Kläger an den ordentlichen Richter verweiſen.

Nachdeme vnß vorkommen, welcher Geſtallt in dem Biſtumb, wann eines Amts Vnterthanen gegen eines anderen Ampts auch hieſigen hochfürſtlichen Stiefts eine Anſpruch vnd Forderung zue haben prätendiret, mann auf bloße ſothanen Clägers Inſtanz, gegen den eines anderen Jurisdiction im Biſtumb vndergegebenen beclagten ſogleich mit Arreſten vndt Pfändungen verfahren, vndt ſelbigen hierdurch a foro ſuo competenti alſo mit Gewalt extrahiren; dergleichen arreſten vnd Evocationes aber, gleichwie ſie nicht allein in Rechten allerdings verbotten, ſondern auch hieſigen Hochfürſtlichen Stiefts Vnterthanen daraus groſe Ohngelegenheit, köſten vndt Schadten zuewachſen; als verordnen Wir hiemit, der Herr Oberambtmann ernſtliches Einſehen darauf haben wolle, damit künftighin in denen Ihme ahnvertrawten Ober-vndt Aembtern, gegen die eines anderen Hochfürſtlichen Speyerſchen Ambts ahngehörigen Vnterthanen mit arreſten zumalen eingehalten, Cläger zu Gehabung ſeines Rechtens ad Judicem competentem verwieſen, vnd alſo alle anderſt entſtehende ohngelegenheiten vndt Confuſionen evitiret werden mögen. So wir dem Herrn Oberamtmann ohnverhalten, und anbey ꝛc.

XLI.

An das Oberamt Kirrweiler, Aemter Deidesheim, Edesheim, Marientraut. Speier den 5ten März 1685.

Sollen ohne Erlaubniß der Fürſtlichen Regierung keine Hinterſaſſen angenommen werden.

Demnach Wir ſchier täglich verſpühren, was für Inconvenientien vnd ohngemach aus admittirung der hinterſaßen in das Biſtumb Speyer, da ſelbige ſich gemeintiglich mit acquirirung liegender Güther durch Heurath oder anderſter alſo befeſtigen, daß demnechſt denenſelben das Burgerrecht, ohne präjuditz hieſigen Hochfürſtlichen Stiefts Difficultät abzuſchlagen; als iſt unſere Meinung hiemit, der Herr Oberambtmann nöthiges Aufſehen dahien haben wolle, damit in deme Ihme ahnvertrawten, Ober vnd Aembtern Kirrweiller, Deüdesheim vnd Oedesheim künftighin keine hinderſaßen mehr ohne ſchriftliches atteſtat vnd Conſens aus Hochfürſtlichen Kantzley admittiret werden. Decretum Speyer ꝛc.

XLII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 27ten April 1685.

Verordnung wegen des Judenmetzlen.

Demnach eine zeithero in dem Hochfürſtlichen Stift Speyer in denen Metzlen allerhand Ohnordnungen vnd Mißbräuche ſich hervorgethan, auch daß die Schutz anverwandte Juden darinnen allerdings excedirten, vnß ofters geclaget worden; alß hatt mann zu Aufhebung vnd remedirung ſo ein als anderes beyliegendes reglement vnd Ordonantz verfaſſet, ſo Ihr in denen Euch ahnvertrauten Ober vnd Aembtern publiciren laſſen,

auch daß deroſelben in allen ihren puncten vorkommentlich nachgeſetzet vnd gelebet werde, ſorgſames Aufſehen haben vnd allerſeits exequiren ſollet. Wir verpleiben ꝛc.

Nachdeme hiebevore in dem hohen Stieft Speyer eine gewiße Ordnung oder reglement aufgerichtet, und publicirt worden, wie vnd welcher geſtalt ſich die eingeſeßene Metzger vnd Schutz verwanthen Juden, wegen des Metzlens vnd Fleiſch verkaufens verhalten ſollen, Immittels aber zwiſchen gedachten Metzger vnd Judenſchaft allerhandt beſchwehrnußen Streitigkeiten und Mißbrauch dieſerthalb entſtanden, daß die ohnvmbgängliche Notturft erfordert, dießen vnd dergleichen täglich ſich eraigenden, vnd etwa künftig mehr beſorgenden Vnordnungen, vnd Mißbräuch zeitlichen vorzubiegen.

Als hat mann ſolchem nach dieſe nachfolgende verfüg- vnd Ordnung in denen Aemteren, wohe eine ordentliche Metzgerzunft vorhandten hiemit thuen vnd verfaſſen wollen, thuen, verfaſſen vnd befehlen auch kraft dieſes, daß nemblichen dem reicheſten Juden, im Oberamt Kirrweiller vnd zugehörigen Aembtern Sechs Stückh es ſeye theil- oder ander Rind-viehe, oder anſtatt eines Stücks Rind-viehes, vier Kälber, Hämmel, oder Böckh (vnd alſo denen vbrigen in obgedachten ober vnd Aemteren geſeſſenen Juden, nach advenant eine nach obgenanntem quanto proportionirte Anzahl, jedoch ein weiter mehr nicht, als zwey drittentheil von ſolchem Numero, in ſeiner Haußhaltung zu ſchächen zu laſſen, geſtattet, und dabei denen Ober- und Aembteren erlaubt ſein ſolle, gedachtes quantum denen mindern Juden, nemblichen denen ſo reſpective vnder acht vnd ſechs Stückh vergönnet worden, inskünftig nach begebender vermehr oder Geringerung Ihrer haußhaltung zue decourtiren, oder zu vermehren; Waß ſie Juden aber von obgemelter Zahl nicht brauchen, oder aber ihrem Geſatz nach nicht verſpeißen dörfen, daß ſolches im Biſtumb anderſt nicht, als vierthel weiß, auſſerhalb aber Pfundweis, oder wie ſie ſonſten können, oder wollen, verkaufen mögen.

Wobey jedoch denen Metzgern freygeſtellet würdt, ob ſie ſothanes Fleiſch alſo viertel- oder Pfundt weiß annehmen wollen, oder nicht.

Dieweillen ſich auch zutragen könnte, daß die Juden etwa in ihrem Schöchten, fehlſchlagen, vnd ihnen nicht aus vorſatz der Schnitt mißrathen würdte, welches die Aufſeher bey ihren Pflichten in obacht zu nemmen hetten; alßdann ſolle ſolches denen Juden vnder obgemelte Zahl nicht gerechnet werden, ſondern ihnen diesfalls gegen billigen Preiß vnd wie obgemelt vierthelweiß zu verkaufen erlaubet ſein. Allermaßen auch in Ettlichen Ohrten oder Dorfſchaften keine Metzger vorhanden, ſonderen ſelbige bißdahero von denen Juden mit Fleiſch verſehen worden; ſo wurdt dießfalls geordnet, daß die Metzger, dafern ſie ſolche Oehrter oder Dorfſchaften, mit genugſamem Fleiſch verſehen wollen, hiemit den Vorzug vor denen Juden haben mögen; Wiedrigen Fals aber, dahe ſie ſolches zu thuen nicht auf ſich nehmen, oder zwarn auf ſich nehmen, vnd dannoch damit nicht beyhalten würdten, ſo würdt denen fürſtlich ſpeyerſchen Schutzverwandten Juden allein erlaubt vndt vergönnet, daß ſie ſothane Oehrter, jedoch nach deswegen vorhero von dem Oberamt erhalten- vndt eingehohlten Befelch mit Fleiſch providiren vndt verſehen mögen vndt können.

Vndt damit nun alles obiges ſeines Innhalts alſo beobachtet vndt gehalten, vndt ihme gehorſamlich nachgelebet werden möge; alß ſeind bey daßigen Ober vndt Aemtern,

Aemtern, gewiße Schätzer vndt Aufſeher, mittelß Ablegung Specialpflichten zu verordnen, welche ſchuldig vndt verbunden ſein ſollen, das Fleiſch ehe ſelbiges ausgehawen vndt verkaufet werde, vorhero zu beſichtigen vndt zu ſchätzen; ſonderlichen aber damit die Metzger, indeme ſie das Fleiſch nicht, wie anderwärtig beſchieht, verungeldten, künftighin ſelbiges wohlfeiller, als die Benachbahrte verkaufen mögen, vndt ſonſten vber obgemelte vbrige verordnungs Puncten, ſoviel ihnen zuſtehn würdt, nicht allein fleißigen Obacht zu haben, ſondern auch diejenige, ſo darüber ſchreitten, thuen, handlen oder ſich vergreiffen, ſogleich anzeigen, damit ſelbige alsdann der Gebühr abgeſtraft werden mögen, zu welchem Endt ermelte Aufſeher auch alle Quartal eine Specification, wie viel ein jeder Jud geſchächtet, zu übergeben hätten. Decretum in Conſilio aulico Speyer 20. Martii 1685.

XLIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier 27ten Junius 1686.

Verordnung wegen des verkaufs der von den Juden geſchlachteten Hintervierteln und der Auslöſung des Schlachtviehes

Auf der ſambtlicher in dem hochen Stüfft Speyer eingeſeſſener Juden bey Uns ratione des metzlens, ſonderlich aber wegen Vereyſſerung der hintern Vierthel zu Sommerszeith, ſodann der Ablöſung halber wider die Metzger eingebrachte Clag oder Beſchwehrnuß, vnd daryber eingezogener Bericht, würdt hibey ferner reſcribirt, daß wür es zwar bey dem von vnß vormahlß des Juden Metzlen erlaſſenen Reglement in ſoweith bewenden laſſen; Ihr hettet aber dannoch denen Metzgern oder der verſammleten Zunfft anzudeuten, daß ſie fürohin ſchuldig vnd gehalten ſeyn ſollen, das von denen Juden geſchächte hinter Viertell (iedoch das es denen Metzgern einige Tag zuvor, damit ſie ſich mit ihrem Metzlen darnach richten khönnen, von denen ſchächenden Juden angezeigt, vnd das Fleiſch nach vorhergegangener Schätzung durch die ordinari beſtellte Schätzer, das Pfundt vmb einen doppelten Pfenning wohlfeyler, als es die Metzger ſonſten verkhauffen, vberlaſſen werde) in ſothanen pretio vnd Condition anzunehmen, oder aber denen Juden erlaubet ſeyn ſolle, ſothanes hinter Viertel andwertig, von wo ſie wollen, pfundtweis zu verkauffen.

Was nun die Auslöſung betrifft, laſſen Wür es bey der bisherigen Obſervanz bewenden, dergeſtalt nehmlich, daß ein Metzger in Orten, wo Er wohnet, einen frembden auslöſen möge, ſonſten aber in einem dritten Orth daß Auslöſen keinem Metzger gegen frembden Chriſten noch Juden geſtattet würdt, weniger auch einem Chriſten erlaubet ſeyn, einen Juden, wann ſie von einem Orth wehren, das Vieh abzulößen, ſondern der Jud vnd Chriſt hierinnen gleich gehalten werden ſollen ꝛc.

XLIV.

An alle Ober- und Aemter. Speier 24. November 1686.

Die Kirchenjuraten ſollen mit Zuziehung der Pfarrer gewählet werden.

Nachdem Wir wahrgenommen, welcher geſtalt faſt allenthalben in dem hohen Stifft Speyer der misbrauch eingeſchlichen, daß die Kirchenjuraten von denen Schultheißen und Gerichten ohne Beiſeyn der Pfarrherren geſezt und eligiret werden, und aber dieſe ohnordnung der Kirchenjuraten in der Pfarrherrn ihre Jurisdiction influiren thut, auch ohnedem es die Notturfft erfordert, das ſie hiervon ſonderliche Wiſſenſchufft haben; Alß iſt unſere Meinung, der Herr Amtmann aller Orth im Ambt die Verfügung thun

laſſen wolle, damit zu ſothaner Election oder Ahnſetzung gedachter Kirchenjuraten die Pfarrherren noch zu Zeit wenigſt ebenmäſig darzu gezogen, und deren Sentiment darüber vernohmen werden möge; vndt Wir verbleiben.

XLV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 30. Jänner 1688.

Die Juden ſollen ihren Vorſtehern den gebührenden Gehorſam bezeigen.

Auf unterthänigſtes Anbringen der ſämbtlichen Vorſtehern der Schutzverwandten Judenſchaft des hochfürſtlichen Stifts Speier, welchergeſtalt ein- oder andere ſothaner Juden auf ſträfliches Anſtiften und Aufwicklen ſicherer Perſonen ſich vermeßeten, ihren Vorgeſetzten ſowohl in denen gnädigſter Herrſchaft als ihren Ceremonien betreffenden Dinge den gebührenden Gehorſam zu entziehen, befehlen hiemit ernſtlich allen und jeden des hochgedachten Stifts Speier eingeſeſſenen Juden, daß ſie ſothane Vorſtehere wie bishero erkennen, denenſelben ſowohl in gnädigſter Herrſchaft als anderen ihren Ceremonien berührenden Sachen den gebührenden Gehorſam leiſten, und zumalen in denen Dingen, worinnen ſie aus Ihro Churfürſtlichen Gnaden Unſers gnädigſten Herrn Bewilligung, zu befehlen haben, ſich nicht widerſetzen ſollen, bei Vermeidung ohnausbleiblich willführlicher Beſtrafung, hingegen wann dieſelbe von ihren Vorſteheren in einem oder anderen graviret zu werden vermeinen ſollten, ſolches behörigen Orthen ordentlich klagen und anbringen können. Urkundlich ꝛc.

XLVI.

An alle Ober- und Aemter. Frankfurt den 28. Junius 1697.

Verordnung daß keine Fertigungen bis der Kanzleitar bezahlt, abgegeben werden ſollen.

Was Seine Churfürſtl. Gnaden unſer allerſeits gnädigſter Herr von wegen Dero Stift Speyerſchen Canzlei Taxamt vor eine gnädigſte Verordnung ergehen laſſen, das habt ihr aus beiliegender glaubwürdiger Copia ihres Innhalts zu erſehen. Demnach nun dero weitere gnädigſte Meinung ausdrücklich dahin gehet, daß veſt darauf gehalten, und die denen Beambten jeweilen zuſchickende Expedita denen Impetranten ehender nicht extradirt werden ſollen, es ſei dan die ihnen von dem taxatore notificirt und ſpecificirte Taxa dafür ohne Mangel behändiget und geliefert worden; Als iſt unſer ernſtlicher Befelch hiemit, ihr wollet ſothaner Churfürſtl. gnädigſter Verordnung allerdingen fleiſig nachleben und ſolche Taxgelder dem jezigen Hofraths und Regierungs-Secretario Henrico Schwalz taxatori fürohin richtig einliefern, auch daß ein ſolches von denen Schultheißen, Amtund Stadtſchreibern ebenmäſig geſchehen möge, anſchaffen und befehlen und Wir bleiben ꝛc.

Nachdem ſeiner Churfürſtl. Gnaden zu Trier unſerm gnädigſten Herrn unterhänigſt hinterbracht worden, auch aus denen Landſchreiberei Rechnungen misfällig wahrnehmen müſſen welcher geſtalt das Speierſche Canzlei Taxamt allerdings in abgang gerathen thut, hingegen deroſelben gnädigſt befehlende Meinung iſt, daß alle zu dero ſtift ſpeyerſche Canzley gehörige Expeditiones richtig bezahlt und die gebührende Taxa dafür entrichtet werden ſolle, als wird der Taxator hiemit ſeiner diesfalls geleiſteter Pflichten alles Ernſtes erinneret und demſelben ſowohl, als dem Notario Conſiſtorii gnädigſt anbefohlen, daß ſie fürohin die vorfallende Expeditiones ehender nicht extradiren ſollen, bis die gebührende Taxa nach Innhalt des ſpeyerſchen Taxregiſters zuförderiſt völlig bezalt und entrichtet ſei.

Gleich-

Gleichfalls ſollen auch die Beamten die ihnen jeweilen zuſchickende Expedita denen impetranten nicht behändigen, es ſeie dann die ihnen von dem taxatore notificirt und ſpecificirte Tax dafür zuvor ohne mangel behändiget und geliefert worden, welche Taxgelder ſie alsdann dem Taxamt fleiſig zu liefern, und dero ſtift ſpeieriſche Regierung obgemelten Taxatorn dabei jederzeit zu manuteniren hat. Urkund höchſtgedachter ihrer Churfürſtl. Gnaden eigenhändigen Subſignatur und vorgedruckten Canzlei Secrets. Ehrenbreitſtein 20t en Junii 1697.

XLVII.

An alle Ober- und Aemter. Frankfurt. den 20. Jänner 1698.

Die Juden ſollen nicht in der Nähe der Kirchen und Kirchhöfe wohnen.

Nach demmalen allſchon vor dieſem Krieg Se. Churfürſtl. Gn. zu Trier unſer allerſeits gnädigſter Herr gnädigſt intentionirt geweſen in dero Stifft Speyeriſchen Landen wegen ein vndt anderen Inconvenienzien die Verordnung ergehen zu laſſen, daß Niemand ſeine ahn den Kirchen vnd Kirchhof gelegene Häuſer vnd Wohnungen einem Juden weder verlehnen, noch verkauffen, die wirklich darinnen wohnende außgebotten vnd zu wieder- Vertauſch oder Verkauffung der aigenen Häuſer ahngehalten werden ſollten. Solches aber wegen eingefallenen Kriegs nit allerdings aſſequiret werdten können; als gehet ahn euch nuhnmehr der ernſtliche Befehl, daß ihr in allen vnd jeden eures Ambts ahngehörigen Ohrten ob ahngeführter maßen die Verkauff oder Verlehnung ihrer ahn den Kirchen vnd geweihten Orten gelegener Wohnungen vnd Häuſer ahn die Juden ſcharf inhibiren, denen Juden aber, da ſie in dergleichen Häuſer bereits wohnen vndt auch vielleicht erkaufft haben würdten. die Evacuation, Verkauffung, oder Vertauſchung deren für andere von der Kirchen & Locis ſacris entfernte Häuſer iniungiren, vnd zur baldigen würklichen Vollziehung dieſer Verordnung wohl beſliſſen ſein ſollet. Die Wir euch ꝛc.

XLVIII.

Kanzleiordnung. Frankfurt 7. Horn. 1698.

Verordnung für die Kanzliſten.

Wir Churfürſtliche Trieriſche im Hochfürſtlichen Stüfft Speier verordnete Statthalter, Kanzley-Director geheime und Regierungs Räthe Fügen kundt vnd zu wiſſen hiemit männiglichen, beſonders denen obhöchſtbeſagter Sr. Churfürſtl. Gnaden unſeres gnädigſten Herrns Hochfürſtl. Speieriſch. Canzeliſten, Canzleiverwandten, undt denen ſo etwan ein oder anderen Verrichtungen wegen in des Hochfürſtl. Stüffts Speier Canzlei Stuben geſchickt, beruffen vndt gelaſſen werdten, 1mo. Daß niemanden nit, es ſeye gleich in ahn- oder abweſenheit des Secretarii, ahn deſſen- oder andere Tiſch ſich verfügen, die darauff ſeyende offen- oder zugelegte Briefſchaften, Expeditiones, oder Concepten leſen, davon nehmen, vndt anderen zu leſen geben, oder gahr mit hienaus ohne deſſen Erlaubnis tragen ſollen. Gleichergeſtallt 2do. Solle auch kein Canzeliſt einige Briefſchaften, Protocolla, Commiſſiones, und anders ſo ihm von dem Secretario zur Abſchrift vnd Mundirung vorgelegt vndt zugeſtellt werdten, einem andern ſeinem Mit-Canzeliſten, Copiſten oder Acceſſiſten zu leſen geben, oder einer von des andern plaz dergleichen was vmb zu leſen, oder ſonſt einer Urſach willen hinweg zu nehmen, Macht haben, oder jemanden ohne zuvorn mit dem Secretario beſchehene Collation vberſehen vnd vberleſen, vndt deſſen beſchehene Erlaubnus auß der Canzeley abfolgen zu laſſen. 3tio. Solle kein Canzliſt jemand fremdes, ſo nit ſonderlich zur Canley gehörht vnd dafür verpflichtet in die Canzeley führen, Geſellſchafft oder Zechen darin pflegen, oder was leſen

ſen laßen. 4to. Was ihnen ahn Schrifften daran ſonderlich gelegen, vndt verwahrlich gehalten werdten ſollen, zu ſchreiben vorgelegt würdt, daſſelbe heimblich zu halten vndt nicht offentlich auf dem Tiſch, männiglichen ſo aus- vndt eingehen zu leßen liegen laſſen. 5to. Sowohl der Secretarius für ſich ſelbſten, als auch die Cantzliſten gute Achtung haben, daß allwegs der letzter ſo des Tags als Nachts heraus gehet, die Cantzlei beſchließe, vndt nicht offen gelaſſen: Auch mit denen Materialien als Pergament, Papier, Wachs, Federn ꝛc. redtlich vmbgegangen vndt nichts zu unnütze verbraucht werdte. letzlichen Ein jeder geleiſten pflichten nach all dasjenige, was die hjebevorige oder die demnechſt wieder aufrichtende Cantzlei Ordnung mit ſich bringen würdte trew, embſig obſerviren vnd halten ſolle. Urkundt ꝛc.

XLIX.

An alle Ober- und Aemter. Kirrweiler den 5. November 1698.

Die Schutzloſe Juden ſollen aus dem Lande vertrieben werden.

Nachdemmalen Seine Churfürſtl. Gn. zu Trier vnſer alleſeits gſtr Herr ſich gdſt. entſchloſſen in dero Stüfft ſpeieriſchen Landen Ein mehrers nit, als die von ihnen determinirte Anzahl juden, welche auch bereits mit denen benöthigten Schutzbriefen diesfalls verſehen ſein werdten hinfürter zu dulden, mithin dieſe Verordtnung ahn vnß gdſt. ergehen laſſen, denen übrigen, welche mit dergleichen Schutz Briefen nit verſehen ſeint mit einem ihnen ahnſetzenden Termino außer Landt zu gebieten. Gleichwie nuhn Wir, wie geziemet die unterhänigſte parition ohne ferneren Aufſchub leiſten wollen; Alßo ergehet zu deren Effectuirung ahn euch der Befelch hiermit, daß ihr alle vndt jede in eurem Ambt ſich befindende Juden ordentlich ſpecificiren, mithin die ſo mit Schutzbriefen verſehen, mit einem Zeichen zu vnſrer Nachricht annotiren und ſolche Specificationem zu allhieſiger Hochfürſtl. Speieriſchen Cantzlei einſchicken ſollet; Wir ſeind es mit nechſtem gewärtig vndt verbleiben. ꝛc.

L.

An alle Ober- und Aemter. Kirrweiler 18. November 1698.

Verbot übermäßige Zinſen zu nehmen.

Nachdemmahlen Seine Churfürſtl. Gnaden zu Trier vnſer allerſeits gndſt. Herr den gndſten Special Befehl ergehen laſſen, dero Stüfft Speieriſchen Unterthanen, welche verwichenen Krieg hiendurch zu ihrer höchſt nöthigen Suſtentation anterwertlich Geld entlehnen, aber gegen alle Rechten vndt Reichs Conſtitutionen einen ſehr großen vnd uſuariſchen Zinns davon entrichten müſſen, zu mehrers nichts, als waß Reichsgebrauchig vnd landtläuffig ahnzuhalten; Alß ergehet vnſer Befelch hiemit ahn euch, ihr ſolch ſeiner Churfürſtl. Gnd. gnädigſte Intention allen Eures Ambts Unterthanen publiciren, vndt ſolche ſowohl propter præteritas als futuras penſiones ohnerachtet des jüngſteren vnterm 23. præteriti dieſertwegen von vns ahn euch ergangenen Befelchs bis zu Abtrag der Capitalien zu mehrers nicht, als 5. pro cento aſtringiren ſollet: welchem ihr ſogleich nachzukommen wiſſen werdtet, vndt Wir ꝛc.

LI.

An alle Ober- und Aemter. Kirrweilet den 10. Julius 1699.

Zehendverordnung.

Die beyliegende Copia Reſcripti Sr. Churfürſtlichen Gnaden zu Trier Unſers allerſeits gnädigſten Herren ſub dato Ehrenbreitſtein den 3ten hujus ergiebt dem Amt völligen Innhalts, waß ſich ein Hochwürdiges Dhomb Capitul zu Speyer und übrige

Deci-

Decimatores bey ſelben des ohngleichen, auch üblen, und ohntreuen Zehend wegen unterthänig beklagt, und darüber noch zur Zeit bis zu dero anderwerten gnädigſten Verordnung für eine gnädigſte Reſolution erfolgt. Gleichwie Wir nun unſer ſeits dem Amt hiemit zu behörender publication deſſen Amts Untergebenen bei Zeiten überſenden, als iſt Unſer Befelch an daſſelbe auch hiemit, daß Es ſolche wegen bereits vor der Thüre ſtehenden Erndzeit, alßo gleich deſſen untergebenen Amts Angehörigen zu Ihrer Verhaltung nebſt nachtrückſamer Einbindung ſolchem allem ohnumbgänglichen nachzuleben publiciren laſſen ſolle. Das Amt wird deme zu thun wiſſen, und Wir ꝛc.

Demnach Ihrer Churfürſtlichen Gnaden zu Trier ꝛc. Unſerem gnädigſten Herren dero würdiges Dhumb Capitul zu Speyer klagend hinterbracht, dieſelbe auch ſonſten anderwerts mißfälligſt vernohmen, waß maßen die bereits vor letzterer frantzöſiſchen Ruptur in dem Wein und Frucht Verzehendungen eingeſchlichene ſchädliche Ohnordtnungen und Mißbraüch in wehrendem ſelbigem Krieg zu Ihrem und anderer Decimatorn merklichem Nachtheil dergeſtalten zugenohmen, daß wo ſelbigen nicht in zeiten nachtrückſamblich geſteuret würde, Sie ſich in den Zehend Gebührnußen über die halbſcheidt, ſonderlich aus der Urſachen defraudirt ſehen würden, weilen vorgenommen worden, wie daß die Unterthanen von der Frucht oder Wein in den Aeckern und Weingarten, wo ſie die Zehend Garb oder Lägel nicht erreichen, nicht allein nichts zum Zehendten entrichten, ſondern ſich auch ſtraffbahrer weiße unterſtünden, umb die zehende Garb oder Lägel zu verhüten, die nächſt vorige alß 7 8. und 9te ohngewöhnlich zu vergrößeren, ſich auch ſonſten dabei anderer den Decimatoren ſchädlicher Griffe zu gebrauchen; und dann höchſtgedachte Ihre Churfürſtliche Gnaden ſolchem Ohnweſen länger nachzuſehen gnädigſt nicht gemeynet, maßen obgleich der Acker oder Weinberg nicht eben grad zehen Garben oder zehen Lägel Trauben ertragen thäte, ſie derweniger nicht von denen etwan 4. 5. 6. und wenigeren Garben und Lägelen gleichwohl den gebührenden zehenden Theil nach Proportion in kleiner Quantität oder Maas zu entrichten, und ſonſten in alle Wege eine uffrichtige Verzehendung zu thun ſchuldig und gehalten seynd; alß befehlen mehr höchſtgedachte Ihre Churfürſtliche Gnaden dero Stifft Speieriſchen Obern und Untern Beamten hiemit gnädigſt, daß ſie auf deſſen Bewürkung ad interim und bis zu dero hernächſt auslaſſender general- Zehend- Verordnung fleiſige gute Obſicht nehmen, und gegen die Uebertrettere nach Gelegenheit mit gebührender Straff verfahren, mithin ſelbige zu Erſtattung des dem Zehend Herrn zugefügten Schadens und Abgangs nach truckſamblich zu verweiſen. Urkund Sr. Churfürſtlichen Gnaden eigenhändiger Subſignatur und vorgetrücktem Kantzley Secret. Ehrenbreitſtein den 3ten Julii 1699.

LII.

An alle Ober- und Aemter. Kirrweiler den 25. Aug. 1699.

Verordnung in welchem Anſchlage die Schuldner ihre Glaubiger mit Früchten bezahlen ſollen.

Von Hochfürſtlich- Speyeriſcher Regierung wegen würdt hiemit allen und jeden Ober und Unterbeamten des hochen Stüffts Speyer anbefohlen, denen Unterthanen in ihren untergebenen Aembteren allenthalben zu publiciren, daß ſie ihren creditoribus, welche Ihre ſchulden auf jetzige Erndtzeit und zwarn in Specie mit Korn oder Spelz zu zahlen verſprochen, oder aber ſolche frucht umb Einen gewiſſen und geringen preiß zu liefferen veraccordirt worden, das Malter Korn pro 3. fl. 15. kr, das Malter Spelz aber pro 1. fl. 30. kr. ausfolgen laſſen, und darunter aber nit herzugeben, von denen Creditoribus gezwungen und aſtringirt werden können, und nuhmehro auf dieſe Maß denen Creditoribus gegen ihre ſaumſelige ſchuldnere mit behörigen mittlen an die handt

gegangen werden ſolle: Denenjenigen aber, welche Ihren glaubigeren mit dem unter ſich ſelbſt veraccordirten Preiß ſolche Frucht freiwillig und gern liefferen wollen, hiemit ahn ſolcher Ihrer Wilkuhr nichts benommen. Decretum ꝛc.

LIII.

An alle Ober und Aemter. Kirrweiler den 31. Aug. 1699.

Die Klagen der Unterthanen ſollen ſummariſch abgethan werden.

Nachdem Uns mehrmalen hinterbracht worden, Wir auch ſelbſten verſchiedentlich wahrgenommen, welchergeſtalten die ohnedem verwichenen Krieg hiendurch zu grundverderbte arme Unterthanen ihre Klagden und Beſchwehrten mit nicht geringen Unköſten zu mehrer ihrer Ruin vor denen Aembteren nit allein ſchrifftlich zum öffteren verbringen, ſondtern noch darzu von ſolchen verwieſen werden; weilen nun dieſe dardurch, vornemblich deren ſach jeweilen nit ſo viel importiren thut, als eben ſie zu Verfertigung dergleichen Schrifften entrichten müſen, über die maaßen beſchwehrt, auch ſonſten per ſe üblich und herkommens, daß bey denen Aembteren alles mündlich verhöret, von denen verordneten Ambt und gerichtſchreiberen umbſtändlich prothocollieret und erörtert werden ſolle; als iſt Unſer ernſtlicher Befelch hiemit, daß der herr Oberambtmann allen und jeden ſeines Ambts Unterthanen forderſambſt publiciren laſſen ſolle, daß ſolche hinfürter ihre Klagdten, es wehr dann, daß die Sach von ſolcher importanz wohe Einer ſchrifftwechslung vonnöthen, nit mehr in ſchrifften, ſondteren bey denen ordentlichen Ambts-Tägen mündlich vorbringen, und zu denen ſchriftlichen Klagen keines weegs wider ihr Vermögen undt die Gewohnheit ahngehalten werden ſollen, undt Wir verbleiben ꝛc

LIV.

An alle Ober- und Aemter dieſſeits Rheins. Kirrweiler den 19ten September 1699.

Sollen ohne Erlaubniß keine Fremde zu Bürger und Hinterſaſſen angenommen werden.

Nachdemahlen Uns verſchiedentlich hinterbracht wordten, auch Wir da und dorten ſelbſten wahrgenohmmen, welchergeſtalten ſowohl verwichenen Krieg hindurch, als auch in denen erfolgten Friedenszeiten, in dem hohen Stüfft Speyer von Theils der Zeit geweſenen und noch ſeyenden Beambten gegen das ſchon vor 30. und mehr Jahren, auch allererſt kurz nach erfolgtem Frieden von mihr dem Cantzley Directorn dieſſeits Rheins mündtlich reiterirten Verbott zu höchſtem präjuditz Seiner Churfürſtlichen Gnaden Unſeres gnädigſten Herrens und nicht wenigem Ungemach, allerhand Leüth beederlei Geſchlechts, ſie mögen auch herkommen ſein, wie ſie wollen, und was Religion ſie auch ſein mögen, ohnahngefragt indiſtincte nit allein zu hinterſaßen, ſondern ſo gahr, und was mehr ahm argſten iſt, zu burger ahngenohmmen, und noch faſt täglichen admittirt werden; Gleichwie nuhn ſolches obhöchſtbeſagter Seiner Churfürſtlichen Gnaden zu Trier Unſeres gnädigſten Herrn Intention ſchnurſtracks zuwider, und dardurch viele confuſiones, Unordnung, Mishelligkeiten, Händel und Ungemach ſowohl in privato als auch publico entſtehen, als verordtnen und befehlen, dem Hr. Oberamtmann hiermit nochmahlen alles Ernſts und bey Vermeydung groſer und ſchwehrer Verantwortung, daß er allen und jeden unter ſeinem Oberambt ſtehenden Unterbedienten und beambten, Schultheiſen und Befelchhabern, bey hoher ohnnachläſſiger arbitrarie Straff ohnverzüglich verkünden laſſen ſolle, daß ſich hinfürter Niemanden erkühne, ohne Unſer Vorwiſſen und expreſſen Befelch, Erſtlichen Niemanden ausländiſch vornemblich ſo laibaigen und einen verfolgenden Herrn haben: Zweitens weder lutheriſcher weder reformirter Religion zugethane,

drit-

drittens keine Churpfälziſche Laibaigene oder wilfang, es were dann ſach, daß ſolche in dem Biſtumb von bürgerlichen Eltern gebohren, dero Eltern noch darinnen wohnen, oder aber darinnen geſtorben und begraben ſeyen, zu keinem Hinterſaß und noch weniger Burger ahnzunehmen, auch keines weghs, viertens zu geſtatten, daß in dem Biſtumb würklich verbürgerte, ſowohl dieſſeitige als Churpfälziſche Laibaigene und Underthanen ſich ahn andere ausländiſche und in dem Biſtumb nit wohnende und ohnverbürgerte, oder aber Ein würklich verbürgertes Catholiſches an ein lutheriſches und reformirtes ohnverbürgertes mit Einnigerlei Laibaigenſchaft oder keiner zugethane Menſch verheurathet und zu Hinterſaß oder Burger aufgenohmmen werden möge, ſondern ſo offt und viel ſich Ein dergleichen Caſus bey ihnen begeben würde, ſolche zu Uns verweiſen, und jederzeit der darauff ergehenden Verordnung gewärtig ſein ſollte, deme ohnumbgänglich nachzuleben iſt, und Wir ꝛc.

LV.

An alle Ober- und Aemter. Kirrweiler den 19. Jänner 1700.

Verordnung daß in allen Orten Tag- und Nachtwächter angeſtellt, und verdächtige Leute abgewieſen werden ſollen.

Demnach vnß verſchiedentlich hinterbracht worden, theils auch von ſelbſten wahrgenohmmen, wie daß auß Mangel der nöthigen ſowohl Tag alß Nachtwächteren nit allein allerhandt liederliches Geſindel, ſtarke Bettler, vnd viele zur Arbeit taugliche beederleyh geſchlechtes Perſohnen, ohne daß mann weiß, woher ſie kommen, warumb ſich das Bettlen ahnmaßen, undt alſo die gantze zeit mit eitlem müßiggehen zubringen, einſchleichen, des Tags die Gelegenheit auſſehen undt dann des Nachts denen armen Unterthanen vnd ſonſt andern Innwohnern das ihrige endtwenden. Wir aber zu Verhütung dergleichen Gefährlichkeiten die dienliche Verordnungen vorkehren wollen, als ergehet ahn den Hrn. Oberambtmann Unſer ausdrücklicher Befelch hiermit, daß Er ohne einige zeit Verliehrung ſeines Ihme vntergebenen Oberambts bedienten, Schultheiſen, Anwäldten, Befelchshabern, Gericht- vnd Gemeinden publiciren und zu wiſſen laſſen ſolle, waßgeſtalten Jeder Ort Wächtere, welche nicht jünger als 17. Jahren ſein ſollen beſtellen, vnd die Stunden des Nachts ausblaßen laſſen, auch dahin fleißigſt invigiliren ſollen, daß wann einige ſonderlich nit wohl bekänte Leuthe in ein Orth kommen, vnd nicht daſelbſt wohnhaft vnd verbürgert ſeind, vnd in dem Ohrt vbernachten wolten, des Ohrts vorgeſetzten Beambten, Schultheiſen oder Anwaldten alſogleich ahngezeigt, von ſolchen dergleichen Leuthe befragt, und befindenden dingen nach entweder fortgewieſen, oder wann es Leuth von welchen denen Umbſtänden nach nichts vbles zu präſumiren gedultet werdten können; und daß diejenige, ſo zu Nachtwächtern gezogen und beſtellet werden, quartaliter richtig von denen Gemeinden bezahlt, und die Zahlung ihnen von Schultheiſen gereicht, vnd allezeit 14. Tagen vor jedem quartali durch 2. Mann von denen Gemeinden colligirt und die moroſi, jeder auf ſeine quotam alſogleich exequirt werden ſollen. dafern aber nach ordentlich zuvor beſchehener Publication aus Negligenz dieſer Unſer Verordnung, einiges Ohngemach entſtehen würde, ſo ſollen dieſelbe oder derſelbe, ſo ahn ſolchem ſchuldig, Iſt es ein Schultheis, Gericht oder gantze Gemeind, nebſt vnſerer arbitrarie Straff, denenjenigen, denen was genohmmen vnd Schaden zugefügt wordten, ſolchen zu erſetzen, Iſt es ein wihrt, Privat Gemeindsmann, oder ein beſtellter Nachtwächter! nebſt in Waſſer vnd Brodt acht tägiger Thurn Straffe zehen Reichsthaler ohnnachläßiger Straffe zu erlegen angehalten werden ſolle.

Der Hr. Oberambtmann würdt dieß alles dergeſtalten einzurichten gefließen ſein, damit ihme keine Verantwortung aufgeladen werde, vndt Wir, wie alles vonſtatten gangen den forderſamſten bericht wieder haben mögten. Wormit Wir demſelben ꝛc.

LVI.

An alle Ober- und Aemter. Kirrweiler den 15ten April 1700.

Verbot des Karten und Würfelſpiels, auch wie lange Wein ausgeſchänket werden darf.

Nachdemahlen wir Zeit vnſerer dahieſiger Subſiſtenz ſowohl ſelbſt wahrgenohmmen, als auch ſonſten vns anderwerts her von Ehrbaren Leüthen zum öfteren hinterbracht worden, welchergeſtalten, ſowohl die junge als alte Leuthe, ja ſogahr Buben von 10. von mehr auch wenigeren Jahren ſich dergeſtalten in daß verderbliche Carten vnd wirffel Spiel vertiefen, daß wo ſie auch das in Handen gehabte Gelt bereits verſpielt, und ſonſt von denen ſie zum Spiel ahnreitzenden Geſellen ihnen keines mehr vorgeſtreckt werden will, Rock vnd Wammes, und wann weiters nit können, ahnliegende Gütere, der Eine ein viertel Weingarten der andere einen halben Morgen Acker, der dritte aber Ein halb viertel Wieſen, andere auch wohl zweyerley Gattung ſolcher Gütern hochſtrafbahrer Weiß zu völligem deren Verderben vnd Untergang auf einen Sitz verſpielen, und wann ihnen das Spiel nicht glücken will, mit laſterhaftem Fluchen und Sacramentiren, zu Erſtaunung der Gegenwärtigen den Allmächtigen Gott belaidigen dörfen, ihre Arbeit im Feld verſaumen, vnd Weib vnd Kind zu Haus aus Mangel des trucknen Brodts faſt erſchmachten laſſen.

Worzu dann dergleichen Leuthen die Gelegenheiten vnd die Wührt um ſo mehrere Ahnlaß geben, als bekanntlich gegen die ſchon hiebevorn ergangene, vnd faſt im gantzen Römiſchen Reich vbliche Verordnung, ſelbe denen Leuthen nit nuhr bis zu denen 8. in Wintters vnd 9. Uhren in Sommerszeit, ſondern die gantze Nachte hindurch ſo viel denen allbereit voll vnd dollen Gäſten ahnſtändig vnd ſelbe verlangen, den Wein verſchaffen, und damit zu nicht geringem der benachbarten vngemach groſes vnd vieles Jauchtzen vnd Tumult Cauſiren thäten. Gleichwie nun faſt der gantzen Welt bekant, was für Elendt vnd Noth dergleichen Spiel vnd Vollſaufen nit nur Schlägereyen ſondern Mordt- vnd Todtſchlag verurſacht, und ohnedem nebſt anderen die allhieſigen Vnterthanen, wegen letzterem Krieg hindurch erlittenen ſtarcken Preßuren noch nicht völlig erseüfzet, und an denen wehrender ſolcher Zeit gemachten großen Schulden Laſt noch genugſam zu bezahlen haben, alſo ergeht vnſer Befelch hiemit an den Herrn Oberamtmann, daß Er alſogleich nach Empfang dieſes denen ihme untergebenen Aembteren, nachtruckſamblich ahndeuten ſolle, daß ſich niemand bei hoher arbitrarie thurn und Gelt Straff, ſo jederzeit nach dem Vermögen der vbertrettern, vnd nach der Zahl der reiterirten gebrochenen Gebotten zu Commenſuriten ſein, des Carten- undt wirffel Spielen fürterhin mehr erkühnen, vnd die ſowohl Schild vnd Gaſt als die Strauß vnd gaſſen Wührte, auſſer denen Ausländiſch vnd reiſenden, vnd bei denen Schildwürthen Ein oder mehrere Nächte verbleibenden Gäſten, zu Winterszeit nach 8. in Sommerszeiten aber nach 9. Vhren, bei ebenmäßiger arbitrarie Straff denen Leuten keinen Wein mehr folgen; kein Unterthan aber in einem Wihrtshaus ſich mehr finden laſſen, vnd da etwann ein Hochzeit, oder eine Zunftverſamblung ſeyn, vnd vber vorgeſetzte Zeit bei einander bleiben müſten, ſolches bei Ambt ahnzeigen, eine längere Zeit ausbitten, vnd nach der Verflieſſung jedermann ohne Tumult naher Haus ſich begeben ſollte.

Damit

Damit aber dieſe Verordnung durchgehendts obſervirt werden, vnd niemand ſich mit einiger ohnwiſſenheit entſchuldigen mögte, iſt ſolche aller Orts Schultheis, Anwaldt vnd befelchs haberen, von dieſen aber ihren Gemeinden von Wort zu Worten deutlichen vorzuleßen vnd zu publiziren, und darauf die Verfügung zu thuen, daß gewiße Leuth auf alles vornehmlich auf denen Sonn und Feyertägen ſcharpfe Obſicht zu halten beſtellet, undt die transgreſſores onangeſehen alles Einwendens gebührend abgeſtraft werden mögen, der Herr Oberamtmann würdt deme allem zu thuen wiſſen, und auf alles genau invigiliren laſſen, deme Wir ꝛc.

LVII.

An alle Ober und Aemter. Kirrweiler den 11ten Junius 1700.

Verordnung, daß die Güterbeſitzer ſolche anbauen oder verkaufen ſollen.

Wir Churfürſtliche Trierſche im hochfürſtlichen Stift Speier verordnete Statthalter, Canzlei Direktor, geheime und Regierungs Räthe, fügen hiemit zu wiſſen männiglichen, daß obzwaren ob höchſtbeſagte Seine Churfürſtlichen Gnaden zu Trier unſer gnädigſter Herr ꝛc. der zuverſicht gelebt gehabt, daß dero hohen Stift Speierſchen Innwohner und Unterthanen und ſonſten männiglichen ſo darinnen begüthet, nach bereits verfloſſenen zwei friedens Jahren, ihre oede Pläz, verdorbene Feldgütere und Weingärthen ahnwieder zu erbawen und aufzurichten gefliſſen ſeyn würden; Nichts deſtoweniger bis daher zu nicht geringem Schaden und Nachtheil des Publici vernehmen müſſen, daß nicht allein diejenige welche entweder ihre oede pläz mit Häuſern zu verbauen, oder ihre wüſtliegende Güthere in fruchtbaren Stand zu bringen des Vermögens nit ſeynt, ſondern auch andere ſowohl Inheimiſche als auch ausländiſche in denen Stift ſpeierſchen Landten begügütherte wohlhabige Leuthe ſolche alſo verdorben und ruinirt lieber liegen laſſen, als anderen verkaufen wollen. Alldieweilen aber einem Landtsfürſten merklich darahn gelegen, daß dero verdorben und verwüſtete Landten ſo viel immer möglich ahnwieder reparirt, das Landt mit Unterthanen beſezet, die oede pläz und Güthere wieder erbawt, mithin dem Publico die behörende Schuldigkeiten dem Rechte und der Obſervanz gemäs anwieder entrichtet werden mögten, dannenhero nit zu gedulten, daß entweder dieſelbe, ſo aus Unvermögenheit undt Abgang der benöthigten Mittelen oder aber wegen albereit, ohnedem habenden mehrer Häuſeren, Plätz, oder Güthereen ſolche zu erbawen nit getrawen, andere Unterthanen undt ſich darumb ahnmeldeten Leuthen umb billigen Preis nit verkauffen ſondern ehender alſo verwüßtet darnieder liegen laſſen dörften; als iſt unßere Verordnung hiemit ahn alle und jede Niemand ausgenommen ſo einiger maßen in deme hohen Stift Speierſchen Landten begüthet, oede Pläz, felder und Weingärten darinnen beſizen, daß ſelbe ſie in Zeit 6. Monaten, (welche den 24ten laufenden Monats ihren Anfang nehmen ſolle) entweder ſelbſten zu bawen die anſtalten und Anfang machen, anderen falls aber aus was Urſach es auch ſein möge, ſolche anderen Leuthen, ſo ſich bei ihnen denen Aemteren anmeldten würdten, umb einen billigen undt unter einander ſich vereinigenden Preis nach Landesgebrauch verkäufflich zukommen laſſen, widrigens und nach Verflieſſung vorbenannten termino ſolche Güthere von hoher Herrſchaft ſamtlich eingezogen und anderen zu erbauen überlaſſen werden ſollen. Damit ſich nun Niemanden dießfalls mit einiger ohnwiſſenheit inskünftige entſchuldigen möge, unſer ernſtlicher Befelch ahn alle Hochfürſtliche Speierſche ſowohl ober als andere Ambtleüthe undt Bediente, daß ſelbe ſambtlich ihrer Aembter untergebene Schultheißen, Anwaldts undt andere Befelchshaberen vor ſich be-

 rufen

rufen, ſelben dieſe unſere Verordnung publiciren, ihnen eine beglaubte Abſchrift davon geben, ſolche undt dieſe ihren zu dem Endt verſambleten Gerichten und gemeindten ahn jedem Orth auff den Rathhaüſeren oder ſonſt gewöhnlichen Sammelpläz deutlichen vorleßen, und dan damit ſolche männiglich leſen undt wiſſen möge, anſchlagen und demnächſt aller Orth Beambte und Schultheißen darahn ſein ſollen, auf daß ſelbe nach Verfließung der voremelten 6. Monaten, diejenige, welche ihre habende Hauspläz und andere Güthere weder zu erbawen oder zu repariren, nit angefangen, weder anderen zu erkauffen geben haben würdten, ſambt einer ordentlichen Specification, worinn ihre Güthere und in wie viel Pläz oder Morgen felds ſelbe beſtehen, mit vor undt zunahmen wohl auffgezeichnet, undt den erſten Monat darauff zu allhieſiger Hochfürſtlicher Speieriſcher Canzlei bei Vermeidung hoher ſtraff eingeſchickt werden mögen. Wornach ſich Manniglichen zu richten. Urkundt obhöchſt beſagter Seiner Churfürſtlichen Gnaden zu Trier hieuor gegedruckten Hochfürſtlichen Speieriſchen größeren Canzlei Inſiegels. Kirrweyler ꝛc.

LVIII.

An alle Ober- und Aemter. Kirrweiler den 4ten Oktober 1700.

Die liegende Gründe ſollen nicht an Ausmärker verkauft werden.

Demnach Wir bis anhero ſchon öfters wahrgenommen, auch die tägliche Erfahrenheit ergiebet, welcher geſtalten, weillen die Vnterthanen und Inſaßen des hohen Stifts Speyer ihre etwan dan undt wan zu vereuſſeren habente Güethere, ohne Vnterſcheidt ahn außmarckere, außländtiſche, undt frembdter Herrſchaft angehörige Vnterthanen, auch gegen die albereit von vielen Jahren hero ergangene Verbott verkauffen thuen, nit allein viele Confuſiones, und Stritthändel mit denen benachbarten, ſondern auch denen Vnterthanen ſowohl, als gnädigſter Herrſchaft ſelbſt ahn der hohen Intereſſe groſer Abbruch und Schadten zugefügt wirdt; wir aber zu Verhütung dergleichen Unordtnungen undt anderer daraus entſtehenten Ungemachen ſowohl, als zu Conſervation des hohen Stifts Intereſſe und Nuzbarkeit, dergleichen ohnzuläßige und ſchädliche Vereuſerungen ſolcher Güethere von Obrigkeits wegen ferner nit zu gedulten gänzlichen entſchloſſen; als befehlen dem Herrn Oberambtmann hiemit, daß derſelbe alle und jede des Oberamts angehörige Schultheiß, Anwäldt, Stabhaltere, und dergleichen Befelchshabere vor ſich zu beſcheidten, undt dieſe alle ihre Gemeindten verſamblen, und kundtmachen ſollen, daß niemandten er ſeye ein Hinterſaß, Bürger, ein Unterthan, oder ſonſt ein Beſitzer einiger Gütere, bei hoher herrſchaftlicher willkürlicher Strafe, ein Hauß, Schewer, Platz, Acker, Weingarthen, Waldt und Wieſen, oder andere Immobiliar-Güther, wie ſie Nahmen haben mögen, ohne von Uns zuvor eingeholter und erhaltener Erlaubnus undt Conſens ahn einige ausländiſche Leuthe, undt frembder Herrſchaft angehörige Vnterthanen nit verkaufen, oder vnter was Prätext und Manier es auch ſeyn möge, vereußeren ſolle. Der Herr Oberamtmann wirdt genau invigiliren, damit gegen dies Verbott von niemandt gehandelet, und die Uebertrettere zu behöriger Beſtraffung Uns jedesmahlen angezeigt werdten, wormit wir ꝛc.

LIX.

An die Ober- und Aemter. Kirrweiler, Deidesheim, Marientraut. Kirrweiler 26. November 1700.

Von Hochfürſtlich Speyeriſchen Regierungswegen ergehet hiemit an allhieſiges Oberamt die Verordnung, daß ſelbes in denen zu dem Oberamt angehörigen Orten, alwo ſich annoch einige ohncatholiſche Unterthanen und Inſaſſen befinden, ſelben, daß ſie in denen von römiſch katholiſcher Kirchen gebottene Feyertage bey hoher arbitrarie Straf keine einzige Feld- und andere Arbeiten, ſo in Publico oder zu Hauß mit einigem Tumult, Schlagen, Hammern, Kleppern und ſonſt gethan werden müßten, verrichten, ſondern gänzlich davon abſtehen ſollten, und reſpektive inhibiren, mithin daß deme allerdingen nachgelebt werde, invigiliren ſolle. Urkund hievor gedruckten ꝛc.

Die im Lande wohnende Unkatholiſche ſollen an den Feſttagen der Katholiſchen nicht öffentlich arbeiten.

LX.

An die Ober- und Aemter. Kirrweiler, Deidesheim, Marientraut. Kirrweiler den 5. September 1701.

Nachdemahlen Seine Churfürſtliche Gnaden zu Trier Unſer gnädigſter Herr wegen verſchiedenen Ungemachen und anderen Urſachen ſich dahin gnädigſt reſolviret, daß in dero Stüfft Speieriſchen Landen keine Hinderſaßen mehr ohne Unſer Vorwiſſen uud ſpeciale Erlaubnus von denen Aembteren auf und ahngenohmmen und von denen ſich bereits darinnen befindenden, Eine exacte Specification anhero eingeſchickt- und darinnen ſpecificè bemerkt werden ſolle, welche Hinterſaßen indeterminate, und auch auf eine gewiſſe Zeit auf und ahngenohmmen worden, auch welche Häuſer oder ſonſt gütere acquirirt, und dann welche de facto noch nichts aigenes erworben. Als iſt Unſer Befelch hiemit an Euch, daß Ihr ſowohl dem Erſteren pflichtmäſig nachkommen und ohne ſchwehre Verantwortung nit unterſtehen ſollet, Einigen Hinterſaßen ohne Unſer Vorwiſſen und Bewilligung, under was prätext es auch ſein mag, ahn und aufzunehmen, und dan daß Ihr ohne Einzigen Aufſchub und Verzögeren die obbeſchriebene ſpecificationem, auf was und weiß es oben ahngeführt, zur allhieſigen Cantzley einſchicken ſollet. Wornach Ihr Euch zu richten und Wir ꝛc.

Sollen ohne Erlaubniß fürſtlicher Regierung keine Hinterſaßen angenommen werden.

LXI.

An alle Ober- und Aemter. Kirrweiler 30. März 1702.

Obzwarn von dahieſiger Regierung allſchon verſchiedentlich die gnädigſte Verordnung beſchehen, daß man ohne dero Vorwiſſen und expreſſe erhaltene Erlaubnus keine Hinterſaßen ferner bei denen Aembtern annehmen ſolle, ſo vernimbt man nichts deſto weniger, daß ſolcher der Gebühr nicht allerdings nachgelebt, ſondern dergleichen zu nicht wenigem gnädigſter Herrſchaft ohngemach noch fort admittiret werden; alſo iſt von Regierungs wegen der Befelch abermahl an alle Aembter, daß ſelbe bey Vermeydung einer arbitrarie Straff obgedachte Verordtnung allerdings in Obacht nehmen, und nicht geſtatten ſollen, daß einig newe Hinterſaßen admittiret werden mögen. Decretum in conſ. &c.

Sollen ohne Erlaubniß keine Hinterſaßen angenommen werden.

LXII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 22ten May 1702.

Von hochfürſtl. ſpeyerſcher Regierung wegen, würdt hiemit allen Ober, und Aembtern anbefohlen, denen Unterthanen alſo gleich nach Empfang dieſes zu publiciren,

Die Schriften ſollen auf der Kanzlei in duplo übergeben werden.

daß wer inskünftige unter ihnen einige Schriften, oder Memorialia einzubringen, ſolche jederzeit in duplo exhibiren: diejenige aber ſowohl in ihren als andern Geſchäften dahier zu thuen haben, würden ſich jederzeit bei ihrer Ankunft in der Cantzley ahnmelden, die Zeit wann ſie fort, und wieder nacher Haus gehen wollen, ahnzeigen, und die ihnen aus der Cantzley mitgebende Befelcher und andere Expeditiones ahn gehörige Ohrt trewlich und ohngeſaumbt uberliefern, wiedrigens diejenige ſo ſolchem nit nachkommen würden, mit einer arbitrarie Straf angeſehen werden ſolten. Geben Speyer ꝛc.

LXIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier 3. November 1702.

Wiederholte Verordnung, daß die Beſitzer liegender Güter dieſelbe anbauen oder verkaufen ſollen.

Wir Churfürſtl. Trieriſche im Hochfürſtl. Stifft Speier anheimb gelaſſene Statthalter, Cantzley-Director, Geheime- unndt Regierungs-Räthe ꝛc. fuegen hiemit zu wiſſen, und thuen kundt jedermänniglich; obwohlen albereits unterm 11ten Junii des Jahrs 1700 von uns die Verordnung dahin ergangen, daß alle undt jedte, niemand ausgenommen, ſo einigermaßen in des hohen Stiffts Speyerſchen Landten beguethet, oede, Haußpläz, Feldter und Weingarthen darinnen beſitzen, in Zeit von 6 Monathen, ſo pro termino angeſetzet wordten und den 24ten erſt beſagten Monaths ihren Anfang genommen haben, entweder ſelbſt zu bauen, die Anſtalten und Anfang machen, oder aber ſolche anderen Leuthen umb einen billigen Canonem zu bawen, oder gar käufflich überlaſſen, im wiedrigen nach Verfließung vorbenannten Termins ſolche Güether von hoher Herrſchaffts wegen eingezogen und anderen zu erbawen gegeben werden ſollen; obwohlen auch, damit ſich niemandt mit einiger Ohnwiſſenheit entſchuldigen möge, dieße unſere Verordnung in allen des Hochſtifts Stätten, Flecken und Dörfferen, offentlich angeſchlagen, ſogar auch ahn einige außmärkiſche in beglaubter Abſchrifft abgeſchicket worden iſt; nichts deſto weniger müſſen wir in der That ſehen, daß deroſelben zu nicht geringen Nachtheil des Publici, auch Abbruch des herrſchaftlichen Intereſſe biß dahin die wenigſte Folge geleiſtet, und ein- ſo anderes befliſſentlich verzögert werdte; gleichwie aber Seine Churfürſtliche Gnaden zu Trier, unßer gnädigſter Herr dießem ſchädlichen Anſtandt ferner gnädigſt nicht nachſehen können, und wohl befugte Urſach hätten, nach Verlauff obangeſetzter 6. Monathen und nun baldt dritthalbjähriger Friſt die alſo öd liegende Haußpläz und Güether würklich einziehen zu laßen, ſo haben doch dieſelbe aus hoher Churfürſtlicher und Landtsvättetlichen Mildte bis dahin damit einhalten wollen, und einen anderwärthen 3. monatlichen Termin gnädigſt beliebet, mit der austrücklicher Verwarnung aber, wo ein ſo anderer in ſolcher Zeit ſich hierzu nicht verſtehen würdte, nach abgefloſſenem gedachtem termin mit der würklichen Einziehung verfahren werden ſolle; Solchemnach befehlen Wir allen des hohen Stiffts Ober- und Unter Ambtleuthen hiemit ernſtlich und wollen, daß ſie dieſe reiterirte Landtsfürſtliche gnädigſte Verordnung in ihren anvertrauten Ambts Stätten, Flecken und Dörfferen, bey denen zu dem endt mit dem gewöhnlichen Glockenſchlag zuſammen beruffenden Gemeindten deütlich vorleßen laßen, und mit offentlicher Anſchlagung ahn den Rathshäußeren jedermänniglich kundt machen, fort darob halten ſollen, daß nach Verfließung dieſer drey Monathen, welche a die publicationis angerechnet werden ſollen, die Saumige von den Schultheißen oder Jeden Orths Staabhaltern ſo baldten angezeigt undt deroſelben vor- und zunahmen, benebens einer ordentlichen Verzeichnus aller alßo oedt liegen habenden Pläz und Güther zur hieſigen Cantzley, zu

ferner

ferner weither unßerer Verordnung ohnfehlbar eingeſchickt werdten, wornach dieſelbe, und Ihr Euch, auch Jedermänniglich ſich zu richten. Urkundt. ꝛc.

LXIV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 15. März 1703.

Vrordnung wie in den Fiſkaliſchen Sachen ergehende Urteln und Beſcheide inſinuiret werden ſollen.

Nachdeme von ſeithen dahieſigen Fiſcalis die Remonſtration beſchehen, daß Er die behörige documenta factarum inſinuationum auf ſein Anſuchen dann und wann ergehender Mandaten und Decreten der Vrſachen denen Rechten gemaes nit beibringen konte, alldieweillen ſolche, durch allerhand ahnſtehende onrichtige Gelegenheiten, denen partibus zugeſchickt werden müſen, und dann die Kundſchaften nimmer erhalten können, ob ſolche gleich erſt über kurz oder lang inſinuirt werdte; vnd dahero man die Verordnung ergehen laſſen mögte, damit dergleichen expeditiones förmlich inſinuirt, und Er zu ſeiner Notthurft mit denen documentis factarum inſinuationum mögte aufkommen, und den ordinem proceſſus wie Rechtens obſerviren könne; Alſo ergehet Unſer Befelch hiemit an Euch daß ihr all diejenige mandata und decreta, ſo Euch in cauſis fiscalibus tam eccleſiaſticis quam civilibus von dahieſiger Cantzlei zugefertiget werdten, denenjenigen ahn welche ſie geſtellt ſeyn werden, durch die Amtsbotten oder in deren Ermanglung durch 2. ehrliche Männer inſinuiren laſſen, und darauf jederzeit de facta inſinuatione cum inſertione diei & loci alſo gleich den Bericht in wenigen zeiten in beſagte Cantzlei oder dem Fiſcali zuſchicken ſollet. deme werdet ihr nachzukommen wiſſen ꝛc.

LXV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 29. Jänner 1704.

Die wegen der Kriegslaſten entwichene Unterthanen ſind ihres Bürgerrechts verluſtiget.

Nachdemalen bei allhieſiger Hochfürſtlichen Speieriſchen Regierung angebracht worden, welchergeſtallten ſowohl Hinterſaßen, als auch verbürgerte Unterthanen des Hochſtifts Speier umb denen franzöſiſchen Contributionen und anderen militariſchen Beſchwerden zu entgehen, hin und wieder aus ſtädten, flecken, und dörffern allbereits ausgewichen, und ſich anderwärts häußlich niedergelaſſen hätten, auch annoch verſchiedene ein ſolches zu thun und ihr domicilium anderſtwohin zu transferiren in procinctu ſtehen, der beſtändigen Meinung nach erfolgenden beſſern Zeiten und den lieben Frieden alßo ſchlechterdingen wiederum in die verlaſſene Orth einzuziehen; Wann aber durch ſothane Ausweichung der Laſt denen übrigen mehrers zuwachſet, und gnädigſte Herrſchafft dieſem ſchädlichen Beginnen keineswegs länger nachſehen kann; Als iſt Hochbeſagter Hochfürſtlichen Regierung ausdrückliche Verordnung und ernſtliche Befehl an alle ober und unter Beamten, Fauthen, Schultheiſen, Stabhaltern und Anwalden, daß auf allen fall, da über kurz oder lang von denen entwichenen oder noch ins künftig außweichenden Bürgern und Hinterſaßen, einer oder mehr ſich hernechſt wiederum einſtellen ſollten, er ſeie wer er wolle, nicht mehr auf und angenommen werden, ſondern der Bürger ſeines gehabten Burgerrechts auf ewig verluſtiget ſein ſolle. Wäre es auch Sach, daß von ſolchen flüchtlingen einer Hauß und Güter zurückließe, ſo ſollen dieſelben von denen Oberen deſſelbigen Orts angezogen, offentlich verſteigert (wobei die Steigere und Käuffere alsdann beſtändig gehandhabet werden ſollen) und von dem erlöſendem Geld die auf ein ſolches Haus, Hof, oder Guth geſchlagene Contributions- und andere Gelder dem gemachten Fus nach, iedesmalen bezalet werden, darnach ſich jedermänniglich zu richten, Geben ꝛc.

LXVI.

Kanzleiordnung. Ehrenbreitſtein 24. Oktober 1704.

Eingang.

Wir Johann Hugo ꝛc.

Demnach in verſchiednenem 1698ten Jahr, da der zwiſchen dem Römiſchen Reich und Cron Frankhreich vorgeweſene leydige Krieg unſer Stift Speyeriſches Archiv gröſten Theils hinweggenohmen, mit demſelben auch die von unſern Vorfahrern, und Uns gemacht- und verbeſſerte Cantzley-Ordnung verlohren gangen; Als haben Wir für ein ohnumbgängliche Nothurfft erachtet, Zu Unſer- und unſer Stiffteren beſten, auch zu Troſt, undt Befürderung der Wohlfarth unſerer Unterthanen, und angewandten eine anderwerthe Ordnung für ermelte unſere Cantzley verfertigen zu laſſen, worauff ſowohl in Zeit unſerer Abweſenheit, als künftig bis zu derſelben Aenderung, und Verbeſſerung von unſerm Statthalter, Cantzley Directoren, und Räthen, auch Secretarien, und übrigen Anverwandten, ſoviel die deren Jeden betrifft, veſtiglich gehalten werden ſolle, Inmaſſen unterſchiedlich hernach folget.

Tage der Sitzungen.

1) Sollen alle Woche auſſerhalb den Oſter- und Weynachts-Feyertäg, ſodann auf herbſtzeit zwei ordinari Räthstäge, und zwarn des Montags und Donnerſtags, da aber auf einen dieſer Tägen ein Feyertag einfiele, alsdan der Rathstag des folgenden Tags gehalten werden.

2) Dieſe Raths-Täg ſollen vormittag von 9. Uhr bis 12 falls die vorhandene Geſchäfften erfordern, gehalten werden, unſer Cantzley-Director, und Räthe auch befliſſen ſeyn, ſich gleich zu benahmbſter 9. Uhren-Stund in loco conſilii einzufinden; oder da Ihnen eine unvermuthliche Verhinderung vorfallen ſollte, ſich darüber gehörigen Orths anſagen zu laſſen, damit die übrige durch langes Warthen die Zeit nicht unnützlich zubringen müſſen.

Wie und in welcher Ordnung die Geſchäfte vorzunehmen.

3) Wann ſie nun alſo zu gewöhnlicher Stundt beyſammen ſeynd, ſollen ſogleich die gegenwertige Geſchäfften ohne Zeit verliehren vorgenohmen, und was ſich geſtalten dingen nach darauf gebührt, decernirt werden.

4) Wann die Geſchäften wegen Vielheit derſelben nit alle bey denen ordinari Rathstägen abgethan werden können, und zur Verhütung gar zu großer Ueberlaufung von unſerm Statthaltern, oder in deſſen Abweſenheit von unſerm Cantzley Dirertorn extraordinari Rathsgang angeſagt wied, ſolle ſich ein Jeder ſolcher Anſag ad locum conſilii bequemen.

5) Da auch etwas, undt ſonderlich in jurisdictionvlibus vorfallen, oder von anderen Herrſchafften, oder Regierung Schreiben einlangen ſollten, ſo bis zu nechſtem Rathsgang keinen Anſtandt leyden können, ſolle gleichmäßig auff die obenbemelte Anſag, was ein jeder Zeit es auch ſeye, ein jeder ſich einfinden.

Führung des Protokolls.

6) Waß in denen ordinari ſowohl, als extraordinari Rathsverſamblungen vorkommet, und beſchloſſen wirdt, ſonderlich in Jurisdictionalibus & feudalibus, ſolle fleißig und accurate ad Protocollum gebracht werden; damit auch keine zur Sache dienende circumſtantiæ vergeſſen, und die Sachen deſtomehr befördert werden, ſollen die Protocolla längſtens des folgenden Tags extradirt, fort unſerm Statthaltern, und Cantzley-Directoren, oder in dieſer Abweſenheit, dem älteſten Rath ad revidendum zugeſtellt- und längſtens auf den zweiten Rathstag folgender Poſt Uns zugeſchickt werden.

7) Die auf die vor- und nach erfolgende reſoluta, Es ſeye daſſelbige ſub forma Reſolutorum unter des Secretarii Koch handt, und ex mandato, oder durch die Particular-brieff überſchrieben worden,

8) Die nöthige und bey Rath reſolvirte Schreiben ahn Chur- und Fürſten, auch deren Regierung, und geiſtliche Vicariaten, wie weniger nicht ahn Graffen und Reichs Stätte, auch allgemeine Verordnungen ahn die Beambte, und was von einer Wichtigkeit iſt, beſonders in jurisdictionalibus, Es ſeye daß ſelbige durch unſern Cantzley-Directoren Zufolg ſeines Ambts, und habender incumbenz zu proiectiren ſeyen, oder von unſerm Statthaltern aus bewegenden Urſachen Einem anderen von unſeren Räthen wegen genauer habenden der Sachen Information committirt werden, ſollen auf alle weege befürdert, und projectirt, nit aber expedirt werden, ſie ſeyen dann vorhero bey erſterm Rathsgang verleſen, und nach einhelligem, oder der mehrern Sentiment und Gutachten eingerichtet, welche aber nach der Expedition in der Cantzley zu laſſen, und ad acta ſuo loco zu reponiren ſeynd. Was bei Ausfertigungen zu beobachten.

9) Da auch periculum in mora, und bis zum erſten Rathstag nit ſollen verſchoben werden können, ſolle unſer Cantzley. Director, oder der, dem der Auffſatz extraordinarie committirt worden, das Project verſchloſſen unſerm Statthaltern, und dem in ordine nachfolgenden, oder bey Jener Abweſenheit zweyen in ordine prioribus zugeſchickt werden, welche ſodann ihre noramina, ſo ſie dabey haben möchten, ad marginem ſetzen, und ſoforth unterſchrieben dem Concipiſtrn wieder remittirt, von ſelbigem nach Beſchaffenheit der Errinnerungen adiuſtirt- und zur Expedition gegeben werden.

10) Alle memorialia, woraus proceſſus entſtehen können, und dem Gegentheil zu communiciren ſeynd, es ſeyen Bedienten, oder andere, ſollen in duplo übergeben werden, damit Eins bey unſerer Cantzley verbleiben, das andere aber behörigen Orths communicirt werden könne; weillen aber öffters primo intuitu die Sachen nit ſo beſchaffen zu ſeyn ſcheinen, daß ſie zum Proceſſ oder zu der Aembter bericht kommen ſollen, oder auch breviori manu abgethann werden können, können Wir zu Gewinnung der Zeit geſchehen laſſen, daß auf ſolchen fall von ſolchem memoriali durch unſere Cantzley umb die Gebühr ein Duplicat gemacht, bey dem erſten communicetur aber die Einſchickhung in duplo erinnert werden, Die Schriftſätze müſſen in duplo übergeben werden.

11) Es ſollen auch die memorialia, und Schrifften von denen Advocaten und Procuratoren behöriger maſſen rubricirt, und ſonderlich die beylagen mit ordentlichen literis oder numeris bemerkt, und in nigro ad marginem notirt. auch wieviel deren ſeynd, und was die Sach in ſpecie betreffen thue, dem Rubro ſubjungirt werden. Wie die Schriftſätze eingerichtet ſein ſollen.

12) Damit aber auch die Partheyen durch vieles lauffen das Geldt, und die Zeit nit umbſonſt verzehren, ſollen ſelbige Jemandt beſtellen, und bevollmächtigen, welche ſich bey der Cantzley in behöriger Zeit anmelden, die decreta abnehmen, und behöriger Orthen inſinuiren laſſen. Die Partheien ſollen Anwälde beſtellen.

13) Wann die decreta länger als 14 Tag in der Cantzley ohnabgehohlt gelaſſen werden, ſo ſollen alßdann dieſelbe, damit die proceſſus nit auff Jahr hinaus währen müſſen, durch den Cantzleybotten umb die Gebühr entweder dem beſtelten procuratori in der Statt, oder da keiner beſtelt ſeyn ſollte, der Perſohn ſelbſten in loco domicilii Was bei den Inſinuationen zu beobachten.

micilii inſinuirt, und von dem Cantzleybotten über geſchehene Inſinuation ſeine ſchriftliche Relation bey der Cantzley eingeben werden.

Wegen der Friſten.

14) Wann auch in denen ertheilten decretis kein Specialterminus exprimirt wird, ſo ſoll ſolcher auff die ordinari Quinden zu verſtehen ſeyn, welche in judicialibus à die lati decreti in extrajudicialibus aber a die intimationis ahngehen ſolle.

Von Ausſtellung der Akten.

15.) Wann die acta ad duplicas incluſive gekommen, und beiderſeiths concludirt- und ſubmittirt worden, ſollen ſelbige in unſer Cantzley completirt, und ſambt dem Protocollo mit ſeinen ordentlichen rubricis & numeris auf den Rathstiſch gelegt, und ſodann gelegentlich von unſerm Statthalter, oder bey deſſen längerer Abweſenheit durch unſern Cantzley-Directorn oder älteſten Rath diſtribuirt, der dies diſtributionis auch durch unſern Secretarium in ein darzu verfertigten Regiſter aufgezeichnet werden, damit der Referens bey längerer der Sachen Verweylung erinnert werden könne.

Pflichten der Räthe.

16) Sollen unſere Räthe, und Urtheiler in allen Sachen auff die beſchriebene gemeine Rechten des heiligen Römiſchen Reichs conſtitutiones, und Abſchiedt, vor; deriſt aber auff unſer Landrecht, und Ehrbare Gewohnheiten, auch ſondbahr der Orthen übliche ſtatuta, und privilegia, die für ſie gebracht, und erwieſen werden, vermög ihrer Ayd, und Pflichten, nach ihrem beſten Verſtandt die Urtheil verfaſſen, und außſprechen, und ſich davon nit abhalten laſſen, weder umb Lieb, Haſſ, Neydt, Gaab, Freundſchaft, Feindſchaft, Forcht, Befehl, Betrohung, Gewalth, und andere dergleichen Sachen, wie ſie auch ſeyn mögen.

Sollen den Partheien weder advocando noch conſulendo dienen.

Die Schlüſſe geheim halten,

17) Ebenmäſſig ſollen unſere Räthe in denen bey Unſerm Hoffrath einführenden und hangenden Sachen, keinem Theil weder advocando, weder conſulendo bedient ſeyn, die Parthеyen auch nicht ahn ſich ziehen, noch einen Anhang mit denenſelben machen, weniger einigen Vorſchub, offentlich- oder heimblichen Rath, und Warnung thun; haubtſächlich aber ſollen die Raths- concluſa, ſecreta, conſilia und vota in gröſter Geheimb gehalten, und eben ſo wenig, als die Conſulenten, Referenten, Votanten, und Concipiſten, ſeu per directum vel indirectum Jemandten offenbahret werden.

Gegen die Urteln des geiſtlichen Gerichtes bei höheren Inſtanzen nicht advoziren.

18) Vndt nachdeme Wir mit ſonderbarem Mißfallen wahrgenohmen, daß ſich Ein oder anderer ex gremio unſers Hofraths unterſtehen dörffen, gegen unſer geiſtliches Gericht, deſſen Brauch- und Uebung, auch gegen den Richter ſelbſt (welcher doch unſere Perſon repräſentirt) und wider deſſen rechtliche judicata bey höherer Inſtanz zu advociren, dieſelbe zu impugniren, und gar übern hauffen zu werffen, unſere Räthe aber ſambt und ſonders bey ihren gethanen Gelübden und Ayden obligirt, unſere geiſt- und weltliche Biſchöffliche- und Landsfürſtliche Hoheit, Jurisdiction, undt Gerechtſamme beſtem ihrem Verſtandt und Vermögen nach, zu beobachten, zu verfechten, und handtzuhaben; Als Erinnern Wir dieſelbe, welche ſich dergleichen bißhero unterzogen, deren Uns und unſeren Stiffteren geleiſteter Ayd und Pflichten ernſtlich, und bei unſerer Ungnad ſich ſothanes zur Ungebühr unternohmenen patrocinii, und Advocirens ſogleich abzuthun, auch fürohin ſich deſſen in einigerley weiß nicht mehr anzumaſſen, unſerm Statthaltern gnädigſt befehlend, auff dergleichen wiederpflichtiges beginnen fleiſige Obſicht zu haben, und auf Befinden den behörigen bericht ahn Uns zu erſtatten.

19) Wir

19) Wir wollen auch, da unſerer Räthen Einer oder der andere einer Parthey mit Sippſchafft, Schwägerſchafft, oder ſonſten dergeſtalt, daß er in jure möchte recuſirt wer- den, verwandt, oder in gar zu merklicher Familiarität und Gemeinſchafft, wohl auch in offentlicher Freundſchafft ſtündte, oder aber erfundten würde, daß Er einem Theil allbe- reits advocando, conſulendo, oder in andere weege bedient geweſen, daß Er ſich der ſelben Sachen gänzlich entſchlagen, und von denen übrigen Räthen nicht votirt, noch decretirt werden ſolle, bis Er zuvorhin abgetretten ſeyn würde, auch ſollen die in ſol- chen Sachen geführte acta, protocolla, und abgefaſte decreta und Concepten bis zu der Sachen völligen Erörtherung beſonders verwahrt, und Ihme die Perluſtration der- ſelben mit nichten geſtattet werden. Wenn ein Rath mit einem Theile verwandt oder demſelben gedienet, ſoll er bei Faſſung der Urtel abtreten.

20) Es ſolle auch keiner unſerer Räthen, wann Ein Urtheil per majora ge- ſchloſſen, publicirt, und von Einem Theil ab derſelben ahn höhere Inſtanz appellirt wor- den, ohnerachtet er mit ſeinem Voto different und contrari geweſen, ſich unterſtehen, in ſolchen Appellations-Sachen zu advociren, zu conſuliren, oder in andere weeg bedie- net, und beyräthig zu ſeyn. Verbot, daß die Räthe bei höheren Inſtanzen, wenn ſie gleich bei Faſſung der Urtel anderer Meinung geweſen, nicht advocando dienen ſollen.

21) Ebenmäßig, und wann nach abgelegter Relation ſich unſere Räthe der Ur- theil halber per majora verglichen, und dann denen litigirenden Partheyen der termi- nus ad audiendum ſententiam publicari angeſeʒt worden, ſollen dieſelbe von keinem unſerer Räthen, Er habe gleich pro- oder contra votirt, noch auch dem Secretario, oder andern, denen die protocolla und darinn abgefaſte concluſa zu handten kommen, an- te publicationem ſententiæ des Siegs oder Verluſts der Sachen unter der handt advi- ſirt, noch inſtruirt werden, wie ſie ſich adverſus ſententiam ferendam verwahren, und verhalten ſollen. Sollen die Räthe ꝛc. vor der Eröfnung der Urtel den Theilen nichts bekannt machen, noch ſie nachher unterrichten.

22) Der Referens ſolle ſeine Relation in ſchriften verfaſſen, und in conſilio, wie üblich, ablegen, mit angehenktem ſeinem Sentiment, worauff die anweeſende Rä- the nach der Ordnung ihre Gedanken zu eröffnen, und das concluſum per majora ab- zufaſſen; Da auch ein- oder andere dabey einen Anſtandt haben, deme nicht ſogleich durch Vorlegung der Acten abgeholfen werden könnte, und die Durchleſung der Acten verlan- gen ſollte, können Ihme ſelbige doch alſo zugeſtellt werden, daß Er ſie in dem erſten, oder nach der Größe der Acten längſtens in dem andern Rathstag wieder produciren, in ſeinem Voto aber mit clahrer Ahnzeig darthun ſolle, was Er weiters, dann vorhin refe- rirt worden, befunden habe. Von Verfertigung und Verleſung der Vorträge und wie die Stimmen abgelegt werden ſollen.

23) Es ſoll auch unſer Statthalter fleißige Obſicht haben, wann von Einem un- ſerer Räthen referirt wirdt, daß die andere fleißig zuhören, keiner dem andern in ſeiner Stimme einfalle, noch bevor das Votum ahn Ihne komt, und Er befragt wirdt, ſich darmit übereylle, Zeit währender Relation auch ſollen andere Dinge nicht geredet, gele- ſen, tractirt, und eingeführt werden, damit dem Referenten keine Verhinderung im referiren, und votiren, und dem Secretario im Protocolliren keine Confuſion verurſachet, ſondern aller Mißverſtandt, und unförmliche wiederwärtige Beſcheyde verhütet werden mögen.

24) Sobald der Referent anfangt, ſeine Relation abzuſtatten, ſollen die andere demſelben fleißig zuhören, auf die merita cauſæ ſonderlich acht geben, ſelbige, und ſie

 weiters

weiters zu erinnern bedünckt, in der Stille inter referendum & legendum annotiren, und nach abgelegter Relation beſcheidentlich vortragen und abhandlen, damit ſie nit aller erſt, da der Referent allbereits votirt, zu mehrerer Weitläufigkeit aus den actis müßen erlernet werden.

25) Es ſoll auch der referens nicht ex ipſis actis, ſondern aus ſeinem Protocollo oder extractu actorum referiren, worinnen die nöthige acta oder Producta in denen puncten, worüber ſubmittirt worden, und was ohngefehr die merita cauſæ ſeynd, verzeichnet und darüber die Relation eingerichtet, und abgeſtattet, alle Weitläufigkeiten aber darbey in Leſung der Acten, und Documenten und Urkhundten (welche, ſoviel die Notthurft erfodert, ſummariter zu extrahiren ſeynd) verhütet werden ſollen.

26) Wann dan die Relation völlig abgelegt, undt die übrige Räthe oder der mehrere Theil von denenſelben des Referenten Voto beyſtimmen, und Einig ſeynd, ſo ſolle darauff die Urtheil concipirt, abgehört, der Relation ſubjungirt, und von dem Referenten ſubſcribirt werden.

Von der Eröffnung einer Urtel.

27) Wann dan in Judicialibus das Urtheil verfaſſet, ſolle denen Partheyen dies ad audiendum publicari ſententiam angeſetzt werden, und ſelbige ſoforth auff angeſetztem Termin partibus debite citatis etiam non comparentibus janua aperta in aller anweſenden Gegenwarth publicirt werden; in geringen ſonderlich unſere Unterthanen betreffenden Sachen aber kann dieſelbe Formalität unterlaſſen, und das Urtheil nur ſchriftlich abgefaſſet, und dem thriumphirenden Theil, wann Er zugegen, zugeſtellt, oder dem Ambt, worunter die Partheyen geſeſſen, ad publicandum zugeſchickt werden.

Von den Formalien bei den Appellationen.

28) Damit aber unſere Regierung deſto beſſer denen jurisdictionalibus und unſerer Stifter Angelegenheiten abwarthen könne, ſolle dieſelbe ohne gar wichtige, und apparente Urſachen keine Klagen von denen Unterthanen ahnnehmen, ſondern zu denen unteren Inſtantien remittiren, Es ſeye dan gegen die Ober- undt Aemter ſelbſten, oder in Appellations-Sachen gegen derſelben Spruch, doch daß der appellans die Zeit und Formb der Appellation gehalten, oder gerechtſame Urſachen pro reſtitutione in integrum beygebracht habe.

29) Wegen der Zeit, und Formb der Appellation, laſſen Wir es bey denen gemeinen Rechten, und der bisherigen Obſervanz bewendten, nemblich daß a lata ſententia definitiva, oder ab interlocutoria vim definitivæ habente, entweder in continenti viva voce & ſtante pede, oder intra decendium coram Notario & teſtibus in ſcriptis die Appellation interponirt, und dem judici a quo innerhalb derſelben zehen Tagen inſinuirt, forth innerhalb 6. Wochen von Zeit der interponirter Appellation apud ſuperiorem introducirt werde; wobey aber nicht genug, inner ſolchen ſechs wochen zeit die proceſſus a Judice ad quem zu impetriren, ſondern wirdt erfordert, daß ſolche in eben dieſem Fatali dem Richter vorigen Inſtanz, und dem appellato inſinuirt, und gerichtlich reproducirt werden, maſſen ſonſten, und nach verfloſſenen ſolchen ſechs Wochen der Appellatus nicht nur zu erſcheinen nit gehalten, ſondern auch die Appellation deſert ſeyn, und alſo geſprochen werden ſolle.

30) Weillen Uns, und unſeren Stifteren ahn Conſervirung der Jurisdictionalium ahm meiſten gelegen, als ſollen allzeit ſelbige vor anderen vorgenohmen, und beſorget,

get, die criminalia auch zu Abkürzung der Coſten, und damit nit der carcer diuturnus pro pœna gerechnet werden könne, demnechſt ſoviel immer möglich ſeyn mag, vor anderen befürdert werden.

31) Was in Lehenſachen vorkombt, ſolle allezeit in conſilio vorgenommen: auch ehe und bevor ein Müthzettul oder indultum ertheilet, oder der terminus zur Lehen-Empfängnus angeſetzt wirdt, von unſerm Lehenprobſten in conſilio ſuper ſtatu referirt werden, und nach ausgefallenem concluſo die Expedition geſchehen, da auch ein Termin zu der Empfängnus angeſetzt worden, ſolle ehe und bevor ſelbiger verfloſſen, der Lehenbrief von unſerm Lehenprobſten projectirt, ſelbiger in conſilio verleſen und adjuſtirt werden. Von den Lehengeſchäften.

32) Die Lehenbriff ſollen ehender nicht extradirt werden, bis die reverſales eingehändiget, in conſilio abgeleſen, und dem vorigen, und denen Lehenrechten conform befunden, auch die Lehentax und andere Gebühr erlegt werden; den Lehentax hat unſer Lehentaxeinnehmer gebührend wohin, und wie es gewöhnlich iſt, zu verrechnen, oder ſogleich zu behändigen, ſelbige auch ohne unſer Vorwiſſen und Befelch weder zu vermündern, noch zu vergrößern; ſo auch auf die Expeditions-Gebühr zu verſtehen iſt.

33) Es ſoll auch unſer Lehenſecretarius über die Lehen Sachen ein beſonderes Protokoll führen, wie weniger nicht zufolg unſer ſchon hiebevor ergangener Befelcher daran ſeyn, damit die jurisdictionalia, civilia und criminalia in beſondere protocolla verfaſſet, und die behörige indices darüber gemacht werden.

34) So ſolle auch unſer Cantzley-Director fleiſig Obacht tragen, daß nit allein obige protocolla inzwiſchen alſo eingetragen, ſondern auch die libri officiorum und feudorum completirt werden. Damit nun ahn dieſem allem deſto weniger Mangel erſcheine, ſollen unſere Cantzeliſten Morgens des Sommers ahm Sieben und des Winthers umb acht Uhren ſich in der Cantzley einfindten, und darinn bis 12. Uhren verbleiben, Nachmittags aber von Zwey bis Sechs oder ſieben Uhren, nachdeme es die Geſchäfften erforderen, verbleiben, auch da nöthig nach dem Nachteſſen ſich wieder darinn einfinden, und die extraordinari Nothdurft beförderen. Amt des Kanzleidirektors u. der Kanzliſten.

35) Auf Sonn- und Feyertägen aber, auch auf den Mittwoch, falls in der Wochen kein Feyertag einfallet, ſolle Ihnen erlaubt ſeyn, des Nachmittags ſich von der Cantzley zu abſentiren, dergeſtalt dannoch, daß allezeit Einer nach ihrer Ordnung, ſowohl deren ahm Sonntag und Mittwoch ankommenden Poſten halber, als zu allem ohnvermuthetem Nothfall an der Hand bleibe.

36) Da auch ein oder anderer wegen particular Geſchäften ſich bey denen vorgeſchriebenen Stunden nit auf der Cantzley einzuſinden vermöchte, ſolle Er ſich diesfalls bey unſerm Secretario anmelden, da aber Einer ſich auf ein oder mehrere Täge aus der Statt zu begeben hat, ſolle Er ſich umb die Erlaubnus bey unſerm Cantzley-Directorn angeben, keiner aber ſonſten, welcher ſein Zimmer in unſerer Kellerey hat, über nacht ausbleiben, ſondern ſich des Nachts zu Sommerszeiten um zehen Uhren, und im Winther umb 9. Uhren zu Haus einfinden, und ſollen die Uebertrettere ſowohl in dieſem- als vorherigen puncten unſerm Statthalter angebracht, und von ſelbigem zu behörigen Correction gezogen werden.

37) Gleicher geſtalt, da unſere Cantzley-Director, Archivarius, und Secretarius aus der Statt zu verreyſen hetten, ſollen ſie ſich zuvorderiſt hierüber bey unſerm Statthaltern anmelden, damit durch Eines oder andern ohnbekannte Abweſenheit der ordentliche Fortgang unſers Stiffts Geſchäften deſto weniger gehindert werde.

Von Verwahrung der Akten.

38) Sobald, wie obgemelt, aus denen actis referirt, die Sentenz geſprochen, und ſowohl in pto expenſarum, als in cauſa principali vollzogen worden, ſolle der Referens die acta wieder in die Cantzley lieffern, und ſoforth gleich unſerm Archiuario oder Regiſtratori in die Verwahr gegeben werden.

39) Zu unſerer Regiſtratur ſolle Niemandt weder Schlüſſel noch freyen Eingang haben, als unſer Statthalter; ſo ſolle auch unſer Archivarius oder Regiſtrator keine Bücher, Briefſchaften, Urkhundten, oder Documenten, auch die ihme einmahl zugeſtellte abgeurtheilte acta nicht extradiren, noch Jemanden zuſtellen, es ſeye dann, daß ſolches Ihme von unſerer Regierung anbefohlen, oder von unſerm Statthalter erlaubt werde.

40) Damit aber, wie hiebevorn öffters zu unſers Stiffts Nachtheil geſchehen, nichts verlohren, ſondern deſto beſſer wieder beygebracht werden könne, ſolle derjenige, deme etwas aus unſerer Regiſtratur zugeſtelt wird, ſolches in ein darzu verordnetes Buch oder Regiſter mit Benambſung Tag und Jahrs eigenhändiget einſchreiben, und da es wieder zuruck gelieffert wirdt, die Wiedereinlieferung in ſelbiges Regiſter auf obige weiſe von unſerm Archivario oder Regiſtratore eigenhändig unterſchrieben, und wieder ahn ſein gehöriges Orth reponirt werden.

41) Was aber Lehenbrieff oder reverſales betrifft, mag unſer Archivarius oder Regiſtrator ſelbige auf Begehren unſers Lehenprobſten extradiren, daß das mit dem Einſchreiben alles gehalten werde, wie oben gemeldet, und daß ſobald die Belehnung vorbey, oder die Sach, warumb die Extradition geſchehen, zu Endt kommen, alles ohne Anſtand wieder gelieffert werde.

42) Es ſollen auch unſerm Regiſtratori die Concepten von allen abgehenden Schreiben ſowohl ahn Ausländiſche, als auch ahn die Ober- und Unterbeamte, und Officianten, Es ſeye, daß ſolche von unſerm Cantzley-Directore und Secretario nach Ahnfangs gemachter Verordnung und Diſtribution, oder auch Einem von unſeren Räthen aus particular-Anweiſung unſers Statthalters concipirt werden, unſerm Regiſtratori zugeſtelt, undt von ſelbigem in ſeine rubricas eingetheilt werden, wie weniger nit alle von auſſen ſowohl, als von dem Landt einkommenden Schreiben, und Berichten.

Sollen die Ausfertigungen ohne Aufenthalt verſchickt werden.

43) Auff denen Poſttägen ſollen ſowohl die Cantzley-Expeditiones, als privat-Correſpondenzien, ſonderlich, was in das Cantzley-paquet gehörig, dergeſtalten befürdert werden, womit alles umb 11. Uhren, oder längſtens (Jedoch nicht ohne beſondere Urſach) umb halber Zwölff fertig, das paquet geſchloſſen, und auf die Poſt gegeben, forth dieſe dem Publico zu Nachttheil über die gewöhnliche Zeit nicht anfgehalten werden möge.

Sammlung der Akten, und Einrichtung der Regiſtratur

44) Was ſonſten unſere Regiſtratur betrift, weillen ſolche in Eingangs gemelten Krieg merklich verringert, diſpergirt, und confundirt worden, und dahero in derſelben noch zur Zeit keine gewiſſe Formb, undt Maas gegeben werden kann, bis Wir wiſſen, worinnen ſie noch eigentlich beſtehe; als befehlen Wir ernſtlich, daß all diejenige Stuckh,

wel-

welche in Anno 1688. nacher Frankfurth refugyrt worden, mit dem daſelbſt nach der handt darüber gemachten repertorio, ſo baldt es der mehrmahligen leydigen Kriegstroublen in Sicherheit zu geſchehen, von unſerm Archivario conferirt, und was demſelben gemeeß vorhanden, ordentlich bemerkt, als wohl auch ein richtiges Inventarium all deſſen, was Uns, und unſerm Stifft nach erlangtem Frieden zu Straßburg reſtituirt, weniger nit, was aus denen Statt Speyeriſchen actis Uns Zugehöriges ausgelaſſen, nnd nach Philippsburg transferirt worden, fürderſambſt aufgerichtet, und zur Perluſtration exhibirt werden ſolle, auf daß alsdann, ſoviel das Haubtweeßen belangt in regalibus, Privilegiis, inveſtituris, transactionibus, juribus & jurisdictionibus &c. weitere Diſpoſition gemacht werden könne.

45) So zwarn hiebevorn gebräuchlich geweſen, daß die Sigilla in unſers Statthalters Verwahr geweſen, und alles in ſeinem Haus, und mit ſeinem Vorwiſſen verſiegelt, In Abweſenheit deſſen die Sigilla unſerm Cantzley Directorn zugeſtellt worden, ſo können Wir doch bis zu anderwerter unſerer Verordnung geſchehen laſſen, daß die Sigilla in unſerer Cantzley wohl verwahrlich aufbehalten, ſelbige aber nicht daraus getragen, noch etwas, als in loco ipſo verſiegelt werde. Von den Kanzleiſigillen

46) Es ſoll aber unſer Secretarius ſich des Sigils nicht anderſt bedienen, als zu denen von unſerm Statthalter oder der geſambten Regierung reſolvirten Expeditionen, es ſeye an Schreiben, Befelcher, Decreten, Urkundten, Paßporten, Zollbefreyung, oder was es ſonſten ſeyn mag.

47) Wir wollen auch, daß alle decreta tam in civilibus, als ſonſten unter unſerm Cantzley-Innſiegel, und unſers Secretarii handt in unſerer Cantzley, und nit in privatis ædibus expedirt, und ausgegeben, imgleichen auch die Protocolla und Concepten in der Cantzley verfertigt, und darinn gelaſſen werden ſollen.

48) Damit auch die Unterthanen, welche perſöhnlich zu Uibergebung oder Solicitirung ihrer Sachen zu unſerer Cantzley kommen, nit lang aufgehalten werden, und das Geld und Zeit umbſonſten verzehren müſſen, ſo ſollen die denenſelben ertheilte Decreta fürderſamb und wo möglich, noch ſelbiges Tags ausgefertigt, und zugeſtellt werden. Die Beſcheide ſind den Partheienam nämlichen Tage der Uebergebung auszufertigen.

49) Unſer Cantzleybott ſolle fleißig aufwarten, und alles, was er von Seithen der Cantzley höret, verſchweigen, auch dasjenige, was Ihme anbefohlen wird, fleißig verrichten, und darüber gebührende Relation ablegen, auch in Rathstägen nach 9. Uhren, ſobald unſere Räthe niedergeſeſſen, keine gerichtliche noch Parthey-Sachen mehr annehmen, und einliefern, es ſeien dan verſchloſſene Schreiben, oder Berichten, welche von denen Beamten auff dem Landt, oder anderſtwoher ahn Unſern Statthaltern, und Regierung eingeſchickt werden. Vondem Kanzleiboten.

50) Uebrigens wollen Wir, daß alle unſere Cantzley-Verwandten in guter Einigkeit, ohne Schmähung, und anderen Vorgreiflichen Thaten, mit einander leben, und dardurch anderen keine Aergernus geben ſollen, bey Vermeidung ſcharffen Einſehens, und Beſtraffung.

51) Damit nun dieſe unſere Ordnung von allen und jeden, welche, wie ahnfänglich gemeldet, damit berührt werden, ihres Innhalts vollnzogen, ſteet, veſt und ohnver- Befehl auf dieſe Verordnung genau zu halten

verbrüchlich gehalten, und gehandhabt werden möge; ſo haben Wir dieſelbe aigenhändig unterſchrieben, und mit aufgedrucktem unſerm Secret-Inſiegel corroboriren laſſen, gnädigſt befehlend, daß dieſelbe im erſt- oder andern Rathstag nach deren Empfang bey unſerm verſammbleten Hofrath zu Speyer in aller Intereſſirter Gegenwarth zu eines jeden nachrichtlicher Wiſſenſchaft und Obſervanz wörtlich und deutlich abgeleſen, und publicirt, und darvon ein Exemplar in unſerer Cantzley, umb ſich der Nothdurfft nach darinnen erſehen zu können, und das andere in unſerer Regiſtratur verwahrlich gehalten werden ſolle. Geben ꝛc.

LXVII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 28. Sept. 1705.

Aus Früchten ſoll kein Brandwein gemacht werden.

Demnach Wir zuverläßig benachrichtiget worden, daß die Unterthanen aller Orten ohne Unterſchied, aus denen Früchten ohnangeſehen dieſelbe bereits in einen faſt hohen preis geſtiegen, Brantenwein zu brennen ſich nit ſcheuen, und dan nit unzeitig zu beſorgen, daß das pretium dardurch nebſt der im Landt und nächſt anliegenden Gränzen campirenden vieler Truppen großer Conſumption noch weit höher anwachſen, und große Traurigkeit entſtehen dörffte; Als haben wir tragenden Ambts, und demſelben incumbirender Vorſichtigkeit halber unumgänglicher Nothdurfft zu ſein ermeſſen, dieſem bei Zeiten vorzubiegen; iſt demnach unſer Begehren, daß ihr ſolch dem gemeinen Weſen höchſt nachtheiliges Früchten Brandtwein brennen, denen euch anvertrauten Ambts Unterthanen ernſtlich verbieten, und gegen die contravenientes mit geziemender Strafe verfahren ſollet. Deme thut ihr alſo, und Wir ꝛc.

LXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier 22. December. 1705.

Wiederholte Verordnung, daß aus Früchten kein Brandwein gemacht werden ſolle.

Nachdeme abermalen bei uns verſichert anbracht worden, daß die Unterthanen gegen unſern unterm 28ten September jüngſt an euch erlaſſenen Befelch annoch aus denen Früchten Brandewein zu brennen ſich ſtrafbarer Weis unterfangen, und alſo die jüngſt allegirte und beſorgte Theurigkeit wohl einreißen dürffte;

So ergehet unſer abermalig und ernſtlicher Befehl an euch, daß ihr dieſes Verbott nochmalen eures Ambts Unterthanen bedeuten und demnächſt bei Erfahrung eines dergleichen Contravenienten nicht allein den Brandenwein, ſondern auch den Keſſel alſogleich hinwegnehmen ſollet. Deme werdet ihr zu thun wiſſen, und Wir ꝛc.

LXIX.

An alle Ober- und Aemter. Speier 12. April 1706.

Alle Verträge ſollen gerichtlich geſchloſſen werden.

Euch iſt außer Zweifel noch erinnerlich, was geſtalten vor wenig Jahren der univerſal Befelch dahin ergangen, daß alle Erbbeſtänd, Kauf- und Verkauf ꝛc. jedesmalen in Beiſeyn eines Beamten ſub pœna nullitatis gemacht werden ſollen; allermaſen aber wir eine zeithero erfahren müſſen, daß ſolch unſer Mandat in Abgang gerathen und demſelben ſchlecht eingefolget worden, dahero die Gemeinden von intereſſirten Leuten, indeme ſie die dabei brauchende verfängliche Clauſuln, Exceptiones, reſervationes, renunciationes und andere dergleichen Griff, ſo ſie argliſtiger weiſe mit einfließen laſſen, nit faßen, öffters zu ihrem großen Schaden, heßlich hinter das Licht geführt und betrogen werden, als iſt abermalen unßer ernſtlicher ausdrücklicher Befelch, daß alle dergl. Contract, Pacten

und

und Vergleich ſo privative ohne Zuziehung eines Beambten in Zukunfft geſchloſſen würden, an ſich null nicht- und unkräftig ſein und dafür gehalten werden ſollen, und werdet ihr die Verfügung thun, damit dieſer unſer wiederholter Befelch bei allen zu dem End verſammlenden Gemeinden in dem euch anvertrauten Ambt behörig publicirt und kundt gemacht werde; bei Aufrichtung ſolcher Contrackten aber ſollen weder von euch oder den unterbeamten denen contrahirenden Partheien über die gewöhnliche Jura keine diäten weder andere Unkoſten gemacht und aufgerechnet werden. Verordnen annebens bei ſcharfem einſehen, daß von denen Unterthanen (wie man misfällig vernommen, daß von einigen Beambten practicirt werde) von denen zu hieſiger Hochfürſtl. Regierung als wohin ſie ihre pflichten verbinden und zu thuen tragenden Ambts halber oblieget, erſtattenden Berichten nichts prätendirt noch geben laſſen ſollen. Hierunter geſchieht unſere befehlende Meinung, und Wir ꝛc.

LXX.

An alle Ober und Aemter. Speier 5. Julius 1706.

Die Schultheißen und Burgermeiſter ſollen eigenmächtig keine Umlagen machen.

Demnach öffters bei uns klagend vorkommen, was geſtalten die Gemeinen in beytreibung der zu Beſtreitung der gemeinen Auflag benöthigten Gelder gar zu deſpotiſch verfahren, indeme ſie die repartitiones nach ſelbſt eigenen Wohlgefallen mehrmahlen zu nit geringer prägravirung der forenſium als auch eingeſeſſenen einrichten und erheben; Gleichwohlen die ſelbſt redende Billigkeit erfordert, daß ſowohl der Beambter, als auch der Ausmärcker und wer ſunſten das ſeinige mit beyzutragen hat, wiſſe wie viel das quantum totale, ſo zu repartiren, ertrage, und ob in denen Umläger die billige Proportion gehalten worden; Als iſt hiemit unſer Befelch, daß ihr zu Abhelfung und Präcavirung ferneren Klagden und Beſchwerden allen euch anvertrauten Amts Schultheißen, Anwalden und Bürgermeiſtern bedeuten und ſcharff einbinden ſollet, forterſthin ſo offt ſie ein und andere Umlag zu machen, euch zu vorderiſt anzeigen ſollen, worzu undt wie viel ſie umzulegen haben, fort anderſt nit als mit eurem Wiſſen und Gegenwart die Repartition darüber verfaßt und einemjeden der Billigkeit ſein gebührender Antheil angeſetzt werde. Deme ihr alſo wohl zu thun wiſſen werdet, und wir ꝛc.

LXXI.

An alle Ober- und Aemter dieſſeits Rheins. Speier den 10. Jänner 1707.

Die amtliche Beſcheide und Zeugniſſe müſſen von den Amtsſchreibern unterſchrieben werden.

Nachdeme Wir zu mehrmalen remarquirt, wie der Misbrauch bei denen Ober- und Aemtern eingeſchlichen, daß die amtliche Beſcheyd und atteſtaten bloshin mit Amtshandſchrifften unterſchrieben werden, darinn aber von denen Impetranten, indem wo dieſelben producirt werden, der Caracter öffters unbekannt, allerhand fraudes practicirt werden können; als ergehet hiemit der Befelch, daß der Ambtsſchreiber, oder wer in deſſen Abweſenheit dergleichen Urtheil, beſcheide, ſchein ꝛc. künfftighin ausfertiget, ſeinen Nahmen hinzuſezen ſolle. Wir verſehen uns, daß dem alſo geſchehen werde, undt verbleiben ꝛc.

LXXII.

An das Oberamt Bruchſal. Speier den 14ten März 1709.

Die Juden dürfen keine Häuſer und liegende Güter kaufen und ſich ver-

Nachdeme man misfällig vernehmen müſſen, welcher geſtalten die Juden zu Bruchſal ſich anmaßen, Häuſer und bürgerliche pläz an ſich zu erhandlen, ſolches aber der vorhin ergangenen Verordnung gänzlich zuwider; als wird der ehemalige hierum erlaſſene

verpfänden laſſen.

Befelch hiemit nochmalen und dergeſtalten reiterirt, daß nicht allein kein Bürger oder Unterthan bei willkührlicher Straf kein Hauß oder andere immobilargüter an Juden verkaufen oder verpfänden, ſondern all dergleichen Kauff und Contracten null und unverbindlich, mithin auch der Kauffſchilling und die ſolcher geſtalten von Juden auf liegende unterpfändt, ausgeliehene Gelder ipso facto dem fisco vorfallen ſein ſollen. Wobei dann gleichfalls die Cohabitation deren Juden und an denenſelben ahngebauten chriſtlichen Häuſern vieler Urſachen und inconvenienzien halber iterato ernſtlich inhibirt wird. Welches Herr Oberamtmann, damit weder Chriſt noch Jud hiernächſt mit der ohnwiſſenheit ſich entſchuldigen können, alſo zu promulgiren, und damit deme behörend nachgelebet werde, zu beſorgen wiſſen werdet, und Wir ꝛc.

LXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 27ten Junius 1709.

Gegen die Auswanderung der Unterthanen.

Nachdeme Ihro Churfürſtliche Gnaden zu Trier Unſer gnädigſter Herr gnädigſt befohlen, daß die Ausweichung der Unterthanen ſonderlich deren, ſo in americam ad exemplum ſo vieler hundert anderen ſich verfügen wollen, ob periculum Religionis Catholicæ, welche in der Carolina nicht geſtattet werden ſolle, quovis modo auch sub pœna nullitatis deren über ihre verkaufende Güther und Effecten etwan treffender Contracten verhindert werden ſolle; Als haben es euch zu Euer Nachricht und Verhalt hiemit anfügen ſollen, und verbleiben anbey ꝛc.

LXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Speier 23. September 1709.

Entlaſſene Unterthanen ſollen im Lande nicht wieder aufgenommen und keinem Fremden der nicht 200 hat, das Bürgerrecht ertheilt werden.

Nachdeme man vernimmt, was maßen von denen Haußgeſäß, welche einige zeithero aus dem Hochſtift abgezogen, um ſich in die Inſel Penſilvanien oder anderwärtshin außer Land zu begeben, verſchiedentliche zurückkommen, willens ſich im biſtum wiederum häußlich niederzulaßen, dieſelbe aber entweder an ſich ſelbſten von gar keinen Mittelen, oder doch ihre vorhin beſeßene wenige Güter vor dem Abzug verkauft, folglich weder gnädigſte Herrſchafft, noch die Gemeinden von denenſelben einigen Nutzen oder Sublevirung zu hoffen hat; als befehlen hiemit ſolche, noch ſonſten andere fremde Leute, welche nicht 200 fl. zufolg vorhin öfters reiterirer Verordnung in Vermögen haben, keineswegs zu admittiren. Deme werdet ihr alſo nachkommen, und Wir ꝛc.

LXXV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 26. November 1709.

Sind die Zigeuner, fremde Bettler, Juden ꝛc. aus dem Lande ſo gleich fortzuweiſen.

Nachdeme uns von Kurpfälziſcher Regierung zu Heidelberg die notification geſchehen, welcher geſtalten ſie auff warnehmen, daß die Zigeuner und dergleichen liederliches Geſindel denen zu fortſchaffung derenſelben außgelaſſenen geſchärften Verordnungen ohngeachtet in groſer Menge herum ſtreiffen, veranlaſſet worden wäre, und eines Theils dem ohnedas ſehr geplagtem Landmann von ſolch räubiſchen Völcker abzuhelfen, als anderntheils auch damit durch derlei Vagabunden die in groſem Ruff ſeyende Contagion nicht auch in hieſige Lande gebracht werden mögte, zu mehrer Furcht und Schrecken auff gewiſſe Blech einen mit halbem Leib entblößten Zigeuner ſamt zweien auff deſſen Seiten ſtehenden, und Ruthen in handen habenden ſchergen mit dieſer Ueberſchrifft: Straff der Zigeuner, mahlen, und ſothane Blech auf die Landſtraßen hin- und wieder aufrichten zu

laſſen;

laſſen; und dann Wir erachten, daß zu mehrer Erreichung ſothanen gemein heilſamen Zweckes *contribuiren* würdt, wann andere Benachbarte hierin concurriren und ſich aſſiſtiren, *als befehlen* hiemit daß auch im Hochſtift Speier keine Zigeuner und ihres gleichen *Lumpen gepäck*, (worunter dann auch die herum vagirende faule liederliche Betteljuden *zu verſtehen* ſind) geduldet, ſondern auf Betretten alſogleich fortgetrieben, und da ſolche nicht weichen wollten, pferd, Vieh, und anderes, ſo ſie mit ſich führen, abgenommen, auch zu gänzlicher Abhalt- und Ausrottung derſelben ad exemplum Churpfalz und anderer benachbarter Herrſchafften, dergleichen Blech auf die gemeine Land und Kreuzſtraßen affigirt werden ſollen, welches Herr oberamtmann dann alſo wohl zu verfügen wiſſen wird, und Wir ꝛc.

LXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 19. Dezember 1709.

Uns iſt verſchiedentlich hinterbracht worden, wie daß allerhand Kram hauſirer vulgo ſogenannte Gängler das ganze Jahr hindurch im Hochſtift Speierſchen gebieth und und Landten ab- und zugehen, und in Verkauffung ihrer Waaren bei denen Unterthanen ihre Nahrung ſuchen, ohne daß bis dato dieſelbe gnädigſter Herrſchafft einige accis oder Tribut entrichtet hätten; ob nun wohlen man geſchehen laſſen kann, daß ermelte Gängler ihre Waaren in denen biſchöflichen Orten, wo keine verbürgerte Krämer wohnen, ſo mit dergleichen Waaren verſehen ſind, verkauffen mögen, hingegen aber ſich doch gebühren will, daß dieſelbe, gleich bey anderen benachbarten geſchieht, gnädigſter Herrſchafft annuè, und zwarn alle halbjahr oder quartaliter anticipando ein ſicheres bezahlen; als haben es dem Herrn Oberamtmann zu dem Ende hiemit anfügen wollen, geſtalten derſelbe die Verfügung zu thun hat, damit der von hochfürſtlichen Landſchreiberei ratione quanti, und ſonſten dießfalls erfolgender Verordnung behörend nachgeſetzt werde. Verbleiben anbei ꝛc.

Die Gängler ſollen der Herrſchaft ein Sicheres entrichten.

LXXVII.

An das Oberamt Bruchſal. Speier den 3. Jänner 1710.

Weilen dem Vernehmen nach einige Gemeinden ſich unterſtehen, ihre Hinterſaßen auch fremde und auswärtige Perſonen ohne Vorwiſſen der Beamten zu Bürgern anzunehmen, das hierunter verſirende Herrſchafftliche intereſſe aber erfordert ſolches keineswegs zu geſtatten; Als hat der Herr Oberamtmann zu förderlicher ein- und Abſtellung ſolchen Ungebührs nicht allein in dahieſigem Oberamt das Behörige zu verfügen, ſondern auch denen Unter Aemtern zu befehlen, daß von denſelben ein gleiches geſchehe, und bei allen gemeinden mit Nachdruck inhibirt werde. Dem Herrn Oberamtmann Wir verbleiben ꝛc.

Die Gemeinden ſollen ohne des Oberamts Vorwiſſen keine Fremde zu Bürger oder Hinterſaßen annehmen.

LXXVIII.

An das Oberamt Bruchſal und Kirrweiler. Speier den 27ten April 1711.

Nachdeme man bisher zerſchiedentlich wahrgenommen, welcher geſtalten die Ausfauthen in Vorfallenheiten ſtrittiger Erbſachen, Abtheilungen und teſtamentariſchen diſpoſitionen unter dem Nahmen eines Ausfauthey-Amts privative zu cognosciren und definitivè zu ſprechen, ſich ahnmaßen; daraus aber allerhand Informitäten erfolgen, daß dahero man ſolchem eingeſchlichenen Misbrauch zu mehrer Beförderung des heylſamen juſtizweſen durch eine general Verordnung zu ſteuren vor nöthig erachtet; als ergehet hiemit

Wird den Ausfauten verboten, in ſtreitigen Sachen ſich eine Gerichtbarkeit anzumaßen.

hiemit der Befehl, daß die Theilungen zwar durch die Ausfauthen gleichwie vorhin, alſo auch ins Künfftige geſchehen, hingegen aber denenſelben, zumahlen keine Inſtanz geſtattet werde, ſondern da zwiſchen denen Erben oder intereſſenten einige Strittigkeiten und Irrungen wären, oder auch ſich währender Diviſion hervorthun ſolten, ſolche zu denen Aembtern, oder pro re nata ahn hieſige hochfürſtliche Regierung zur Erkantnus und richterlichen Deciſion remittiren, nicht weniger nach vollbrachter Theilung über ihre ſchrifftliche Relation dahin abſtatten ſollen, auf daß ein und anderes mehrer Richtigkeit halben den protocollis eingetragen werde; welches dem Herrn Oberamtmann zu dem endt ohnverhalten wollen, geſtalten dem Ausfauth N. N. ſolches alſo eröfnet, ſofort deme künftighin gebührend nachzukommen ernſtlich angewieſen werden möge. In ſolcher Zuverſicht verbleiben ꝛc.

LXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 28ten May 1711.

Die Straußwirte ſollen Niemand ſpeiſen noch über Nacht behalten.

Wir ohnverhalten hiebey, welcher geſtalten Ihro Hochfürſtliche Gnaden Unſer gnädigſter Herr mißfällig vernohmen, daß bißher in denen Stätten und Dörfern die Straußwürth nach eigenem Gefallen deren Umgeldtsadmodiatoren nicht allein vermehret, ſondern auch denenſelben gleich denen Schildwürthen, dieſen zu merklichem Nachtheil und Schaden die frembde Gäſt und paſſanten zu logiren und zu ſpeyßen ahnmäßlich erlaubet und zugeſtanden worden; Als befehlen hochgedachte Ihro Hochfürſtliche Gnaden hiemit gnädigſt, daß alle Straußwürth biß auf einen in jedem Orth caſſirt, undt abgeſtellt werden, dieſem aber alles logiren und ſpeyßen, außer was etwan zum Trunck auf dem roſten gebrathen werden mag, gäntzlich verbotten ſein ſolle; der Herr Oberambtman wolle dahero ſich ahngelegen ſein laßen, damit auch dieſe gnädigſte Verordnung in dahieſigen Ober- undt ahngehörigen Unterämbtern ohne ahnſtand zu behöriger Würklichkeit gebracht werde, und Wir verbleiben ꝛc.

LXXX.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 1ten October 1711.

Verordnung wegen der Appellationsſumme.

Nachdeme man bißher vielfältig wahrgenohmen, welchergeſtalten die Unterthanen von denen auch in ſehr geringfügigen Sachen von denen bey den Ober- und Aembtern gegen ſie etwan ausfallenden Urtheilen zu hieſiger Hochfürſtlichen Regierung zu appelliren pflegen, undt dadurch nicht allein mit vielem hin- undt herlaufen die Zeit unnützlich verliehren, ſondern auch öfters mehrere Uncöſten als die in proceß ſtehende Sachen ſelbſten ertragen, verwenden thuen, mithin auch bloſerdings die executiones der wohl geſprochenen Urtheilen frivolè zu hemmen trachten; als hat mann eine unumbgängliche Nothurft zu ſein erachtet, daß umb ſothanen Uncöſten zu ſteuern, eine gewiſſe Summa appellabilis determinirt, undt unter ſolcher keine appellation bey denen Oberämbtern ahngenohmen, weder alhier darauf Proceß erkent werden ſolte. Allermaßen nun ſolche Zufolg Ihro Hochfürſtlichen Gnaden Unſeres allerſeiths gnädigſten Herrn darüber erfolgter gnädigſter approbation auf 15 fl. geſetzt undt limitirt worden, undt dan auch, wie es wegen der Zeit undt forme der appellation zu halten, von letzt abgelebten Ihro Churfürſtlichen Gnaden glorwürdigſter Gedächtnus, bereits gnädigſt verordnet worden, wie ab dem hiebeyliegenden extractu der Canzley Ordnung des mehreren enthalten; *) Als hat mann zu mehrerer Beförderung der Juſtitz ſolches euch nicht allein zu Euer ſelbſt eigener nöthi-

*) Siehe oben S. 78. §. 28. 29.

nöthiger Nachricht, als auch zu dem Endt ohn verhalten undt reſpective communiciren wollen, womit ihr ſolches zu eines jeden Notiz bey allen Gemeindten alſo behörend publiciren laſſen ſollet, mit der ausdrücklicher Verwahrnung, daß, wann künftighin die in proceß verfangene Sach entweder den Werth obermelter 15 fl. nicht erreichen, oder auch ſonſten die übrige requiſita ratione materiæ et formæ appellationis nach inhalt beſagten extractus nicht ſolten obſervirt werden, alsdann ſolche bey hieſiger Hochfürſtlichen Regierung nicht admittirt, ſondern nach Geſtalt der Sachen entweder vor nicht appellable oder deſert geſprochen, undt zu vorigen Inſtanzen werden remittirt werden; geſtalten dann auch führo bey denen Aembtern ſich darnach zu reguliren undt bey dieſer Verordnung feſt zu halten iſt; und Wir verbleiben ꝛc.

Wo Flurweiß gebauet wird, ſollen keine vermiſchte Gattungen angebauet werden.

Auch ꝛc. hat mann aus bißheriger Erfahrnus, daß die Unterthanen auch an den Orthen, wo Fluhrweis gebauet wird, ohne Unterſchied Flachß, Hanf, Welſchkorn ꝛc. einbauen, ſolches aber gnädigſter Herrſchafft zu merklichem Nachtheil gereichet; Als iſt Unſer Befehl hiemit, daß der Unterthan ernſtlich erinnert werde, daß ahn ſolchen Orthen, wo fluhrweiß gebauet wird, künftighin keine dergleichen Species ferner eingebauet, ahn denen Orthen aber, wo nicht fluhrweiß gebauet werden kann, es mit Cultivirung Hanf, Welſchkorn ꝛc. pro futuro alſo regulirt undt beſtellet werde, womit gnädigſter Herrſchafft nicht ein allzugroſer Schadt, dem Unterthanen ſelbſten aber auch zu ſeiner Nothdurft kein notabler Abgang zuwachſen thue. Deme werdet ihr in dahſigem Oberambt alſo wohl zu thuen wiſſen, mithin auch ahn die UnterAembter die Verfügung thuen, womit von denſelben hierunter gleichfalls die Nothdurft der Gebühr nach beſorget werde. Und Wir Verbleiben ut in lit. 1. Octob. 1711.

LXXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 8ten Dezember 1711.

Sollen keine Ausmärkter u. herrſchaftliche Bediente zu Bürger angenommen werden.

Henrich Hartard von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Es iſt bekannt, wie daß verſchiedene ſowohl Unſere als Unſeres Dhomb Capituls Bediente ſich von Zeit des Ryſwickiſchen Friedens in ſinn kommen laſſen, die Schultheißen, Gerichter und Gemeindten durch allerhand mittel und weeg dahin zu vermögen, ſie zu würcklichen Bürgeren an- undt aufzunehmen, umb hierdurch im ſtand zu ſeyn, die beſte Güter ahn ſich zu erhandlen, und die Gemeinde ſowohl in concreto als alle Unſere Bürgere des juris retractus zu defraudiren; allermaſſen nun durch ſolche neue, undt ungewöhnliche handgrieff das Herrſchafftliche Intereſſe vielfältig geſchwächet, ſolche auch der Gemeinden undt der Unterthanen merklich Schaden nach ſich ziehen, Uns aber obliegen will, dergleichen ſchädlichen Beginnen ohne weiteren Anſtand zu ſteuren; Als befehlen Wir zuforderſt allen Unſeren Schultheißen, Staabhalteren, Anwälden, Gerichteren, und Gemeinden Bürgerſchafften künfftighin keinen Ausmärkeren, wer es auch ſeyn mag, worunter Wir auch hauptſächlich Unſere Landt- und andere Bedienten verſtehen, mehre zu Bürger anzunehmen, es ſeye dan, daß ſie ſich reſolviren, daſelbſten ſogleich ſich hauß- und bürgerlich niederzuſetzen, und alle bürgerliche Laſten zu tragen, erinneren mithin alle Unßere Gemeinden, und deren eingeſeſſene Bürgerſchafft ſich zu befleiſſen, auf dergleichen Fälle ſich ihres juris retractus bedienen zu können. Damit auch allen dergleichen Beginnen vorgebogen werde; ſo iſt hiermit Unſere gnädigſte Erklärung, daß, wan Jemandt ſich zwar zu würcklicher Beywohnung erklären, ſelbige auch auff einige Zeit beziehen, nachgehends aber davon

Die zu Bürger angenommene ſollen daſelbſt wohnen, und alle Laſten tragen.

Die Gemeinden oder eingeſeſſene Bürger ſollen die an Frem-

Fremde verkaufte Güter einlöſen.

Welche Fremde den Ort ihres erhaltenen Bürgerrechts nicht bewohnen, können keine Güter einhandeln, noch das Bürgerrecht vererben.

von ausſetzen, undt ſelbige auf Jahr und Tag verlaßen würde, ſolches BurgerRecht Ihnen weiters nicht zu Erhandlung einiger Güter zu ſtatten kommen könne, gleichwie auch Unßere Declaration und Verordnung hiermit iſt, daß auch das bishero zur Ungebühr erſchlichenes Burger-Recht weder den jetzigen ſolchen Bürgeren, noch dero Kinderen, Erben und Nachfolgeren zu Acquirirung einiges Guths nicht weiters andienen, ſonderen ſowohl der dabey geſuchte Zweck der Vernichtung des juris retractus vor erloſchen zu halten ſeye, gleichwie Wir denſelben hiermit vor verloſchen declariren, ſolche Bürgerſchafft auch mit ihrer der acquirenten Todt erloſchen ſeyn ſolle. Geben in Unßerer Stadt Bruchſal ꝛc.

LXXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 8ten Dezember 1711.

Verordnung, daß die Wirthe, welche ihr Schild Jahr und Tag eingezogen ihrer Schildgerechtigkeit verluſtiget werden ſollen.

Henrich Hartard von Gottes Gnaden ꝛc. Uns iſt verſchiedentlich vorgebracht worden, haben es auch ſelbſten alſo befunden, daß verſchiedene Schildtwirth ohne Unſeres Vorwißen und vorgeſtelte triefftige Urſachen und darauf erhaltenen Conſens das Schildt einziehen, undt die Würthſchafft fahren laſſen, wodurch nicht allein Confuſiones entſtehen, undt denen anderen Schildtwirthen zu nicht geringeren Schaden gereichet. Ob Wir nun zwar von Unſeren Bedienten den Bericht eingezogen, ihnen auch anders nicht wiſſend, und vor einigen Jahren hierüber ein Regierungs Befelch ergangen, daß durch ſolche auff Jahr undt Tag eigenmächtige Einziehung des Schilds deßen Gerechtigkeit erloſchen, und der Herrſchafft wieder anheimbgefallen, wie dan zufolg deßen ahn verſchiedenen Orthen ſolcher eingezogene Schilder würklich hinweggenohmen zu ſeyn ſich befinden; ſo haben Wir demnach dieſem Herkommen, undt diesfalß hiebevoren erlaſſenen Regierungs Befelcher nit ſogleich inhäriren, undt den Anfang mit den Executionen machen wollen, ſondern fügen hiermit männiglich zu wiſſen, daß, wann künfftighin ein Schildtwirth das Schildt auff Jahr und Tag auff Art und Weiß, wie obgemelt, einziehet, ſelbiges auch in der Zeit, da mit Unſeren Wiſſen und Conſens keinem anderen übertragen, ſolche Gerechtigkeit alsdan erloſchen, undt Uns wieder anheimb gefallen ſeyen; ſo viel aber diejenige betrifft, welche bereits dieße Ungebühr begangen, es ſeye, daß ſie das Schildt noch in ihrem Verwahr haben, oder ſolches ihnen ſchon von den Beambten abgenohmen worden, denenſelben wollen Wir noch die Zeit von dreyen Monathen vergünſtigen, daß ſie in ſolcher Zeit ihre Schilder wieder aushängen, und die Wirthſchafft nach inhalt der darüber erhaltenen patenten würklich treiben, oder da ſolches ihr conveniens nicht ſeyn ſolte, ſolche Gerechtigkeit, doch wie ſchon gemeldet, mit Unſerem Vorwiſſen und Conſens ahn einen andern deſſelben Orths, ſo mit tauglichem Hauß und Stallungen, auch nötigen Mittelen verſehen iſt, übertragen können, widrigens ſolche Schildtgerechtigkeit würklich erloſchen, undt Uns wieder anheim gefallen ſeyn ſolle. Demnach ein jeder ſich zu richten, unſere Beambte auch dieſe unſere Declaration und reſpectivè Vergünſtigung aller Ortheren kundt zu machen, undt die weitere Gebühr zu beobachten wiſſen werden; ſo geben Bruchſal ꝛc.

LXXXIII.

An alle Ober nud Aemter. Speier den 11. Jänner 1712.

Die Ausfauthen ſollen an die Ober- und Aemter alle Vierteljahre über die abgetha-

Aus bisheriger Erfahrnus iſt bekannt, daß bey denen Ausfautheyen der Misbrauch eingeſchlichen, daß die Ausfauthen ihre ausfautheyliche functiones in privato tra-

ctiren,

ctiren, und von deme, was von denſelben ſolcher geſtalten gehandelt und abgethan worden, oder auch noch in würklichen Verfolg ſtehet, bey denen Ober und Aembtern mehr nichts vorkommet, ſolchem Unweſen aber zu ſteuren; ſo ergehet von wegen Ihro Hochfürſtlichen Gnaden Unſeres allerſeits gnädigſten Herrn der Befehl hiemit, daß nicht allein alle und jede Ausfauth künftighin quartaliter über die abgemachte Sachen, undt außfauthey geſchäften ahn die Ober-unndt Aembtere, worunter ſie ſtehen, ihre relationes ordentlich in ſcriptis abſtatten, ſondern auch denen Appellationen von denen Ausfauthen ergehender Spruch undt Urtheil, da jemand dardurch gravirt zu ſein vermeinen ſolte, ofner Weeg undt Lauf gelaßen werden, und ſolche zu Abkürtzung der Inſtanzen, nicht ahn die Unter- und mittelbahr ſondern ahn die Ober Aembter immediate devolviren; desgleichen die Bevormundung der pupillen, nicht wie bisher einſeithig durch die Ausfauth, ſondern führo mit Zuziehung des Orths-Schultheiſen undt etwan zweyer vom Gericht geſchehen ſolle; undt damit dieſem alſo nachgelebt, mithin denen armen wayſen als weßhalben öfters viele privat Klagden vorkommen, möglichſt proſpicirt werde, ſo hat der Herr Oberambtmann von dieſer gnädigſten Declaration ſowohl denen des demſelben gnädigſt ahnvertrauten Oberambts Untergebenen Aembtern undt Ausfauthen behörige Communication zu thuen, alſo auch für ſich ſelbſten bey dahſigem Oberambt dahin zu ſehen undt zu verfügen, damit dieſe Hochfürſtlich gnädigſte Intention in alle weeg, wie ohnumbgänglich geſchehen muß, der Gebühr nach aſſequirt, undt vollzogen werde. Deme der Herr Oberambtmann alſo wohl zu thuen wiſſen wird, undt Wir rc.

thanen Geſchäfte berichten, und zu denſelben den Schulteiſen jedes Orts zuziehen.

LXXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 18. Hornnng 1712.

Man hat aus denen von den Aemtern eingelangten jeweiligen Berichtern ſowohl, als auch denen hier vorkommenen Memorialien mehrmalen wahrgenohmmen, wie daß der Zweck vnd die Intention der ehedeßen in materia der Heuräth wegen, der 200 fl. Vermögens ergangene Verordnung, indeme denen Supplicanten, der benötigte Ausruffzettel, es möge gleichwohl der ſponſus oder ſponſa fremdt und ausländiſch ſein, indiſtincte verſaget zu werden pflegen, nicht aſſequirt werde, daß dahero eine Nothdurft zu ſeyn erachtet worden, hierunter die fernere Declaration dahien zu thun, daß dieſes Verbott auf Burgere und Bürgers Söhn, nicht wohl aber auf die Bürgerstöchter, ſo ſich mit frembden, welche ſo viel beizubringen nicht vermögen, zumalen aber auf zwei gantz Landgebohren, darin ſich heurathen undt häußlich niederlaſſen wolten, zu verſtehen, daß ſolche in Ermanglung ſothaner 200 fl. ohne ſpecialen gnädigſten Befehl nicht zu admittiren, ſondern abzuweiſen ſeyen. Deme dann künftig alſo nach zu kommen iſt, undt Wir verbleiben Euch rc.

Soll kein Fremder, er habe dann 200 fl. im Vermögen, zum Bürger angenommen werden.

LXXXV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 3. März 1712.

Euch wird ſonder Zweifel noch erinnerlich ſeyn, was ohnlängſt aus gnädigſter Verordnung Ihro Hochfürſtlichen Gnaden Unſers gnädigſten Herrn ſowohl, wegen der zeit als Form der Appellation des mehreren reſcribiret worden; nachdeme nun auch wahrgenommen worden, wie daß mit Interponirung der Appellationen, von dem alten Gebrauch abge-

Wird von den Gerichten nicht ſogleich an das Hofgericht, ſondern an die Oberämter appellirt.

gegangen, und bei denen Unterämbteren wegen ein- und vnd anderen Beambten zur Ungebühr ſuchender Independenz, mit Präterirung der Oberämter zu hieſiger Hochfürſtlichen Regierung appellirt wird, alſo iſt höchſtgedachter Ihro Hochfürſtlichen Gnaden ferner gnädigſter Befehl, daß es gleichfalls hierunter bei der hergebrachten üblichen Obſervanz gelaſſen, und derſelben zufolg die appellationes gradatim von denen Unter ahn die Oberämbter, und von dieſen ſo forth dan anhero zur Regierung gebracht werden ſollen. Deme dann führo alſo nachzukommen, undt ſolches denen Gemeinden zur Nachricht behörend zu publiziren iſt. Ihr werdet deme alſo zu thuen wiſſen und Wir ꝛc.

LXXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 8. April 1712.

Sollen die Gemeinden ohne Erlaubniß kein Holz beſonders nicht an Auswärtige verkaufen.

Nachdem die bisherige Erfahrnuß geben, wie ſchlecht von einigen Orten und Dorfſchaften ihre gemeine Waldungen adminiſtrirt und gehandhabt worden, indem ſie die ſchönſte Stämm zum bauen an Fremde und Ausmärker verkaufen, das Brenn- und zwar meiſtens friſchgeſundes Holz in gröſter Quantität in wohlfeilem Kauf und Mark verführen, und anbeynebenſt noch aus denen herrſchaftlichen Waldungen ſich zu ihrem eigenen Gebrauch Bau- und Brennholz reichen laſſen; daß nicht ohnzeitig zu beſorgen, es werde deren Nachkommenſchaft bey denen durch die langwierige verderbliche Kriegszeiten ohne das ſchon in Abgang gerathene Waldungen daran groſen Mangel erleiden müſſen; und dahero Ihro Hochfürſtliche Gnaden unſer gnädigſter Herr aus landsfürſtlicher hoher Vorſorg gnädigſt bewogen worden, dieſem Mißbrauch und übler Menage durch nachdruckſame Verordnung noch in Zeiten höchſtnötig ſteuren zu laſſen; als ergehet in Conformität dero gnädigſten Intention der Befehl an Euch hiemit, allen in dem Euch gnädigſt anvertrauten Amt befindlichen Schultheiſen und Stabhaltern ernſtlich zu bedeuten, und anzubefehlen, daß ſie nicht allein ohne Vorwiſſen und vorhin erhaltenen herrſchaftlichen Conſens führo an Ausländiſche, es ſeye dann daß etwan mit einigen Benachbarten ein anders obſervirt, und deshalben Verträg oder Tractaten vorhanden wären, kein Bau- und Brennholz verabfolgen laſſen, ſondern auch darauf ein wachtſames Aug haben ſollen, damit denen Unterthanen künftig nicht geſtattet werde, in allzuverſchwendlicher Verführung des Brennholzes aus ihren gemeinſchaftlichen Waldungen zu öfentlichen feilen Mark weiterhin zu excediren, ſofort ſolche Verfügung zu thuen, womit zu Verbeſſerung und Conſervation der gemeinſchaftlichen Waldungen all ſchädlicher Mißbrauch und Exceſſen möglichſt vorgebogen und zumalen abgeſtellt werden mögen. Deme werdet ihr alſo wohl zu thun wiſſen, und Wir verbleiben ꝛc.

LXXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 16. Junius 1712.

Die Bürgerstöchter, welche ſich an Fremde verehligen, und mit dieſen im Lande bleiben wollen, ſollen ihr Vorhaben vor dem Eheverſprechen anzeigen.

Was in puncto der Proclamations-Schein der fremden und ausländiſchen, ſo im Hochſtift Speyer ſich niederzulaſſen willens, ehedeſſen des Vermögens halber verordnet, auch wohin daſſelbe durch ohnlängſt wiederhohlte Befelcher erkläret vnd mitigirt worden, ſolches wird dem Herrn Oberambtmann noch gutermaßen erinnerlich beywohnen; gleichwie nun man die Sach ab denen ſich mittlerzeit begebenen dergleichen Zufällen zu ferner reifer Erwegung gezogen, undt einiger geſtalten hart zu ſeyn befunden, allen fremben deren Vermögen ſich ad 200 fl. nicht erſtrecket, das Heurathen der Bürgerstöchter zu verbiethen, hingegen auch alle liederliche Pursch indifferenter nicht ange-

noh-

nohmen werden können; alſo geſchieht die ferner weithere Declaration hiemit dahin, weilen die Landes Polizey nicht leiden kann, alle frembde ohnbemittelte ins Land einzunehmen, daß denen diesfalls vorhin ſchon erlaſſenen Verordnungen denen ſpeyerſchen Mägdlein vnd Bürgerstöchtern zur Warnung ferner beizufügen vndt vermittels behöriger Publication kundt zu machen ſeye, daß vor dergleichen Verſprechungen mit frembdten und Ausländtiſchen bei denen Ober-vndt Aembtern ahnmeldten, widrigenfalls aber nach beſchehener Copulation aus dem Landt verwieſen werden ſollten. Deme der Herr Oberambtmann alſo wohl zu thuen wiſſen wird. Wir 2c.

LXXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 9. September 1712.

Wird den Juden verboten, Häuſer und Güter anzukaufen.

Nachdeme Ihro Hochfürſtliche Gnaden verſchiedentlich wahrgenohmen, wie die Juden zum Nachteil der Criſten, ſowohl in offentlichen Verſtaigungen gelaſſen, als auch denenſelben ohne einige Hindernuß geſtattet werde, ſich in aigene Haus und Güther einzuſetzen; als ergehet dero gnädigſten Erklärung und Meynung zufolg der Befehl hiemit an Euch, wohmit ihr (da die Criſtliche Jugend dieſer Zeiten, um ſo mehrer anwachſet) ohne vorhero erhaltene ſpeciale Erlaubnus oder etwahige Vergünſtigung, nicht zulaſſen ſollet, daß künftighin ein Judt zu dergleichen dem Criſten allein zukommenden Berechtigungen, zugelaſſen werden möge. Deme ihr alſo nachzukommen wiſſen werdet. Und Wir 2c.

LXXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 5. December 1712.

Abziehende Leibeigene ſollen ihre Entlaſſung begehren.

Es ergiebt der in anno 1709. zur Düſſeldorf errichtete jüngſtere Vertrag, klarlichen Innhalts, welcher geſtalten Churpfaltz ſich im Hochſtift Speyer des Wildfangs Rechten, Leibaigenſchaft, und anderer daher gezogenen Dependentien von ſolcher zeit ahn, und fürs künftig in alle Weege, völlig begeben, und dem hohen Stift übertragen habe. Gleichwie aber man bisher vielfältig wahrgenohmen, daß theils diſſeithiger Unterthanen der irrigen Meynung ſeynd, als wann durch bemelten Tractat auch die ſpeyerſche Leibaigenſchaft aufgehoben worden, da doch gedachtermaßen die im Biſchthum Speyer von Churpfaltz vorhien exercirte Jura demſelben cedirt wordten; als iſt zu Abolirung ſolchen Irrthums vor nöthig erachtet worden, und ergehet aus Ihro Hochfürſtlichen Gnaden Unſeres gnädigſten Herrn gnädigſtem Befehl die Verordnung hiemit, daß Niemand utriusque ſexus, welcher ſich aus dem Landt verheurathen wollte, der Ausruffzettul geſtattet werden ſolle, er habe dann zuvor, wann er der Leibaigenſchaft unterworfen, ſeine Dimiſſion ſchriftlich erhalten, oder da Er davon frey, darüber gleichfalls ſeine vertragsmäßige Atteſtation ausgewürket. Welches ihr dann in dem Euch gnädigſt anvertrauten Ambt in Conformität höchſtgedachter Hochfürſtlichen gnädigſten Intention alſo behörend zu verfügen wiſſen werdet. Und Wir 2c.

XC.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 18ten Maj 1713.

Alle Beamte welchen, um ein Pferd zu halten, die Bezahlung geſchieht, ſollen auch ſolches anſchaffen.

Nachdeme Ihro Hochfürſtlichen Gnadten Unſerm gnädigſten Herrn, unterthänigſt referiret worden, waß maßen ein- und andere Bedienten, (obwohlen denſelben gewöhnliche Beſtallung auf ein Pferd zugeleget, ſolche auch würklich genieſen thuen) damit

nicht verſehen ſeindt; in deren Abgang aber ſowohl zu Nachtheil gnädigſter Herrſchaft, als der Unterthanen, die ihnen obliegende functiones öfters verabſäumet werden; als iſt Dero gnädigſter Befehl, daß ein jeder dergleichen Bedienter, welcher darauf ſalarirt wirdt, ſich ſein eigenes Pferdt anſchaffen, vndt künftig unterhalten, in deſſen Entſtehung aber ihnen, die ſonſt aſſignirte Pferdts Beſtallung ferner nicht gereichet werden ſolle. Welche gnädigſte Verordnung der Herr Ober-Amtmann in dem demſelben gnädigſt anvertrauten Oberambt denen dabei Intereſſirten zu eröffnen, mithin zu verfügen hat, damit ſolche behörig aſſequirt und vollzogen werde: Undt Wir ꝛc.

XCI.

An alle Ober- und Aemter. Speier 22. Junius 1713.

Die zu Kriegszeiten entwichene Unterthanen ſollen zurückkehren oder ihres Bürgerrechts verluſtiget ſeyn.

Alldieweilen dem erhaltenen Bericht nach ſeith deme, daß die franzöſiſche Armee anhero eingeruckt, bereits verſchiedene Unterthanen ſich auſſer dem Hochſtift Speyer anderwerths retiriret haben; dardurch aber nicht nur der Laſt derjenigen, welche bey dem ihrigen verbleiben, vermehret, ſondern auch zu beſorgen, es dörfte ohne anderweithe zeitliche Vorſorg noch mehr andere derſelben Exempel folgen, und alſo endlich das Landt zu deſſen ohnaußbleiblichem völligen Ruin zumahlen deſert gelaſſen werden; als befehlen euch hiemit bey allen Gemeinden publiziren zu laſſen, daß ein jeder bey Hauß und Hof ſich wieder einſtellen und halten, — diejenige aber ſo ſich dermalen nicht einfinden, oder künftig ferner ausweichen würden, ihres Bürger-Rechts verluſtiget ſeyn, da ſie auch hiernächſt zu beſſeren Zeiten in hieſiges Hochſtift revertiren wollten, nicht angenohmen, ſondern davon gänzlich werden ausgeſchloſſen, vndt abgewieſen werden; geſtalten dann führo dieſer Verordnung von Ambtswegen zu inhäriren, und die ferner nötige Verfügung zu thuen iſt, daß ſolches auch denen abweſenden, damit dieſelbe ſich demnächſt mit der Vnwiſſenheit, wie zu geſchehen pfleget, nicht entſchuldigen können, ſo viel möglich zur Nachricht hinterbracht werde. Und Wir ꝛc.

XCII.

An alle Ober- und Aemter. Speier 23. April. 1714.

Die Gemeinden ſollen ohne Beziehung der herrſchaftlichen Jäger kein Holz anweiſen und fällen.

Was für Verordnung in puncto der Waldt-Rugen bereits in anno 1712. geſchehen, ſolches wird dem Herrn Oberambtmann ſonder zweifel noch guter maßen erinnerlich ſeyn, und zeiget es allenfalls hiebei verwahrte Abſchrift des mehreren. Nachdeme nun man ſeithero ſowohl ſelbſt ſehr mißfällig wahrgenohmmen von Kurpfalz auch verſchiedentlich hochbeſchwehrend ahngebracht worden, wie daß dem onerachtet von einigen Gemeinden, mit eigenmächtig- und ohnforſtmäßiger Ab- und weghawung des Holtzes zu völligem Ruin der Waldungen, undt Nachtheil deren ein- und anderen Ortes hergebrachten Jagdtbarkeit nach wie vor ohnordentlich, und gegen letztern Vertrag verfahren werde, dannenhero ihro Hochfürſtliche Gnaden Unſer allerſeits gnädigſter Fürſt undt Herr gnädigſt befohlen, ſothane Verordnung nochmahlen zu reſtituiren undt denen Gemeindten deſſen genaue Obſervanz mithin auch das weitete mit allem Ernſt undt Nachdruck einzubinden, daß künftighin jederzeit die Fäll- und Anweiſung des Holtzes mit Zuziehung der herrſchaftlichen Jägern, von- und ohne dieſe nicht unternohmen werden; als wird der Herr Oberamtmann, deme zur unterthänigſt ſchuldigſter Folgleiſtung in dem demſelben

gnä-

gnädigſt ahnvertrauten Oberambt ſolche Verfügung thuen, womit ſothane Hochfürſtliche gnädigſte Intention gebührend aſſequirt, führo alle dergleichen ſchädliche Exceſſen eingeſtellet, vndt bemeltem Vertrag diesfalls ſeinem buchſtablichen Innhalt nach in alle Weg behörend nachgelebet werde. Und Wir ꝛc.

XCIII.

An alle Ober und Aemter. Speier 12. Julius 1714.

Erneuerung der Zehendverordnung vom Jahre 1699.

Auf die der unrichtigen Verzehndung halben ſowohl von hieſigem hochwürdigen Dombkapitul als anderen Decimatoren eingelangte Klagden, iſt bereits in anno 1699 die kopeilich *) hier anverwahrte Verordnung publizirt worden, in Hoffnung daß dardurch die dabey eingeſchlichene Mißbräuch würden ſubprimirt vnd abgeſtellt werden. Gleichwie aber im Gegentheil abermahl Beſchwerden angebracht worden, wie daß zu groſſem Präjudiz vnd Schaden der Decimatoren, damit wie vorhin alſo noch continuiret werde; ſo befinden eine Nothdurft zu ſeyn, und befehlen hiemit, daß ſothane Verordnung allen Gemeinden nochmalen verkündet, und dabei (weilen dem erhaltenen Bericht nach hierinn faſt durchgehends und ahm meiſten excediret wird) mit beſonderem Nachdruck eingebunden werde, daß obſchon jedes Stück Feldt die zehnde Garb eben geradt nicht ertraget, gleichwohl entweder ein dem Ueberſchuß proportionirtes geringeres Quantum davon entrichtet, oder doch von ſolchem auf den nächſtfolgenden Acker fortgezehlet, mithin in alle Weeg gebührende aufrichtige Verzehndung geſchehen, hingegen allem zur Schmählerung des zehendens gereichendem Unternehmen ernſtlich vorgebogen und geſteuret werden möge, geſtalten dann gegen die Uebertretter nebſt Erſetzung dardurch cauſirten Koſten und Schadens mit behöriger Straf zu verfahren iſt. Wir verſehen uns deme alſo zu geſchehen und verbleiben ꝛc.

XCIV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 11ten Jänner 1715.

Die Beamten ſollen alle empfangende Befehle in Zeit 8 Tage befolgen

Man hat bis ahnhero wahrgenohmen, daß bey ein, oder anderen Beambten auf die von hieraus erlaßene Befelcher und Decreta zu Deſpect dieſes Hochfürſtlichen Dicaſterii und Hemmung der lieben Juſtiz, mit Exequirung derſelben auch denen erforderten Berichten es allerdings ſchläffrig hergegangen; ein ſolches aber längerhien nachzuſehen uns ſelbſten Verantwortung zuziehen dörffte: alſo haben hiermit den gemeſſenen Befehl ahn euch erlaßen ſollen, wohmit ihr vors künfftige bey Vermeydung willkührlicher ſtraff auch höchſter Verantwortung in Zeit acht Tagen, a dato der Einliefferung, auf alle euch zukommende Befelcher und Decreta behörige Folge leiſtet, undt damit auch bey Hochfürſtlicher Cantzley diesfals keine Verhinderungen vorgehen, ſollet ihr zu mehrerer Beförderung des Werks, jedesmahlen diejenigen Botten oder Unterthanen, welche in ihren aigenen Geſchäfften ohne deme hereingehen, oder aber von euch ſelbſten ahnhero verſchicket werden, auf die Cantzley verweiſen, umb allda zu vernehmen, ob etwas zu verſchicken ſeyende vorhanden wäre; worvon ihr dann denen Schultheiſen und Stabhalteren Eueres gnädigſt ahnvertrauten Ambts behörige Parte zu geben, damit von ſolchen ein gleichmäſiges beſorget werde. Wir verbleiben ꝛc.

*) Siehe oben Seite 64.

XCV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 12 November 1715.

Wird gegen den Verfall der Nothfriſten ohne erhebliche und erwieſene Urſachen keine Reſtitution ertheilet.

Nachdem in denen allgemeinem Rechten zwar heilſam verſehen, daß nach Publication der Urtheil und verfloſſenen decendio interponendæ appellationis die Supplikanten in ſicheren Fällen ex juſta cauſa reſtituirt werden mögen, aus bisheriger Erfahrnuß aber wahrgenohmen worden, daß es damit im Hochſtift Speyer bey denen Unterthanen zu ſolchem Mißbrauch kommen, daß dieſes ſonſt aus obwaltenden erheblichen Motiven erlaubtes beneficium juris mehrmalen durch weitläuftige viele Schriften mit groſen Koſten zu beyderſeits Partheyen Verderben adhibirt worden, und dannenhero Ihro hochfürſtliche Gnaden Unſer gnädigſter Herr aus landesfürſtlicher hohen Vorſorg zu Abkürzung des langwierig koſtſpieligen Procediren und mehrerer Beförderung der Juſtiz zu ſtatuiren gnädigſt bewogen worden, daß es nit allein bey deme, was ratione Summæ appellabilis bereits erkennet iſt, ſein beſtändiges Bewenden haben, ſondern auch führohin weder bey denen Aemtern, noch hieſigem hochfürſtlichen Hofgericht gemelte reſtitutio adverſus lapſum fatalium, wann nit ſogleich erweißliche und hinlängliche Urſach und Motiven, warum ermelte reſtitutio von rechtswegen erkennet werden müſſe, beygebracht werden, keineswegs mehr geſtattet, ſondern die Supplicanten elapſo decendio damit lediglich und ſimpliciter abgewieſen werden ſollen. ꝛc.

XCVI.

An alle Ober- und Aemter dieſſeits Rheins. Speier den 9ten Dezember 1715.

Wird befohlen, daß die Kirchen- Vormundſchaft- u. Dorfrechnungen gefertiget und abgehört werden ſollen.

Nachdeme bey bisherigen langwirigen Kriegs-Läuften die Kirchen- Vormundſchafts- und Dorf Rechnungen von vielen Jahren her ohnabgehörter erliegen blieben, vndt dannenhero die hohe Nothdurft erfordert, daß bei nunmehr erlangtem Frieden ohne weitern Verſchub der Anfang damit dergeſtalten gemacht werde; daß von zeit des Rißwickiſchen Friedens, und zwar vorderſt die Kirchen Rechnungen mit zuziehung des Parochi loci demnächſt die Vormundtſchafts (fals ſolche im Stand) und dann auch die dorf- Rechnungen in Beiſeyn des Schultheiſen, Burgermeiſters vndt eines Gemeindts Mann (welche letztere jedoch auch jene, wann ſolche aller Orten nit verfertiget ſeyn ſolten, zu mehrerer Beförderung der ſachen befindenden dingen nach vorgezogen werden mögen, vnd zwarn die Kirchen vnd tutelar Rechnungen gratis, inmaßen wegen deren von den dorf Rechnungen zu empfangenden Gebührnußen die weitere Verordnung hernächſt folgen wirdt) forderſamb vorgenohmen- und adjuſtirt werden; alſo befehlen hiemit, daß je ehender ſo beſſer zur ſachen gethan, fürs künftig aber es auch dahin wieder eingerichtet werde, damit die Stell- und Abhörung ſolcher Rechnungen, nit wie bishero geſchehen, von einem Jahr zum anderen verſchoben, ſondern ſolche alljährlich zu gewöhnlicher Zeit bei Oberamt richtig übergeben, vndt mit der Reviſion dem Stylo und alten Obſervanz gemäß verfahren werde. Dem ihr dann alſo nachzukommen wiſſen werdet. Und Wir ꝛc.

XCVII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 17. Hornung 1716.

Fremde Muſikanten ſind im Lande nicht zu dulten.

Alldieweilen dem empfangenen Bericht nach in Churpfaltz vnd anderen benachbarten Herrſchaften keinem ausländiſchen muſicanten ohne ſpeciale permißion vndt außlöſung eines ſichern patents bey verluſt ſeines Spiehls vnd anderen verfallenen ſtraffen auff Hochzeiten, Kirchweihungen vnd andern freudten begehungen zu ſpiehlen erlaubet iſt,

vndt dannenhero mit Genehmhaltung Ihro Hochfürſtlichen Gnaden Vnſeres gnädigſten Herrns in allen Ober vnd ämbtern die Verordnung gleichfalß dahin zu thuen iſt, daß künfftighin im hohen Stifft Speyer ſich gleichfals keiner frembden muſicanten vnd Spiehlleuthen ſondern allein deren, ſo in diſſeitigen Landen wohnhafft zu gebrauchen, dieſe hingegen auch, weilen es zu beſſerer ihrer nahrung gereichet, der Billigkeit nach darauff ahngeſchlagen werden ſollen; als wird es auch hiemit des Endts reſcribiret, geſtalten der Herr Oberambtmann in dahſigem Ober- auch übrigen Aembtern deme conforme das behörige dergeſtalten verfüge, damit dieſer Verordnung alſo gehorſambſt nachgelebet, diejenige aber ſo derſelben entgegen zu thuen würden betreten werden, darüber mit gebührender ſtraff ahngeſehen werden. Welchem Derſelbe alſo wohl zu thuen wiſſen wird, und Wir ꝛc.

XCVIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 16. Julius 1716.

Es iſt denenſelben noch gutermaßen erinnerlich, daß vor geraumer Zeit auff gnädigſtem Befelch Ihro Hochfürſtlichen Gnaden unſers gnädigſten Fürſten die Verordnung ergangen, daß alle im Hochſtift Speier befindliche Italiener ſich in Zeit Jahr vnd Tag heurathen vnd in ſelbigem cum acquiſitione bonorum immobilium hauß- vnd bürgerlich ſeßhafft machen, oder aber in deſſen Entſtehung nach verfloſſener ſolcher zeit das Biſchtumb verlaßen, vnd ihr Fortun anderwärths ſuchen ſolten. Deme ohngeachtet ſollen dem erhaltenen zuverläßigen Bericht nach ſich gleichwohl hin vnd wieder im Hochſtifft dergleichen ungeheurate vnd vnbegüthete Italiener auffhalten, vndt durch ihre ſtarke Handthierung andern verbürgerten Krähmer vnd Handelsleuthen an ihrer Nahrung vnd Gewerb merklichen Abbruch thuen; als wird ſothaner Befehl hiemit gleichfalls nochmalen reiterirt, womit die Execution ohne weitheres Nachſehen de novo injungirt vnd auf die ſchleunige Parition vnd Vollziehung mit behörigem Ernſt vnd nachdruck inſiſtirt, auch wie dem beſchehen ſey, demnächſt anhero berichtet werde; vnd Wir verbleiben ꝛc.

Verordnung daß ſich die im Lande aufhaltende Italiener bürgerlich niederlaſſen oder fortziehen ſollen.

Auch ꝛc. ergehet von wegen ſeiner Hochfürſtlichen Gnaden unſern gnädigſten Hern der Befehl hiemit, daß künftig kein Außfauth in denen außfautheylichen functionen einen Schreiber wie bißher zur vngebühr geſchehen, mit ſich aufs Landt nehme, ſondern die Inventaria, Theilzettel, vnd anderes dergleichen, wie es deren incumbenz, ſelbſt conſcribiren ſollen, inmaſen jenes denen armen Pupillen, vndt Vnterthanen, zu mehreren Belaſt gereichet, welches aber höchſt beſagte Ihro hochfürſtlichen Gnaden hiemit aufgehoben und gäntzlich abgeſtellet haben wollen, in der gnädigſten Zuverſicht, daß dem alſo unterthänigſt ſchuldigſte Folgeleiſtung geſchehen werde, vnd Wir verbleiben ut in lit. Speier 16 Julii 1716.

Die Ausfauthen ſollen ihre Geſchäfte nicht durch Schreiber beſorgen laſſen.

XCIX.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 23. Julius 1716.

Welcher geſtalten eine Nothdurft zu ſein befunden worden, die zu Abſtellung der von denen Außfauthen ſich imcompetenter angemaſter beſondern inſtanz, auch wegen quartaliter zu denen Ober- und Aembter abzuſtatten habender ſchriftlichen relation vorhin ſchon ergangene Verordnungen nochmahl zu wiederhohlen, ſolches iſt aus beyverwahrter Copia mehrern inhalts zu erſehen. Damit nun die Intention per totum vmb ſo ehender aſſequirt werde, als haben auch dem Herrn Oberambtmann hierum behörige Communication des Endts thuen wollen, damit es zur nöthigen Notitz gebracht, vnd fürs künftig ob deſſen ohnausſetzlicher genauer Beobachtung gehalten werde. Verbleiben ꝛc.

Erneuerung der Verordnung daß die Außfauthen wegen ihrer abgemachten Geſchäfte alle Vierteljahre an die Aemter berichten, und ſich keiner Gerichtsbarkeit in Streitſachen unterziehen ſollen.

Es ſeint bereits mehr dan 2 Jahr verfloſſen, da die Verordnung geſchehen, daß ein jeder Außfauth vber ſeine Außfauthey Verrichtungen vnd Geſchäfte zu denen Ober- vnd Aembtern quartaliter ſeine relation in ſcriptis abſtatten, von dieſem alles ordentlich protocollirt vnd gehörigen orths regiſtrirt werde, ſonſten aber die Außfauth keiner inſtanz noch cognition, als welche ihnen gar nit zukommen, ſich anmaßen, die Abtheylungen auch vndt was ſonſten in die außfauthey function mit einſchlaget, anderſt nit als in vnſtrittig liquiden ſachen vornehmen, wan aber dabey vber ein oder andere puncte ahnſtandt vnd controvers ſich ereignen würde, ſolchen zu abkürzung der koſtbaren vielen inſtanzien zur rechtlichen deciſion ahn die Ober- und Aembter, wohin ſolche gehörig, von ſich ab vnd hinverweiſen ſollen. Indeme aber dieſen dem erhaltenen Bericht nach, bisher die wenigſte parition geſchehen; als hat man eine nothdurft zu ſeyn erachtet, ſothane Verordnung anhero zu reiteriren, vnd befehlen mithin nochmahlen allen vnd jeden außfauthen ernſtlich, deme künftig vmb ſo mehr gebührend nachzukommen, vnd in allen Stücken zu vollziehen, als widrigenfals, wan ein oder ander dieſe vnſere wiederhohlte Verordnung ferner außer acht zu ſetzen ſich vnterſtehen ſolte, gegen ſelbe anderweithe Ahndung vorgenohmen werden wird. Wornach ſich ein jeder zu richten und vor ſchaden zu hüthen wiſſen wird. Die Wir ſonſten zur freundlichen Willensbezeigung wohl beygethan verbleiben. Speier 23ten Julii 1716.

C.

An alle Ober- und Aemter. Speier 10. September 1716.

Verordnung wegen der Weinleſe.

Es iſt bereits öfters vndt noch in lezt vorigem Jahr verſchiedentlich geklaget worden, daß der von gnädigſter Herrſchaft der Herbſtlaß halber gemachten Verordnung keineswegs nachgelebet werde, ſondern beſonders die forenſes, auch ſogar die, ſo vnter die Vorleſer nit gehörig, eignen gefallens ohne allen Vnterſchied vnd Ordnung mit der Laß fürzufahren ſich angemaßet; hierdurch aber allerhandt Vnterſchleiff vnd Confuſion zu präjudix vnd Schaden der Decimatoren ohnvermeidentlich entſtehen muß, als iſt für nöthig erachtet worden, daß von ſeithen dahſigen Oberambts mit denen Churfälziſchen vndt anderen benachbarten Herrſchaften, deren Vnterthanen im Hochſtift mit Weingärten begütet, darüber bey herzunahenden Herbſt in Zeiten communicirt, vnd das werck dahin concertirt werde, damit die von allerſeiths Herrſchaften ſo wohl der gemeinen Vorlaß halber erfolgende Verordnungen der Gebühr nach reciprocirlich obſervirt, mithin dem hierunter bisher vielfaltig ſich geäußertem Vnweſen vnd ſchädlichem Misbrauch in alle weeg vorgebogen vnd abgeholfen werden möge. Wir ſeint wie deme beſchehen, des Herrn Oberambtmanns forderſamen Berichts baldt möglichſt gewärtig vndt verbleiben ꝛc.

CI.

An alle Ober und Aemter. Speier 12. November 1716.

Bauung der öde liegenden Hausplätze u. Feldgüter.

Es iſt bereits in Anno 1700. und darauffhin 1702. abermalen vermittelſt affigirt vnd publicirten offenen patenten aus gnädigſtem Befehl ſeiner churfürſtlichen Gnadten zu Trier Joannis Hugonis höchſtſeeligen Gedächtnuß die Verordnung geſchehen, daß alle und jede, niemandt ausgenommen, ſo einiger maaſen in des hohen Stifts Speyeriſchen Landen begüthet, oder Hausplätz und andere Güther beſitzen, in Zeit von 6 und reſpectivè 3. Monathen ſolche entweder ſelbſten zu bauen, die Anſtalt und den Anfang machen, oder dieſelbe anderen Leuthen um einen billigen Canonem zu bauen oder auch käuflich überlaßen,

in deſſen Entſtehung ſolche Güther von hoher Herrſchafts wegen eingezogen, vndt anderen zu erbauen gegeben werden ſolten. Gleichwie aber dem erhaltenen zuverläßigen Bericht nach ſolche wiederhohlte Verordnung bishero ein- ſo andern Orths außer acht gelaſſen, vndt de facto noch in denen Dorffſchafften viele Hausplätz zum Nachtheil des Publici ſowohl, als Abbruch Herrſchaftlichen Intereſſe öd undt unverbauet liegen;

Als hat man eine nothdurft zu ſeyn erachtet, mehr gemeldte Verordnung nochmahlen, wie hiemit geſchieht dahin zu reiteriren, daß de novo publicirt werde, damit alle dergleichen öd liegende Hausplätz gegen zukünftigen Frühling entweder von denen proprietariis ſelbſten verbauet, oder denen gemeindts Leuthen zu dem endt umb billigen Preyß verkauft, mithin man nach ſo vielmahl wiederhohlten Befelchen mit deren wirklichen einziehung zu verfahren nit gemüſiget werden möge, als deſſen man ſich in fernerem entſtehungs Fall zu verſichern hatt, vndt Wir verbleiben ꝛc.

CII.

An die Ober- und Aemter jenſeits Rheins. Speier den 11. Jänner 1717.

Erneuerung der Verordnung wegen Abhörung der Kirchen, Pupillen- und Dorfrechnungen.

Es haben Ihro hochfürſtliche Gnaden, vnſer allerſeiths gnädigſter Herr gnädigſt befohlen, bey allen Ober- und Aembtern die nochmalige ernſtliche erinnerung zu thuen, womit zufolg der den 9 Dezember 1715. ergangner Verordnung, die Abhörung der Kirchen- Vormundtſchafts- Statt- vndt Dorffrechnungen ohne weithern ahnſtandt vorgenohmen, vndt alſo beſchleuniget werden ſollen, damit ſolche alle vndt jede vor nechſtkünftigem Frühejahr, vndt zwar die Kirchen- vndt Vormundtſchafts Rechnungen ohne Zahlung ſonſt gebräuchlicher Diäten gratis revidirt vndt abgehöret ſeyen. Wir haben dannenhero dem Herrn Oberambtmann zu dem Endt hiemit ohnuerhalten wollen, geſtalten derſelbe ſo wohl bei daſigem Oberambt (wohin auch die aus dem Unterambt Grombach nach bisheriger gewohnheit zu ziehen ſind) als auch an die vbrige Aembter der Landfauthey die weithere Verfügung thuen laſſen, damit dieſes nützliche Werck weiter nit hinaus differirt, ſondern der hochfürſtliche gnädigſte Befehl bald möglichſt ins Werck gericht vndt gebührend vollzogen werde; in welcher Zuverſicht verbleiben ꝛc.

CIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 15. April 1717.

Verordnung wegen des herumziehenden herrnloſen Geſindels.

Nachdeme eine Zeithero die ſchädliche Erfahrnüs bezeuget, was maßen denen diesfalls bereits erlaſſenen und in conformität der vom überrheinlichen ſo wohl, als andern Creißen verfaßten Schlüßen ergangenen Verordnung zuwider allerhand liederliches Herrenloſes Geſindel, müſſige ſtarke Landſtürzer und Ziegeunerrotten auch einzel und zerſtreuter weis ſich hin und wieder in allhieſiges Fürſtentum einſchleichen, und mit ihrem hin und her vagiren die gemeine Landſtraßen ſowohl, als andere Weege in große Unſicherheit und Gefahr ſezen, auch Städt und Dörfer mittelſt nächtlichem Einbrechen, ausübenden Diebereien, rauben, überfall und mörderiſchen tractament auf eine höchſt ſtrafbare Art andringen, und mithin dem Landtmann und armen Unterthanen, nebſt dem Schaden groſſen Schrecken und Furcht einjagen; ahnbey es aber ſowohl höchſt gefährlich, als unverantwortlich ſeyn würde, dieſem frevelhafften Beginnen annoch länger Zügel und Lauff zu laſſen, ſondern vielmehr dem übel zeitlich zu ſteuern; als iſt und ergehet an euch mithin der ernſtliche Befehl, daß ihr in dem Amt N. alſogleich die ungeſäumte Verfügung und anſtalten aller orten vorkehren ſollet, kraft welcher, wann künftig dergleichen herrenloſes mit

keinen genugſamen Paſſeporten oder ſonſt anderen beglaubten Zeugniſſen und Atteſtatis verſehenes müſiges Geſindel, Zigeuner und Landſtürzer ſich werden betreten und attrapiren laſſen, ſelbige alſogleich handveſt gemacht, und dem Befinden nach mit wohl empfindlicher Straf angeſehen und belegt werden ſollen; zu welchem Ende dann, gleichwie im lezteren Krieg geſchehen, des nachts hindurch in jedem ort hinlängliche Wachten zu beſtellen ſind, welche durch wechſelweis und ordentliches patrouilliren genugſame Wachſamkeit brauchen, auch andere wo es nöthig, mittelſt Sturmläutung der Glocken zur Hilf annahmen und beybringen. Deme ihr dann nachzukommen von ſelbſten euch eifrigſt werdet angelegen ſein laſſen. Und wir verbleiben

CIV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 7. May 1717.

Verordnung wegen Vertreibung des im Lande herumſtreichenden herrnloſen Geſindels.

Was für nachdrucksamen wiederhohlten Befel die churpfälziſche Regierung wegen gemeinſamer Ausrottung des im Land herumſchweifenden allerhand liederlichen Herrenloſen Geſindel, Ziegeuner und anderer Landſtürzer an dero Beamten ergehen laſſen, ſolches habt ihr ab beiverwahrter anhero communicirter copia mehreren Inhalts zu erſehen: Gleichwie nun dieſe zu des gemeinen Weeſens Beſten, auch des Landes und Unterthanen Ruhe und Sicherheit hierinnfalls führende Intention höchſt rühmlich; dergleichen ernſtgemeinte höchſt nöthige Verordnung jüngſthin an euch gleichfalls reiterirt worden; als haben auch euch ſolche Abſchrifft des Endes hiemit zufertigen wollen, um hierunter mit denen Benachbarten behörige Communication zu pflegen, damit ſolcher geſtalten durch allſeitige fleiſige Abſorg um ſo ehender das Abſehen zu gedeilichen Effect gebracht und gebührend exequirt werden möge. Die Wir anbei ꝛc.

Von Churpfälziſcher Regierung an ſämtliche Oberämter und 3. Städte alſo abgangen. Heidelberg den 19. April 1717.

Unſern ꝛc. euch wird annoch ohne Zweifel gehorſamſt erinnerlich ſeyn, was wir wegen der Zigeuner und deren Fortſchaffung aus unſern Churpfälziſchen Landen auch derſelben Beſtrafung halber im Fall des Betrettens nach und nach vor ernſtgemeſſene Befelch verſchiedentlich ergehen laſſen, und wie zu dem Ende an denen öffentlichen Landſtraſſen ſichere Stöcke errichtet worden. Nachdem Wir aber mit höchſtem Misfallen nach wie vor wahrnehmen, und gleichſam vor Augen ſehen müſſen, daß ſolch liederliches Geſindel nichts deſto weniger und ſo ernſtgemeinten unſern gnädigſten Verordnungen ſchnurſtracks zuwider annoch im Lande in groſſer Menge, und gleichſam rottenweis, und ſogar dem ſicheren Vernehmen nach mit falſchen Päſſen herumſchweifen, denen ohnedem erſchöpften armen Unterthanen durch rauben und ſtehlen großen Schaden und Bedrangnüs zufügen, und aber ſolchem denen Reichs und Creisſchlüſſen zuwider laufenden Unweſen keinesweegs nachzuſehen iſt; als ergehet an euch unſer nochmalig und ernſtlicher Befehl hiemit, ihr ſollet auf unſere hierinnfalls ſo nachdrückliche ergangene Verordnung nicht allein veſthalten, mithin dieſes gemeinſchädliche Geſind aller Orten verfolgen, die mit unſeren Regierungspäſſen betrettende, weilen ſelbige, indeme keine ertheilet werden, nothwendig falſch ſeind, in Hafften ziehen, darüber umſtändlich examiniren, und ſofort anhero berichten, ſondern auch mit unſeren churpfälziſchen als anderen benachbarten Beamten wegen gemeinſamer Durchſtreifung der Felder und Landſtraßen zu Vertreib- und Ausrottung obberührter Zigeuner, nicht weniger allerhand liederlich herrenloſen Geſindels und Landſtürzer

kürzer zufolg unſerer vorherigen Befehlen, euch nothdürftiglich verſehen, geſtalten dergleichen Böſewicht, rotten auch einzel und zerſtreuterweis ſich hin und wieder einſchleichen und mit ihrem hin= und her vagiren die gemeine Landſtraßen ſowohl als andere Weege in große Unſicherheit ſetzen, auch Städte und Dörfer mittels nächtlicher Einbrechung, ausübenden Diebereien, Rauben, Ueberfall, und mörderiſchen Tracktament andringen, und dem Landmann großen Schrecken und Furcht einjagen; deſſen zu geſchehen wir uns gegen euch gänzlich und gnädigſt verſehen, und ſeind ꝛc.

CV.

An alle Ober= und Aemter. Speier den 4. November. 1717.

Erläuterung der gegen den Wucher ergangenen Verordnung.

Es hat die geſambte Judenſchaft ſowohl dieß= als jenſeiths Rheins ſich beſchwehret, was geſtalten ſie occaſione eines ohnlängſt in puncto uſurarum ergangenen Hochfürſtlichen Regierungs Reſcripti und darauff hin durch hieſigen Fiſcalen Weiſſenſtein hin und wieder ſiniſtre und eigenmächtig ſich unterfangenen ahnmaßlichen Verbotts bey denen Unterthanen ſogar auch in liquiden Forderungen zu keiner Zahlung gelangen könnten, es ſeye dan daß hierunter ein anderes verordnet, und ſothane vermeintliche Inhibition durch anderweithen Befelch redreſſirt und wieder auffgehoben werde. Gleichwie nun aber ermeltem Fiſcali keineswegs gebühret, dergleichen ſich propria authoritate zu unterziehen, ſondern da ein oder anderer, es ſeye Chriſt oder Judt zu befugten Klagden Urſach zu haben vermeint, ſolche bey denen Aembtern oder ſonſtiger ordentlichen Inſtanz ein= und auszuführen hat; alſo thuen wir auch ermelte fiſcaliſche anmaßliche Inhibition umb ſo mehr hiemit caſſiren und annulliren, als ohnedem Eingangs ermeltes Reſcriptum auff diejenige Creditores allein zu verſtehen, welche die Unterthanen mit ohnerlaubten exceſſiven Uſuren übernehmen, auff die hingegen, welche mit Reichs conſtitutionsmäßigen Intereſſe ſich vergnügen laßen, keineswegs zu extendiren iſt, in deſſen Conformität dan bey denen Gemeindten von Oberambts wegen das behörige zu verfügen iſt. Wir aber verbleiben ꝛc.

CVI.

An alle Ober= und Aemter. Speier den 5. November 1717.

Verordnung wegen der im Lande ſich aufhaltenden fremden Hanfhechler.

Alldieweilen die diſſeitige zünftige Meiſter des Weber=Handtwerkhs ſich über die zu Abbruch ihrer Nahrung im Land herumbgehende viele frembde Hanff=Hechler ſich beſchwehren, ſolches aber in anderen benachbarten in ſpecie Churpfaltz Landen denenſelben anders nit, als gegen ſichere præſtanda verſtattet werde; alſo ergehet der Befehl hiemit, daß künfftighin auch im Hochſtift Speyer dergleichen ausländiſchen frembden Leuthen das Hanffhechlen nit zu erlauben, es ſey dann, daß ſie ſich vorderſt darumb gehörigen Orths gemeldet, und mit gnädigſter Herrſchaft vermitts Erlegung eines von Oberambts wegen determinirenden convenablen Quanti ahn Geldt abgefunden haben; zu dem Ende dann ahn alle Gemeinden ſo wohl dahſigen Ober= als übriger Aembter die hiezu nöthige Diſpoſition, und Vorkehrung gemäß zu thuen iſt, und Wir ꝛc.

CVII.

An die Ober= und Aemter jenſeits Rheins. Speier 17. Junius 1718.

Sollen ohne Erlaubniß keine Hinterſaſſen angenommen werden.

Es iſt für gut angeſehen, weilen von denen Gemeinden allerhand frembde Leute ohne Maas und Ziel angenommen werden, durch Vielheit derſelben aber, welche mei-

ſtens von gar keinem Vermögen ſeind, gnädigſte Herrſchaft geringen Vortheil hat, bei ſelbigen auch keine andere Nahrung, als mit dem aufnehmenden Juden Viehe, wodurch die Waiden alſo überſetzt werden, daß auch der Unterthanen ihr Viehe Mangel leiden muß, daß dahero allen Gemeinden zu inhibiren, führo keine Hinterſaſſen ohne Vorwiſſen und Gutfinden der Beambten angenommen, ſondern wann ſich dergleichen Leut anmeldeu, dieſelbe zu dem End von ſich zu den Aemtern hin verwieſen verwieſen werden ſollen, welche dann der Aufnahm halber nach Geſtalt der Sache zu verordnen wiſſen werden. Es wolle alſo Herr Oberamtmann diesfalls bei daſigem Oberamt und in der ganzen Landfauthei am Bruhrein das Gehörige alſo befehlen, und Wir ꝛc.

CVIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 9ten December 1718.

Die fremde ohne amtliches Vorwiſſen aufgenommene Leute ſollen fortgewieſen werden.

Nachdeme von denen Gemeinden mehrmahlen klagbar angbracht worden, was geſtalten bei ihnen ſich einige Jahre her ſoviel fremde Leuth auch Juden eingeſchlichen, daß dardurch denen Bürgern nicht allein an ihrer Nahrung merklicher Abbruch geſchehe, ſondern auch dieſe auf dem Feld ſogar in den Häuſern das Ihrige kaum zu erhalten wüſſen, dergleichen einſeitige Aufenthalt und Bewilligung aber der vorhin emanirten herrſchaftlichen Verordnung zuwider; als ergehet der Befehl hiermit, daß diejenige Schultheißen und Stabhalter, welche gegen obbemelte Verordnung ohne Vorwiſſen des Amts dergleichen Leut in die Dorffſchafften aufgenommen haben, mit empfindlicher Straf angeſehen, dieſe hingegen aus- und fortgeſchafft werden ſollen; wobei dann auch ſpecifice zu berichten, wie viel Juden ohne habenden Schutzbrief ſich in daſigen Amt befinden, um alsdann auch dieſerthalben das weitere zu verfügen. Deme werdet ihr alſo nachzukommen wiſſen, und Wir ꝛc.

CIX.

An alle Ober und Aemter. Speier den 2. Jänner 1719.

Die Schutzloſe Juden ſind auszuweiſen.

Es wird ſonder Zweifel noch erinnerlich ſeyn, was jüngſt wegen ſpecificirlicher Einſchickung deren mit keinen Schutzbriefen verſehenen Juden reſcribirt worden. Nachdeme nun ihro Hochfürſtliche Gnaden unſer gnädigſter Herr immittels die fernere gnädigſte Ahndung anhero thun laſſen, daß mit Ab- und Fortſchaffung dergleichen Juden, wan gleichwohl ſothane Berichter ſeithero noch nicht eingelangt ſeyn ſollten, kein fernerer Anſtand zu nehmen, ſondern die Befelchere an alle Aemter ergehen zu laſſen, damit alle Juden, welche vor Amt keinen Schutzbrief würden vorzeigen können, ohne weitere Verzögerung auſſer dem hohen Stift fortgeſchafft werden; als befehlen euch hiemit, geſtalten auf dieſe gnädigſte Verordnung det Gebühr nach reflectirt und ſolche nach gnädigſt wiederholter Intention behörend vollzogen werde. Wir aber verbleiben ꝛc.

CX.

An die Ober- und Aemter jenſeits Rheins Speier den 27ten April 1719.

Verordnung wegen Ausweiſung fremder Bettler.

Von dem Churpfälziſchen Hofgericht zu Heydelberg iſt die Notification anhero geſchehen, welcher geſtalten Ihro Churfürſtliche Durchlaucht Dero gnädigſter Herr wegen deren eine zeithero ſich in hieſigen Landten ſehr häuffig eingefundener frembder Bettler in der Churpfalz den Befehl ergehen zu laſſen, gnädigſt bewogen worden, daß eine jede Gemeindt ihre Arme erhalten, die frembde aber zu Erleichtherung der Unterthanen forthgewieſen, des Endts auch mit denen benachbahrten Herren Ständten communicirt wer-

werden ſollte. Gleichwie nun man dieſe von Churpfaltz beſchehene Verordnung nicht allein zum Beſten des Publici zu gereichen, ſondern auch dergleichen Diſpoſition im gantzen hohen Stift Speyer hochnötig befunden; alſo ergehet der Befehl hiemit, es wolle der Herr Oberambtmann die forderſame Verfügung thun, damit in daſigem Oberambt undt demſelben gnädigſt mitanvertrauter Landfauthey ahm Bruhrhein ein gleichmäſiges ordinirt, undt auff deſſen Execution, undt Befolgung allerdings feſtgehalten werde; deme derſelbe alſo wohl zu thun wiſſen wird, und wir verbleiben ꝛc.

CXI.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 3. Julius 1719.

Die Beamte ſollen keine Schäfereien halten, und die gemeine Schaafwaiden verſteigert werden.

Krafft ehedeſſen ergangener univerſal Verordnung iſt allen und jeden Beamten verbotten, in denen ihnen gnädigſt anvertrauten Aemtern Schäffereien zu halten. Nachdeme aber ſolches auſſer Acht gekommen, und daher zu offt und vielfältigen Klagen, Urſach und Anlaß gegeben wird, welche ihro Hochfürſtliche Gnaden unſer gnädigſter Herr in alle Weeg abgeſchafft wiſſen wollen, und in ſolcher Abſicht gnädigſt befohlen, ſothane Verordnung und Inhibition de novo alſo und dergeſtalten zu reiteriren, daß, wann ein oder andern Orts dergleichen denen vorgeſetzten Beamten zuſtehende Schäffereien ſich befinden ſollten, ſolche abgeſchafft, die Schaafwaiden hingegen von denen Gemeindten quanti plurimi zur öffentlichen Steigung aufgethan, und denen Meiſtbietenden hingeliehen werden ſollen; Als haben aus höchſtbeſagter ihro Hochfürſtlichen Gnaden unſeres gnädigſten Herrens ſpecialen gnädigſten Befehl dieſe dero gnädigſte Intention hierdurch reſcribiren ſollen, damit derſelben die untergebenſte Folg geleiſtet, und indeſſen Entſtehung deroſelben zu anderweiteren gnädigſten Ahndung kein Anlaß gegeben werden möge. Die wir ꝛc.

Sammlung der Hochfürstlich-Speierischen Gesetze und Landesverordnungen
Vier Theile

Bd.: 1

Bruchsal 1788

2 J.germ. 113-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10811134-0
VD18 80409091-001